Rr.

J. germ. 19

Friedrich Johann Bodmann's

B. R. D. kurfürstl. wirklichen Hofraths und Professors zu Mainz ꝛc.

inneres Territorialverhältniß des Abzugs- und Nachsteuerrechts in Deutschland überhaupt, und im Erzstifte Mainz insbesondere

Mainz
in der kurfürstl. privilegirten Universitätsbuchhandlung
1791

FR. BACON. DE VERULAMIO. De Augment. Scient. L. VIII. de Certit. LL. aph. 89.

Dubitationes particulares, quae de tempore in tempus emergunt, dirimendi aliqua ratio iniri debet. Durum enim eſt, ut ii, qui ab errore cavere cupiant, ducem viae non inveniant, verum ut actus ipſe periclitetur, neque ſit aliquis ante rem peractam juris praenoſcendi modus.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

An die deutschen Regierungsräthe, und Rechtslehrer!

Eigentlich nur für Sie, — meine verehrungswürdige Herrn Kollegen! sind diese Bögen gewidmet. — Sie enthalten Aphorismen für praktische Prinzipienquelle da, wo die sogenannten Acta priora in Landesabzug- und Nachsteuersachen nicht mehr ausreichen, und den Mann so ganz auf freiem Felde verlassen. — Und wie häufig sind diese Fälle! —

Der Aktenmann hat nicht immer Zeit, Laune, oder Vorbereitung genug, um als Selbstschöpfer neuer, notwendig gewordener Regierungsgrundsäzze, solche gehörig zu prüfen, — sie mit der Natur der Sache, der deutschen Länderpraxis, und dem gemeinüblichen deutschen Regierungsstyl überall zu

vergleichen und abzuwägen; — Für diesen habe ich demnach hier vorgearbeitet. Konvenienzgrundsäzze hingegen, weil sie überall nur speziell, und in sich selbst höchst wandelbar sind, sucht man hier vergebens.

Den Schulton, Vorurteile, und ausgedehnte Räsonnements, habe ich sorgfältig da, wo solches immer ohne Abbruch der Sache geschehen konnte, vermieden. Vielleicht bedarf es auch der Erinnerung nicht, daß diese Schrift das Resultat eigener Beobachtungen, selbst über eine erhebliche Menge von Originalnachsteuerakten aus verschiedenen deutschen Gebieten seye, die mir während meiner praktischen Geschäftsjahre zu Händen gekommen sind. Das meiste rührt aus erster Hand; — andere Säzze sind Folgen, aus der szientifischen Zusammenstellung hergeleitet. Ueber die verschiedene Uebungsart dieser Gerechtsame habe ich oft und viel nachgedacht, verglichen, versucht, u. s. w. — die Summe hiervon überlasse ich nunmehr Ihrer

Beur-

Beurteilung, und, — wenn Sie sie brauchbar finden sollten, Ihrer Benüzzung.

Auch Ihnen, meine akademische Herren Kollegen in Deutschland! hoffe ich durch die systematische Zeichnung eines vollständigeren Lehrgebäudes, keinen überflüßigen Dienst erzeigt zu haben. Ich bestrebte mich, im Vortrage kurz und pünktlich, — in den Säzzen getreu und vollständig zu seyn. Dennoch geschah es geflissentlich, daß ich dem denkenden Kopfe Stoff überließ, sich noch vieles hinzuzudenken. Nie werde ich es mit Grüblern, und Männern halten, welche gerne bei Ausführung einzelner Gegenstände die Absicht hegen, den gesunden, sich selbst genügenden Menschenverstand durch ihr Buch wo möglich, wie pontinische Sümpfe auszutroknen. Beispiele haben mich vielmehr überzeugt, daß Versuche von der Art, welche überall so gar vorkommend, und aufdringend sind, durch die allzustarke Zerwässerung des Ideengangs, und der Folgesäzze ihrer Verfasser, ihr

Interesse, — wenigstens ihre Delikatesse verlieren, und, großen Brühen ähnlich, geschmaklos werden.

Soviel für diesmal. — Bald nun auch, wenn anderst nichts inzwischen tritt, den Schluß dieser Lehre, in dem frei dargelegten nachbarlichen Territorialverhältnisse des deutschen Abzugs- und Nachsteuerrechts.

Geschrieben Mainz im Aprilmonat 1791.

der Verfasser.

Inhalt.

Erste Abteilung. Personen, welche Abzug und Nachsteuerrecht ausüben, — demselben unterworfen, — oder davon befreiet sind.

Erster Abschnitt. Personen, welche diese Gerechtsame, sonderlich in den Kurmainzischen Gebieten ausüben.

Landesfürstliches Abzugs- und Nachsteuerrecht, als Territorialregel betrachtet. §. 1.

Wahre Eigenschaften des mediatvogteilichen Abzugs- und Nachsteuerrechts im Erzstifte Mainz. §. 2.

Ist diese Gerechtsame ein erzstiftisches Regal? §. 3.

Mediatvogteiherrschaften dörfen diese Gerechtsame im Erzstifte nicht neuerdings einführen. §. 4.

Ob, und wieferne Mediatvogteien unter den, von der Landesherrschaft mit auswärtig- und benachbarten geschlossenen Freizügigkeitsverträgen begriffen seyen, oder nicht? §. 5.

Gränzen, und Subordination der mediatvogteilichen und städtischen Nachsteuerübung. §. 6.

Besondere Nachsteuerrechte: a) der hohen Domprobstei und Domdechanei dahier. §. 7.

b) Jngleichen des eingesessenen unmittelbaren Landadels. §. 8.

Nachsteuerrechte der, dem Staate nur lehn- oder zentbarlich zugewandten Distrikte und Orte. §. 9.

Ingleichen der Pfandschaftsorte und Distrikte. §. 10.

Nachsteuerbefugniß des landsässigen Adels in den erzstiftischen Gebieten; §. 11.

und der mittelbaren Landstädte, — sonderlich des hiesigen Erzstifts. §. 12.

Subordinirung der städtischen Abschoßrechte unter den Landesherrschaftlichen. §. 13.

Nachsteuergerechtsame der Stifter und Klöster. §. 14.

ingleichen der bloßen Gerichts- und Gutsherrschaften. §. 15.

und dörflicher Gemeinden. §. 16.

Von Erhebung des Einzugsgelds gilt darauf kein Schluß. §. 17.

Schluß dieses Abschnitts. Uebergang auf den folg. §. 18.

Zweiter Abschnitt. Personen, deren Güter dem Abschosse unterliegen, — oder hinwieder davon befreiet sind.

Allgemeiner Hauptgrundsatz hiervon. §. 1.

Abzugspflicht, der Person nach betrachtet. §. 2.

Persönliche Bedingnisse und Voraussätze. §. 3.

1) Untertans-, Hintersassen-, Bürger-, Beisassen-, Dienstmanns-, rc. Nexus und Pflicht. §. 4.

2) nähere Bestimmung der Domizilliumserfordernisse. §. 5.

Wobei einigen praktischen Irrtümern begegnet wird. §. 6.

Anwendung dieser Grundsätze:

a) auf die Tolerirten; §. 7.

b) und Schutzgenossene insbesondere. §. 8.

c) Vorzüglich auf die Juden. §. 9.

Hauptschluß dieser Erforderniß. §. 10.

Wer wegen Mangel dieser Erforderniß nachsteuerfrei seye.

a) Fremde. §. 11.

b) Vagabunden. §. 12.

c) Forensen. §. 13.

d) Von der Familie der in Deutschland wohnenden Handelsleuten, welche in Italien, und sonsten seßhaft sind. §. 14.

e) Pächter. §. 15.

f) Judensöhne und Töchter. §. 16.

Weitere Erforderniß gänzliche, — und freiwillige Entschlagung des Domizils. §. 17.

Ob die Begebung desselben aus Noth und Zwang, eine Abschoßpflicht mit sich führe? §. 18.

Insbesondere von den, der Religion halber Auswandernden. §. 19.

Vierte Bestimmung: Verbringung des Vermögens, außer den Gränzen der Herrschaft. §. 20.

Verbringung unter fremde Herrschaft. — Wer für Fremdherrisch zu halten seye? §. 21.

Abzug in Kondominialorte, und Ganerbschaften. §. 22.

Nachsteuerfreiheit, und Befreiung, — was, und wie vielerlei sie seye? §. 23.

I.) Persönliche Nachsteuerbefreiung. — Ihre Unterarten. §. 24.

Wer sie in Deutschland erteilen könne? §. 25.

Ob sie zu vermuthen; — und wie sie zu erklären seye? §. 26.

Nachsteuerbefreiung 1) des deutschen Adels.

a) Des unmittelbar freien. §. 27.

b) Des mittelbaren, oder Landsäßigen. §. 28.

2) Ob das Personale der beiden höchsten Reichsgerichten? §. 29.

3) Ob landesherrliche Minister, Räthe, und Offizialen? §. 30.

4) Jngleichen Doktoren und Professoren? §. 31.

5) Die Geistlichkeit? §. 32.

6) Militärpersonen? §. 33.

7) Eltern, Kinder, Ehegatten? §. 34.

8) Kolonisten, Fabrikanten? §. 35.

Nachsteuerdispensirungen. §. 36.

II.) Dingliche Nachsteuerbefreiung. §. 37.

Abzugsrecht. — Unterschied vom Nachsteuerrechte. §. 38.

Arten desselben. Aehnlichkeit mit andern Abgiften und Beschwerden; §. 39.

und Unterschied davon. §. 40.

Genauere Entwicklung der persönlichen Voraussäzze des eigentlichen Erbsabzugsrechts. §. 41. 42.

Abzugsfreiheit, — und Abzugsbefreiung. §. 43.

Persönliche Abzugsbefreiung. §. 44.

I.) Reichsbefreiung vom Abzugsrechte in der Stände Landen, wer solche habe?

a) Die unmittelbare freie Reichsritterschaft? §. 45.

b) Ob die Beisizzer der beiden höchsten Reichsgerichte?

aa) Die K. Reichshofräthe? §. 46.

bb) und K. Kammergerichtsbeisizzer?

1) Gründe dafür. §. 47.

2) und deren Widerlegung. §. 48.

c) Ob Reichsgesandte, — und Subdelegirte zum Visitations- und andern Reichssizzungen? §. 49.

II.) Territorialbefreiung vom Abzuge, — wem solche üblichermaßen in Deutschland zukomme?

a) Ob, und wieferne den mittelbaren Ritterschaften und von Adel? §. 50.

b) Wieferne der Land- und Stadtgeistlichkeit? §. 51.

c) Räthen und Dienerschaft, —

d) Doktoren und Professoren? §. 52.

e) Militärpersonen? §. 53.

f) Kirchen, Spitäler, milden Stiftungen, u. s. w.? §. 54.

g) Eltern, Kindern, Ehegatten? &c. §. 55.

Abzugsdispensen. §. 56.

Ding-

Dingliche Abzugsbefreiung. — Abzug von andern Dingen, außer Erbschaften. §. 57.

Zweite Abteilung. — Güter, welche in den deutschen Gebieten überhaupt, und im Erzstifte Mainz insbesondere, dem Nachsteuer- und Abzugsrecht unterworfen! — oder hinwieder davon frei, und befreiet sind.

Allgemeine Grundsäzze hiervon. §. 1. 2.

Ob ein Schluß von der Steuerfreiheit auf die Abschoßfreiheit gelte? — und von der Parömie: **was nicht vorsteuert, steuert auch nicht nach.** §. 3.

Fernere Entwicklung. §. 4. 5. 6.

I.) Abschoßpflichtige Güter. —

a) Immobilien. — Deren Veräußerung. §. 7.

Ob die Abschoßherrschaft die Konsummirung der Verträge abzuwarten schuldig seye? §. 8.

Rükgang der Veräußerung. — Unterschleife. §. 9.

Wie wenn der Käufer von dem Unterschleife des Verkäufers weiß? §. 10.

Andere Kontrakten und Gedinge über Immobilien. §. 11.

Güterverkauf der Forensen — ob, und wieferne er abzugsfrei seye?

Erster, — und zweiter Fall. §. 12.

Dritter, — und vierter Fall. §. 13.

b) Mobi-

b) Mobilien und Baarschaften. §. 14.
Besonders Hausgeräthe, Schiff und Geschirr, Viktualien, Wein, Frucht, Vieh, u. s. w. §. 15.
Liedlohn, — Pertinenzmobilien. §. 16.
c) Kapitalien. §. 17. 18.
d) Ausstehende Schulden. §. 19.
Geschenkte, erlassene, vermachte Kapitalien und Schuldforderungen. §. 20.
Temperatur dieser Grundsäzze. §. 21.
Einige besondere Fälle, als Beispiele der Spezialanwendung der vorgezeichneten Grundsäzze. §. 22.
e) Heiratsgut. §. 23.
Wiederlage, Aussteuer, Kleider, Kosten, Geschenke, ꝛc. §. 24.
Rekadenz der Mitgift. — Paraphernen, — Auslieferung des, den Kindern anerfallenen Vermögens ꝛc. §. 25.
Abzug von den Mitgiften, und übrigen Exporten der außer Landes heiratenden Juden. §. 26.
Pragmatische Geschichte des Judenabschosses im Erzstifte Mainz insbesondere. §. 27. 28.
Neueste Geschichte davon. §. 29.
f) Abschoß von Erbfällen, und Erbvermögen überhaupt. §. 30.
Einige Nebengrundsäzze hierbei. §. 31.
aa) Vom fideikommissarischen Güterverlasse an Auswärtige. §. 32. 33.

Einige

Einige praktische Hauptbemerkungen dabei. §. 34.

bb) Von Lehngütern. §. 35.

cc) Von Vermächtnissen.

α) Ueberhaupt. §. 36.

β) Besonders Alimenten- und Stipendien-vermächtnisse. §. 37.

γ) Nuzniesungsvermächtnisse, — ingl. jährl. und monatl. Verabreichungslegaten. §. 38.

δ) zu milden Stiftungen außerhalb Landes. §. 39.

ε) Abzug von noch andern Vermächtnissen. §. 40.

dd) Von Schankungen auf den Todsfall, — und auf dem Todbette. §. 41.

g) Summen *à fond perdu* außer Landes gegeben. §. 42.

h) Was der gemeine Landesbrauch abzugsfrei belasse? §. 43.

Allgemeine Bemerkungen über die Strenge, und Nachsicht bei herrschaftlichen Abzugsübungen. §. 44.

Dispensirungen. — Schluß dieser Abteilung. §. 45.

Dritte Abteilung. — Zeit, und Art, wann, und wie der Abschoß zu thätigen seye? — Mittel, und Sicherheit, sich hierzu behörig zu verhelfen. —

Bestimmungen der Abschoßthätigung überhaupt. §. 1.

A) Wann

A) Wann der Abschoß mit Recht erfordert werden möge? §. 2.

Insbesondere:

I.) die Nachsteuerforderung.

a) Von der Absicht, und dem Vorhaben, auszuwandern, oder überzuziehen. §. 3.
Heimliche Auswanderung und Ueberzug. — Wie solchem vorzubeugen? §. 4. 5.

b) Güterverkauf. §. 6.

c) Einziehung der Kapitalien, und Schuldausständen. §. 7.

d) Zusammenbringung der beweglichen Habe, und Baarschaften. §. 8.

II.) Wann der Erbabzug gefordert werden möge?

a) Erste Bedingniß. §. 9.

b) Zweite, — §. 10.

c) Dritte, — §. 11.

III.) Wann der Abzug unter Lebenden (Intribution) zu thätigen seye? §. 12.

B) Art, und Weise, den Abschoß zu thätigen.

a) Unordnungen, und Misbräuche, welche häufig dabei bemerkt zu werden pflegen. §. 13.
Entwurf eines Plans, wie solchen im Allgemeinen abzuhelfen seyn möge? §. 14.

b) Thätigung selbst:

aa) Ob sie in Natura geschehen könne? §. 15.

bb) Güteranschlag, — und was dabei zu bemerken seye? §. 16.

cc) Was hinwieder davon vordersamst abzuziehen seye? §. 17.

dd) Wirk-

dd) Wirkliches Verfahren, und Fertigung des Vermögensstatus.

α) Gewöhnliche Fahrläßigkeit und Gebrechen dabei. §. 18.

β) Wie solchem Unwesen abzuhelfen seye? §. 19.

c) Was bei Teilungen zu bemerken sey? §. 20.

C) Sicherheit der Abschoßforderung.

a) Ob vom rükständigen Abschosse Zinnsen erfordert werden mögen? §. 21.

b) Ob solcher gegen die Erben des Abzöglings, oder des Fremdlings noch in Anspruch genommen werden möge? §. 22.

c) Ob, und wieferne die Anforderung des Abschosses durch Verjährung rechtlich erlöschen könne? §. 23.

d) Ob Abschoßforderung ein Vorrecht, — sonderlich im Konkurse der Gläubiger, mit sich führe? §. 24.

Besonderer Fall hiervon. §. 25.

e) Kompensirung gegen herrschaftliche Abschoßforderuug. §. 26.

D) Mittel, sich zur Abschoßgebühre zu verhelfen.

a) Ordentliche, — §. 27.

b) Ausserordentliche, — §. 28.

Vierte Abteilung. — Von der Größe, und dem Maaße des Abzugs und der Nachsteuer in Deutschland überhaupt, — und im Erzstifte Mainz insbesondere.

Unbestimmt=

Unbestimmtheit der Größe des Abschosses, in deutschen Gebieten. §. 1.

Worauf dabei vornehmlich zu sehen seye?

a) Wenn die Größe bereits regulirt ist? §. 2.

b) Wenn solche erst neuerlich bestimmt werden soll. §. 3.

Ob, und wenn das alte Maaß des Abschosses konvenienzmäßig verändert, — und besonders erhöhet werden könne? — §. 4.

Maas, und Größe des Abschosses, im Erzstift Mainz insbesondere. §. 5.

Schluß dieser Abteilung. §. 6.

Fünfte Abteilung. — Erwerb, — Verlust, — Beweis der Abschoßgerechtigkeit; — Nebst allerlei praktischen Rechtsfragen darüber.

1) Erwerb der Abschoßgerechtsame.

a) Durch Verleihung. §. 1.

b) Durch Verjährung. §. 2.

c) Durch bloßen langen Gebrauche. §. 3.

2) Verlust. §. 4.

3) Beweis.

a) petitorischer. — §. 5.

b) possessorischer. — §. 6.

4) Allerlei praktische Fragen über diese Gerechtsame.

a) Wie der Abschoß in Kondominialortschaften zu erheben, und zu verteilen seye? §. 7.

b) Ob die Abschoßgerechtsame der Vogtei, — hohen Landes-

Landesobrigkeit, — Dorfherrschaft, — Centherrschaft, — rc. außer Verträgen und Herkommen, im Zweifelsfalle gebühre? §. 8.

c) Ob Vergleiche über den Anschlag des steuerbaren Vermögens, auch ein Regulativ über die folgends zu thätigende Abschoßgröße geben? §. 9.

d) Ob von einer, in die andere Gerichtsbarkeit der nemlichen Stadt rc. zu verabschossen seye? §. 10.

e) Ob städtische Abzöglinge neben der Nachsteuer auch noch angehalten werden mögen, ein verhältnißmäßiges Quantum an den gemeinen Stadtschulden zu bezalen? §. 11.

f) Verdient Abschoß wirklich die rechtliche Misgunst, wie man vorgeben will? §. 12.

Schluß dieser Abteilung, und der ganzen Schrift. §. 13.

Erste

Erste Abteilung.

Personen, welche dieses Recht ausüben, — demselben unterworfen, — oder davon befreiet sind.

Erster Abschnitt.

Personen, welche diese Gerechtsame, sonderlich in den Kurmainzischen Gebieten ausüben.

§. 1.

Landesfürstl. Abzugs- und Nachsteuerrecht, als Territorialregel betrachtet.

Die landesfürstl. Abzugs- und Nachsteuerbefugniß macht in unsern Tagen die strenge Territorialregel aus. Mediatherrschaften demnach, welche das Abzugs- und Nachsteuerrecht, ohne einen rechtsgültigen Titel, oder ein festes, verwährtes Herkommen zur Seite zu haben, in Anspruch nehmen wollen, müssen dieses überall als eine Ausnahme erweisen.

Der Mainzische Kurstaat ist kein ursprünglich geschlossener, — sondern ein allmälig aus

mehrern Partikulären, verbundenen Staaten, (*a*) angefallenen Graf- und Herrschaften, erkauften, zu Lehn aufgetragenen, und gereichten, geschenkten, ertauschten, und durch hundertfältige Titel adquirirten Landen, Leuten, Gütern, Hoheiten und Gerechtsamen, erwachsener Hauptstaat (*b*). Um deswillen mag auch nicht immer von einem Staate desselben auf den andern, — von einem Bezirke auf den andern — oft von einem Amte auf das andere, — selbst zuweilen von einem Orte, und einer Gemeinde auf die andere ꝛc. in Rechts- und Hoheitsgegenständen, bündig und sicher geschlossen werden.

(*a*) Erfurt und Eichsfeld sind Beispiele einverleibter Kurlande, — jedoch unter Aufrechthaltung ihrer gesonderten Primordialverfassung; daher ihre sondere Regierungen, Gerichte, Gesezze; u. s. w. Unstreitig liegen die Ursprünge hiervon in der alten Form der Vizedominaten, wodurch jene, von dem Mutterstaate aus, abhängig, jedoch immer mit der alten Grundverschiedenheit ihrer innern Einrichtung, regiert wurden. So bedingten sich auch einige hinzugekommenen Distrikte, z. B. die Duderstädtische Mark, die Aufrechthaltung einiger alten Verfassungsartikeln, Privilegien, Instituten Ordnungen, Gesezzen und Landbräuchen aus; — und die erzstiftische Regenten assekurirten sie willig. Die Sache gehört zur Ausführung in eine Pragmatische Unionsgeschichte

schichte des hiesigen Erzstifts ꝛc. — Hier bemerke ich nur soviel, daß der Regierungs- und Justizmann bey seinen Einrichtungsplanen durch jene Umstände häufig genug auf Hindernisse und Schwierigkeiten geführt werde, die sich seinem Wunsche der Einförmigkeit in Wege lagern.

(*b*) Parallel allen deutschen Reichsstaaten. — Das XIII. XIV. und XV. Jahrhundert waren dem Erzstifte vorzüglich günstig. Der Lehnhof steht hiermit in der engsten Verbindung. —

§. 2.

Wahre Eigenschaften des mediatvogteilichen Abzugs- und Nachsteuerrechts, im Erzstifte Mainz.

In einem Teile der kurfürstl. Aemter sind erwähntermaßen verschiedene Stifter, Klöster, Städte, und andere Gutsherrschaften in dem rechtsverwährten ruhigen Besizze dieser Gerechtsame, in Rüksicht ihrer Hintersassen, — selbst auch gegen die deshalb nicht rezessirte Landesherrschaft. Daß aber dennoch in der Ausübung dieses nur ein **untergeordnetes, — der landesobrigkeitlichen Direktion unterworfenes Recht** seye, ist gleichmäßig erwähnt worden.

§. 3.

Ist diese Gerechtsame ein erzstiftisches Regal?

Ein Regalitätsedikt würde allem Ansehen nach für diese Gerechtsame in den Mainzischen Kur-

staaten, wegen der vorhandenen Menge der, im ebenmäsigen Besizze dieses Rechts sich befindenden Vogteiherrschaften, jene Wirkung nicht erzielen, die es anderstwo entweder wirklich nach sich gezogen hat, oder doch ziehen sollen. Aber auch ohne dieses, wenn man aus Verfügungen auf Prinzip schließen will, so verbürgen häufige Präjudizien der höchsten Landestribunalien, — selbst nicht undeutlich mehrere kurf. Regierungsreskripte, daß man es bis auf die Stunde für ein höheres, oder **wahres Landesregal im eigentlichen Verstande** nie habe angesehen wissen wollen. **Landesherrschaftsrechte** weis man von **landeshoheitlichen**, und **absoluten Regierungsrechten** wohl zu unterscheiden.

Das Beispiel von Oberursel ist bereits oben angeführt. — Diese Landstadt sezte sogar das Recht, die Nachsteuergebühre mit der kurf. Hofkammer zu teilen, bei dem kurf. Revisionsgerichte selbst in dem Falle durch, da die Rede von der Benachsteuerung eines, dort angestellt gewesenen kurf. Beamtens war; wo doch diese den Lokalstatuten und Ortsbräuchen sonst eben nicht unterworfen zu seyn pflegen. (*a*)

(*a*) Denen Landstädten im Eichsfelde ward die Vorschrift erteilt, den kurf. Beamten keine Nachsteuer abzufordern. Vermutlich geschah dies

privi-

privilegiumsweise; — denn der Saz: daß Beamte nur Amts und Geschäfts halber an dem Orte wohnten, auch nach Willkühre von der Landesdienstherrschaft anderstwohin versezt werden könnten; — daß sie mithin nur einen Aufenthalt, nicht aber ein festes Domizil hätten, und um deswillen mit Nachsteuerabforderungen nicht beschwert werden mögten ꝛc. hält juristisch keinen Stich. Vielleicht erforderte es Konvenienz, die Sache auf den nemlichen Fuß, wie mit Oberursel, zu sezzen.

§. 4.

Mediatvogteiherrschaften dörfen diese Gerechtsame im Erzstifte nicht neuerdings einführen.

Die Beziehung der Nachsteuergebühre, stehet im Zweifelsfalle, und der Regel nach, der Landesherrschaft zu. (§. 2.) Hiergegen gründen sich die Vogteiherrschaften, Stifter, Klöster, Städte und Gemeinden in einer Ausnahme, welche auf den Fall zu erweisen ist. Um deswillen dörfen jene, welche kein neuer Rechtstitel, oder Rehabilitirung alten Besizzes schüzt, solche nicht neuerdings einführen.

Doch davon dürfte jezt die Frage nicht mehr so leicht vorkommen, weil an Orten, wo die Vogteiherrn sich in dem Besizze dieses Rechts nicht befinden, diesen gewöhnlich schon ein anderer —

und zwar vornemlich und meistens die Landesherrschaft bündig genug vor sich hat.

§. 5.

Ob und wieferne Mediatvogteien unter den, von der Landesherrschaft mit auswärtig = und benachbarten geschlossenen Freizügigkeitsverträgen begriffen seyen oder nicht?

Die Freizügigkeitsverträge, welche eine Landesherrschaft mit auswärtigen oder benachbarten geschlossen hat, binden die unter jener Landesherrschaft belegene Vogteiherrschaften der Regel nach nicht, noch können sich diese aus solchen Verträgen etwas nuzbares und gedeihliches, direkt oder analogisch anmaßen, woferne sie sich in dem Besizze des Abzugs = und Nachsteuerrechts schon vor Schließung jener Verträge befunden haben, und diesen nicht ausdrücklich, oder stillschweigend beigetreten sind.

Umgekehrt aber, binden sie dieselben, wenn sie vor der Schließung solcher Verträge nicht bereits in dem Besizze, und der Ausübung dieses Rechts gewesen sind. Solchergestalt hat nemlich die Landesherrschaft vor dem geschlossenen Vertrage, den Besiz, oder doch das Recht der Benachsteuerung daselbst, vor den Mediatvogteiherren, vor sich gehabt (*a*).

Doch

Doch hiervon dürfte unten schicklicher, ausführlich zu handeln seyn.

(a) Unstreitig kann die Landesherrschaft auch für die Mediatvogteiortschaften ihres Gebiets, geltende Freizügigkeitsverträge mit benachbarten schließen; — inzwischen ist doch einmal die Erhebung der Nachsteuer gemeinen Rechtens, und ihre wechselseitige Erlassung mag um deswillen nicht wohl anderst, als durch einen mutuell fre en, ausdrücklich oder stillschweigenden Vertrag geschehen. — Der Beitritt einer Vogteiherrschaft zu einem, zwischen der Landesherrschaft, und auswärtigen geschlossenen Vertrag, erfordert eben die Verhandlungen, welche der Hauptvertrag vorausgesetzt. Die Aufnehmung in denselben, bewirkt der Regel nach gleiche Rechte. Immer aber ist es doch räthlicher, statt der Beitritte, Separatverträge zu schließen.

Anmerk. Ein merkwürdiges Beispiel erläutert die Sache. Bei den jüngern Konferenzen der kurf. Mainzischen, und Hessen-Kasselschen Delegirten, wollten leztere darthun, daß der mit Kurmainz errichtete Freizügigkeitsvertrag sich auch auf das Hessen-Rothenburgische Haus erstrecken müsse; ferner, daß eben dieses Haus wegen seiner bekannten Dependenz nicht befugt sey, mit auswärtigen einige Staatsverträge zu schließen; — daß vielmehr nur dem Herrn Landgrafen zu Hessen-Kassel, als alleinigen regierenden Landesfürsten diese Befugniß gebühre, der sich auch wirklich mit den

meisten Reichsmitständen über den wechselseitig freien Abzug der Untertanen, ohne Zuziehung des Hauses Rothenburg verglichen habe; zumal, wo lezteres nicht einmal in solchen Fällen eine Konkurrenz zu behaupten gedenke; indem das Abzugsgeld, dessen Verhängung oder Abstellung bei dem Regenten allein beruhe, retorsionsweise genommen würde. — Hessen-Kassel sahe daher die Weigerung des freien Abzugs in das Hessen-Rothenburgische, als eine Verlezzung der, in den Rothenburgischen Landen ihm zustehenden Reservathoheitsrechte an.

Allein 1) so dachte Kurmainz allem Anscheine nach bei der im Jahr 1769. beliebten Erneuerung des Hessischen Freizügigkeitsvertrags nicht daran, den Hessen-Rothenburgischen Landesanteil mit darunter zu begreifen; — und Hessen-Kassel that 2) davon keine ausdrükliche Erwähnung, mag auch wohl zu jener Zeit gleichwenig daran gedacht haben. 3) Der Erfolg bestätigte beides. Hessen-Rheinfels erhob seit dem Jahre 1769. des mit Hessen-Kassel erneuerten Vertrags ungeachtet, von denen daraus in die Kurmainz. Gebiete Ueberziehenden, die Nachsteuer nach, wie vor, — quittirte die Auszöglinge darüber, und verrechnete die eingekommenen Gelder in den Rechnungen, welche dem Hause Hessen-Kassel nicht verborgen gehalten wurden. Unmöglich konnte sich demnach Kurmainz jezt erst einseitig einen Vertrag, oder dessen Ausdehnung auf die Hessen-Rothenburgischen Lande für verflossene Zeiten,

auf-

aufdringen lassen, — hinwieder aber H. Kassel seine angeblichen Reservatrechte dadurch handhaben, und geltend zu machen suchen, daß es wirklich nunmehr in solange, bis mit Kurmainz für die Zukunft eine anderweite Uebereinkunft getroffen wird, in den Rothenburgischen Landen die Nachsteuer forthin von denen in die Mainz. Gebiete überziehenden, wiedervergeltungsweise erheben läßt. Wahrlich konnte Hessen-Rheinfels daher aus dem Vorwande seines allgemeinen Begriffes unter Hessen, auf die Vorteile der mit Hessen-Kassel geschlossenen Verträge so wenig, als Hessen-Darmstadt, einen gegründeten Anspruch machen.

Ein anderes Beispiel mag folgendes seyn: Hohenloh-Oehringen beschwerte sich im Jahre 1776. bey Kurmainz über den von dem Stadtrathe zu Duderstadt von des verstorbenen Dr. Hofmanns Verlassenschaft erforderten Abzug, als einen Eintrag in den bestehenden Freizügigkeitsvertrag. Kurmainz versezte aber: „Wir können Denenselben nicht verhalten, was maßen die Stadt Duderstadt von denen daselbst wohnhaft gewesenen gefreiten Personen von undenklichen Jahren her den dritten Pfennig in derlei Fällen, sowohl von beweglichem als unbeweglichem Vermögen zu beziehen habe; Dieselbe werden sonach von selbsten beliebig ermessen, daß wir gedachten Stadtrath bei diesem ihrem Herbringen billig belassen müssen; u. s. w.“ —

 Hat

Hat man doch selbst von Seiten der Kurmainz. Regierung mit verschiedenen Landesvogteiherrschaften dergleichen Verträge ganz besonders geschlossen; — wovon jene mit dem St. Albansstifte dahier, wegen Bodenheim, — mit dem St. Petersstifte, wegen Grosgrozenburg, Bürgel ꝛc. u. a. m. Beispiele sind. —

Mehreres hiervon unten bey der Lehre vom nachbarl. Territorialverhältnisse dieser Gerechtsame.

§. 6.

Gränzen, und Subordination der mediatvogteilichen, und städtischen Nachsteuerrechtsübung.

Vogteiherrn und Städte dörfen so wenig das herkömmliche Maaß der Nachsteuer, als die hergebrachte Leibeigenschaftsabkaufgebühren, nach Willkühre erhöhen. In Ansehung deren, sind sie der **Aufsicht** und **Direktion** der landesfürstlichen Regierungen untergeordnet, welche auch die vorgebrachte **Beschwerden** abzuschaffen, — ja auch wohl von Amtswegen die **Ungleichheit**, in ihr **rechtliches**, und **konvenienzmäßiges** Geleise einzulenken befugt sind. (*a*)

Vogteihintersassen sind zugleich **Landesuntertanen**, welche der weise Regent über die herkömmliche Gebühre nicht beschweren läßt. Sie selbst sind ausserordentliche Lasten, und ihre tägliche Erhöhungen zu tragen nicht schuldig, und hingegen wohl

wohl befugt, den Weg glimpflicher Vorstellungen, und förmlicher Beschwerden einzuschlagen. Nur den Fall erlaubt Recht, Vernunft, und Billigkeit, wenn dergleichen Erhöhungen die **Wirkung einer nothwendig gefundenen, gemessenen Wiedervergeltung** seyn sollen. — Aber auch alsdann muß, wo möglich, **Gleichheit im Maase**, und der **Dauer**, mit auswärtigen eingehalten werden.

(a) Aus diesem Grunde untersagten Se. jezt regierende Kurf. Gnaden denen Städten im Eichsfelde, (welche als Landstände im Besitze des Abzugsrechts mit dem dritten Pfenning sind) von den dort angestellten landesherrl. Beamten und Dienern, solche Gebühren zu erheben. — Gleichwenig mögen auch Landsässige von Adel, Stifter, Klöster ꝛc. sich des Nachsteuerrechts gegen Untertanen des Landesfürsten bedienen, wenn sie solches nicht vor entstandenem Landesherrl. Abzuge bereits hergebracht, und sich dabei unverrükt geschüzzet haben. Jene Vogteibezirke sind nemlich integrirende Teile des Landgebietes, und der allgemeine Grund des Abzugrechts fällt hinweg.

§. 7.

Besondere Nachsteuerrechte der hohen Domprobstei, und Domdechanei dahier.

Man thut der Sache zu wenig, wenn man die rezeß- und observanzmäßig bestimmten Bezirksrechte der hohen Domprobstei, und Domdechanei

dechanei dahier, rükſichtlich ihrer angehörigen Ortſchaften, Höfe, Güter u. ſ. w. ſchlechten Vogteirechten an die Seite ſezzen, und daraus ihre Nachſteuerrechte jenen parallel beurteilen will. **Unmittelbare Vogteiherrſchaften,** — **Privilegirte** ꝛc. drükt das Weſen gleichfalls nicht aus. **Gemeſſene, der kurf. Landeshoheit untergebene Gebietsrechte,** (jura territorii, Superioritati territ. obnoxia) bezeichnen ihre Grundverhältniſſe gegen die erzſtift. Landesregierung, meiner Einſicht nach, am richtigſten. — Doch die Sache hat hier nur einen ſchwachen Einfluß.

Im allgemeinen innern Territorialverhältniſſe des erſtiftiſchen Abzugs = und Nachſteuerſyſtems ſtehen beide ſo ganz iſolirt. — Sie üben jene Gerechtſame gegen ihre in das erzſtiftiſche Muttergebiete überziehende Leute, ohne Rükſicht aus, welche ſonſt Vogteien deshalb zu tragen haben. Hingegen wirken auch erzſtiftiſche Abzugsverträge nicht auf jene Leute und Güter; wovon jedoch das hohe Domkapitel in Anſehung des mit dem Erzſtifte geſchloſſenen Freizügigkeitsvertrags eine Ausnahme macht. Solchergeſtalt übt das Erzſtift gegen die Domprobſtei dahier, das Wiedervergeltungsrecht nicht unbillig aus.

§. 8.

§. 8.

Ingleichen des eingesessenen unmittelbaren Landadels.

Auf der Unterstellung, daß die der R. Rittermatrikel einverleibte Güter des eingesessenen unmittelbar freien Adels, keinen integrirenden Teil des erzstiftischen Gebiets ausmachen, beruhet die wesentliche Folge, daß somit auch die auf den unmittelbaren Vogteien, Höfen, und Gütern gesessene Hintersassen, Pächter, Hofleute u. s. w. ihrer Gutsherrschaft jenen Abzug, und Nachsteuer zu entrichten haben; — daß die erzstiftischen Verträge sich dahin nicht erstrekken, — daß umgekehrt jeder unmittelbar freie Besizzer solcher Höfe, Gemeinden, und Güter, wiederum ein eigenes, vom landesfürstl. Abzuge ganz ausgeschiedenes, und selbst der landesobrigkeitl. Aufsicht und Direktion gänzlich entzogenes Nachsteuerrecht zu üben befugt seye.

§. 9.

Nachsteuerrechte der, dem Staate nur lehn- oder zentbarlich zugewandten Distrikte und Orte.

Oft hat man gefragt, ob die Freizügigkeit, wie sie nach Verträgen bestehet, auch auf jene Distrikte und Orte auszudehnen seye, über welche der Staat nicht die ganze landesfürstliche Obrigkeit,

keit, sondern nur einzelne Gerechtsame hergebracht hat. Den Fall gewähret z. B. die Zentgerichtsbarkeit (*a*).

Die Entscheidung liegt vor Augen: Zentverwandte hören dieser Unterwürfigkeit ungeachtet nicht auf, fremde Untertanen zu seyn. Umgekehrt berechtigt der blose Besiz der Zentgerechtsame — sollte sie auch die hohe seyn, zu keiner Nachsteuerforderung.

So begründet auch die Lehnbarkeit der Regel nach keine besondere Nachsteuerbefreiung. Die Freizügigkeitsverträge, welche erst nach der Lehnsreichung geschlossen worden sind, erstrekken sich nicht auf die Lehnsorte und Distrikte.

Die Angabe, daß gleichwohl solche Landlehne ursprünglich aus dem Lande gehoben seyen, mithin einen integrirenden Teil desselben ausmachen, u. s. w. läßt sich durch den Grund, daß in der Hand des jurisdiktions- und herrschaftsfähigen Lehnbesizzers, die Landesjurisdiktionalien inzwischen schlafen, ziemlich aufwiegen. — Dennoch ist diese Thesis nicht allgemein anerkannt (*b*).

Wenn demnach Kurmainzische Eingesessene in das lehnbare Ort eines erzstiftischen Vasallen überziehen, so muß derselbe als ein fremder, und unter den geschlossenen Freizügigkeitsrezessen nicht mitbegrif-

begriffener Ort betrachtet werden. Die kurfürstl. Landesregierung dahier, hat solches endlich durch ausdrükliche Reskripte (c) erklärt.

Geschieht es jedannoch, daß nachher dergleichen Lehne dem Landlehnhofe eröffnet, heimfällig und mit dem Landeskorpus konsolidirt werden, so bedarf es keiner besondern Weisung und Erklärung, daß die vorhin geschlossene Freizügigkeits-, so, wie andere Staatsverträge, forthin auch auf die heimgefallene lehnbar gewesene Land und Leute zu ziehen seyen; sondern solche stehen sonächst ipso jure darunter.

Werden nun aber dieselben hierauf neuerdings zu Lehn angesezt, so treten sie in ihre alte Eigenschaft zurükke, sezzen dieselbe fort, und — der freie Zug dahin hat wiederum nicht statt.

Uebrigens veranlaßt die Feudalität oft schwere Fragen, welche sich nur aus der Analogie der Lehnskonsolidirungs-, Länderunions- und Einverleibungslehre gründlich erörtern lassen.

(*a*) Einheimische Beispiele sind die sogenannte fünfzehn Hessen-Rheinfelsische Dorfschaften, welche deshalb sogar eine eigene peinliche Gerichtsordnung von Kurmainz erhalten haben.

(*b*) Z. B. nicht in den Kurpfälz. Landen. — Dort werden nemlich alle reichsritterschaftliche Lehnsorte und Distrikte, nach der Unterstellung Pfälz.

Superioritätsgrundsäzze, als integrirende Parcellen des Pfälz. Grundgebiets betrachtet, und zur beliebten Freizügigkeit mit eingerechnet.

(c) Soviel ich weis, hatte die Kurmainz. Landesregierung deshalb vormals nicht immer die nemlichen Grundsäzze. Einige ältere Vorfälle wegen Erlenbach und Gaulsheim veranlaßten ehemals entgegengesezte Reskripte. — Nunmehr aber ist die Sache durch die Verordnung vom 9. Dez. 1786. entschieden. Hier steht sie: „Da verschiedentlich von den kurfürstl. Beam„ten dahier die Anfrage geschehen, ob die mit „dem Lehnsnexu der hohen Kur verhafftete „Ortschaften in Ansehung der dahin überzie„henden, mit Leibeigenschaftsabkaufs- und Nach„steuergebühren anzusehenden K. Untertanen „eben so, wie die Fremdherrische zu betrach„ten, und daher mit 15. und *respective* 10. *p. Cent.* „derlei Gebühren zu belegen seyen? Als wäre „den sämtl. Beamten die hierauf gefaßte K. „Regierungsentschließung dahin bekannt zu „machen, daß K. Landesregierung derlei Ort„schaften nicht anderst, als wie auch die ganz „fremdherrische behandelt wissen wolle; „es seye dann, daß hierunter Verträge und Ob„servanz ein anderes bestimmen." —

Anmerk. Beurteilt man die Frage: ob Freizügigkeitsverträge auch auf die lehnbare Landstükke und Orte zu ziehen seyen, im allgemeinen nach politisch- und staatsrechtl. Theorie und Analogie, so ist kein Zweifel, daß sie mit: Ja, zu beantworten seye. — Staats-

verträge,

verträge, welche radikal Land und Leute betreffen, afficiren solche dinglicher Weise; und Regenten, welche solche schließen, schließen dieselben nicht für ihre Person, sondern fundamental für ihre Lande. Alle Landgrundverträge werden dadurch weder suspendirt noch modifizirt, daß dergl. Güter und Gründe andern persönlicherweise zur Administrirung oder Benuzzung eingeräumt werden; — der Lehnsvertrag ändert in dem Wesen, und der Art des Zusammenhanges der Lehnssubstanz mit dem Hauptlande, woraus das Lehn angesezt worden ist, nicht das mindeste; solang jener Hauptnexus also noch besteht, das heißt, solange noch keine Grundzession und Uebertrag auf andere geschehen ist, so lange noch Lehne integrirende Teile des ganzen Landkörpers ausmachen, — solange müssen allgemeine Landstaatsverträge, als Grundverträge, auch die andern zu Lehn angesezten Land und Leute umfassen. S. v. Steck Abhandl. von Staatsverträgen 2c.

§. 10.

Ingleichen der Pfandschaftsorte und Distrikte.

Die aus dem Landgüterkorpus angesezte Pfandschaften sind allerdings für ein fürwährendes Eigenthum des Staats, und für einen integrirenden Teil desselben zu achten; — um deswillen dann auch von den wechselseits Ueberziehenden die Nachsteuer unbillig erfordert wird; wenn nicht

herkömmlich gegenseits ein anderes beobachtet wird (*a*).

Die Sache hat ihren guten Grund. Solche Pfandorte und Distrikte nemlich sind entweder stündlich, oder doch auf Zeit und Ziel, unter gewissen Bedingnissen, ꝛc. **ablöslich**; in dieser Rüksicht stehen sie allerdings mit dem Mutterlande schon in einem näheren Verbande, als selbst **Lehnsstükke**, welche in der Eigenschaft als res infeudari solitä, vielleicht schon seit unvordenklichen Zeiten sich in der Lehnleute Händen befinden, und von denen es meist höchst ungewiß ist, wann sie sich je wieder mit der Landessubstanz vereinen werden; gleichwie es dann auch selbst auf diesen Fall noch darauf ankommen würde, ob sie nicht wohl gar pflichtmäsig wieder zu Lehn angesezt werden müssen.

Sollten aber Pfandschaften **unablöslich** seyn,— und diese Eigenschaft könnte vom Pfandsinhaber im Zweifelsfalle erwiesen werden: Dann hört der **Nexus** mit dem Hauptlande gänzlich auf, und solche (wirklich dadurch dismembrirte) Land und Leute, sind sofort für **fremdherrisch** anzusehen (*b*).

(*a*) So ward z. B. das Pfandort Gaubökkelheim jederzeit als eine integrirende Parcelle des Erzstiftes Mainz, — und als freizügig betrachtet. In einem Regierungsreskripte vom 25. May 1734. an den Zollschreiber zu Höchst heißt es davon: „Wie „nun

„nun der Ort Gaubökkelheim ein erzstiftisches „Eigenthum, und dessen *pars integrans* ist, „das Seminarium auch vorbesagten Ort nur „*sub pacto Antichreseos*, und als eine Pfand- „schaft besizt, mithin Supplikant von demjenigen, „so derselbe erweislich dahin gebracht, einige „Nachsteuer zu entrichten nicht gehalten „ist, u. s. w." —

(*b*) Lehne und Pfandschaften werden vielfältig sogar mit voller Superiorität angesezt; dann erwachsen die Fragen: ob der Lehn- und Pfandherr eigene Verträge über die Freizügigkeit errichten könne? (Antw. Ja; jedoch resoluto jure dantis &c.) — Ob die Verträge vor der Verleihung oder Verpfändung, noch aufrecht bestehen? (Antw. Ja; wenn solche nicht besonders abgeschaft worden sind.) — Ob dergleichen Lehns- und Pfandherren eigends und neuerdings Abzug und Nachsteuer einführen mögen? (Antw. Die eingeführten Beschwerden dörfen nicht erhöhet, sondern müssen herkömmlich exigirt werden. Neue Beschwerden mögen nur in soferne geduldet werden, als sie Land und Leuten nicht zur Entschöpfung, und dadurch auch dem Lehn- und Pfandeigentümer nicht zum Nachteil gereichen) u. s. w. —

§. 11.

Nachsteuerbefugniß des landsässigen Adels, in den erzstiftischen Gebieten.

Unter den Klassen der Personen, welche sich ausser der Landesherrschaft, im Erzstifte Mainz

des Abzugs = und Nachsteuerrechts zu erfreuen haben, stehet voran: I.) Der landsässige Adel; — jedoch unter denen oben (§. 4. 5. 6.) gegebenen Einschränkungen.

Mehrere Mittelbare von Adel genießen auf ihren Dörfern, Höfen und Weilern diese Gerechtsame a) vermöge besonderer, mit dem Erzstifte darüber geschlossener Verträge, als eine, erst neuerdings mit der Mediatvogtei verbundene Gerechtsame. b) Andere, als ein, auf langwierigem blosen Besiz und Herkommen gegründetes Recht, ohne deshalb einen besondern Titel angeben zu können (*a*).

Beide üben es vielfältig sogar ausser ihren Erbvogteisprengeln, als ein nuzbares Recht im fremden Gebiete, (*b*) — als Dienstbarkeit aus.

(*a*) Solchergestalt üben die adel. Landstände des Eichsfeldes, das Abzugs- und Nachsteuerrecht über ihre Hintersassen, mit dem dritten Pfenning unbestritten aus. Das Domkapitel zu Mainz, ist erwähntermaßen in dem Besizze dieses Rechts. In Rüksicht der ihm angehörigen Orte wird es vom Erzstift als fremd betrachtet; und in dieser Eigenschaft verglich es sich freundnachbarlich mit dem Kurstaate. — Gleiche Bewandniß hat es mit der hohen Domprobstei dahier; und die derselben angehörige Ortschaften, z. B. Finten, Gonsenheim ꝛc. werden wegen Ermanglung eines Vertrags, vom Erzstifte noch jezzo wirklich als fremdherrisch behandelt.

(*b*) Bei-

(*b*) Beispiele gewähren häufig die adlichen Lehnortschaften, woselbst die Besizzer den Abschoß zu erheben berechtigt sind.

§. 12.

Und der mittelbaren Landstädte, — sonderlich des hiesigen Erzstiftes.

II.) Eine andere Klasse der, neben der Landesherrschaft mit dem Nachsteuerrechte Versehenen, machen fast in allen Territorialgebieten verschiedene Landstädte, — aber doch bei weitem nicht alle, — aus.

Die Geschichte dieser Gerechtsame hat oben bewähret, daß 1) städtischer Abzug überhaupt, als Gemeindsnuzbarkeit betrachtet, weit älter, als der landesherrschaftliche sey. 2) Daß eben dieser leztere nur eine Kopei des erstern, — aber freilich eine, in neuern Zeiten, mit Verlassung aller Grundprinzipen ganz umgemodelte, äusserst ausgedehnte und heterodoxe Nachahmung und Verfolgung sey (*a*).

Viele Munizipalstädte verloren durch Reformen des XVI. Jahrhunderts, neben andern Freiheits- und Urbarstücken auch ihre Nachsteuerrechte; doch sind noch verschiedene in dem Besizze derselben verblieben, und sie üben sie aus:

a) entweder kraft eines unvordenklichen Besizzes und Herbringens, — welches sich wohl

ursprünglich auf die berufene alte Landfreiheit (Autonomie) solcher Städte gründen mag; — oder

β) kraft besonderer, ihnen darüber erteilten Privilegien und Bestätigungen des alten Herkommens.

Beide Gründe sind gleich häufig, — gleich stark, — gleich respektirlich.

(a) Wenn Walther a. a. O. u. a. m. die Quelle der Munizipalabschoßrechte in dem schlechten Finanzsystem, in der Sorglosigkeit und schlimmen Regierungsdisziplin der T. Fürsten des Mittelalters entdekt haben wollen; so ist dies offenbarer, mit Geschichtskunde und Verfassungskenntniß jener Zeiten, gleich unvereinbarlich kontrastirender Irrthum. Dennoch haben dergleichen historische Unterstellungen mächtig eingewirkt, manche Munizipalstadt in neuern Zeiten auch aus dem festesten Besizze zu heben.

§. 13.

Subordinirung der städtischen Abschoßrechte unter den landesherrschaftlichen.

Immerhin aber bleibt erwähntermaßen diese Munizipalabschoßbefugniß nicht der willkührlichen Bestimmung und der gränzenlosen Ausübung solcher Städte, pur und selbst überlassen; — Sie ist vielmehr wesentlich der landesobrigkeitlichen

Regierungsdirektion und Aufsicht untergeordnet. Nach dem näher zusammengezogenen Landvereine der meisten T. Gebieten darf man es nun auch wohl als **Regel** aufstellen, daß observanzmäsig der Munizipalabschoß nur gegen **Auswärtige**, nicht aber **Landeseingesessene** des nemlichen **Landesherrn** gegründet seye. Dennoch hat jede Regel hie und da ihre Abfälle.

Hat nun eine Landstadt das Abzugsrecht hergebracht, und der Landesherr schließt **Verträge mit Auswärtigen**, so können diese wechselseitig nicht auf jene, mit besondern Abschoßrechten versehenen Städte angewandt und gedeutet werden, sondern solche bleiben bei ihrem Separatrechte. — Es bedarf demnach desfalls einer besondern Einschließung und Erwähnung in dem Vertrage, wenn sich darauf mit Grunde berufen werden will (*a*).

(*a*) Ein Beispiel gibt der zwischen Kurmainz und dem T. Ritterorden geschlossene Freizügigkeitsrezeß, worinnen die mit besondern Abschoßrechten versehene T. O. Städte Mergentheim und Nekkersulm, ausdrüklich ausgeschlossen wurden; — und in dem mit Kurpfalz geschlossenen Vertrag geschah dies wegen der Kurpfälzischen Landstadt Mosbach, nach der Rechtskonsequenz.

§. 14.

Nachsteuergerechtsame der Stifter und Klöster.

III.) Uralte stiftische und Klosterurbarien, Rotel- und Rechnungen zeigen häufig, daß die Vögte diese Urbargerechtsame frühzeitig an sich gerissen, und Abschoß gegen benachbarte Städte, Distrikte und Gemeinden erhoben haben. Mit deren Abgang üben die stiftische und klösterliche Vogteien solchen als ein **uraltes Vogteiherbringen**, nach altem Ziel und Maase, (welches jedoch gegen jedermänniglich in seinen Schranken verbleiben muß) oft selbst gegen das Land, worinnen sie gelegen sind.

So ungereimt nun diese Maxime dem aufgeklärten heutigen Territorialisten immer dünken mag; so dekt sie doch nunmehro altes Recht und Herkommen; — solchem nun von Regierungswegen abzubrechen, ist Exzeß der Direktions- und Aufsichtsgewalt, — ist offenbare Kränkung wohlerworbener alter Befugnisse, die in ältern Landessystemen noch immer ihren guten Hinterhalt haben. — Immerhin sind Apologien für den Bestand solcher Maximen leichter, als Erfindungen tüchtiger Rechtsgründe, für ihre Untergrabung.

Auch in unserm Vaterlande weichen Stifter und Klöster ꝛc. in der Ausübung dieser Gerechtsame, von

von den erzstiftischen Munizipalstädten darinnen ab, daß, wenn nicht besondere Freizügigkeitsrezesse im Mittel liegen, der Abschoß herkömmlich nicht allein denen **unter fremde Herrschaft** ziehenden, — sondern selbst den **in das erzstiftische Hauptgebiete** überwandernden Vogteileuten abgefordert, und wechselseitig gethädigt zu werden pflegt. (*a*)

So hebt z. B. das **Ritterstift zu St. Alban** dahier, in seinem Probsteiorte **Bodenheim**, — das **St. Stephansstift** in seinem Vogteiorte **Büdesheim**, u. a. m. die Nachsteuer selbst von den, dorther in das Kurmainz. Gebiete überziehenden Hintersassen. Die Abtei **Selgenstadt** erhebt von denen, aus ihren drei Vogteiortschaften **Geiselbach**, **Omersbach** und **Hofstetten** herüber in das Mainzische Ziehenden, den zehenden Pfenning; und ist der klösterl. Besizstand durch verschiedene Regierungsreskripte, z. B. vom 12. Mai 1717. — 30. Jänner 1778. — 27. April 1786. bestätigt und anerkannt worden. In dem nemlichen Besizze befindet sich auch die Abtei **Amorbach**. Es soll jedoch dem Vernehmen nach zwischen Mainzischen Untertanen, und Klosteramorbachischen Vogteileuten der wechselseitig freie **Ueberzug** hergestellt worden seyn. (*b*)

Uebrigens hat es wegen der zwischen der Lan-

 desherr-

desherrschaft und auswärtigen geschlossenen Nachsteuerrezessen, mit diesen Stiftern und Klöstern die nemliche Bewandniß, wie mit den Munizipalstädten des vorhergehenden §.

(*a*) S. §. 6. Note (*a*).

(*b*) Das Kloster Amorbach hat unter andern auch zu Altheim den vierten Teil der Abzugsgebühren zu beziehen, ungeachtet es an der Vogteilichkeit dieses Orts nicht das mindeste besizt, und es in dem Altheimer Jurisdiktionalbuche vom Jahr 1768. ausdrüklich heißt: „daß im „Dorfe Altheim die Nachsteuer allein dem hohen „Erzstifte gehöre.“ —

§. 15.

Imgleichen der bloßen Guts- und Gerichtsherrschaften.

IV.) Auch bloße **Guts- und Gerichtsherrschaften** können zwar an und für sich die Abzugsgerechtsame hergebracht haben, besonders in Erwägung, daß ältere Zeitsysteme häufig den **Erbgrundschuz** mit der **Guts- und Gerichtsherrschaft** verbanden. Dennoch dörfen diese Fälle in den Territorialgebieten seltener, — und wohl gar wie **Ausnahme von der Regel** da, wo sie vorkommen, zu betrachten seyn.

Im Erzstifte Mainz ist mir wenigstens kein

bloßes

bloßes höfisches Huben- oder sonstiges Gutsgericht bekannt, woselbst der Guts- oder Gerichtsherr, ohne eine förmliche Dorfherrschaft zu besizzen, den Abzug thätigen ließe. Umgekehrt aber ist Kurmainz als Landes- und Vogteiherr in verschiedenen Patrimonialdistrikten, Dörfern, Höfen und Weylern, z. B. auf dem Gräflich von Ingelheimischen Hofe Frohnhofen im Freigerichte, im Besizze dieser Gerechtsame. So sind auch die Fälle häufig genug, vermöge deren Kurmainz die Leibeigenen auf solchen Hofgütern und Gerichten, ihres Leibesnexus entläßt, und sie sogar zum Besthaupte zieht.

Jedoch, wie wunderbar pflegen sich Landes-, Vogtei-, Gerichts-, Guts-, Lehns- und andere Herrschaftsrechte in den Territorialgebieten zu durchkreuzen, — und wie schwer hält es da Regeln zu bilden, wo einzelne Verfassungen, durch besondere Gründe und Umstände geleitet, hundert andere eben nicht bekannte Ausnahmen an die Hand geben! Man thut demnach der Sache das beste, wenn man jeden bei seinem erweislichen Rechte, Besizze und Herkommen läßt, sollte auch die Rechtsregel noch so überwiegend, und die Anomalie gegen den Besizzer noch so laut sprechend seyn. Tantum præscriptum, quantum possessum. —

§. 16.

§. 16.

Nachsteuerrechte dörflicher Gemeinheiten.

V.) In ältern Zeiten machten den Beschluß noch viele Dörfer, Flecken und Gemeinheiten aus, die, solange sich Einzug und Abzug als korrelative bloße Gemeinds- und Urbarrechte verhielten, häufig im Besizze waren, Abschoß zu fordern. — Diese Zeiten sind nun dahin.

Mit der Veränderung des alten Landgrundverhältnisses dörflicher Gemeinden, gegen den Landstaat und seine Regierung (Sæc. XVI.) — mit der genaueren Konformirung ihrer alten Privatgerechtsamen, Freiheiten und Nuzbarkeiten, gegen die Herrschafts- und Hoheitsrechte der Territorialregenten — ward dörflicher Abzug baldhin ein Opfer, — ward unter dem landesherrlichen Abschosse meistens vergraben.

Im hiesigen Erzstifte ist mir gleichfalls keine dörfliche Gemeinde bekannt, welche dermalen Abschoß zu erheben berechtigt wäre; — vielleicht waren es aber vormals verschiedene. — Unfähig dieses Rechtsbesizzes waren inzwischen Dörfer niemalen; denkt man sich das Hoheitliche von dem Abschoßbegriffe hinweg, (so, wie ihn das alte Deutschland sich nie hinzugedacht hat,) so wird man

man übrigens nie Gründe finden, Dorfsgemeinden um diese nuzbare Gerechtsame zu beneiden.

§. 17.

Vom Einzugsgelde gilt darauf kein Schluß.

Zwar ist dergleichen Gemeinden vielfältig noch ihre Befugniß, von neuen Bürgern und Nachbarn **Einzugs-, Bürger-, Nachbargeld** zu erheben, aufrecht verblieben, und sie üben sie zum Teil noch izo mit Verschiedenheit, indem sie jene Gelder bald **ganz allein, ausschlüssig der Herrschaft** beziehen, (Beispiele liefern die Zent **Abbtsteinach**, und **das Hartenröder Gericht**) — bald aber mit dieser darinn zu Teile gehen; wovon fast in allen Territorialgebieten unzählige Beispiele vorhanden sind. Man würde aber irren, wenn man von dieser noch zum Teile übrigen Befugniß, Einzugsgeld zu erheben, auf dörfliche Abschoßbefugnisse zugleich schließen wollte.

§. 18.

Schluß dieses Abschnitts. — Uebergang auf den folgenden.

Nachsteuerbefugniß, als **Territorialherrschaftsrecht**, ist also unter viele Hände verteilt, weil sich fast jede Macht des Mittelalters für stark

und

und berechtigt genug hielt, die Mauern ihres Gebiets, Distrikts, Stadt, Dorf ꝛc. zu schließen — und weil noch izo die meisten zu ökonomisch denken, auf diese Quelle ihrer Finanz Verzicht zu leisten. — Also: Genug hiervon! —

Wir kennen nunmehr die Personen, welche in Deutschland überhaupt, und im Erzstifte Mainz insbesondere diese Gerechtsame auszuüben befugt sind. Laßt uns weiter schauen, welche Persönen derselben unterliegen, oder hinwieder davon befreiet seyen? — Dies zeigt der nachfolgende Abschnitt.

Zweiter Abschnitt.

Personen, deren Güter dem Abschosse unterliegen, — oder hinwieder davon befreiet sind.

§. 1.

Allgemeiner Hauptgrundsaz hiervon.

Rechtsanalogie und Herkommen bewähren den allgemeinen Hauptgrundsaz für unsere Tage bündig genug: Abzugspflicht ist Regel; — Abzugsfrei ist demnach niemand, der nicht ent-

entweder für seine Person mit einem geltenden Freiheitsbriefe gedekt ist, oder der nicht Güter besizt, deren sonderbare Eigenschaft und Natur dem Grunde, Zwek und Begriffe des Abschoß-rechts widerstreben (*a*).

Abzugspflicht ist ungemessen; — dennoch ist sie nicht unermeßlich. Sie hat ihre Bedingnisse, Einschränkungen und Vordersäzze, unter welchen sie nur statt hat; wo diese ermangeln, da hat überall kein Abschoß statt. — Hinwieder aber können jene vorhanden seyn, und dennoch fällt der Abschoß privilegiumsweise, oder sonst hinweg. In diesem Falle tritt Abschoßbefreiung ein.

System erfordert daher, die Fälle zu unterscheiden, 1) gegen welche Personen Abschoß der Regel nach statt habe, und welche solchem hiernach unterworfen seyen. 2) Gegen welche Personen er seiner Natur nach nicht statt habe, — und welche, da er sonst wohl statt hätte, dennoch davon befreiet seyen.

(*a*) Im Partikulären verbürgen diesen Saz vom hiesigen Erzstifte α) die vaterländische Spezialgeschichte dieser Gerechtsame; — β) die von Zeit zu Zeit ergangenen kurf. Reskripte und Verordnungen, worinnen der Grundsaz deutlich genug liegt; γ) überdies die alltägliche, einstimmige Landpraxis und das Herkommen.

§. 2.

§. 2.

Abzugspflicht der Person nach betrachtet.

Solchemnach sind dem Abschosse, ihrer Person nach billig, und im Allgemeinen unterworfen: alle, welche entweder Untertanen und Eingesessene sind, und mit gänzlicher Aufgebung ihres Domizils, ihre Güter anderwärts hinverbringen; — oder welche solche zwar nicht sind, gleichwohl aber Erbschaften, oder erbsweise überkommene Stükke ꝛc. aus dem Lande zu ziehen gewillet sind (*a*).

(*a*) Siehe die erste Abh.

§. 3.

Persönliche Bedingnisse und Voraussäzze.

Nachsteuerabforderung sezt demnach voraus:

1) Daß der Abzögling ein Untertan, oder Hintersasse der Herrschaft gewesen seye, deren Gebiet, Distrikt, Gränzen ꝛc. er verläßt.

2) Daß er daselbst ein Domizilium im Rechtsverstande gehabt habe.

3) Daß er freiwillig solches verlassen, und sich des Nexus mit der Herrschaft, Gebiet, Wohnorte, gänzlich entschlagen, — und

4) damit seine Habschaften und Güter auf immer anderstwohin verbringen wolle (*a*).

Hier

Hier ist es nun der Ort, diese Bedingnisse, worauf sich wohl die Hälfte aller Nachsteuerdifferenzien praktisch zurükbezieht, genauer zu entwikkeln.

(*) Philosophisch und im Allgemeinen hat diese Erfordernisse schon geprüft, und mit Folgesäzzen daraus versehen Walther a. a. O. — aber positive Länderverfassungen und Reskripte T. Landesregierungen haben durch ihre Modifizirungen, Zusäzze und Abänderungen jenes Lehrgebände fast durchgehends uneben, und unbrauchbar gemacht. Die gemeinen Rechte sind desgleichen bei Vergleichung der heutigen Länderpraxis in diesem Stükke, fast ganz entbehrlich worden.

§. 4.

1) Untertans-, Hintersassen-, Bürger-, Beisassen-, Dienstmanns- 2c. Nexus und Pflicht.

Nicht jeder Nexus macht abzugspflichtig, und so mancher kömmt bei Abschoß in gar keine Betrachtung. Um dem Territorialabzuge Plaz zu geben, muß der Abzögling Untertan gewesen seyn; auf seine weitere Lokalverhältnisse, ob er z. B. Bürger, oder Beisaß, Gefreiter, Tolerirter, u. s. w. einer Stadt 2c. gewesen? kömmt es überall nicht an. Aemter, Dienste ändern eben so wenig in der Sache; der Dienstmann ist gleichmäsig, als Mittelbarer, auch Untertan, wenn gleich das Dienst-

band an und für sich niemanden zum **Untertanen** macht, sondern nur **Unterwürfigkeit** bewirkt. Solchergestalt ist der Dienstmann und Diener (der seiner Person nach nicht **unmittelbar** ist) nicht als **Diener**, sondern als **Untertan** abzugspflichtig. — Ueberhaupt ist es ein unverdaulicher Irrthum so mancher Regierungen und Kanzleien, wenn sie **das höchste Genus der Untertanschaft** bei ihren Pflichtigkeitsbestimmungen ausser Augen sezzen, und dafür allerlei **Nebenprädikamente** einschieben, die das System unzusammenhängend, und die künftigen Entscheidungen darüber nur schwierig und schief machen. — Kurz: wer immer **Untertan** ist, ist im Abzugsfalle territorialabschoßpflichtig, — er sei übrigens wes Standes, Rangs, Nahrung, Geschäfts, Amts und Dienstes, rc. er immer wolle.

Bei dem **Abzuge von Erbschaften** u. d. gl. verhält es sich eben so. War der Erblasser ein **Untertan**, so ist jener gegründet; es mag nun derselbe, oder auch sein Erbe, sein Adquirente seyn, wer er wolle. Nimmt man bei Freizügigkeitsverträgen auf dergleichen Nebenverhältnisse Rücksicht, so hat man auf allerlei Inkonvenienzien, und tausendfältige Kommunikationsanlässe sichere Rechnung zu machen.

Und das ist dann auch der Fall bei dem vogteilichen und städtischen Abschosse, wo nur der Hintersassiat, Einsassiat, allein in Betracht gezogen werden kann, ohne sich durch andere Nebenprinzipien irre machen zu lassen.

Ob nun aber der Abzögling wirklich gehuldigt habe, oder nicht? — darauf kann es überall um so weniger ankommen, als die Huldigung in den D. Gebieten nicht allen Ständen und Personen, — welche dessen ungeachtet die Untertanspflichten nicht in Abrede stellen mögen, — abgefordert zu werden pflegt. **Aufenthalt und Wohnung eines Mittelbaren, in einem T. Gebiete, Distrikte, Stadt, Ort** ꝛc. ist zur Begründung der Untertanschaft, statt aller **ausdrüklichen Huldigung.** (*a*)

(*a*) So schwören z. B. in hiesigem Erzstifte die Beisassen zu Eppstein und Königstein keinen förmlichen Untertanseid; — Mit Bewilligung der Gemeinde erhalten sie von dem Ortsvorstande den Aufenthalt, unter der Bedingniß, daß, im Falle eines unordentlichen Betragens, ihnen dieser aufgekündigt, und sie ausgeschafft werden können. Dennoch entrichten sie in Abzugsfällen die Nachsteuer; — sind jedoch von Leibeigenschaftsabkaufgebühren frei.

§. 5.

2) Nähere Bestimmung der Domiziliums-erfordernisse.

Ständiger Aufenthalt, — **stätige Wohnung**, heißt **Domizilium** überhaupt. Mit Umgehung der philosophischen Bestimmungen desselben, die die gemeinen Rechte (*a*) auf eine in der Anwendung wohl schwerlich befriedigende Art an Handen geben, wird stäte **Wohnung**, durch **Haltung eigenes Feuers, Herds und Rauchs**, — **stäter Aufenthalt aber**, durch den Umstand für gegründet gehalten, daß jemand die meiste, oder eine größere Zeit über, sich an einem Orte aufhalte, — daselbst gewöhnlich getroffen werde, — seine Familie dort bei sich habe, — den größern Teil seiner Habschaft dort versammle u. s. w. **Wohnung** unterstellt bloßes **Faktum**; — **Domizilium** aber beruhet im **Sinne**, und **innern Vorsazze**. Gleichwohl mag auf lezteres nach deutscher Rechtssitte auch aus **Handlungen** geschlossen werden, wenn diese gewöhnlich so gedeutet werden.

Nichts liegt ferner im Wege, daß nicht jemand, wie mehrere **Bürgerrechte**, so auch juristisch mehrere **Domizilien** haben **könne**, wenn sich gleich **physisch** auf einmal nur an **einem** Orte wohnen läßt. Wenn aber dieser Fall **wirklich** eintre.e?

eintrete? ist schwer zu bestimmen, und es kömmt meines Ermessens auf die genaue Karakteristik der **Umstände in jedem besondern Falle** an. Bestimmte Zeitgeschäfte, — Waarenlager an mehrern Orten, — Lustaufenthalte, — u. d. gl. gewähren den Schluß auf Domizil selten richtig. Eine abgeforderte eigene **Erklärung** würde allen Zweifel berichtigen, wenn dieser überall zu trauen wäre. Das Bürgerrecht an einem Orte, begründet die Folge noch nicht, daß der Verburgerte daselbst, auch sein **Domizil** habe, wenn gleich ersteres mit dem Besizze eines Hauses, Waarenlagers, u. s. w. vergesellschaftet seyn sollte.

Um mehrere Domizilien zu haben, ist demnach erforderlich, daß jemand sich an mehrern Orten 1) **gewöhnlich**, 2) **mit eigenem Feuer, Herd und Rauch** (*b*), 3) **ohne Absicht auf temporäre Geschäfte und Zwekke**, — 4) eine **geraume Zeit hindurch** aufhalte, 5) **sich förmlich einrichte und etablire** (*c*) —

Um also ein Domizil von einem **temporären Aufenthalte** zu unterscheiden, kömmt es vorzüglich auf die **Absichten**, und **Zwekke** dieses Aufenthalts an. **Temporelle** Geschäfte, und **temporäre Gründe**, lassen nur auf **temporellen Aufenthalt** schließen, wenn auch gleich alles

 übrige,

übrige, z. B. eigene Wohnung, eigen Feuer, Herd und Rauch, förmliche Einrichtung, längerer Aufenthalt, Familie, ansehnlicherer Teil des Vermögens u. s. w. zusammenträfe. (*d*)

Wer findet demnach hier nicht die Bestätigung des Sazzes: jus in facto positum? —

(*a*) L. un. C. ad municip. et de incol. l. 10. 11 ff. de Nundin.

(*b*) Dennoch ist dieser Umstand ein schlüpfriges Merkmal. — Kostgängerei kann mit Domizil gar wohl verbunden seyn. Mir selbst sind Beispiele dieser Art genug bekannt.

(*c*) Wenn nun aber jemand an mehrern Orten zugleich wirklich domiziliirt seyn sollte, — er zieht jährlich von einem Orte zum andern, hält sich überall eine bestimmte Zeit über auf, und wohnet an einem Orte so fix und lange, als am andern, — verstirbt aber nachher, oder er wählet zu seinem stäten Aufenthalte folgends einen dritten Ort anderstwo; so hat es in Thesi keinen Zweifel, daß jede Obrigkeit des Wohnorts, des Waarenlagers, der Güter ꝛc. den Abschoß vom Erben oder Abzöglinge zu fordern berechtiget seye. Ich sage: in Thesi; — denn in Hypothesi wird man Schwierigkeiten genug finden, welche die Anwendung der Thesis verwikkelt, oder gar unmöglich machen.

(*d*) Man denke an Gesandten, Residenten, welche sich öfters Häuser dort anschaffen, wo sie adcreditirt sind, — an unsere Französischen Gäste in der Nachbarschaft ꝛc. —

§. 6.

§. 6.

Worbey einigen praktischen Irrthümern begegnet wird.

Stätige Zwekke an einem Orte, lassen auf stätige **Wohnung**, d. i. auf **Domizil**, bündig schließen, (§. 5.) wenn übrigens auch gleich alle obige Kennzeichen ermangelten. Aemterbedienungen haben dergleichen ständige Zwekke gewöhnlich verbunden, wenn gleich Diener nach der herrschaftlichen Willkühre anderstwohin versezt werden können. Der Dienstmann hat daher an seinem Wohnorte, der Regel nach, ein **wahres Domizil**. Hingegen hat der **Fremdling**, der sich **Reise**, **Geschäfts**, **Studien**, **Handlungs halber** u. s. w. obgleich längere Zeit, und unter allen obigen Umständen an einem Orte aufhält, dergleichen an und für sich nicht, wenn nicht bestimmtere Signifikanzien hinzutreten. — Auf die **Dauer** des Aufenthaltes, kömmt es wohl am wenigsten an.

Praktisch hat man hierbei allerlei Irrthümer zu Prinzipien erhoben, welche abgeschmakte Folgesäzze veranlaßt haben — die **Erwerbung eines Hauses**, — die **Haltung eigenes Herds und Rauchs** ꝛc. kann ohne förmlichen Begriff eines Domizils bestehen, so, wie umgekehrt, andere Domizilien haben, welche in gemietheten Häusern wohnen, zur Kost gehen, u. s. w.

 An=

An= oder Abwesenheit der Familie ist gleichfalls unkarakteristisch; — oft hat die Famile ein anderes Domizil, als ihr Haupt, wie dies der häufige Fall Italiänischer Handelsleute beweißt. (S. §. 14.) Ist demnach das Geschäft von der Art, daß Leute, welche solches treiben, damit fortfahren, und eine ständige Anwesenheit verbinden, so läßt sich von jenem, der sich deshalb an einem Orte aufhält, mit Grunde behaupten, er habe dort sein Domizil (*a*)

Fragt man endlich: ob im Zweifelsfalle ein Domizil zu vermuthen seye: — so muß ich offenherzig bekennen, daß hier alles auf faktische Umstände ankomme, welche so vielfältig und verschieden seyn können, daß solchenfalls überhaupt mit Grunde weder ein Domizil, noch ein zeitlicher Aufenthalt bestimmt zu vermuthen seye. Jeder einzelne Vorfall begründet daher seine partikuläre Entscheidung. (*b*)

(*a*) Güterbesiz — oder Bürgerschaft allein, domiziliiret nicht.— Wenn daher auswärts Wohnende, eigentümliche Güter in unserem Lande besizzen, — wenn sie wohl gar die Bürgerschaft gewinnen, sich aber bei uns nicht häuslich niederlassen, so müssen sie von dem bei uns ererbten Vermögen mit Recht den Abschoß entrichten.

(*b*) Ein

(b) Ein Fall mag dies erläutern: In den 1760ger Jahren hatte A. B * * aus dem Kurmainzischen Gebiete sein Vermögen nach J. . . . im W. . . g'schen überbracht, — daselbst das Bürgerrecht gewonnen, und sich sogar der dort üblichen Leibeigenschaft unterworfen. Kaum wohnte er daselbst ein halbes Jahr, als er nach M. . . heyratete, und dorten als Weinhändler, jedoch mit Beibehaltung seines Hauses und Weinlagers zu J. . . ., seinen Wohnsiz aufschlug. Es war die Frage: ob dieser kurze Aufenthalt zu J. . . wirklich für ein fixirtes Domizil anzusehen seye, mithin der Abschoß, wegen der zwischen Kurmainz und W. . . bestehenden Freizügigkeit hinwegfalle? — oder ob nicht vielmehr dieser Ort nur in der Absicht gewählt worden seye, um von da aus in das Bayrische, mit W. . . . freizügige, mit Kurmainz aber unrezessirte Gebiete, sein Vermögen abschoßfrei verbringen zu können? — Man hielt mit Recht dafür, daß J. . . nicht als ein festes Domizil anzusehen seye; denn 1) war J. . . ein Bauernort, wo A. B * * als Weinhändler, eigends ein Kommerz von Beträchtlichkeit zu treiben ausser Stande war. 2) Hatte ein so kurzer Aufenthalt die Vermuthung gegen sich, daß er zur Fixirung eines Domizils habe dienen sollen rc. — Dennoch hätte sich auch viel Bündiges wider diese Meinung aufbringen lassen.

Obrigkeiten handlen in solchen Fällen weise, wenn sie sogleich auf eine ausdrückliche kategorische Erklärung dringen, oder verordnen, daß, wer dort die Bürgerschaft gewinnt, Waarenlager

lager anlegt, u. s. w. fürohin auch in Ansehung seiner dortigen Besizzungen, rüksichtlich des Abschosses schlechthin für domiziliirt gehalten werden solle.

§. 7.

Anwendung dieser Grundsäzze: a) auf die Tolerirten.

Leute, welche landes- oder stadtverfassungsmäßig weder zu Bürgern, noch Beisassen aufgenommen werden mögen, erhalten vielfältig gleichwohl die Vergünstigung da zu wohnen; sie sind, und heißen davon: **Tolerirte**. Der **Grund** des verweigerten Bürger- und Beisassenrechts mag in der Religion, der sie beipflichten, — oder in dem Mangel des Inferendums, — in dem Umstande, daß der Ort mit Mannschaft übersezt ist, — oder in andern Stükken liegen; und sie mögen des Endes gewisse Toleranzscheine lösen müssen, oder nicht; — so ist gleichwohl soviel richtig, daß dergleichen Tolerirte sogut, wie andere **rezipirte** Einwohner, ein Domizil dort haben; — daß sie vielfältig ihr Weib, Kinder, Vermögen, Feuer und Rauch dort halten, — die Absicht hegen, dort stätig zu wohnen, — solche auch leicht erreichen, wenn sie sich nachbarlich, züchtig, und friedfertig betragen.

Daß aber dergleichen Tolerirten aus erheblichen Gründen, — ja leichter als rezipirte Bürger und

Bei-

Beisassen wieder ausgewiesen, uud fortgeschaft werden können, — daß sie nach Willkühre selbst wieder abziehen dörfen rc. dergleichen Dinge sind dem Begriffe eines Domizils wohl nicht entgegen; — denn sie können selbst auch bei Bürgern, welche unstreitig ein Domizil haben, nach Befinden eintreten. Genug, daß der gröste Teil der Tolerirten mit der Absicht da wohnet, ständig da zu verbleiben, den Stadtschuz zu genießen, und sich daselbst zu nähren. Wer aber verlangt ausser diesem, auch zum strengsten Begriff des Domizils, noch ein mehreres?

§. 8.

b) und Schuzgenossene insbesondere.

Ganz dieselbe Bewandniß hat es auch mit den Schuzgenossen der Städte, Gemeinden rc. — Nicht einerlei Hoffnung lokt Menschen in Staaten, um daselbst zu wohnen; mehrere suchen daselbst ihre Nahrung als Bürger, als Beisassen, als Tolerirte rc.; andere begnügen sich mit dem bloßen Schuzze.

Daß nun dergleichen Schuzgenossene, — wenn sie anderst kein blos temporeller Zwek dahin führt, — wenn sie die erklärte, oder sonst begreifliche Absicht hegen, ihre Wohnung ständigerweise

dort

dort aufzuschlagen, allerdings ihr Domizil dort haben, findet wiederum keinen Anstand. Bürgerrechte, **Nahrungsvorteile**, u. s. w. haben auf Domiziliumsbestimmung keinen Einfluß. Daß der Schuz aufgekündet werden kann, schadet dem Begriffe des Domizils solcher Personen eben so wenig; — kann doch eben dieses nach Befinden auch Bürgern und Beisassen geschehen — —.

§. 9.

c) vorzüglich auf die Juden.

Unter derlei Schuzgenossen gehören in D. Gebieten und Städten, als eine eminentere Art, **die Juden.** Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß solche da, wo sie förmlichen **Schuz** und **Stättigkeit** erhalten haben, ein wahres Domizil genießen. Ob aber Juden, welche solches aufgeben, und sich anderstwohin häuslich wenden, mit Abschosse zu belegen seyen? — ob dieser von den außer der Stadt oder dem Gebiete gehenden jüdischen Erben, Mitgiften u. s. w. mit Fuge gethädigt werden möge? diese Fragen dürften des Zusammenhangs wegen schicklicher unten zu erörtern seyn.

§. 10.

Hauptschluß aus dieser Erforderniß.

Wer demnach immer ein festes Domizil verläßt, gibt einer Bedingniß Plaz, unter welcher Abschoß eintreten kann, wenn nicht seine **Person** mit geltender **Freiheit** gedekt ist, oder seine **Güter** von jener Last eine **Befreiung** vor sich haben.

§. 11.

Wer wegen Mangel dieser Erforderniß nachsteuerfrei seye? a) Fremde.

Umgekehrt sind wegen Mangel eines Domizils daher **nachsteuerfrei:**

a) **Fremde;** — Als solche, gehen sie den Staat nichts an, unter dessen Schuzze sie sich aufhalten. Bringen sie von fernen Orten her Güter in das Land, so mögen sie dieselben auch wieder mit sich, ohne einige Nachsteuer hinwegziehen; denn sie waren keine dem Staate zugehörige Quelle seiner Einkünfte. Eben dies ist auch Rechtens, wenn Fremde im Lande auf kurze Zeit Häuser und Güter kaufen, und bald darauf wieder hinwegziehen; weil der bloße Haus= und Güterkauf, ohne sonstige Kennzeichen, kein festes Merkmal eines bestellten Domizils ist. Noch weniger Anstand würde seyn, wenn vollends erweislich wäre, daß das

Haus,

Haus, die Güter rc. nicht vom Landeserwerbe, sondern von auswärtsher geflossenen Summen erkauft worden wären.

Wenn nun aber Fremde in dem Lande sich aufhalten, daselbst Güter neuerdings erwerben, Nahrung treiben, oder Auswärtige durch angelegte Handlungen, Fabriken, Waarenlager u. s. w. sich die Vorteile und Ergiebnisse unseres Landes zu Nuz machen, so können sie zwar zu keiner **Nachsteuer**, — wohl aber zu einem erforderlichen Beitrage und **Abzug** angehalten werden. Solchergestalt entziehen sie nemlich den Untertanen und Bürgern einen Teil ihrer Nahrung, indem sie fett werden. Hierdurch wird dem Staate die Gelegenheit entzogen, die Quellen seiner Einkünfte zu bereichern, wenn solche Güter gleich denjenigen angesehen werden wollten, welche sie von fernen Orten her mit sich bringen. Je mehr Fremde sich in einem Lande bereichern, desto weniger Bürger und Untertanen können es thun; und indem jene die gewonnenen, oder ererbten Güter aus dem Lande ziehen, wird der Staat geschwächt, dessen vereinte Kraft auf den Kräften einzelner Familien beruhet.

Ein **Abzug** ist demnach höchst billig; aber seine **Exekution** hat in den meisten Fällen fast

unüber=

unüberwindliche Schwierigkeiten. Weise Regenten handlen daher nicht unfreundlich, welche alles Gewerbe, Handlung und Nahrungsbetrieb der Fremden in ihren Staaten entweder durchaus verbieten, oder doch diese anhalten, sich bei ihnen förmlich niederzulassen, und Bürgerrechte zu gewinnen.

§. 12.

b) Vagabunden. —

Vagabunden haben weder einen Landesfürsten, noch Leibes-, noch Schuzherrn. Sie sind die politischen Amphibien, und gehören zum Vespertilionengeschlechte im Domiziliumssysteme. Von ihnen ist daher Nachsteuer ohnehin ganz undenkbar.

Wenn aber dergleichen Leute an einem Orte versterben, so gehört der Abzug von ihrem dort hinterlassenen Geräthe, nach der Meinung verschiedener Rechtsgelehrten der Obrigkeit des Orts zu, wo sie verstorben sind; — wenn sie aber nichts bei sich gehabt haben, der Herrschaft des Orts, wo ihre Güter angetroffen werden.

Diese Bewandniß soll es auch mit andern Personen, (die sich aber wohl die Vagabundenkompagnie verbitten würden) — mit Sekretären, Amanuensen ꝛc. des Adels, und dgl. haben. (a)

Ich

Ich begreife nicht, wie man so blindlings diesen Unsinn habe nachbeten mögen. Vagabunden sind im höchsten Verstande **Fremde**. Ihr Geräthe, welches sie an einem Orte zurükgelassen haben, vertrat wesentlich die Stelle eines **hinterlegten Guts**, — machte nie einen integrirenden Teil des Landesvermögens aus; — mithin ist nicht abzusehen, woher sich irgend eine Obrigkeit des Sterbsorts, oder der Güterlage, einen Abzug daran anmaßen könne. Ein anderes wäre freilich, wenn sie an bestimmten Orten **Waarenlager** angelegt, **Handel** daselbst getrieben, und **Vermögen** erworben hätten.

Die Adsimilirung adelicher Sekretäre, Schreiber, Hofmeister, mit dergleichen Leuten fällt vollends ins Abgeschmakte.

Hausierer, **Gängler** (*Circumforanei*), sind der Regel nach keine Vagabunden; — sie haben gewöhnlich ihre Heimathen, wo sie sich die längste Zeit über aufhalten, und ihre hinterlassene Familie ernähren. Sterben solche in der Fremde, so kann von der **Nachsteuer** wiederum keine Frage seyn, und ihre Erben im Auslande zalen von ihrem Verlaßtume keinen **Abzug**. Umgekehrt aber müssen alle Hausierer und Vagabunden von den, ihnen in einem Lande angefallenen Erbschaften schlechtweg

den

den Abzug entrichten, wenn nicht leztere an einem rezessirten Orte ihre Heimat hatten.

(a) Siehe z. B. den Schmierer aller Schmierer, J. J. Bekk, Tr. v. Nachsteuer und Handlohn Th. I. Kap. V. obs. 8. und Ph. Knippschild tr. de jur. civit. Imp. L. II. c. 20. n. 52. ꝛc.

§. 13.

c) Forensen.

Forensen sind und heißen, welche Güter unter einer anderen Obrigkeit, Mark, Herrschaft besizzen, als wo sie wohnen. Solchergestalt ermangelt der Begrif des Domizils, und Nachsteuer der Forensen ist undenkbar. Ob aber ein Abzug von dergleichen Gütern, im Falle sie von dem Forensis verkauft werden, gefordert werden möge, wird unten bei der Erörterung der Abzugsgrundsäzze zu untersuchen seyn.

§. 14.

d) Von der Familie der in Deutschlande wohnenden Handelsleuten, welche in Italien und sonsten seßhaft ist.

Ferner sind die Fälle in allen deutschen Gebieten häufig genug, daß Handelsleute aus Italien und sonsten, sich in deutschen Städten und Gemeinden häuslich niederschlagen, daselbst Gewerbe treiben,

Weib und Kinder aber in Italien zurüklassen, ansehnliche Summen und Baarschaften zusammenscharren, und unvermerkt dieselben durch Wechsel und andere Schleichwege aus dem Lande und Reich hinausschleppen. — Weise Regenten dulden diese Maxime durchaus nicht, und verordnen unter Verluste des Bürgerrechts und Gewerbes, ihre Familie schlechtweg auf deutschen Boden, und an ihren Wohnort hinzuschaffen.

Sterben folgends solche Handelsleute, und die Herrschaft gesinnet der auswärtigen Wittib, den Kindern, oder Freunden die Abzugsthätigung an, so berufen sich diese gewöhnlich auf den Saz, daß sie des Ehemanns, oder Vaters Domizil gehabt hätten, — daß sie sich nur in Italien aufgehalten, — dort gewohnt und gelebt hätten, ohne eigends ein abgesondertes Domizil gehabt zu haben.

Diesem Vorwande ist durchaus kein Gehör zu verleihen. Der Staat verliert durch solche Familen doppelt; es erwachsen schädliche Ungewißheiten, und nur jener ist es, der dabei immer den kürzern zieht. Allerdings hat der Abzug Plaz, und man sollte diesen um so strenger einfordern, als gewöhnlich schon bei Lebzeiten beträchtliche Summen durch bekannte Wege des Handels, ohne die

die mindeste Entschädigung des Staats, unwiederbringlich dorthin verbracht worden sind.

Andere erhalten ihre Familien in Italien heimlich, — betragen sich im Auslande als Junggesellen, und überliefern an vorgebliche Vettern und Verwandte nach und nach den besten Teil ihres Vermögens auswärtshin. Diesem Unfuge ist durch strenge Konfiszirungs-, Verlusts des Bürgerrechts-, Landesverweisungs- und andere Strafverordnungen zu begegnen. Alsdenn liegt der Abzug schon in der Konfiszirung, wenn man damit Ernst zu zeigen, nicht länger an sich hält.

§. 15.

e) Pächter.

Ob der abziehende Pächter der Herrschaft des Orts, welchen er nach geendeter Pachtzeit verläßt, und woselbst er bisher seinen Aufenthalt gehabt hat, von seinem Vermögen, welches er mit fort nehmen will, auch die Nachsteuer zu entrichten verbunden seye? — ist aus eben diesem Grunde bestritten worden. Einige haben diese Frage schlechtweg bejahet (*a*); — andere verneinet (*b*); andere sind im Mittelwege geblieben. Es sind aber allerdings mehrere Fälle zu unterscheiden, und darauf ist mit Verschiedenheit zu antworten.

 1) Wenn

1) Wenn der Beständner ein **Erbpächter**, **Erbmeier**, **Landsiedler** u. s. w. gewesen ist, und mit Begebung seines Erbrechts die Pachtstätte und Güter, zugleich auch das Gebiet der Herrschaft verläßt, worinnen jene gelegen sind; so hat es wohl kein Bedenken, daß dieser die Nachsteuer zu entrichten habe. Das Erbrecht an dergleichen Gütern führt immer die Absicht und Meinung mit sich, ständig dort zu wohnen, und begründet also natürlich ein Domizil. Durch die Begebung des Erbrechts, oder Expulsion, unternimmt er Handlungen, deren Folgen er sich allein beizumessen hat. Er ist demnach in beiden Fällen für einen **freiwillig** Abziehenden zu halten.

2) Bei **Jahr-** und **Zeitpächtern** lassen sich wieder verschiedene Fälle gedenken:

α) Hat der Pächter an dem Orte seiner Pacht, auch vor dieser, seinen beständigen Wohnsiz gehabt, so muß er gleich andern Untertanen, oder Hintersassen, welche sich mit ihrem Vermögen von dem Orte hinwegwenden, davon die Nachsteuer entrichten (c).

β) Wird der Pächter an dem Orte der Pacht Bürger, oder Beisaß, oder schaft sich dort Güter an, so erklärt er dadurch hinreichend, auch ausser dem Pachtverhältnisse, den Willen, sich dort anzusiedlen,

siedlen, und beständig da zu verbleiben. Solchenfalls ist die Vernachsteuerung auf den Fall seines Abzugs, abermal keinem Zweifel unterworfen.

γ) Treibt der Pächter nebenher bürgerliche Nahrung, Gewerbe ꝛc. und es mußte herkömmlich solche verschäzt und versteuert werden, — oder es sind landübliche Gewinn- und Gewerbsteuern, kolonische Quarten, Oberbesserung, u. dgl. während der Pacht von ihm erhoben worden; so vernachsteuert er diese billig, wenn auch andere, welche keine Pächter sind, hiervon im Lande Nachsteuer entrichten müssen. Es ist dies aber doch überall, wo es üblich ist, sehr genau gesucht (*d*).

δ) Treten aber alle diese Fälle nicht ein, so ist der Pächter nicht als Emigrante anzusehen, weil er seinen beständigen Wohnsiz an dem Pachtorte nicht gehabt hat. Er zieht überdies nicht freiwillig ab, weil er nach geendeter Pachtzeit die verpachteten Güter verlassen muß. Es fehlen demnach die wesentlichen Eigenschaften, welche bei der Nachsteuer erforderlich sind.

(*a*) Z. B. Leyser, Meditat. ad P. spec. 216. med. 6.

(*b*) Z. B. v. Wernher, Sel. Observ. for. T. III. P. VII. Obs. 127. und P. IX. Obs. 116.

(*c*) S. H. H. v. Engelbrecht, Sel. Obs. for. Spec. II. Obs. 55. p. 305. sqq. J. L. Schmidt, öffentliche Rechtssprüche, S. 371. folg.

(*d*) S. Schmidt, a. a. O. §. 3. und der dort angez. Hahn über Wesenbek S. 535.

Anm. Pächter der landesfürstl. Kammer- und Domänengüter, nebst Weib und Kindern, haben in deutschen Gebieten aus politischen und Kameralgrundsäzzen vielfältig das besondere Privilegium der Nachsteuerfreiheit erhalten, z. B. in Preussen, verm. königl. Reskr. v. 23. Jenner 1763. (in d. Samml. kön. preuß. Edikte vom Jahr 1763. N. 38.) Jedoch erstrekt sie sich nicht auf der Pächter übrige nächste Verwandte, — auch nicht auf Pächter, welche auf 10 Jahre Güter gepachtet, und dort Vermögen erworben haben. S. des Hrn. Regierungsreferend. v. Hoym, Schr. de jure detractus in genere, et in specie Sec. LL. Pruten. §. 10. n. 6. und not. (*g*) — Dergleichen Privilegien sind aber doch in deutschen Gebieten nicht allgemein; — sie gewähren keine Analogie, — mithin keinen gemeinen Rechtssaz. —

§. 16.

f) Judensöhne und Töchter.

Die Anzahl jüdischer Familien in Städten und Gemeinden ist durch weise Regierungsvorschriften deutscher Fürsten meistens bestimmt, und beschränkt; sie darf nicht leicht erhöhet werden, und dieses zwingt einen großen Teil des Nachwuchses, sich auswärts um eine ständige Unterkunft umzuschauen. — Die

Sache

Sache hängt in ihrem Schuzwesen zusammen, und es läßt sich daher die Frage: ob, und wieferne Judensöhne und Töchter nachsteuerfrei seyen? folgends beantworten:

1) Hatte der ausziehende Jude von der Herrschaft noch keinen Schuz gelöset, so läßt sich bei ihm ein Domizil nicht füglich statuiren. Er konnte mit Grunde noch keinen Vorsaz haben, dort stätig zu wohnen; — die blose Hofnung, Schuz und Domizil zu überkommen, gründet dieses selbst noch nicht. Vielfältig, ja meistens blieben dergleichen Auszöglinge bisher in des Vaters Hause, Kost und Familie; sie hatten demnach kein Domizil. Hätten sie auch ein solches gehabt, so würde es noch immer Beleidigung der Billigkeit seyn, jene mit Nachsteuerforderung anzusehen, die gleichwohl nicht freiwillig, sondern aus Zwang, ohne ihr Verschulden, ihrem väterlichen Hause und Wohnsizze den Rükken kehren müssen.

Dennoch hat man nicht überall so menschenfreundlich gedacht, und man belegt aus Haß — oder Finanzgründen, wenigstens die exportirende Mitgiften der jüdischen Auszöglinge mit einem gemessenen Abzuge. — Davon dürfte aber unten, beim **Abzuge der Güter**, und dem **nachsteuerfreien Gute** schiklicher zu handeln seyn.

 2) Hin-

2) Hingegen hat es nicht den mindesten Zweifel, daß Schuzjuden, welche mit Aufsagung des bisher genossenen Schuzzes sich anderstwo häuslich niederschlagen, die Nachsteuer zu entrichten haben. Die Gegengründe: daß es gleichwohl hart und unbillig scheine, wenn sie bei ihrem Abzuge noch einen großen Abgang an ihrem Vermögen leiden sollten, da sie doch ehedem jährlich ein starkes Schuzgeld, und andere Beschwerden entrichten und tragen müssen ꝛc. widerlegen sich von selbsten (*a*).

(*a*) Aus diesem Grunde patrozinirten der jüdischen Abschoßfreiheit Simon, — Mager, — Beck, — Klock, — u. a. m.

§. 17.

3) Weitere Erforderniß: gänzliche, — und freiwillige Entschlagung des Domiziliums.

Soll Abschoß Plaz greifen, so muß 3) der Abzögling sich seines Domizils **gänzlich** und **freiwillig** entschlagen, — und eben dadurch allen Nexus, seiner Person und Habschaft nach, mit dem Gebiete, der Herrschaft, u. s. w. auf einmal aufheben wollen.

Es muß dies also a) gänzlich geschehen.

Wer demnach aa) seine Wohnung nur auf eine Zeitlang ändert, kann zum Abschosse nicht angehalten werden.

bb) Wer

bb) Wer in dem nemlichen Bezirke mehrere Domizilien hat, kann bei Quittirung des einen, noch nicht sogleich für abschoßpflichtig erkläret werden.

cc) Wer von einem Orte in das andere, — von einem Amte in das andere, — von einem Distrikte in den anderen, — von einer Gerichtsbarkeit in die andere, — einer und der nemlichen Herrschaft ziehet 2c. ist der Regel nach Nachsteuer zu thätigen nicht verbunden (*a*).

(*a*) Von diesem leztern Sazze begründet das Herkommen der T. Gebiete dreierlei Ausnahmen: 1) Einige T. Landesfürsten verpaaren Strenge und Finanz so enge, daß sie selbst dem von einem Orte oder Amte in das andere überziehenden Untertanen die Nachsteuer abfordern. Mir selbst sind hiervon mehrere Beispiele bekannt. Immer geschieht es aber mit Beleidigung der Billigkeit, und es fließen dergleichen Maximen nicht aus reinen Quellen. Durch dergleichen Ueberzüge verliert der Staat nichts an den Quellen seiner öffentlichen Einkünfte, und der Auszögling bleibt noch Untertan der nemlichen Herrschaft.

2) Oft sind in dem nemlichen Staate, einige Städte berechtigt, Abschoß selbst von den in das Hauptland Ueberziehenden abzufordern. Gibt demnach einer sein Bügerrecht, sein städtisches Domizil in einer Gesellschaft auf, die das Abzugsrecht hat, und sezt sich an einem andern Orte, jedoch unter eben derselben Landesherrschaft, so

bezalt er der verlassenen Gesellschaft den Abzug billig. Umgekehrt aber ist ein aus dem landesfürstlichen Gebiete in eine solche, mit speziellem Abschoßrechte versehene Munizipalstadt ꝛc. abziehender Untertan, der Landesherrschaft keinen Abschoß zu entrichten schuldig, weil er ihr Untertan bleibt, und seine Güter an einem anderen Orte in seinem Gebiete, eben sowohl eine Quelle der öffentlichen Staatseinkünfte sind. — Gleichwohl sind mir wiederum Länder bekannt, wo in diesem Falle die Obrigkeit, welche doch nichts gelitten hatte, den Abzug genommen hat. Weise Fürsten haben inzwischen solche Misbräuche in ihren Landen durch besondere Verordnungen unterdrükt. S. z. B. die kais. kön. Verordn. in Ansehung der Erblande, vom Jahr 1696. — die Magdeb. Polizeiordn. K. XXIX. — Immer geschieht es aber wohl, wenn auch Fürsten in diesem Falle mit ihren hintersässigen Munizipalstädten einen wechselseitig freien Ueberzug in das Land herzustellen suchen; — nur muß dies nicht durch dekretorische Befehle und Gewalt geschehen.

Endlich so lassen sich 3) auch Fälle gedenken, daß die aus Hauptstädten in Vorstädte Abziehende, mit Nachsteuerforderung angesehen werden mögen. S. von diesem, wiewohl seltenen Falle, meine Abhandl. von den Verhältnissen der Vorstädte zu den Hauptstädten Deutschlands. (in Siebenkees Beitr. zu dem Privatr. T. IV.)

§. 18.

§. 18.
Ob die Begebung des Domizils aus Noth und Zwang, eine Abschoßpflicht mit sich führe?

Wenn nun aber b) jemand wider seinen Willen gezwungen wird, seinen Wohnsiz zu verlassen, und auszuwandern, ist er die Nachsteuer zu entrichten auch pflichtig? — die Fälle sind verschieden; laßt sie uns zergliedern:

1) Unter den Personen, die gewöhnlich gezwungen werden, dem Lande, Distrikte, der Stadt, u. s. w. den Rükken zu kehren, haben andere sich durch unordentliche Wirtschaft in solche Umstände gesezt, welche ihm nicht erlauben, länger zu bleiben; — Andere haben sich durch ein begangenes Verbrechen, und durch verderbliche Lebensart dem Staate zur Last, und des Schuzzes ihrer Obrigkeit unwürdig gemacht. Diese sind die Urheber ihrer Handlungen, aus welchen ihre gegenwärtigen Umstände als Früchte und Folgen entsprossen sind. Sie werden demnach billig denjenigen gleich geachtet, die frei davon ziehen; und, nehmen sie Güter mit sich hinweg, so bezalen sie den Abzug billig.

Um deswillen trägt ewige **Landesverweisung**, **Konsilium abeundi auf Lebenslang**, und andere dergleichen perpetuirliche Strafen, die Abschoßpflicht nothwendig auf sich; — die Verweisung auf

auf bestimmte Jahre aber führt solche nur alsdenn mit sich, wenn sich der Verwiesene unter einer andern Obrigkeit immittelst niederschlägt, und keinen Willen äussert, in sein Vaterland zurükzukehren.

§. 19.

Insbesondere von den, der Religion halber Auswandernden.

2) Wenn dekretorische Jahre und Duldung anderen Religionsverwandten nicht erlauben wollen, ihren vaterländischen Wohnsiz beizubehalten, und diese mithin vermüsigt werden, sich anderstwo Altäre aufzusuchen, und auszuwandern, dann fragt sich: sind diese abzugspflichtig? ist Abzugsforderung an sich selbst billig?

Insbesondere ist dies auch der Fall, wenn Menschen ihre Glaubensmeinungen abschwören, und zu einer andern Religion übergehen; wo sie dann gezwungen werden, aus dem Lande zu ziehen, dessen herrschende Religion jener von ihnen widerspricht.

In diesem Falle würde nun freilich eine philosophische Beherzigung, der Sache ganz auf den Grund gehen, welche Beweggründe zu dieser Veränderung Anlaß gegeben haben (*a*). Wirklich sind diese unterschieden. — Einige durch die Angst eines nicht zufriedenen Gewissens getrieben, suchen

in dem Schoose einer andern Religion ihre verlorne Ruhe, ohne besondere eitle Absichten, aus einer festen Ueberzeugung. Andere, und leider! der größte Teil, durch unedle Leidenschaften, und irdischen Vorteile geblendet, sind niederträchtig genug, ihren Glauben zu verleugnen, und einer Lehre beizupflichten, die sie eben so wenig kennen, als diejenige, welche sie verlassen. — Ersteren Falls würde nur eine gelinde Nachsteuer statt finden können; der grobe Leichtsinn des andern Falls aber wäre mit einem strengen Abzuge anzusehen.

Allein so sind dergleichen Untersuchungen ausser der Sphäre des Staats, der jedem ganz offen die Gewissensfreiheit, das Recht, nach eigener Willkühre einer Religion beizupflichten, eine alte zu verlassen, und einer neuen Lehre anzuhängen, überläßt; — der Staat bedienet sich nur des durch öffentlichen Frieden, und Gesezze bestätigten Rechts, solchen Personen den Aufenthalt zu untersagen; — und der in diesem Falle eintretende Nachschoß ist eine pure Folge der Auswanderung, — nicht Strafe des Uebertritts zur fremden Religion, — nicht Beschränkung seiner Quelle, der Gewissensfreiheit 2c.

Hingegen ist Konfiskation der Güter der, zu einer andern Religion übertretenden Untertanen,

Tyran-

Tyrannei. — Die T. Reichsgesezze verbieten in diesen Fällen auch die Benachsteurung der, der Religion halber auswandernden Untertanen nicht; — sie bestätigen sie vielmehr, indem sie Sorge tragen, daß dergleichen Auszöglinge nicht über das herkömmliche Maaß mit Abschoß beladen werden sollen. (*b*)

(*a*) S. Walther, a. a. O. S. 39. folg.

(*b*) S. R. Absch. 1548. 1555. §. 24. Westph. Fried. Art. V. §. 12. Hofmann, de Emigratione civium propter Religionem; u. a. m.

§. 20.

Vierte Bestimmung: Verbringung des Vermögens, ausser den Gränzen der Herrschaft.

Die leztere Erforderniß endlich ist: daß der Abzögling im Begriffe stehe, seine Habschaft, und Vermögen anderstwohin, auf immer fortzubringen, und solches dadurch dem Nexus mit der allgemeinen Landessubstanz gänzlich zu entziehen. — Hieraus fließt:

α) Solange unbewegliche Güter noch unveräußert gelassen, — und bewegliche wirklich noch nicht verbracht werden; solange ist Nachsteuerforderungsbefugniß noch nicht erwachsen.

β) Wer sich verbindlich macht, seine Güter des persönlichen Abzugs ungeachtet, an dem Orte

zu

zu belassen, und die davon fallende Giften und Lasten nach wie vor zu tragen, dem kann Nachsteuer mit Fuge nicht abgefordert werden.

Doch hierbei müssen wir zwei **allgemeine Bemerkungen** machen.

1) Einige T. Staaten zwingen den Auszögling sogleich, seine Besizzungen zu veräußern; — andere nehmen das Erbieten nicht an, solche nach wie vor versteuern zu wollen; andere haben vollends auf die Besizfähigkeit unbeweglicher Landes- oder Stadtgüter einen **Territorial- und Markbann** gelegt, und schließen folglich alle Fremdlinge von derselben aus.

So hart, und unanalogisch nun alle diese Maximen sind, so berechtiget doch das Ebenmaaß und die Gleichheit der Länder, andere Herrschaften allerdings, in solchen Fällen **das Wiedervergeltungsrecht** zu brauchen.

2) Sind diese Fälle der breite Wege zu häufigen Unterschleifen, wenn zumal die Vögte und andere bestellte Aufseher ihre Pflicht nicht zum genauesten erfüllen, — fahrläsig sind, — oder durch die Finger sehen. Das bewegliche Vermögen ist dieser Gefährde am meisten ausgesezt; — man sollte daher solches auf der Stelle, und ehe noch dasselbe **wirklich** verbracht werden will, von dem Eigentümer vernachsteuern lassen.

§. 21.

§. 21.

Verbringung unter fremde Herrschaft; — wer für fremdherrisch zu halten sey?

Das Vermögen soll unter fremde **Herrschaft** verbracht werden. Oft ist es schwer, zu bestimmen: **wer für fremdherrisch zu halten sey?** **Auswärtige**, sind von **Fremdherrischen** zu unterscheiden. Jene, sind **Untertanen** eines auswärtigen Landesherrn, lezteree sind **Untertanen** unseres Regentens, aber **Hintersassen, Gerichts- und Vogteiverwandten einer im Lande belegenen Herrschaft.** In Bezug auf diese Gerechtsame sind also mit Grunde dafür wohl nur diejenigen anzunehmen, welche zwar im Lande selbst, — aber unter solchen Herrschaften wohnen, oder dahin abziehen wollen, welche ein eigenes besonderes Abzugsrecht auszuüben haben, und mit der Landesherrschaft keinen freien Zug paktiret haben.

Einwohner von Herrschaften, welche **Landlehne, Landpfandschaften** sind, sind in diesem Verstande der **Regel** nach nicht für **fremdherrisch** zu halten.

§. 22.

Abzug in Kondominialorte, und Ganerbschaften.

Ein Mittelding zwischen einheimischen und Fremden, stellen vielfältig die **Kondominialuntertanen,**

und

und ganerbschaftliche Leute, dar. Es fragt sich daher: sind Einsassen eines Kondominialortes abzugsfrei, wenn Abschoßfreiheit für ganze Länder und Herrschaften paktiret ist? — Hierauf muß verschiedentlich geantwortet werden:

1) Sind die Kondominialleute wirklich abgeteilt, und bestehen in gesonderten Familien einer Gemeinde, so hat es keinen Zweifel, daß paktirte Abzugsfreiheit sich auch auf jene Kondominialhintersassen erstrekke, welche dem paziszirenden Hofe separat angehören. — In diesem Falle, und wenn keine Freizügigkeit zwischen den Mitherren bestehet, ist es wohl denkbar, daß im Auszugs- und Erbungsfalle von einem Hause in das andere, Nachsteuer und Abzug gefordert werden möge. Oft wird beides über die Straße hinüber verzogen, wenn diese die Kondominialgränze abgibt.

2) Schwerer ist der Fall mit unabgeteilten Kondominialhintersassen. — Bestehet die Mitherrschaft unter denen über den freien Zug verglichenen Herrschaften, so erstrekt sich paktirte Nachsteuer- und Abzugsfreiheit auch auf jene Kondominialhintersassen.

3) Besteht hingegen der freie Zug zwischen A und B. — B. aber hat mit C. die Gemeinherrschaft zu X; — So ist A. des bestehenden Rezesses unge-

achtet, nicht schuldig, seine nach X. wandernde Untertanen, oder deren Vermögen, abzugs- und nachsteuerfrei dahin passiren zu lassen.

4) Wie nun aber, wenn die Ganerbschaft zwischen drei, vier und mehreren Herrn unabgeteilt bestehet, deren ein und der andere unter sich wegen des freien Zugs verglichen sind, andere nicht? — Solchenfalls ist die Nachsteuer, oder der Abzug ganz zu thätigen, jedoch dem Auszöglinge, oder dem Erben die Rata zurükzuerstatten, die auf die rezessirte Ganerben fallen würde.

Wenn demnach A. eine Freizügigkeit mit B. und C. vertragen haben, — B. und C. aber mit D. und E. in einer unabgeteilten Ganerbschaft zu X. stehen, so erhält der Abzögling des A. nach X. von seinem gethätigten Abzugsquantum sovieles zurük, als B. und C. für ihren Antheil daran zu genießen gehabt hätten.

5) Untertanen der Kondominialorte, welche nicht abgeteilt sind, und in dem Falle eines ermangelnden Freizügigkeitsvertrags, in das Gebiete eines Ganerbens hinüber, — oder daraus herüberziehen, zahlen ihre Nachsteuer- und Abzugsrata nur an die übrigen Ganerben, in deren Lande sie nicht ziehen.

6) Wenn endlich ein Kondominialuntertan, welcher

welcher nicht abgeteilt ist, in ein anderes Kondominialort der nemlichen Ganerben ziehet, und unter ihnen keine Freizügigkeit besteht, so hat dennoch keine Nachsteuer statt. Ist aber der Kondominialort, wohin der Kondominialuntertan abziehet, auch noch andern Condominis gemein, als welche in dem verlassenen Orte die Ganerbschaft hatten, und es bestehet keine Freizügigkeit; so kann die Nachsteuer nur nach Proportion derjenigen gethätigt werden, welche nicht auch dorten Condomini sind; und die an beiden Orten die Ganerbschaft habende, partizipiren nichts davon. Solchergestalt vertritt die Ganerbschaft oft die Stelle eines Freizügigkeitsvertrags.

Uebrigens wird die, in einer besondern 3ten Abhandlung demnächst folgende ausführliche Lehre: **von Abzugs- und Nachsteuerrezessen**, diesen hier nur beiläufig angezogenen Säzzen noch weit mehrere Bestimmung und Festigkeit geben.

§. 23.

Nachsteuerfreiheit, und Befreiung, — was, — und wie vielerlei sie sey?

Nachsteuerfreiheit, — und **Nachsteuerbefreiung** sind zwei verschiedene Begriffe. Beede sind entweder persönliche, oder dingliche.

Persönlich=nachsteuerfrei ist jener, auf den die Bedingnisse nicht anwendbar sind, unter denen allein Nachsteuer Plaz greift. (*a*) **Dinglich=nachsteuerfrei** ist derjenige, der keine solche Güter besizt, die der reguläre Gegenstand des Nachsteuerrechts sind. (*b*)

Hingegen ist **persönlich=nachsteuerbefreiet** derjenige, auf den zwar alle Bedingnisse der Nachsteuerpflicht anwendbar sind, deren aber durch gemeine oder besondere Exemtion, Privilegien, Dispensirungen, u. s. w. erledigt ist. (*c*). **Dinglich=Nachsteuerbefreite** endlich sind, welche zwar solche Güter besizzen, die der reguläre Gegenstand des Nachsteuerrechts wären, gleichwohl davon besonders ausgenommen sind. (*d*) —

Nachsteuerrecht reflektiret eben so genau auf **Güter**, als Personen; — dieser Grundblik rechtfertiget die vorstehende Abteilung.

(*a*) Von solchen ist bisher gehandelt worden.

(*b*) Von solchen wird im folgenden Absazze gehandelt.

(*c*) Von diesen wird nunmehr sogleich gehandelt werden.

(*d*) S. den folg. Absaz.

Anmerk. Nachsteuer= und Abzugsfreiheit liegt im Umfange gemeiner Rechte, — Befreiung hiervon aber, liegt in besonderen Privilegien

und

und Dispensationen. Die Frage über jene, löset sich vielfältig in Justizfragen auf, deren Erledigung für Gerichtshöfe gehöret; — die Fragen über diese aber, gehört zur Erörterung für Kabinette, Regierungen, und Renthkammern, mit gänzlicher Entfernung aller prozessualischen Umschweife.

§. 24.

I. Persönliche Nachsteuerbefreiung. — Ihre Unterarten.

Nachsteuerbefreiung gründet sich entweder auf allgemeine Reichs-, oder Landesgesezze, — Reichs- oder Landesherkommen, (sofern dies allgemein anerkannt und bewähret ist). Ist sie nun gegründet, so hat sie statt überhaupt in allen vorkommenden Fällen, und tritt ipso jure ein. Oder sie gründet sich auf besondere Dispensirungen, in jedem einzelnen Falle. Jene gewähret den Begriff von Nachsteuerbefreiung insbesondere, — diese aber von Dispensationsfällen. — Jene hat festes Recht zum Grunde, — diese aber gewähret kaum eine Analogie, da sie im Grunde auf Gnadenverleihung beruhet.

Eine ständige, und allgemeine Nachsteuerbefreiung, soll sie anderst als Regel gelten, — erfordert billig ihre geschriebene, oder ungeschriebene Gründe und Quellen; d. i. sie muß erweislich,

oder anerkannt seyn. Pragmatiker und Dezisionisten, Leute von mittelmäsig und halb roh ausgebildeten Begriffen, erweiterten die Klasse der Nachsteuerbefreiten durch ihre fruchtbare Konsequenzmachereien, und unschikliche Argumentirungen über die Gebühre, und streueten den Saamen zu manchen heterodoxen Prinzipien hierunter aus. Solchergestalt erwuchsen viele Afterprivilegien, von denen das T. Reich, und die reichsständischen Gebiete gleichwenig wissen wollen. Man thut daher wohl, wenn man leztere in ihre Blöse stellt.

§. 25.

Wer sie in Deutschland erteilen könne?

Im mittlern Zeitalter fand es wenig Schwierigkeit, daß das T. Reichsoberhaupt in der Stände Landen Freiheitsbriefe über Nachsteuer fast willkührlich, und unbeschränkt erteilte. Diese Macht hat mit veränderten Zeiten und Grundsäzzen aufgehöret; und jezt kämen dergleichen Privilegien wohl manchem Stande ungelegen.

Selbst, wenn sich der Reichsstand noch nicht in wirklicher Uebung des Nachsteuerrechts befände; hielte ich eine solche vorläufige Befreiung, für einen unstatthaften Eingriff und Beschränkung der landesfürstlichen Macht, dasselbe konvenienzmäsig

mäsig überall einzuführen, und hinwieder alsdenn nach Befinden davon zu dispensiren.

Als der kaiserl. Hof jemanden in den Adelsstand versezt, und darneben ihm und seiner Deszendenz die Befreiung vom Abzug- und Nachsteuergeld verliehen hatte, über deren Bestand aber sonächst die Frage erwuchs; so erkannte der Schöffenstul zu Jena im Jahr 1689. (*a*) daß solche **allerdings zu respektiren** sey. — In unsern Tagen aber, sonderbar nach der bekannten Stelle des K. Wahlvertrags, würde die Entscheidung gewiß umgekehrt ausfallen.

So lassen sich auch ständische Nachsteuerbefreiungen nicht zum Abbruche ihrer, mit sonderbaren Nachsteuerrechten versehenen Mediatstädten und Vogteien erteilen, — noch die erteilte sich darauf ausdehnen; sie sind vielmehr unter der bekannten **Unnachteiligkeitsklausel der Rechte eines andern**, u. s. w. zu erklären 2c. —

(*a*) S. Lynkers, Decis. Cent. V. dec. 1479. und Beck a. a. O. S. 61.

§. 26.

Ob sie zu vermuthen;— und wie sie zu erklären sey?

Auch die umfangendste Personalfreiheit von **Patrimonialbeschwerden**, gewähret keinen Schluß auf

die nicht ausgedrukte Nachsteuerbefreiung; — selbst die Person, welche von den meisten, aber einzeln benennten Territorialabgiften und Lasten eine Freiheit vor sich hat, macht umsonst auf Nachsteuerfreiheiten Anspruch, welche dort nicht auch spezifisch ausgedrükt ist. (*a*).

Nur alsdenn ist sie stillschweigend begriffen, wenn eine Person von allen und jeden persönlichen Territoriallasten und Abgaben, wes Grundes, Art, und Eigenschaft sie immer seyn mögen, befreyet worden ist.

Nach diesem Falle hätten z. B. sekundarisch die Mitglieder der unmittelbar freien Reichsritterschaft sich der Nachsteuerfreiheit zu erfreuen, wenn auch deshalb ausdrükliche Privilegien und Reichsherkommen nicht auf ihrer Seite stünden. —

Ferner läßt sich von dem ausgedrukten Falle der Nachsteuerbefreiung, nicht auch auf die nicht ausgedrukte Abzugsfreiheit, und wechselsweise schließen; — und eben daher sind Abschoß- und Freizügigkeitsverträge, Dispensationen, Grazien rc. überall streng zu erklären.

Endlich erstrekt sich die Abschoßfreiheit, welche dem Erblasser bei Lebzeiten verliehen gewesen ist, auch nicht auf seine Erben, — und haben solche daraus keinen Grund für sich herzuleiten.

(a) Einen solchen Fall erzählt J. A. Kopp, Abhandlung von dem Abzug- und Nachsteuerrechte (in Estors Kl. Schr. T. II.) und v. Ludolf, Observ. forens. T. IV. obs. 326. S. 194.

§. 27.

1) Nachsteuerbefreiung des T. Adels.

a) Des unmittelbar freien Reichsadels.

Der deutsche Adel hat den, durch das allgemeine Anerkenntniß aller deutschen Gebiete, und die einförmige Sitte bestätigten persönlichen Vorzug, daß er für seine **Person**, und was solcher anhängig, d. i. seine **Mobilien, Baarschaften, Kapitalien** rc. durchgehends nachsteuerfrei seye (a). Hingegen ist diese Befreiung in Ansehung **unbeweglicher**, veräusserter Güter nicht **immer**, und **überall** die nemliche.

Soviel daher **1) die zur unmittelbar freien Reichsritterschaft gehörigen Glieder** betrift, so sind mir keine Fälle bekannt, wo dieselben entweder α) **von ihren, der Rittermatrikel** einverleibten **Gütern**, (als welche ohnedem aller bürgerlichen Beschwerden und Abgiften, ohne Ausnahme, vollkommen enthoben sind,) — oder β) **von besessenen, aber veräusserten bürgerl. und Bauergütern, bürgerl. und Rustikaladpertinenzien**, (wovon

doch sonsten die Nachsteuer erhoben werden könnte) — oder γ) von ihren im Lande angeschaften Mobilien, Pretiosen, ersparten Baarschaften, Kapitalien ꝛc. — jemals zur Nachsteuerentrichtung erfordert worden wären. Sie genießen demnach hiervon eine unbeschränkte Reichsfreiheit und Exemtion; — worauf jedoch ihre Offizialen, Diener, und Hausleute, ohne sondere Nachsicht und Dispensirung der Landesherrschaft, keinen Anspruch zu machen haben.

Das bekannte Privilegium K. Leopold I. vom 31. Okt. 1666. redet zwar nur von denen in der Stände Landen gelegenen unmittelbarfreien Gütern des Reichsadels, und schließet demnach stillschweigend ihre Mediatbesizzungen von dieser Freiheit aus; — auch läßt sich von der Kammerfreiheit, die solche bürgerl. Stükke in des Adels Händen vielfältig genießen, eben nicht auf die Nachsteuerfreiheit schließen; — dennoch scheinet das Herkommen für die Reichsritterschaft einen gültigen und festen Titel auch für Abschoßfreiheit in Ansehung solcher mittelbaren Substanzen bisher gestiftet zu haben.

(a) S. Braunschiedel, Vindiciae Corporis nobilium S. R. I. immed. a jure detractus territ. quod ad bona mobilia &c. 1786. 4. u. m. unpart. Ged.

Ged. über die Mobiliarabzugsfreiheit der Reichsritterschaft — auch G. F. Rebmann, Beleuchtung der Kernerischen Schrift: über Reichsständ. Abzugsr. und Rittersch. Abzugsfreiheit. Regensburg 1791. 8.

§. 28.

b) Des mittelbaren, oder landsässigen Adels.

Der adeliche Landsaß ist der Regel nach allen Mediatabgiften und Beschwerden unterworfen; — es fehlt ihm demnach der Grund, auf eine allgemeine Nachsteuerfreiheit Anspruch zu machen. Dennoch belehren die ungemein häufigen, in den T. Gebieten im Mittel liegenden Landesassekuranzien, Landtagsabschiede, Privilegien für Ritterschaften und Landstände, bestätigte Ritterrechte, Konkordaten, Verträge und Spezialgnadenverleihungen, daß man auch dem mittelbaren Landadel dieses Stük der alten deutschen Dynasten- und Ritterfreiheit anderstwo unbeschränkt, — oder doch mit einigen Modifizirungen überlassen, — anderstwo aber neuerdings verwilliget, bestätiget, und als einen besondern Landvorzug angesezt habe (*a*).

Inzwischen gründet sich doch dieses alles auf lauter spezielle Befreiungen, woraus nie gemeine Rechte erwachsen; es läßt sich daher in Ermanglung

lung jener, für den Landsassen von Adel kein petitorischer Grund herleiten, auf allgemeine Nachsteuerfreiheit anzusprechen.

So sind auch jene privilegiarische Nachsteuerbefreiungen des mittelbaren Adels in den D. Gebieten, ihrem Inhalte und ihren Nebenbestimmungen nach, gar nicht gleich und einförmig. Andere beschränken nemlich diese Freiheit nur auf die Rittersizze und eigentliche immatrikulirte Ritterhuben; — andere, (jedoch äusserst selten) dehnen sie auf die besessene bürgerl. und Bauerngüter in Städten und Markten aus; andere verschonen nur die Personalstükke; — andere vermindern vollends nur die landesübliche Steuer-*quota*; — noch andere legen dem adelichen Abzögling auf, besonders um die Befreiung bei der Landesherrschaft bittlich einzukommen; — andere erstrekken sie auch auf die Diener, Offizialen, Hausgesinde rc.

Wann würden wir aber fertig, falls wir hiervon überall die detaillirten Beweise aus allen einzelnen T. Gebieten darlegen wollten? — Unseres Orts erachten wir daher für hinreichend, hier die Hauptarten der üblichen Modifizirungen, wie sie uns durch Abstraktion bekannt worden sind, mitgeteilt zu haben.

(*a*) E.

(a) S. davon Riccius, Tr. v. landsäss. Adel, T. II. §. 614. Ebend. Spicil. jur. germ. v. Schulenburg, rc. — die Hypothese des Hrn. Vizekanzlers v. Selchow, als gründe sich diese allgemeine Nachsteuerfreiheit des landsäss. Adels in Deutschland auf dessen allgemeine Beete- und Steuerfreiheit, hält nirgends Stich. —

§. 29.

2) Ob das Personale der beiden höchsten Reichsgerichten?

Greß (a), Brandt (b), u. a. wollten dem reichskammergerichtlichen Personali die Nachsteuer- und Abzugsfreiheit in der Stände Gebieten als eine durch Reichsgesezze, und das Herkommen befestigte allgemeine Gerechtsame beilegen; — Portner und Uffenbach (c) aber, haben sie auch auf das Reichshofratspersonale ziehen wollen.

Allein soviel 1) das Personale des kaiserl. Reichskammergerichts betrift, so redet

α) das Konz. C. G. O. T. I. Tit. 63. §. 3. — worinnen man gemeiniglich den Beweis sucht, nur von dem Abzuge, — und nicht von der Nachsteuer; — auch sind die zum Beweise der Praxis von Brandt und Greß aufgeführten Fälle, lauter Abzugsfälle von auswärtigen Erbschaften.

β) Allenfalls kann auch jene Stelle gegen die stän-

ständischen Nachsteuergerechtsame um deswillen nichts erweisen, weil sie sich lediglich auf den Wohnsiz des kaiserl. Kammergerichts beschränkt. Sie ist, wie jeder einsiehet, ein bloßer Auszug des im Jahr 1585. zwischen der Stadt Speier und dem Reichskammergerichte daselbst geschlossenen **Konkordats** oder **Reichsachtung**, welche die reichsständische Gebiete nichts angehet.

γ) Gleichwenig auch läßt sich aus der C. G. O. 1555. T. I. Tit. 49. pr. und dem J. R. Absch. §. 141. insbesondere der darinnen vorkommenden Befreiungsklausel: „**von aller Beschwerung**, — „**aller Orten**" rc. erwirken; denn, liest man diese Stellen im Zusammenhange, so zeiget sich bestimmt, daß darunter die Nachsteuerfreiheit der, an den Wohnsitz des Kammergerichts hinziehenden Kameralpersonen, damals unmöglich mitgemeinet gewesen seyn könne.

2) Analogisch läßt sich das nemliche von dem kaiserl. **Reichshofrathspersonali** sagen. Es bleibt demnach denenselben nichts übrig, als in jedem Falle einen landesherrschaftlichen **Nachlaß** und **Dispensirung** zu suchen; welche auch selten verweigert zu werden pflegt.

(v) Abh. de privilegiis personarum cameralium, speciatim ratione bonorum suorum, in territoriis

totius statuum Imp. suorum. (Marb. 1763.) §. 41. sqq.

(b) Rechtl. Bedenken über die allgem. Befreiung aller Kammergerichtspersonen, in Ansehung der Nachsteuer, oder des zehenden Pfennings, wenn denselben Erbschaften im Reiche zufallen ꝛc. Wezlar 1764. 4.

(c) Portner, Not. ad Ord. jud. Imp. aul. Cap. de Cramer Manual. proc. Imp. p. 64.) Uffenbach, Tr. de Consil. Imp. aul. p. 102. &c.

§. 30.

3) Ob landesherrliche Minister, Räthe und Offizialen?

Landesherrlichen Ministern, Räthen und **Bedienten, als solchen**, hat man desgleichen vielfältig eine allgemeine, durch einstimmige Praxis deutscher Gebiete befestigte Befreiung von Nachsteuer beilegen wollen (*a*). Ich weis aber keinen Grund hierzu, — und jene, deren man sich zum Beweise bisher bedient hat, zerfallen bei der gelindesten Prüfung schon in ihr eigenes Nichts.

Daß dergleichen Amts und Dienstes halber an einem Orte sich befindende Männer, kein **Domizil im eigentlichen Verstande** daselbst haben sollten, ist eine unjuristische Unterstellung. Der Dienst an und für sich selbst, wirkt gleichwenig eine Befreiung ipso jure.

Andere haben diese rohe Behauptung wenigstens durch einige Beschränkungen milder und annemlicher zu machen versucht (*b*). Man will sie demnach nur

1) von beweglichen Gütern, —
2) von Bedienten der fürstlichen Residenz, —
3) von wirklichen Hof- und Landbedienten, — mit Ausschlusse der Titularen und Räthe oder Dienern von Hause aus ꝛc.

verstanden wissen;

4) Sie soll sich auch auf jene nicht erstrekken, welche daher Bürger sind, weil sie solche vor ihren Hofdiensten gewesen sind, und bei deren Antritte das Bürgerrecht nicht aufgekündigt haben; —
5) Auch auf jene nicht, welche bürgerl. Nahrung treiben, u. w. dgl. m. i.

Dadurch wird aber der Sache noch gar nicht abgeholfen.

Wohnen fürstl. Räthe oder Beamten in solchen Landstädten, welche eine eigene Nachsteuergerechtsame hergebracht haben, so ist im Punkte der Rechte nichts zu erinnern, wenn die Städte bei ihrem Abzuge die Nachsteuer verlangen. Der Umstand, daß die Veränderung des Wohnsizzes solcher Bedienten vielfältig nicht von ihrer eigenen

Will-

Willkühre, sondern der dienstherrlichen Bestimmung herfließe, ꝛc. giebt jenen Städten eben keine Verbindlichkeit, von ihrer Forderung abzustehen, — sondern vielmehr dem Landesfürsten die Pflicht, mit seinen Munizipalstädten deshalb gütliche Uebereinkunft und Freizügigkeitstraktaten zu schließen. Regierungen können sich aber nicht so geradezu ermächtigen, landesfürstliche Räthe und Diener von mediatstädtischer Nachsteuer zu eximiren, und jenen auf anderer Leute Nachteil und Abbruch, Privilegien zu erteilen.

(a) S. v. Cramer, Abh. Ob Officiales die Nachsteuer zu bezalen schuldig sind? (in d. Wezlar. Nebenst. T. XI. St. II. S. 13. fgg.

(b) S. z. B. Beck, v. Nachst. u. Handl. K. VI. Obs. 2. 3.

* Anm. Ein Staat thut wohl, wenn er desfalls keine allgemeine Befreiungsregulative ergehen läßt, sondern vielmehr sich den Dispensirungsweg vorbehält. Wenn aber Freizügigkeitsverträge mit Benachbarten errichtet werden, so kann es hinwieder keinen Anstand haben, daß wirkliche Räthe und Diener unter solchen ebenmäsig begriffen seyen.

** Anm. Ueberhaupt läßt sich als Grundsaz annehmen, daß abschoßberechtigte Herrschaften, welche den Grund ihrer Abschoßgerechtsame nicht in einem Territorial-, sondern einem bloßen Mediattitel haben, nicht befugt seyen, von

von denen in ihren Gebieten oder Distrikten wohnenden landesfürstlichen, oder auch eigenen Offizialen Nachsteuer zu erheben, wenn diese nicht daselbst zugleich das Bürgerrecht erlangt, oder bürgerliche unbewegliche Stükke in ihrer Feldmarke angeschaft haben. Daher folgt:

1) Daß, wenn landesherrliche Diener sich in einer Landstadt desselben Gebiets, welche abschoßberechtigt ist, häuslich niedergeschlagen, und sich des Bürgerrechts, bürgerlicher Nahrung, Gewerbes, und Gütererwerbs enthalten haben, solche bei ihrem Abzuge keiner Nachsteuer unterliegen.

2) Haben Stifter, Klöster, Adeliche u. s. w. Amtleute, Sekretarien, Verwalter, 2c. in ihren Diensten, so sind solche keine Untertanen derselben, sondern nur ihre Unterworfene, Untergebene. Wenn daher solch eine Person daselbst weder bürgerliche Güter erworben, und sich dort angesiedelt, noch Bürgerschaft gewonnen, oder bürgerliches Gewerbe getrieben, sondern lediglich von ihrem Gehalte, Verdienst, oder verliehenen Besoldungsgütern gelebt, und sich daraus etwas erspàret hat, so fällt überall die Abschoßpflicht derselben hinweg.

3) Residiren aber dergleichen Fürstliche Diener in Reichsstädten, so stellen diese billig einen Territorialsubjektionsgrundsaz auf, und das Domizil solcher Diener, (wenn es gleich nur Amts halber dort

fixirt

firirt ist) ist unbestritten. Sie behandlen daher den auswärtigen Rath nicht als fremd, — nicht als *in*, aber auch nicht *de Civitate*, — sondern als städtischen Schuzgenossen und Untertanen. Will also der Fürst seine Offizialen als erstere behandelt wissen, so muß er zu Reichsachtungen und Verträgen mit dergleichen Reichsstädten seine Zuflucht nehmen. Sind aber auch solche Verträge vorhanden, so kann es alsdenn doch noch einen Grund geben, dergleichen Offizialen mit Nachsteuer zu belegen, wenn sie nemlich Bürger daselbst worden sind, oder städtische Immobilien im Burgbanne angeschaft haben.

Als Fr. Ant. Val. Freiherr von Zobel zu Messelhausen seinem 40 Jahre lang gedienten Beamten J. J. Lang auf sein Ansuchen den Abschied erteilet, und von dessen Vermögen die Nachsteuer gefordert; so erkannte das K. K. Kammergericht im Jahr 1757. mit Recht, daß solches zur Ungebühre geschehe, indem lezterer weder ein Zobelscher Untertan gewesen, noch in der von Zobelschen Terminei liegende Gründe, oder Bürgerschaft gehabt hätte. S. v. Cramer, a. a. Ort. —

§. 31.

4) Doktoren, — und Professoren.

Doktoren und Professoren sind **Untertanen des Landesfürsten**; haben an dem Lehrorte ihr Domizil, — und in ihrem Amte selbsten, oder in der **akademischen Würde**, die sie tragen, liegt kein hinreichender Grund, warum sie für **nachsteuerfrei** zu erklären wären.

Wahr ist es, daß manche D. Regenten das akademische Verdienst angestellter Lehrer, durch die Befreiung derselben, oder ihrer Kinder, von der Nachsteuer belohnet haben; (*a*) Was aber privilegiumsweise, und aus purer landesfürstlicher Gnade da geschehen ist, erwirkt keinen Grund, daß es anderstwo auch geschehen müsse; — **wirkt keine allgemeine Befreiung solcher Personen, von der Nachsteuergebühre.**

Andere haben wieder diese unschikliche Behauptung dadurch zu mäsigen gesucht, daß sie die Nachsteuer von **verkauften unbeweglichen Gütern** ausgenommen. (*b*) Dadurch ist aber der Sache auch nicht aufgeholfen. —

Unausstehlich abgeschmakt haben vollends andere diesen Befreiungsgrundsaz auch auf **Advokaten, Prokuratoren**, u. s. w. ausgedehnt. Dergleichen

gleichen Unsinn verdient aber nur Rüge, — keine Widerlegung.

(a) Ein solches Privileg genießen z. B. die Professoren zu Göttingen, — (S. Calenb. Stat. T. I. S. 726. Cell. Statut. K. I. S. 746.) — Halle, nach den Statut. §. 29. — Mainz, (verbess. Einricht. der hohen Schule rc. §. 239. welche Stelle jedoch nur von ihren Kindern spricht rc.) — Tübingen, — Rinteln, — Marburg rc.

(b) S. Einaud, Abh. de Immunitate Doctorum a detractu, et censu emigrat. — Beck a. a. O. T. I. K. VI. obs. 5.

§. 32.

5) Die Geistlichkeit.

Die Freiheit der Geistlichkeit von allen Patrimonial=, Real= und Personalbeschwerden, läßt sich auf ein im Grunde ganz verschiedenes Genus von Freiheiten, d. i. die Territorialfreiheit nicht ausdehnen. Um deswillen weis ich keine Gründe anzugeben, welche rechtlich eine allgemeine Nachsteuerfreiheit des geistlichen Standes überhaupt, gewähren möchten. Die Exemtion vom weltlichen Gerichtsstande, und von den persönlichen Statuten der Städte, leidet bekanntlich ihre wichtigen Modifizirungen und Abfälle; mithin ist auch auf diese, bei dem vorliegenden Argumente nicht zu bauen.

Es ist wahr, mehrere deutsche Gebiete und Städte haben ihren Landes- und Stadtklerus mit solchen Befreiungen vermöge geschlossener Reichsachtungen, und besonderer Privilegien versehen; ich begreife aber nicht, wie man hieraus folgern möge, daß darum der abziehende Geistliche überall, und von Rechtswegen nachsteuerfrei sey, oder daß auch andere Fürsten und Städte diesem Beispiele folgen, und ihn gleichfalls befreien müssen.

Besizt demnach der Geistliche Patrimonialimmobiliarstükke, so ist es keinem Zweifel unterworfen, daß er solche gebührend verschäzzen und versteuern, und im Abzugsfalle auch vernachsteuern müsse. Von der Mobiliarhabe aber denselben mit Nachsteuer zu verschonen, dazu ließe sich vielleicht noch ehender ein Grund erdenken. Dennoch sehen wir auch wegen dieser ungleiche Grundsäzze ausüben.

Die Achtung, die man dem geistlichen Stande mit Recht beilegt, und die viele demselben, besonders in katholischen Gebieten, theils von Rechtswegen, theils de facto beigelegte Freiheiten, haben inzwischen bewirkt, daß man auch in dieser Gerechtsame die größte Nachsicht gegen sie übt. Aus dem Grunde, daß z. B. das Domizil der Pfarrer, und anderer Seelsorger lediglich mit

ihrer

ihrer dort tragenden Seelsorge zusammenhange, werden solche gemeinüblich überall mit Nachsteuerabforderung verschonet. (a) — Dieser Grund fällt nun bei Stifts- und andern Geistlichen hinweg; gegen diese mag also wohl minder Nachsicht gebraucht werden. In Ländern protestantischer Fürsten aber, ist man überhaupt gegen den geistlichen Stand in diesem Punkte schon unnachgiebiger.

Endlich sind es wieder abgeschmakte, ungegründete Schulargumente und Ausdehnungen, wenn man auch den Glöknern, Messnern, Rektorn, Kantorn, Schulbedienten u. s. w. ins Blinde hinein Nachsteuerfreiheiten gewähren will, welche so wenig in Rechten, als dem T. Landesherkommen einen vernünftigen und erweislichen Grund vor sich haben.

(a) Bei diesen verbindet sich nemlich noch ein besonderer dogmatischer Grund der Abschoßfreiheit, daß sie dadurch nicht an dem Rufe, sich zu einer andern Gemeinde zu begeben, verhindert werden mögten, wenn sie Nachsteuer zalen sollten. — Man behauptet, jeder Ruf eines Seelsorgers von einer Gemeinde, seie die laute Stimme des Himmels, — und Nachsteuerforderung, Tällung ꝛc. dagegen ein baarer nichtswürdiger Pharaostreich. — Dennoch dünkt mich, dürfte es vordersamst auf eine Prüfung der wahren Kennzeichen des vorgeblichen unmit-

telbaren göttlichen Rufs ankommen, welche bekantlich der verewigte Baumgarten, de veris signis vocationis divinæ ad munus pastorale etc. so gründlich, als wahr und belehrend erwogen hat.

§. 33.

6) Militärpersonen.

Gleichwenig Grund weis ich für die Nachsteuerfreiheit der Militärpersonen, welche verschiedene Schriften der Rechtsgelehrten zu behaupten suchen. — Positive Befreiungen aber, wenn sie gleich in den deutschen Gebieten hierunter nicht selten sind, enthalten nichts analogisches für gemeine Rechtstheorie. Der Gnaden = und Dispensirungsweg bleibt ihnen mithin allein übrig.

Man fragt häufig: ob die in auswärtigen Diensten stehenden Soldaten Nachsteuer zu entrichten schuldig seyen? und wann solche mit Grunde von ihnen gefordert werden möge? — Die Beantwortung der ersten Frage hat keine Schwierigkeit; — sie ist allerdings mit Ja zu beantworten. — Soviel die zweyte betrift, so ist zu erwägen, daß der auswärtige Militärdienst (der Mann diene auf Kapitulation, oder auf immer) an und für sich keinen Schluß gewähre, daß derselbe an dem Dienstorte sein Domizil fixiret, und

den

den Willen, dermaleinst in sein Vaterland zurük- zukehren, abgelegt habe. Es mag aber auch aus seiner **Erklärung**, daß er nach Ablaufe seiner Dienstzeit wieder in seine Heimat kehren wolle, mit Zuverlässigkeit eben so wenig geschlossen werden.

Sobald also der auswärts dienende Soldate sich sein Vermögen an dem Orte seines Dienstes hin- bringen läßt, so erklärt er stillschweigend, und stark genug, daß er die Absicht hege, dort ständig zu verbleiben; und selbst seine **Willenserklärung**, dereinst zurükzukehren, ist unannehmlich, weil sie der Handlung widerspricht, und dem herrschaftli- chen Interesse leicht zur Gefährde gereichen kann.

Eben dieser Fall trat bisher auch häufig bei denen, in auswärtigen **Civildiensten** stehenden Landeskindern ein; sie schäzten in dem Falle, da sie die Verabfolgung ihres Vermögens verlangten, und davon Nachsteuer gethätigt werden wollte, vor: sie hätten ihres auswärtigen Dienstes ungeachtet, den Vorsaz, dermaleinst bei erwünschter Gelegen- heit in ihr Vaterland zurükzukehren, noch nicht auf- gegeben, — sie hätten sich immittelst im Landessche- matismus als Diener des Staats von Hause aus, fortführen lassen; — u. w. dgl. m. i.

Nur schwachdenkende Regierungskollegien aber

können sich durch dergleichen Blendgründe täuschen lassen, ihre Rechte gebührend zu verfolgen.

§. 34.

7) Eltern, — Kinder, — Gatten, u. s. w.

Wenn ein Ehegatte des eheverstorbenen Güter statutarisch oder sonst beerbet, — wenn Kinder der Eltern Verlassenschaft, und wechselseitig erwerben, und solche darauf durch Auswanderung ausser Landes zu ziehen bedacht sind, so fehlt es nicht an mitleidigen Juristen, die solchenfalls überall die Nachsteuer als höchst unbillig schildern, und deutsches Länderherkommen auffodern, um daraus eine allgemeine Nachsteuerbefreiung solcher Personen zu begründen. (*a*)

Ein solches, zumal allgemeines, **Länderherkommen** kenne ich aber nicht, — wohl aber die Praxis fast sämtlicher deutscher Gebiete, für die entgegengesezte Behauptung. — Von jener eingebildeten Unbilligkeit habe ich mich auch noch nie überzeugen können; einen elterlichen **Thränenzoll** sucht man in solcher Nachsteuerforderung vergebens; und in der Hypothese der **Fortsezzung des elterlichen Eigenthums** liegt nichts, was anhero ein schikliches Argument gewähren mögte.

Doch,

Doch, es haben den Ungrund dieser, und andrer Sazze mehr, bereits Ertel, (*b*) Beck (*c*) rc. zur Genüge aufgedekt, und ihre Unanwendbarkeit selbst in Abzugsfällen, aus widrigen D. Statuten, Herkommen und Erkentnissen dargelegt.

(*a*) Lynker, — Scheffer, — Berlich, — Mevius rc.

(*b*) Praxis aurea von der niedern Gerichtsbarkeit. B. I. K. XXIX. obs. 6. am Ende.

(*c*) a. a. O. Th. I. K. VI. obs. 8. 9. 10.

§. 35.

8) Kolonisten, — Fabrikanten, — u. s. w.

Nachsteuer- und Abzugsfreiheiten haben endlich verschiedene aufgeklärte D. Regenten unter jene Freiheiten zu versezzen gewust, wodurch sie Fremdlinge in ihre Länder zu lokken, oder darinnen zu erhalten, — oder gewisse Plässe derselben zur Kultur und Ansehen zu bringen die Absicht hegten. (*a*)

Allerdings sind sie ein großer Reiz für Leute, welche sich einem Lande in den Schooß werfen, und zugleich wünschen, daß man ihren ungefähren Versuch, ihr Glük dort aufzusuchen, nicht mit einem dekretorischen Landesprinzip ummauren, und ihnen die Thüre am Käfigte verschliesen möge.

Eben

Eben daher haben sie bisher der Erfahrung nach, fast immer guten Erfolg, und Wirkung gehabt.

(a) So sind z. B. in Preussen abschoßfrei: a) alle jene, welche sich in Potsdam häuslich niederschlagen; verm. königl. Privil. v. 26. Apr. 1737. b) alle, welche sich nach dem Edikte v. 1. Sept. 1747. und der Deklarat. v. 3. Sept. 1749. in königl. preussischen Landen etabliren. (S. auch das königl. Reskr. v. 4. Febr. 1755 und 18. Dez. 1766.) Jedoch hat man durch ein neueres Reskr. v. 19. Jun. 1774. hievon 3 Ausnahmen gemacht: aa) wenn das Vermögen, welches dergleichen Kolonisten mitgebracht haben, mit ihrem erworbenen Gute dergestalt vermischt ist, daß keine Sonderung mehr statthaft ist; — bb) wenn Erbschaften der Kolonisten an auswärtige Kollateral- oder Testamentserben verbracht werden. cc) Wenn die neuen Ankömmlinge zur Zeit, als sie sich dort niedergelassen, sich diese Freiheiten nicht bedungen haben; denn nach dem Edikte v. 1. Sept. 1747. geniesen sie diesen Vorteil anderst nicht, als wenn er ihnen zur Zeit ihrer häuslichen Niederlassung zugesichert worden ist, oder sie sich denselben bedungen haben. c) Fabrikanten in den kön. preussischen Landen, wenn ihnen aus einer andern königl. Provinz eine, nicht über 500 Rthlr. betragende Erbschaft zufällt; — ansonsten wird der Abzug nur von der überschiesenden Summe gethätigt. S. königl. Reskr. v. 31. Aug. 1732. J. Fischer, Kameral- und Poliz. R. T. I. §. 534. 574. 618. fgg. Nikolai, Beschr. von Berlin und Potsdam

Abschn. IV. S. 254. und Anmerk. 3. Recht des Abschosses in preuss. Pommern. (in Dähnerts pommer. Biblioth. B. IV. S. 134.

§. 36.

Nachsteuerdispensirungen.

Würde und Ansehen der Person, Verdienste, Konvenienzgründe, Unvermögenheit, u. d. gl. geben zu häufigen Dispensfällen Anlaß, um welche der Supplikante mittelst Anführung der Gründe sich entweder unmittelbar an den Regenten, oder seine **nachgesezte Regierungskollegien** zu wenden hat. (*a*)

Die Resolutionen erfolgen sonächst unmittelbar entweder an den Supplikanten, oder mit dessen Umgehung an die, die Nachsteuerthätigung besorgende Behörden. Ihnen geht vielfältig erst eine gutächtliche Berichtsabforderung rc. vorher.

Gründet sich hingegen der Supplikant auf eine **gemeinschaftliche Nachsteuerfreiheit,** welche ihm von der unteren Behörde, und auf sein Beschwerdeführen auch von Regierungskanzleien nicht gestattet werden will, so erwächst, als aus einem **gekränkten Parteirechte,** die Sache zu einer Justizbeschwerde, von deren Erkenntniß sonach die Regierungen, als selbstige Parteien, abzustehen, und solche dem **rechtlichen Austrage** der ordentlichen

lichen höchsten Landesgerichte zu überlassen haben.

Uebrigens sind Dispensirungen Gnadensachen. Die rhadamantinische Eigenschaft der Nachsteuerrechte giebt jedoch starke Beweggründe, die Strenge ihrer Uebung möglichst bei Seite zu sezzen. Regenten handlen weise, wenn sie der Wahrheit stets eingedenk sind, daß nicht Sie, sondern der Staat diese Entschädigungsgebühren erfordern; daß aber dieser täglich viele Summen aus seinem Mittel verbringen sehe, ohne Furcht, hektisch dadurch zu werden; — endlich auch, daß inneres Wohl des Staats, Fleiß der Bürger, Gewerb- und Nahrungswohlstand eine unversiegliche Quelle sey, dergleichen unmerklichen Verlust, ohne obrigkeitlichen Abgang fast augenbliklich wieder zu ersezzen ꝛc.

(*a*) Gründet sich der Supplikant auf allgemeine Nachsteuerfreiheit, als ein festes Recht, — oder auf landübliche gemeine Nachsteuerbefreiung, welche nicht anerkannt werden wollen, so ergeht nicht selten das vorbescheidliche Reskript: „Würde N. N. bey Sr. ꝛc. ꝛc. *supplicando* unterthänigst einkommen, und um die Nachsteuerbefreiung nicht als eine, ihm von Rechtswegen gebührende Schuldigkeit, sondern lediglich als eine, ihme hierunter zufliesende Landesfürstl. Gnade nachsuchen, so erfolgt hierauf fernere Resolution ꝛc.“

§. 37.

§. 37.

II.) Dingliche Nachsteuerbefreiung.

Es läßt sich nicht genau bestimmen, welche Güter an sich selbst nachsteuerfrei, — oder davon landesüblich befreiet seyen, ohne vordersamst zu erörtern, welche denen gemeinen D. Rechten, und der beistimmenden D. Länderpraxis nach, als regulärer Gegenstand dieser Last anzusehen seyen. Beides geschieht demnach füglicher im folgenden Abschnitte.

§. 38.

Abzugsrecht. — Unterschied vom Nachsteuerrechte.

Was Abzugsrecht seye? und seine einzelne Bestimmungen, sind oben (Abh. I.) erläutert. Hier kömmt es nur auf eine genauere Zergliederung, und auf die Zusammenstellung der Folgesäzze an, die jene Analyse gewähret.

Die Rechtslehrer haben vielfältig die Theorie der Nachsteuer und des Abzugsrechtes zusammengeschmolzen, — sich beider Ausdrükke für gleichbedeutend bedient, — eben dadurch aber zu Vermischungen und Irrthümern in dieser Lehre, reichen Stoff gegeben.

Diese Verwechselung hat sich auch praktisch

in die deutsche Gerichtshöfe und Regierungskollegien eingedrungen, und man sondert daher beide Rechte in manchen Gebieten fast gar nicht ab, ob sie gleich vielfältig ganz entgegengesezte Grundsäzze haben, — obgleich nicht jeder, der abzugsfrei, eben darum auch nachsteuerfrei ist, und hinwieder, — und obgleich die Privilegien und Freizügigkeitsverträge, welche allein vom Abzuge sprechen, nicht auch auf die Nachsteuerfälle ausgedehnt werden mögen. —

Daraus erwuchs also auch eine **große Vermischung in der Ausübung beider Rechte.**

§. 39.

Arten des Abzugsrechts, — Aehnlichkeit mit andern Abgiften und Beschwerden.

Ursprünglich kannte Deutschland nur eine Abzugsart, nemlich jene, **von denen an Auswärtige verschaften Erben.** Das XVIIte Jahrhundert, welches aus Abzug und Nachsteuer eine wahre **Totalvermögensteuer** gebildet hat, lauerte aber auch auf andere Wege, wodurch Vermögen außer Landes verschleppt wird, und zog jenes alte simple Institut sonächst auch auf **Kontrakte, Verkäufe, Schankung, Remission, Mitgiften** u. s. w.; gab sofort den Grund zu der h. t. bestehenden praktischen Teilung in den:

1) Erb-

1) Erbsabzuge, — und,

2) Abzuge unter Lebenden, von Gütern und Summen, welche keine Erbe sind; (Intribution.) —

Ersterer blieb doch immer das Original für den lezteren, als welcher nur nach der Analogie des erstern eingeführt, und ausgebildet worden ist. Beide laufen auch in den Grundsäzzen meistens parallel fort, und entfernen sich nur durch ihre Nebenbestimmungen. (a) Privilegien und Verträge über eine Art, schließen die andern virtualiter in sich, u. s. w. —

Durch diese Abzugserweiterungen aber wurden beinahe die Gränzen gewisser anderer Rechte verrükt, und es erwuchs sofort eine Aehnlichkeit desselben mit diesen. Auf diese Art muß man diesen anomalischen Abzug unter Lebenden genau unterscheiden:

a) von dem Fremdlingsrechte, (droit d'Aubaine.)

b) vom Handlohne;

c) von andern Abgiften bei Güterverkäufen;

d) vom gänzlichen Territorialgüterbanne; u. s. w.

(a) Inzwischen wird man doch finden, daß die leztere Abzugsart in ihren Grundsäzzen praktisch sich

häufig nach den Grundsäzzen des Nachsteuer-rechts gebildet habe.

§. 40.

und Unterschied davon.

Abzug unterscheidet sich α) vom Fremdlingsrechte, indem dieses alle Fremdlinge schlechtweg von der Landeserbfähigkeit ausschließet, sofort das gesamte, auswärtige verlassene Erbe durchaus verschlingt, und dem herrschaftlichen Fiskus zuwendet. (*a*) Historisch, und im Grunde scheinet nun freilich das Abzugsrecht nichts anderes, als ein, durch nachgefolgte Verfeinerung der Denkungsart, und tolerantere Maxime von seiner ursprünglichen Strenge herabgestimmtes Fremdlings- oder Heimfallsrecht zu seyn.

β) Handlohn (Handlang) nimmt keine Rüksicht auf auswärtige Käufer; — in demselben liegt keine ungleiche Behandlung fremdherrischer gegen einheimische; — ist eine pure Patrimonialabgabe, — und durch solches wird keine Kauf-, Tausch- oder Erbssumme verringert.

γ) Gleiche Bewandniß hat es mit dem hier und da in Deutschland bei Güterverkäufen üblichen Abgiften, woferne diese nicht namentlich gegen

Foren-

Forensen und Fremde allein statt finden. In diesem Falle aber sind solche allerdings ein Abzug der zweiten Art, wenn sie den auswärtshin zu verbringenden Kaufschilling um gewisse Prozente verringeren. (*b*)

δ) Der **Territorialgüterbann** beschließet endlich das Land gänzlich gegen alle Vermögensverbringung außer seinen Gränzen, und greift daher noch weit härter, als der strengste Abzug, auf. Er macht Staaten im freundnachbarlichen Gewerbsverhältnisse isolee, — untergräbt die bürgerliche Gemeinschaft, und das wechselseitige Geschäftsband, — zeigt endlich in seiner anhaltenden Uebungsdauer sattsam, daß er im Staatsfinanzsysteme eine eben so unseelige Operation seye, als er auch in der bürgerlichen Nachbarschaft den alles verschlingenden Leviathan vorstellet ꝛc. —

(*a*) S. davon 1) historisch: v. Real, Abh. von der Fremdlingschaft, und von des Königs Erbrechte an der Verlassenschaft der Fremdlinge, (in dess. Staatskunst, T. IV. K. VII. Abschn. 2) und Louis Baquet, tr. du Droit d'Aubaine P. I. Ch. I. 2) Praktisch aber hat diese Desherenzart, besonders aus neuern Franz. Arrets der Parlamente dargelegt: Mathur. Alex. Simonin de St. Gerant, Abh. de usu hodierno Albinagii in Gallia. Straßb. 1786. 4. und M. Cur. de Monglas, de origine et Nat. Jur.

Albinagii in Gall. ibid. eod. — Gewiß ist es, daß die meisten deutschen Provinzen durch ihre sehr ungleiche Wiedervergeltungsart dieses Rechts, bisher gegen Frankreich viel verloren haben; es verlohnt sich demnach immer der Mühe, die wechselseitige Uebung zu vergleichen, und daraus praktische Säzze für eine verbesserte Rechtskunde hierunter abzuziehen. Hier beruhige ich mich, nur den Fingerzeig gegeben zu haben; die Ausführung aber, welche nicht hieher gehört, überlasse ich andern mit Vergnügen.

(*b*) S. davon unten die Lehre: von dem Abzuge der Forensen.

§. 41.

a) Genauere Entwiklung der persönlichen Voraussäzze des eigentlichen Erbsabzugsrechts.

Der Abzug hat gleichmäsig **persönliche** — und **dingliche Erfordernisse**, deren Anwesenheit die **Person**, **abzugspflichtig** macht, — die **Güter** aber, als **reguläre Gegenstände** des **Abzugsrechts** darstellet. Hingegen liefert ihre Abwesenheit den Begriff von **persönlicher** und **dinglicher Abzugsfreiheit**. Ihre Stiefschwester ist **Abzugsbefreiung**. Der Vater der **Abzugsfreiheit**, ist **gemeines T. Recht**, und **Natur des Abzugs überhaupt**. — Hingegen ist die Quelle der **Abzugsbefreiung**, **Reichs= und Länderherkommen**, **Exemtionen**, **Rezesse**, **Privilegien**, **Dispensen** und

und Gnadenverleihungen allerlei Art. Die gemeinschaftliche Mutter von beiden, ist aber immer: **Unpflicht, und Freiheit vom Abzuge.** —

Laßt uns demnach vorerst die persönliche Erfordernisse des Erbsabzugsrechts, — d. h. die Bedingnisse, unter welchen nur jemand erbabzugspflichtig erkläret werden mag, etwas genauer beleuchten! —

1) Er sezt einen Erbsanfall voraus; — es bestehe das Erbe in einer vollen, — oder Teilerbseinsezzung, — in einem Vermächtnisse, Stiftung, Schankung auf den Todesfall, Fideikommisse, Stipendien, in Proprietär — oder niesbräuchlichem Nachlasse; u. s. w.

Es gründe sich ferner derselbe auf römische oder deutsche Erbserwerbungstitel, Testamente, Kodizille, Gedinge, Gesezze rc. —

2) Er unterstellet einen Erbsfall an Fremde, — sowohl auswärtswohnende, als fremdherrische. (*a*) Höchst unanalogisch ist daher der Abzug, der hie und da in Deutschland von denen aus einem Amte in das andere, — von einem Orte in das andere, — selbst zuweilen von einer Gerichtsbarkeit ein und desselben Orts, in die andere, unter der nemlichen Landesherrschaft verbrachten Erbstükken gethätigt zu werden pflegt; und es

läßt sich diese Maxime da, wo sie statt hat, durch nichts, als das alte Herkommen, alte Land- und Stadtsitte, 2c. rechtfertigen.

Nur gegen Fremde als Fremde hat Abzugsübung statt. — Versichert demnach der Auswärtige, sich persönlich und häuslich an dem Orte der liegenden Verlassenschaft niederzuschlagen (das bloße Erbieten zur Bürgerrechtsgewinnung ist in unsern Tagen nicht mehr hinreichend); und erfüllet sonächst sein Versprechen, so fällt seine Abzugspflicht dahin. Solchenfalls kann aber zur Beseitigung der Gefährde, eine Präjudizialfrist zur Wirklichmachung jener Zusicherung oft mit vollem Grunde anberaumt werden.

(*a*) Wer für fremd, — fremdherrisch, ausherrisch 2c. zu halten seye? ist bei der Nachsteuer oben erinnert; — das nemliche tritt auch hier ein.

§. 42.

Fortsezzung.

Vordersamst muß aber auch 3) das Faktum der Erbsadquisition richtig gestellt, — und im Zweifels-, oder Widerspruchsfalle gehörig erwiesen seyn. Endlich:

4) der auswärtige Erbe muß im Vorsazze und Begriff stehen, die Erbsstükke wirklich außer Landes

zu

zu ziehen. Ob übrigens die Verbringung **in Natura**, oder mittelst **des aus deren Verkaufe bezogenen Erlöses** geschehe? ist gleichgültig.

Sind mehrere Erben vorhanden, so ist eigentlich die **Teilung** derjenige Zeitpunkt, wo sich die Herrschaft ihrer Gebühre halber mit Recht meldet; — außer diesem Falle aber kann solche schon nach der **Entsieglung, und sobald sich der Erbe des Verlaßtums unterziehet**, gefordert werden.

Uebrigens fällt der Abzug, den nur einige auswärtige, oder fremdherrische Miterben zu entrichten haben, der gesamten Masse als eine Erbschuld keineswegs, — sondern jedem der auswärtigen Erben für seinen Erbteil privative zu. Gleichmäßig ist der Erbe nicht verbunden, die Abzugsgebühren von denen, auswärtswohnenden gebührenden Vermächtnissen, Stipendien, u. s. w. ex propriis zu entrichten, wenn nicht der Erblasser solches ausdrüklich verordnet haben sollte.

§. 43.

Abzugsfreiheit, — und Abzugsbefreiung.

Wo nun einer dieser Voraussäzze (§. 41, 42.) ermangelt, da tritt **persönliche Abzugsfreiheit** ein. — Aber auch Güter haben ihre Erfordernisse, unter denen nur Abzug eintreten kann; und der

Mangel an solchen, begründet dingliche Abzugsfreiheit.

Gleichwohl hat man vielfältig ganze Klassen von Personen und Gütern, oder einzelne Personen und Güter, von der sonst wohl gegründeten Abzugspflicht befreyet, und so erwachsen abermals die Begriffe 1) von persönlichen und dinglichen Abzugsbefreiungen, — 2) von Abzugsdispensen.

Von persönlicher Abzugsbefreiung, und von Dispensen, wird hier, — von der dinglichen aber, im folg. Abschn. zu handlen seyn.

§. 44.

Persönliche Abzugsbefreiung.

Sie gründet sich entweder, als Reichsfreiheit, in Reichsgesezzen, Reichsherkommen ꝛc. — oder als Landesfreiheit, in landhandfesten, allgemeinen Assekuranzen, Privilegien, Landherkommen, u. s. w. — Beide sind öffentliche, und Staatsbefreiungen.

Sie kann sich aber auch auf besondere Privilegien und Dispensen gründen, und ist daher pure Privatbefreiung. — Staatsbefreiung erstrekt sich entweder auf ganze Klassen von Personen, — oder nur auf einzelne Glieder des deutschen Reichs,

 oder

oder Gebiets; — die Privatbefreiung aber geht jedesmal nur auf einzelne Subjekte.

Die Reichs- und Landesabzugsbefreiungstheorie haben abermals Pragmatiker und Juristen von der Zunft, — Männer von schwachen Einsichten in deutscher Reichs- und Länderverfassung, aus unschiklicher Anwendung der gemeinen Rechte, und darinnen erteilter Privilegien, Immunitäten rc. weit über die Gebühr, gegen alle Vernunft und übliches Herkommen, auf viele Klassen von Personen ausgedehnt. Zum Glükke, daß jene Herrn ihre Schreibpulte nicht zu Kabinetten und Regierungsdikasterien umzuschaffen vermochten! — Man liest sie nunmehr, und belacht sie als Träumereien unberichtigter Stubengelehrten, die jezo wohl nirgends mehr ihre Anbeter und Liebhaber finden dürften.

§. 45.

I) Reichsbefreiung vom Abzugsrechte in der Stände Landen, wer solche habe?

a) die unmittelbar freie Reichsritterschaft.

Die Abzugsbefreiung der Mitglieder der unmittelbar freien Reichsritterschaft, in Ansehung der in der Stände Gebieten gelegenen unmittelbar-freien Güter, gründet sich:

a) in den, diesem Körper von Kaiser und Reich

 erteil-

erteilten, und vielfältig bestätigten allgemeinen Befreiung seiner Mitglieder von allen bürgerlichen und sonstigen Mediatabgaben, Pflichten und Beschwerden; —

b) in einem besondern, von K. Leopold I. im J. 1666 der gesamten R. Ritterschaft erteilten Freiheitsbriefe;

c) in dem seit vielen Jahrhunderten unverrükt bestehenden allgemeinen Herkommen, und Praxis aller deutschen Gebiete; und

d) in mehreren, zu deren Aufrechterhaltung bisher ergangenen kais. und reichsgerichtl. Verordnungen, Reskripten und Erkentnissen.

Sie erstrekket sich α) auf das **unmittelbar freie**, in der Stände Gebieten gelegene **unbewegliche Vermögen**; — β) auf die **Mobiliarverlassenschaft**, einschlüssig der **Kapitalien, Baarschaften** rc. weil diese Personalstükke die persönliche Eigenschaft ihrer Besizzer, als **reichsfreier Inhaber** auf sich tragen (mobilia sequuntur personam); dahingegen ist γ) das **mittelbare, bürgerliche Vermögen** eines reichsritterschaftlichen Mitglieds, dem Abzuge allerdings unterworfen; wenn gleich **herkömmlich** auch auf diesem jene Freiheit zu beruhen scheinet.

Wenn der auswärtige Erbe ein **unmittelbar**

Freier

Freier von Adel ist, so hat die Sache keine Schwierigkeit. Sollte aber der Fall eintreten, daß ein reichsritterschaftliches Mitglied sein unmittelbares Vermögen, oder seine Mobiliarschaft einem mittelbaren Auswärtigen erbsweise verschafte, — dieser sofort die Immobiliarschaft verkaufen, und den Erlös ausser Landes ziehen, oder die Mobilien, Baarschaften, Kapitalien, rc. dahin verbringen wollte; so hätte die Abzugspflicht eines solchen Erben keinen fernern Anstand; denn der Erlös aus Gütern, hat nicht auch die Rechte und Vorzüge der Güter selbst; und allerdings würde daher auch der auswärtige unmittelbare Erbe den Abzug von einem verkauften freiadel. Gute entrichten müssen, wenn nicht das obangez. Privilegium zu seinen Gunsten im Mittel läge; — in Ansehung der Mobilien aber, würde mit dem Erbsantritte des unmittelbaren auswärtigen Erben, die persönliche Eigenschaft freier Habe erlöschen; — welche hingegen in einem unmittelbar freien Erben fortgesezt und erhalten wird. (*a*)

Daß überdies auch der Dienstnexus, und andere zufällige Personalprädikamenten eines verstorbenen reichsritterschaftlichen Mitglieds, in diesem Freiheitssysteme keine Veränderung der Grundsäzze, keine Modifizirungen und Abfälle erwür-

erwürken können, rc. habe ich bereits anderstwo erwiesen. (b)

(a) Uebrigens sind die Offizialen der Reichsritterkantons, Syndiken, Sekretäre, Kassirer, Registratoren, Kanzleibediente, Ritterboten u. s. w. — ingleichen die Offizialen der einzelnen ritschaftlichen Mitglieder, Sekretäre, Hausmeister, Verwalter, Amtleute, Domestiken rc. für abzugsfrei nicht zu halten; vielmehr rechtfertiget sich ihre Abzugspflicht zum Teil schon aus demjenigen, was die Reichsritterschaft hierunter vielfältig mittelst der mit andern Reichsständen deshalb geschlossenen Verträge, selbst anerkannt hat; als worinnen der Abzugspunkt ihrer Offizialen durchgehends mit vielen Modifizirungen berichtigt worden ist. Insbesondere von unserer Vaterstadt Mainz, verbürgen die Wahrheit dieser Sätze mehrere ältere Präjudizien, — und unter den neuern jenes v. J. 1784. vermöge dessen der Abzug von der Verlassenschaft des dahier verstorbenen reichsgräflich von Metternich'schen Güterverwalters Trattnich wirklich erhoben und gethätigt ward. — Die Sache aber hat auch sonst noch ihre guten Gründe, worgegen die Reichsritterschaft wohl schwerlich etwas mit Bestande aufbringen mögte.

(b) bei Braunschiedel. c. I.

§. 46.

§. 46.

b) Ob die Beisizzer der beiden höchsten Reichsgerichte?

aa) die K. Reichshofräthe?

Von den K. Reichshofräthen heißt es 1) in der K. Wahlkapit. Art. XXV. §. 8.

„daß auch diejenigen, so sich von Unserm „Hofe anderstwohin begeben wollen, kei„neswegs aufgehalten, sondern frei, „sicher, und ungehindert, auch ohne „Abzug und andern Entgelt, und „Vorenthalt ihrer Haab und Güter fort„gelassen, und ihnen zu dem Ende auf „Begehren behörige Paßbriefe erteilt „werden sollen ꝛc." —

2) In der R. H. R. O. heißt es Tit. I. §. 1.:

„Da auch die Wittiben, oder ihre Kin„der sich an andere Ortt begeben wollten, „sollen dieselbe ohne Unterschied der Re„ligion freien Abzug haben, und „keine Nachsteuer zu bezalen schuldig „seyn ꝛc." (*a*)

Und 3) in der K. K. Hofresolution *d. d.* 4. Jul. 1770. ist das befreiete Reichshofrathspersonale abermal ausdrüklich von dem Abfahrtsgelde für frei erkläret.

Allein

Allein alle diese Stellen reden nur a) von der Nachsteuer, und nicht vom eigentlichen Abzuge; — und wenn sie auch darauf auszudehnen wären, so reden sie dennoch nur b) von dem Abzuge von dem Wohnsizze des K. Reichshofraths hinweg, ohne daß auf die Nachsteuer- oder Abzugsfreiheit des reichshofr. Personalis in der Reichsstände Landen daraus der mindeste Schluß gemacht werden könnte. Wenn übrigens auch gleich c) die K. Reichshofräthe nach der K. Wahlkap: Art. XXV. §. 6. 7. wegen der Zollsteuer, und anderer Beschwerdebefreiung denen Reichskammergerichtsbeisizzern gleich gehalten werden sollen, so wird sich doch gleich zeigen, daß jene Gesezstellen, woraus das reichskammergerichtliche Personale auf die Abzugsfreiheit in der Stände Landen Anspruch macht, nichts weniger, als ein solches, enthalten.

Das Personale des K. Reichshofraths hat sich demnach jedesmalen an die Landesfürsten um Dispensation zu wenden, wenn es anders diese Freiheit genießen will. Auch wird diese üblichermasen selten abgeschlagen.

(a) S. Fr. v. Moser, Pragm. Erläut. der R. H. R. O. T. I. a. a. O. — und V. Hanzely, Anleit. zur neuest. R. H. R. Prax. B. I. §. 38. 148.

§. 47.

§. 47.

bb) und K. Reichskammergerichtsbeisizzer.

1) Gründe dafür. —

F. W. Brandt (a) hat die Reichsbefreiung der K. Reichskammergerichtspersonen, von dem reichsständischen Abzuge petitorisch, und possessorisch verfochten.

a) Petitorisch, gründet er solche in der Angabe: —

aa) Abzug sey eine Art eines Zolls; — es würden aber die Kameralen in der K. G. O. T. I. Tit. 49. — und dem J. R. Absch. §. 141. „aller Orten Ungelts, Datts, Maut, Zoll, und „aller Beschwerung — befreiet.

bb) Trete bei dem Abzuge der nemliche Grund dieser Zollbefreiung ein, „damit nemlich „qualifizirte Leute an das K. Kammergericht sich zu begeben, und davon „so leicht nicht wieder abzustehen, sondern beständig dabei zu verharren „desto mehr Ursache und Anlaß haben „mögten &c." —

cc) Die Befreiung der Kameralen vom Abzuge, rühre von gemeinen Rechten her, und

gereiche

gereiche niemanden zum Tort, wenn sie gleich ein Ungemach mit sich führe; u. s. w.

b) Possessorisch: — Seyen solche:

aa) in mehreren Fällen, wo Reichsstände ohne Widerspruch dieselbe nachgegeben, — mithin dadurch in dem Herkommen —

bb) in verschiedenen Erkentnissen des K. Reichskammergerichts selbsten gegründet, welche gegen die, den Abzug von Kameralen erfordernde Reichsstädte jeweilen zur Handhabung seiner Freiheit ergangen seyen ꝛc.

(a) In oben angez. rechtl. Bedenken ꝛc.

§. 48.

2) und deren Widerlegung.

Alle diese Gründe (§. 47.) sind aber durchaus hinfällig.

Denn soviel I.) die **petitorischen** betrift, und zwar:

auf aa) Ist es eine unschikliche, der Natur, dem Grunde, und Wesen des Abzugs durchaus widersprechende Behauptung, daß Abzug eine Art des Zolls seye; denn dafür hat ihn doch wohl noch kein deutscher Juriste erklä-

erkläret. — Was auch die angez. Stelle der R. G. O. im Grunde seye? ist oben erwähnet; sie hat mit Reichsständen nichts zu schaffen; — und da die Stelle des J. R. A. nur jenes wiederholet und bestätiget, was die R. G. O. vorhin versehen gehabt, so liegt in diesem Reichsgesezze gleichwenig Grund.

Auf bb) fallen diese Kausalien bei dem Begriffe des reichsständischen Abzugs ganz hinweg. Eine vollkommene Befreiung der Kameralen von allen Mediatlasten, Abgaben und Beschwerden in der Stände Landen hat das Reich nie erteilet, sondern solche nur auf Zölle, Mauth u. s. w. beschränkt.

Auf cc) ist die Begründung dieser Kameralabzugsbefreiung in gemeinen Rechten, eine Grille, die sich wohl zu Mevius Zeiten hören lies, — jezo aber wohl schwerlich noch Schuz, Verehrung und Glauben finden dörfte. Will man für die gemeinen Rechte, jene obenangezeigte zwei Reichsgesezze annehmen, so ist schon darauf geantwortet.

Soviel II) die possessorischen Gründe betrift, so ist:

Auf aa) bekannt, daß Gefälligkeit, Nachsicht, und gebrauchte Milde einiger deutschen Fürsten in Abzugsfällen, andern so wenig ein Gesez, als ein festes Herkommen erwürken könne. Selbst gegen Höfe, welche dergleichen Nachsicht ehemals gebraucht haben, würde in einem andern Falle schwerlich mit dem Vorwande eines Herkommens, und Rechts durchzulangen seyn.

Auf bb) können auch diese Erkenntnisse gegen Dritte nichts würken; acta inter alios etc. — Die erfolgte Parition auf solche, ist daher andern unnachteilig. Das K. Reichskammergericht konnte sich nicht ermächtigen, nichts enthaltende Reichsgesezze zu seinem Vorteile zu erklären, und darinnen unerfindliche Freiheiten, durch Strafgebote und Erkentnisse sich beizulegen, und dabei zu handhaben; — jeder Reichsstand schüzt sich daher gegen dergleichen anmaßliche Richtereingriffe in seinen Landeshoheitsrechten billig ꝛc.

Ein künftiger Visitationskonseß mag dereinst auch diesen Punkt näher beherzigen.

Anm. Die von verschiedenen Reichsständen mit der Reichsstadt Wezlar geschlossene Freizügigkeits-

verträge, gehen die dort wohnende Kameralen nicht an.

§. 49.

c) Ob Reichstagsgesandte? — ingleichen Subdelegirte zum Visitations- und andern Reichskonsessen 2c.?

Die Befreiung der **Komitialgesandten zu Regenspurg** von Abgaben in der Stände Landen, beschränkt sich lediglich auf **Impoſten** und **Zölle** von Konsumptibilien; — und mag daher auf Nachsteuer- und Abzugsgefälle keineswegs ausgedehnt werden; (a) — auch lassen sich die mit Regenspurg errichtete reichsständischen Freizügigkeitsverträge nicht auf solche deuten. Uebrigens hindert die wiederrufliche, und ablösliche Eigenschaft eines Komitialgesandten zu Regenspurg nicht, daß man nicht annehmen könne, er habe dort ein stetes Domizil.

Sollte nun aber konstiren, daß er vor Antretung des Gesandschaftspostens anderstwo domiziliirt gewesen seye, — solches Domizil auch nachher beibehalten, — in den Komitialferien und sonst dahin rükkehret, dort wohnet, und sich dort förmlich etabliret, und das Vermögen dahin überbringt 2c. so hat es keinen Zweifel, daß der zwischen der Herrschaft des zu verbringenden Vermögens, und jener seines Domizils errichtete Frei-

zügigkeitsvertrag auf denselben seine Anwendung finde.

In Ansehung der zum **Visitationskonsesse Subdelegirten**, hat es die nemliche Bewandniß. Als solche, sind sie so wenig Abzug = als Nachsteuerfrei. (*b*). Sie haben aber in dieser Eigenschaft an dem Orte des Konsesses kein Domizil; wenn daher zwischen der Herrschaft ihres **Domizils**, und jener **des abzuziehenden Vermögens**, Freizügigkeit rezessiret ist, so genießen sie solche, und zwar als **domiziliirte Untertanen**, und nicht als **Subdelegirte** 2c.

Inzwischen pflegt auf bittliches Anhalten, diesen Personen die Dispens von Abzuge und Nachsteuer selten abgeschlagen, oder wenigstens die übliche Größe derselben moderirt und erlassen zu werden.

(*a*) In dieser Rüksicht schlug z. B. Kurmainz dem Kurbairischen Komitialgesandten, Herrn von Schneidt die dahier prätendirte Abzugsfreiheit ab, und bewilligte den freien Abzug nur aus Gnaden. — Und als der Herr von Spangenberg sein sogenanntes Fürstenhaus im Erfurtischen verkaufte, so gestand ihm die K. Landesregierung zu Mainz verm. Reskr. v. 16. Jul. 1756. die zwischen Mainz und Trier paktirte Freizügigkeit nur als Kurtrierischen geheimen Rathe, zu, ohne auf seinen übrigen Karakter Rüksicht zu nehmen.

(b) Als bei der abgewichenen Visitation der Reichsstadt-Rothweilische Subdelegirte, Hofr. Huppmann, in dieser Eigenschaft die Abzugsfreiheit bei Kurmainz angesprochen, so reskribirte dasige Regierung unterm 7. Jun. 1775.: „Nachdem „der ehemalige Fürstl. Speier'sche Hofrath „Huppmann, *modo* Reichsstädtisch-Roth„weilischer *Deputatus* zur Kammergerichtl. Vi„sitation, mit Anführung verschiedener vermeint„licher Rechtsgründe um den Nachlaß der, von „seiner zu Bischofsheim ihm heimgefallenen „mütterlichen Erbschaft, schuldigen Abzugsge„bühren nachgesucht: So hättet ihr demselben „*Resolutionis loco* zu bedeuten, daß Se. Kur„fürstl. Gnaden, unser gnädigster Herr, „demselben die Helfte davon nachzulassen gnä„digst nicht ungeneigt wären, woferne er darum „lediglich als eine Gnade, und nicht „als ein Recht, untertänigst nachsuchen „werde 2c.“

§. 50.

II) Territorialbefreiung vom Abzuge, — wem solche üblichermasen in Deutschlande zukomme?

a) ob, und wie ferne den mittelbaren oder landsässigen Ritterschaften, und von Adel?

Die Grundsäzze der deutschen Territorialabzugsbefreiung, enthalten wenig einförmiges, korrespondentes, und liegen voll Modifikationen, die keine beständige Regel gewähren. Um deswillen

 mag

mag aus solchen kein gemeines Recht — kein beständiges und einstimmiges Länderherkommen, oder Praxis für die Abzugsfreiheit solcher Personen geschöpft werden, denen man sonst nach der gemeinen Schultheorie dieselbe zubilligt. Vielmehr kömmt es überall auf die Spezialverfassung, und die gefaßten besondern Grundsäzze jedes einzelnen Gebiets an. —

Fragt man daher, ob z. B. der mittelbare Adel in Deutschland eine gemeinschaftliche Abzugsbefreiung in Anspruch nehmen könne? so antworte ich: Nein. — Fragt man aber: ob er gemeinüblich in deutschen Gebieten davon befreiet seye? so antworte ich: Ja. Die Befreiung desselben in einem, — in zehen, — in hundert Gebieten aber, gibt noch keinen Schluß, — selbst noch keine Analogie, daß er deshalb auch in andern Gebieten, wo dergleichen nicht geschehen ist, für frei zu halten seye, oder befreit werden müsse.

Der Herr Vizekanzler v. Selchow (*a*) und mit ihm einige ältere, und neuere, suchen den Grund für eine angebliche allgemeine Abzugsfreiheit des mittelbaren Adels in Deutschland, in der allgemeinen Freiheit desselben, von allen öffentlichen Reallasten.

Allein Deutschland kennt keine so allgemeine Frei-

Freiheit des mittelbaren Adels durchgehends in allen seinen Gebieten; — und Abzug ist ja keine Reallast. Der Umfang der mittelbaren Adelsfreiheit ist in deutschen Reichslanden nicht so spatios, daß er, gleich jener des unmittelbarfreien Reichsadels, alle, auch nicht ausgedrukte Freiheitsarten von Territorialabgiften in sich begriffe.

Doch es hat diese, und ähnliche Behauptungen anderer Gelehrten, schon H. H. v. Engelbrecht (*b*) gründlich abgefertigt.

Die Modifizirungen bei diesem Gegenwurfe, sind durch Deutschlands Gebiete folgende:

1) Häufig geschah es, daß mittelbare Ritterschaften bald in Corpore, bald einzelne Mitglieder derselben, durch Landtagsabschiede, Assekuranzen, Rezesse, Privilegien, — durch langes Herbringen u. s. w. eine Befreiung von dieser Beschwerde erhalten haben.

2) Desgleichen haben auch häufig Landesfürsten für und Namens derselben, mit auswärtigen Staaten den freien Zug paktiret, — entweder besonders, oder gemeinschaftlich mit andern Landeseingesessenen.

3) Vielfältig tritt gegen den mittelbaren Landadel Abzugspflicht nur wiedervergeltungsweise ein, wenn nemlich auswärtige Stände von denen

außer ihrem Gebiete an Edelleute gehenden Erbschaften den Abzug erfordern.

4) Auch Städte, welche eigenes Abzugsrecht hergebracht haben, verschonen damit gewöhnlich den Adel, es sey dann, daß dieser bürgerliches Gut besäße, und solches außer städtischem Zwing und Bann verbringen wollte. (c)

Kurz: die Abzugspflicht des mittelbaren Adels in Deutschland ist im rechtlichen Verhältnisse noch immer Regel, — wenn gleich im politischen, die Ausnahmen, wegen den im Mittel liegenden Verträgen, Herkommen u. s. w. häufig genug sind. Rechtsregeln werden durch tausend Abfälle nicht erschüttert, wenn leztere lauter solche Umstände zum Grunde haben, aus deren Summe eine rechtliche Allgemeinheit erwachsen kann.

(a) Element. jur. germ. §. 214.

(b) Observ. sel. for. spec. I. obs. 26. womit zu vergleichen von Ludolf, observ. for. T. IV. p. 194.

(c) Erbt ein Edelmann bürgerliches Gut, so will man vielfältig als die Regel behaupten, es seye solchenfalls beym Abzugsrechte mehr auf den Verstorbenen, die Erbschaft, und deren Eigenschaft Rüksicht zu nehmen, als auf den Erben, oder Erbnehmen. Um deswillen wollen Städte von der Abzugsfreiheit der Edelleute binnen ihren Ringmauern nichts wissen. Bei fürstlichen

Räthen

Räthen aber, welche bürgerliches Erbe aus Städten fortschleppen wollen, will man diese Unterstellung nicht gelten lassen. — Ein wahrer politischrechtlicher Galimathias! —

§. 51.

b) Wieferne die Land- und Stadtgeistlichkeit?

Noch im XVIten Jahrhunderte wurden die Abzugsgelder nur von gemeinen Hintersassen und Untertanen erhoben. Der Adel und die Geistlichkeit glaubten sich über solche Lasten erhaben, und behaupteten, davon befreit zu seyn.

Aber in dem XVIIten Jahrhunderte fieng man an, die Sache mit andern Augen zu betrachten. Man sahe ein, daß die Stärke des gemeinen Wesens in dem Reichtume der Untertanen bestehe, und daß folglich das Hinwegziehen sowohl der Personen, als Güter, dem Staate nachteilig sey. Geistliche, schloß man, sind eben sowohl als andere, Untertanen des Staats. Die Güter, die sie erwerben (*a*), bleiben immer mit dem Staate in Verbindung, und integriren den Fond der allgemeinen Landeskräfte, wenn sie gleich ordentlich zu einem Beitrage nicht angehalten werden. Nach und nach streckte daher die Abzugsgerechtigkeit ihre sammelnden Hände auch über diese Klasse von Untertanen aus.

Die der Geistlichkeit in den ständischen Gebieten günstige päbstliche Verordnungen rühren aus Zeiten her, wo die meisten heutigen Abgaben entweder noch gar nicht, — oder nicht in der nunmehr ausgebildeten Territorialform vorhanden waren; durch dieselbe mögen daher die reichsständischen Befugnisse, sonderbar auch rüksichtlich des Abzugs, nicht beschränkt werden (*b*).

Inzwischen ist die **Länderpraxis** dieser Theorie in Deutschland wiederum verschieden. Anderstwo haftet man strenge auf der Regel, und beabzuget das außer Landes gehende Vermögen der Geistlichen, gleich jenem der Weltlichen; — anderstwo läßt man es gänzlich frei; — anderstwo wird nur von der unbeweglichen Habe der Abzug gethätigt; u. s. w. Gegen **auswärtige geistliche Erben** eines weltlichen Landvermögens, pflegt man das **Wiedervergeltungsrecht** zur Richtschnur zu nehmen, — aber auch sehr oft, ohne dieses, gegen solche strenge mit Abzug vorzufahren.

Die **Städte** scheinen in stäter Befolgung der oben (§. 50. n. c.) angeführten Grundsäzze, gegen das bürgerliche Stadterbe eines Geistlichen, die wenigste Nachsicht zu gebrauchen. (*c*) — Das übrige bezieht sich vollkommen auf die Grundsäzze der **Nachsteuerfreiheit** der Geistlichkeit in

deut=

deutschen Gebieten, wovon oben (§. 32.) gehandelt worden ist.

(*a*) In katholischen geistlichen Ländern wird ein billiger Unterschied unter Gütern gemacht, welche sie unmittelbar von der Kirche erwerben, — und welche sie aus andern pur weltlichen Quellen geschöpft haben. So sind z. B. Präbendgenüsse ꝛc. welche außer Landes gezogen, und dort verzehret werden, allerdings abzugsfrei; aber Patrimonialgut der Geistlichen, oder Revenüen aus Gütern, welche nicht der Kirche angehören, unterliegen demselben. —

(*b*) Im Erzstifte Mainz befolget man diese Grundsäzze praktisch genau. Als daher das Vermögen des zu Aschaffenburg vor einigen Jahren verstorbenen Stiftsdechants Dalken nach Böhmen verbracht ward, so mußten die Erben den Abzug thätigen.

(*c*) Andere Stände haben einen Mittelweg gewählt und verordnet, daß, wo geistliches Gut an andere Geistliche fällt, oder vererbt wird, von Geistlichen kein Abzug genommen werden, — wo aber solches Gut in weltliche Hände fällt, der Abzug erhoben werden solle.

Diesen Grundsaz hat man oft auch bei andern Personen, und sogar bei Nachrichtern und Wasenmeistern eingemittelt. So heißt es z. B. in der Zürcherischen Abzugsordnung vom Jahr 1699. S. 23.: „Dieweil in der Eydgenoßschaft, und „im römischen Reiche fast allenthalben „breuchlich ist, daß von der Nachrichter

„und

„vnd Wasenmeister gut, wann es an andere „Wasenmeister erblich fallt, kein Abzug genom„men wird; Als soll dergleichen Gut auch in „vnserer Stadt vnd Landschafft des Abzugs„halber in bedeutetem Verstand frey gelassen „werden. Fiele aber solch Gut an eine P rson, „die nicht ein Wasenmeister oder Nachrichter „wäre, soll der gebührende Abzug davon abge„stattet werden rc." — ;

Von dieser angeblichen Generalsitte, einer Nachrichterabzugsfreiheit in Deutschland aber, ist mir nichts bekannt, und sie scheint mir überhaupt problematisch zu seyn.

§. 52.

c) Räthe und Dienerschaft; — d) Doktoren und Professoren.

Fehlt es in jedem einzelnen deutschen Gebiete an besonderen Abzugsprivilegien für die herrschaftlichen Räthe und die Dienerschaft, — für Doktoren und Professoren, rc. so müssen ihre außer dem Gebiete wohnende Erben den Abzug entrichten; — und umgekehrt: erben Räthe, Diener, Professoren und Doktoren ein unter fremder Herrschaft belegenes Vermögen, so müssen sie sich, im Fall kein freier Abzug verglichen ist, den Abzug gefallen lassen (*a*).

Indessen haben doch mehrere Stände ihre Dienerschaft, oder die Kinder, Wittwen rc. ihres Rathsstandes wirklich dahin befreiet, daß sie entweder

gänz-

gänzlich von der Nachsteuer entbunden seyn sollen, — oder ihnen doch nur eine geringe Aversionalsumme deshalb angesezt werde. Beides ist entweder auf **alle und jede Vermögensgattungen**, — oder nur auf die **Immobiliarhabe** ꝛc. bestimmt worden.

Im Erzstifte **Mainz** folgt man diesen Grundsäzzen unabwendig. Die wechselseitigen Dienerschaften, Räthe, Professoren, oder deren Erben, müssen gleich andern Untertanen, im Falle keine Freizügigkeit besteht, sich dem Abzuge bequemen. Unsere Kurregenten pflegten jedoch bisher wechselseitig mit andern, solchenfalls meistens entweder gänzlich, oder doch zum Teile zu dispensiren. Gleiche Nachsicht gebrauchten Se. kurf. Gnaden gegen Höchst Ihro Räthe und Dienerschaft bisher auch in **Nachsteuerfällen** (*b*).

(*a*) Die Behauptungen Knipschildts, — Schmidts, — Schröters — u. a. m. von einer gemeinrechtlichen, und gemeinüblichen Abzugsfreiheit dieser Personen in Deutschland, sind unerträglicher Unsinn.

(*b*) So reskribirte die kurfürstl. Regierung zu Mainz, unterm 13. Mai 1782. an den Herrn Grafen von Schönborn-Wiesentheidt: „Ihro „Kurfürstl. Gnaden, unser gnädigster „Herr, haben die Freilassung der Dienerschaften „von schuldiger Vernachsteuerung derselben „außer Höchst Dero Kurlanden gehenden Ver-

„mögens,

„mögens, bei ermangelnden Traktaten immerhin „als eine Gnadensache behandelt, jedoch „zugleich auf die Verdienste des verstorbenen „Dieners jedesmalige Rüksicht zu nehmen grä„digst geruhet; und da Höchstdieselbe es auch „für die Zukunft in diesem Geleise zu belassen „willens sind, ohne sich durch wechselseitige Ver„bindungen hierunter Gränzen sezzen zu wollen; „Als unverhalten solches rc. —

Anmerk. Denen Rathskindern wird bei uns gewöhnlich die Freiheit gewähret, oder ihnen wenigstens nur eine Aversionalsumme angesezt. In Ansehung verkaufter unbeweglicher Stükke aber, werden sie vom zehenden Pfennig auch nicht verschonet.

§. 53.

e) Militärpersonen.

Wenn Militärpersonen und gemeinen Soldaten auswärtige Erbschaften zufallen, — oder wenn auswärts dienenden ihr elterliches Erbe anfällt, so liegt sowenig in dem Kriegsdienste, als in der üblichen deutschen Länderpraxis ein gemeiner Grund, solche vom gebührenden Abzuge zu befreien. Hingegen sind dieselben unter den Freizugsverträgen gleich andern Untertanen mitbegriffen.

Inzwischen treten bey ihnen wechselseitig häufige Dispensen ein, welche jedoch in Ewigkeit kein festes Recht, oder ein harmonisches deutsches

Herkom-

Herkommen für allgemeine Abzugsbefreiung derselben gewähren.

§. 54.

f) Kirchen, Spitäler, (pia Corpora) milde Stiftungen, u. s. w.

Wird an auswärtige Kirchen, Spitäler, Armen- und Waisenhäuser, Akademien, milde Stiftungen (pia Corpora) und dergleichen innländisches Vermögen erbs- oder legatsweise verschafft, so ist kein Grund vorhanden, solches mit der Landabzugsgebühre zu verschonen. Milde Stiftungen, pia Corpora u. s. w. haben ein notwendiges Verhältniß zum Staate, der sie dafür erklärt und aufnimmt, und ihren wohlthätigen Einfluß hinwieder genießet. Solchemnach fällt der Begriff, und das Privilegium einer milden Stiftung hinweg, wenn unser Staat daraus keinen wesentlichen Vorteil ziehet. Kurz: was auswärtigen Staaten mild, fromm, und wohlthätig ist, ist es deswegen nicht auch dem unsern. (*a*)

Wirklich gehen auch alle diejenigen Güter für einen Staat verloren, die zur Aufnahme einer fremden Religion, an fremde Kirchen außer dem Lande verwendet werden. Die Untertanen desselben nehmen keinen Anteil an solchen Stiftungen.

Der

Der Staat zieht keinen Nuzzen aus denselben. Eine Quelle seiner Einkünfte wird abgeleitet, und der Abzug daher billig erfordert.

Gleichwohl haben deutsche Stände häufig durch Verträge und Reskripte, dergleichen an auswärtige Stiftungen gehendes Vermögen abzugsfrei erklärt, und dagegen solchen nur wiedervergeltungsweise gegen andere Länder zu üben sich vorbehalten. (*b*) In diesen Maximen liegt aber keine Folgerung auf gemeines Rechtsprinzip. —

Ist übrigens die Frage: ob die Masse, — oder der Erbe, — oder hinwieder die auswärtige milde Stiftung diese Landschuld bezalen müsse? so liegt vor Augen, daß der Abzug nur das außer Landes gehende Vermögen befasse, — solches allein respizire, — und ihm auf den Fuß folge. Solchemnach ist Abzug keine Erbschuld, geht Erben und Erbmasse nicht an, — und muß von der auswärtigen Stiftung allein, entrichtet werden. Nur der Fall macht eine Ausnahme, wenn der Masse, oder dem Erben namentlich auch die Last aufgelegt wäre, die Gottesgabe oder milde Stiftung frei außer Landes verabfolgen zu lassen (*c*).

Wir werden aber unten, bei der Untersuchung der dinglichen Abzugsbefreiung Gelegenheit haben, diese Theorie umständlicher zu prüfen.

(a) S. Handwich, Abh. de habitu necessario piae causae ad Rempubl. und Walther, a. a. O. S. 56. fgg.

(b) Das Erzstift Mainz gehört mit einer neuern, deshalb ergangenen Verordnung ebenfalls hieher.

(c) Wobei sich jedoch von selbst versteht, daß eine solche Beschwerung spezifisch ausgedrükt seyn müsse.

§. 55.

g) Eltern, — Kinder, — Ehegatten ꝛc.

Die nemlichen Männer, denen die unschikliche Hypothese der **Nachsteuerfreiheit** der Eltern, Kinder, Ehegatten ꝛc. ihr Daseyn zu verdanken hat, haben diese Personen auch für allgemein abzugsbefreiet in den deutschen Gebieten erklären wollen, ohne jedoch deshalb einen Grund in Gesezzen, oder dem einförmigen Styl und Länderherkommen vor sich zu haben. (a)

Wirklich ist mir kein deutsches Gebiet, Stadt u. s. w. bekannt, welche sich durch diese mitleidige Theorie hätte bewegen, oder verführen lassen, sie zur Grundlage ihrer Abzugspraktik aufzunehmen. Was fruchten aber schale Gesezklaubereyen, und schnöde Konsequenzmachereien, wenn ihnen alles auf Gottes Boden widerspricht?

(a) S. die Schmierer beisammen beim Erzschmierer Beck, a. a. O. S. 54 fgg. — Auf solch eine

 Art

Art von Rechtsdisziplin, die nur zum Verderb, Verwirrung und Streitigkeiten dient, sollte man doch wohl eine Levis Notä Makula legen! —

§. 56.

Abzugsdispensen.

Landesfürsten handlen weise, wenn sie durch Erteilung allgemeiner und ständiger Abzugsfreiheiten, an ganze Klassen von Personen, sich nicht selbst die Hände binden, und sich vielmehr die Dispensirungen in jedem einzelnen Falle als eine feste Regierungsmaxime vorbehalten. Sie handlen aber auch billig, wenn sie den üblichen Landesabzug nicht als das scharfschneidende Schwerdt gebrauchen, welches niemanden verschonet, und die mindeste Güterverbringung außer Landes, als einen unwiederbringlichen Staatsverlust mit der Strenge verfolgt. Immer sollte wechselseitige Nachsicht und Milde, — und, wo diese nicht statt haben kann, das bloße Wiedervergeltungsrecht, hierbei die allgemeine, unverbrüchliche Norm seyn.

Städte, und bloße Vogteiherrschaften, üben den Abzug in Deutschland beinahe am strengsten aus, und sind vielmals gegen Nachlaßgesuche unerbittlich. Dennoch werden sie durch öftere Erfahrungen gewahr, daß da, wo die Strenge und die

Auf-

Aufsicht am drükkendsten ist, die Unterschleife und Gefährden dabei am häufigsten seyen.

Bedächten doch so manche deutsche Fürsten, daß Nachsteuer und Abzugsgebühren, in ihrem heutigen Uebungsverhältnisse immer nichts, als die drei Schaufeln Erde auf die Leiche der deutschen Länderfreiheit seyen; — — so würden mancher Orten gemäsigtere Grundsäzze in den Maasregeln ihrer Finanzkammern und Regierungskollegien wohl nicht so selten seyn, als sie wirklich sind.

§. 57.

Dingliche Abzugsbefreiung. — Abzug von andern Dingen, außer Erbschaften.

Dingliche Abzugsbefreiung sezt die Erörterung der Frage voraus: **welche Güter sind nach deutscher Territorialregel abzugspflichtig?** — d. h. welche sind der reguläre **Gegenstand der heutigen Abzugsübung?** — diese verdient daher eine besondere Untersuchung.

Eben in diese Behandlung gehöret aber auch die Lehre: **von dem Abzuge von andern Dingen, außer den Erbschaften und Vermächtnissen.** Beides giebt sonach Stoff zur Entwiklung reichhaltiger Grundsäzze, die uns folgende Abteilung gewähren soll.

Zweite Abteilung.

Güter, welche in den deutschen Gebieten überhaupt, und im Erzstifte Mainz insbesondere, dem Nachsteuer- und Abzugsrechte unterworfen, oder hinwieder davon frei, — und befreiet sind.

§. 1.

Allgemeine Grundsäzze hiervon.

Güter sind der Gegenstand des Abzugs- und Nachsteuerrechts. — Der Unterschied ihrer Bestimmung wirkt aber in das Verhältniß desselben manchfaltig. Andere unterliegen ihm schlechthin, — andere nur unter gewissen Bedingnissen und Umständen; — und wieder andere, sind gänzlich davon befreiet.

Im Allgemeinen kann man sagen: Güter, welche bisher einen integrirenden Teil des Landvermögens ausmachten, und zur vereinten Staatskraft als Mittel entweder wirklich dienten, oder doch diensam waren, sind dem Abzuge und der Nachsteuer unterworfen, wenn sie außer den Gränzen des Gebietes,

unter

unter fremde Herrschaft, wirklich, mit gänzlicher Entschlagung jenes Integrirungs- und Nuzbarkeitsbandes, verbracht werden.

Diese Bestimmung ist unmittelbar aus dem Grunde der Abschoßgerechtigkeit, und aus ihrem Zwekke hergeleitet. Laßt uns dieselbe näher entwikkeln, und daraus wichtige Folgesäzze ziehen. Hier stehen sie:

1) Der Güterbegriff umfasset alles, was in dem Umfange des Eigentums und Privatbesizzes liegt, — beweg- und unbewegliche Habe, Baarschaften, Rechte, Befugnisse, Ansprüche, feste Anwartschaften, Nuznießung, volle und mindervolle Eigentume, Herrschaften, u. s. w.

2) Landesgüter machen einen integrirenden Teil des Landesfundi, des Staatsvermögens aus, wenn sie daselbst entweder erzeuget und erworben, oder anderstwoher mit der Absicht dahin gebracht worden sind, um sie beständiger Weise dort zu belassen.

Nur zwei Wege sind es demnach, wodurch Privatvermögen einen Teil der allgemeinen Landessubstanz ausmachen kann:

a) Das Faktum des Erwerbes im Lande, — es sey durch eigne Industrie, oder durch Verbindungen und Zufälle ꝛc. — Güter lassen sich

in fremden Landen erwerben, ohne ein Domizil dort zu haben. —

b) Das Faktum des Einbringens in das Land, und unter die Botmäsigkeit der Herrschaft desselben, in der Absicht, um es beständiger Weise daselbst zu belassen.

Solchemnach gehören aa) Kommissionsgüter, verpfändete, hinterlegte Güter, Mobilien und Baarschaften ꝛc. ꝛc. nicht hieher. — bb) Güter, welche Untertanen und Einwohnern aus fremden Ländern angefallen, oder dort von ihnen erworben worden, — aber nie an dem Wohnsizze, und in ihr Vaterland hingebracht worden sind, können mit Abzugs- und Nachsteuerforderung nicht angesprochen werden. cc) Umgekehrt, können Kapitalien, welche auswärtshin in fremde Länder auf Zinsen ausgelegt sind, dort von der Landesherrschaft nicht mit Abzuge, oder Nachsteuer belegt werden; — denn sie haben nie einen integrirenden Teil jenes Landesvermögens ausgemacht, sondern gehören noch immer zu jenem Landesfundus, worinnen der Gläubiger wohnet.

Die Anwendung und Ausführung dieser Specialfolgesäzzen, s. unten.

§. 2.

§. 2.

Fortsezzung.

3) Nicht genug aber, daß solche Güter einen ergänzenden Teil der allgemeinen Landgütermasse darstellen, so müssen sie auch zum **Landesfundus** gehöret haben; d. h. sie müssen dem gemeinen Land-, Stadt-, Dorf-Mitleid und Beschwerden entweder wirklich unterworfen gewesen seyn, oder sie hätten im Nothfalle, wenigstens ausserordentlich, dazu beigezogen werden können.

Manche Güter genießen Steuerfreiheit und Exemtion von bürgerlichen Anlagen, Abgaben und Pflichten. Diese aber ist sich nicht immer und überall gleich. — Andere genießen nur die Freiheit von Ordinarianlagen und Beschwerden, sind aber darum von ausserordentlichen Kontributionen, Subsidien, Beden und Steuern nicht verschonet. Von solchen ist kein Zweifel, daß durch ihre Verbringung die Quelle der Staatskräfte gleichsam vermindert werde; — und die Forderung des Abschosses davon, bleibt sonach immer gerecht und billig.

Andere Güter genießen aber eine vollkommene und volle Freiheit; — Sie liegen oft mitten

im Gebiete, im Distrikte, in der Mark u. s. w. ohne gleichwohl demselben bei ordentlichen, oder ausserordentlichen Fällen Servitien zu leisten. Sie sind der römische Fundus optimus maximus, — genießen allenthalben die Vorteile des Landes, ohne irgend von seinen Beschwerden Anteil zu nehmen; u. s. f. Im Verhältnisse des Staatsfundus sind demnach solche Güter *in*, aber nicht *de* territorio, *de* distrietu, *de* marca etc. —

Solche Sonderlingsgüter, mit so umfangenden Freiheiten, sind nun freilich dem Abzuge und der Nachsteuer nicht unterworfen; — ihre Anzahl ist aber auch nach dem deutschen Güterfreiheitssysteme klein genug, und man hat Gründe, sie nicht zu vermehren.

Dahin rechnet man jedoch z. B. die denen Mitgliedern der R. Ritterschaft gehörige, der R. Rittermatrikel (1521) einverleibte, zur Rittertruhe bisher unabwendig und allein versteuerte, und bei dem Ritterkorpus anhero beständig verbliebene Güter.

Aber nicht alle freiadeliche Güter haben diese großen Vorzüge. Jene, welche nur die Kammerfreiheit genießen, sind übrigens ursprünglich bürgerliche Güter, und der Begriff vom Abschosse steht mit ihnen in keinem Widerspruche.

Auch

Auch die geistliche Gutsfreiheit, — (eine pure Patrimonialfreiheit, —) verträgt nebenher den Begriff von Abschoßpflicht ganz wohl. Hat man doch von jeher diese Herren dahin vermöget, zu ausserordentlichen Landesnothdurften dem Vaterlande ihr Scherfgen zu reichen.

Mehreres davon s. unten.

Anm. Analogisch von der Sache zu sprechen, müßten freilich jene Güter, welche landesherkömmlich von ordinari und extraordinari Anlagen verschont bleiben, auch abschoßfrei seyn. So sind wir aber in Deutschland durch die bekannte Steuerrevolutionen und Abwechselungen des Steuerfußes von der geraden Anwendbarkeit dieses Sazzes durchgehends verdrängt worden, und wir lassen gar viele Vermögensstükke auf den Fall verabschossen, wovon der Staat nie das geringste erfordert, oder erhoben hat, und welche selbst im äußersten Nothfalle landüblich keinen Gegenstand öffentlicher Abgaben würden ausgemacht haben: Genug aber doch, daß es dem Staate möglich gewesen wäre, sie zu besteuern, und zu Servitien anzulegen. — Die Umwandlung der alten Abschoßgerechtsame, in eine alles umfassende Vermögenssteuer, trägt demnach allein die Schuld, daß rüksichtlich mancher Landgüterstükke der heutige Abschoß mit seiner alten Eigenschaft, Grund und Zwek unvereinbarlich disharmoniret, — und daß man in unsern

Tagen zu seiner Rechtfertigung oft so gar nichts mehr, als die bloße Willkühr der Herrschaften, und den Eigennuz, — andererseits aber die politische Nothwendigkeit der Wiedervergeltung aufbringen kann.

§. 3.

Ob ein Schluß von der Steuerfreiheit auf die Abschoßfreiheit gelte? — und von der Parömie: was nicht vorsteuert, steuert auch nicht nach.

Solange der städtische Steuerfus alle bewegliche und unbewegliche Habe des verbürgerten Insassen umfaßte, so lange war auch ein ebener, unbestrittener Saz: **was nicht vorsteuert, steuert auch nicht nach.** Wirklich ward Nachsteuer ursprünglich als die lezte Steuer behandelt, womit sich der Abzögling bei dem städtischen gemeinen Wesen beurlaubte, gleich als dieses oben die Geschichte dieser Gerechtsame bewähret hat. Mit dem Abzuge verhielt es sich eben so.

Diese Maxime war aber nur Städten eigen; — Länder haben sich nie nach derselben gerichtet, und die vielen Steuerabwandlungen, welche Deutschland vom XIII. bis in das XVI. Jahrhundert betroffen haben, verbürgen zum Ueberflusse die Richtigkeit, daß diese Parömie, welche sich auf alles Steuergrundsystem bezogen, bei dessen

gänz-

gänzlichem Verfalle unmöglich noch ihr altes kanonisches Ansehen beibehalten haben können. Wirklich ist dies der Fall. Sie hat ähnliche Schiksale mit ihrer Schwester: frei Mann, frei Gut, erfahren.

Von der gemeinen Steuerfreiheit, läßt sich auf Abschoßfreiheit niemalen bündig schließen. Beide sind im Grunde, und dem Wesen nach durchaus verschieden. Nachsteuer nimmt eigentlich keine Rüksicht auf das Prästandum der Steuern; — auch ist Nachsteuerentrichtung nicht für eine Besteuerungsart zu halten; sie wird nicht auf dem Fuße wie Steuern, sondern nach dem Werthe der Güter selbst gefordert. Die große Veränderung, die das Nachsteuerwesen in unsern Zeiten erlitten hat, macht es auch auffallend genug, daß Abschoß von vielen Gütern gethätigt zu werden pflege, welche gemeiniglich den Steuern nicht unterworfen sind.

Aber auch schon in dem strengen Begriffe aller Steuerfreiheit in unsern Tägen liegt schon ein hinreichender Grund, warum von dieser auf Abschoßfreiheit widerrechtlich geschlossen werde. Erstere entspringt aus lauter besondern Verleihungen, die nie einen Ausdehnungsschluß gewähren. Was nicht namentlich dort ausgedrukt ist,

hält der Staatsmann nicht für mitverliehen. Mag doch selbst in dem ausgebreitetsten Umfange der Steuerfreiheit, von einer ausgedrukten Art, auf andere nicht ausgedrukte, nicht geschlossen werden.

Endlich, so ist auch bekannt, daß Steuern auf Gütern dinglicher Weise haften; — dahingegen Abschoß das Vermögen nie dinglich adfiziret. Abschoß wird nur vom Vermögen als Gegenstand gethätigt. Der Staat mit seinem persönlichen Fiskalsforderungsrechte hat keine Vindizirungs-, keine Revokatorienklagen rc. er behilft sich lediglich mit Arrestverstrikkungen, und vermisset bei Abschoßforderung überhaupt jene Vorzüge und Rechtsprivilegien, welche Beden, Steuern und Schazzungen beigelegt sind rc.

§. 4.

Fernere Entwikkelung.

4) Solche Güter müssen nun außer Landes, und zwar unter fremde Herrschaften, mit denen keine Abzugs- und Nachsteuerfreiheit wechselseitig vertragen ist, wirklich, und dergestalt auf immer verbracht werden wollen, daß der gedachte Integrirungs- und Nuzbarkeitsnexus derselben, mit dem vorigen Lande,

seiner

seiner Herrschaft, und seinen öffentlichen Rentkassen, gänzlich und endlich aufhöre.

Dieser Grundsaz trägt folgende Momenten und Unterfolgen auf sich:

a) Es wird eine Verbringung der Güter erfordert. — Ob solche in natura, — oder mittelst Veräußerung, durch Exportirung des Kaufschillings, durch Remissionen, und andere Verträge geschehe ꝛc. ist gleichgültig. —

b) Außer Landes. — Der Abzug von einem Amte in das andere, — von einer Gemeinde in die andere, — von einer Gerichtsbarkeit in die andere, einer und der nemlichen Landes-, — Vogtei-, — oder Gerichtsherrschaft ꝛc. ist in sich selbst unanalogisch, — im Vergleiche der gemeinen deutschen Länderpraxis irregulär, — und daher außer besondern Vorschriften und Herkommen nie zu statuiren.

c) Unter fremde Herrschaft. — Innerhalb, oder außer Landes. — Welche Hintersassen und Untertanen des bestehenden Grundnexus ihrer Herrschaften mit dem Landeskörper ungeachtet, für fremdherrisch zu achten seyen? ist oben erörtert.

e) Und zwar unter solche Herrschaften, mit denen des Abzugs halber keine wechselseitige Freizügigkeit ausdrüklich vertragen, oder sonst hergebracht ist. — Durch solche wird nem-

nemlich die alte Länderfreiheit, für seine Person und Habe einen andern Horizont in der Welt unbehindert zu suchen, wieder hergestellt.

§. 5.

Fortsezzung.

e) **Die Verbringung muß wirklich geschehen wollen.** — So lange demnach Güter noch nicht verbracht, und dem Gebiete **wirklich** entzogen werden, (*a*) so lange ist Abzugs- und Nachsteuerforderung rechtlich noch nicht erwachsen. **Besorgliche Unterschleife** begründen jedoch hiervon eine Ausnahme; beibehaltene **Bürgerrechte** aber geben keinen Grund, hiergegen zu dispensiren.

Zum **Verkauf** der Güter kann inzwischen niemand, es seye dann im **Wiedervergeltungsfalle**, oder wenn ein **Landbann** Auswärtige von der Güterbesizfähigkeit gänzlich ausschlieset, gezwungen werden. (*b*) **Mobiliarhabe** und **Kapitalien** aber (der häufige Stoff zu Unterschleifen ohne genugsame Gegenmittel), sollten sogleich zur Abschoßthätigung angehalten werden.

(*a*) Diesen Grundsaz verfolgt das Erzstift **Mainz** jederzeit sehr genau. Als im J. 1748 N. Meister von Bommersheim nach Reifenberg abzog, reskribirte die K. Regierung dem anfragenden Beamten: „daß dem **Meister**, so lange er „seine

„seine Güter zu Bommersheim nicht verkauft, „kein Abzug abbegehrt werden solle“ ꝛc. — Und im J. 1776 (30. Merz) ergieng eine eigene Verordnung: „Nachdemahlen bis anhero in Ansehung der, von den, außer den Kurf. Landen „abziehenden Untertanen zu bezalen habenden „Nachsteuergebühren, verschiedene Unterschleife „und Verheimlichungen verkaufter liegender „Grundstükken, Kapitalien, oder Pretiosen, zu „Hintergehung des herrschaftlichen Aerarii ange„trieben worden, man jedoch von unver„kauft etwa zurükbleibenden unbe„weglichen Gütern einige Nach„steuergebühre zu erheben nicht ge„meinet; gleichwohl aber jenem, zu Schmä„lerung des herrschaftlichen Interesse abzielen„den Unfuge nicht nachzusehen ist; als wird hie„mit zu jedermanns Wissenschaft und Nachricht „bekant gemacht, und verordnet, daß derje„nige, welcher von einer außer Landes gezoge„nen Person ein unbewegliches Gut kaufen, „oder Geld darauf vorschießen, oder auch von „einem Abziehenden Kapitalien empfangen, „baare Gelder, Pretiosen, Versaz- oder Lehn„weise, auch unter welcherlei erdichtetem Vor„wande es seyn möge, hinter sich haben, und „nicht bei Amte zu Wahrung der herrschaftli„chen Gebühren fordersamst die Anzeige davon „thun würde, derselbe alsdann früher oder spä„ter für die Zalung der, dem K. Aerario von „dergleichen verkauften Gütern, empfangenen „Kapitalien, Geldern, oder Pretiosen gebüh„rende Nachsteuer unmittelbar *ex propriis* unfehl-

„unfehlbar haften soll; und hätten die Kurf. „Beamten diese Verordnung wenigstens alle „Jahre bei den versammelten Gemeinden öffent„lich vorlesen zu lassen, und dieselbe zur schul„digen Befolgung genau anzuweisen rc.“

Nur gegen die aus dem hohen Erzstifte in die Speyersche Lande Abziehende ist wiedervergeltungsweise der schleunige Immobilienverkauf, und Abschoßthätigung davon, verm. Generalreskr. v. 3. Febr. 1787 verordnet: „Da in den fürstl. Speyer„schen Landen bereits seit einigen Jahren die „Verordnung bestehet, daß alle auswärts domi„ziliirte Erben der in dasigen Landen belege„nen Immobilien, mit Aufgebung ihres in dem „Auslande erlangten, — und unter Impetri„rung des fürstl. Speyerschen Bürgerrechts, „auch gegen Revers, die fürstl. Lande nicht „mehr zu verlassen, die ihnen anerfallene Im„mobilien selbst beziehen, oder zugeben müssen, „daß dieselbe sogleich *plus licitanti* versteigert „werden; so haben Wir Uns bewogen gesehen, „das nemliche *jure retorsionis* gegen die in „besagten Speyerischen Landen eingesessene Un„terthanen zu verfügen. Es ergeht daher an „sämtliche K. Vizedom-, Ober- und Aemter „Unser Befehl, daß, wenn in Zukunft ein in „den fürstl. Speyerschen Landen domiziliirter, in „den diesseitigen Kurlanden unbewegliche Güter „ererbt, und nicht nach vordersamst von fürstl. „Speyerscher Seite beigebrachter Legitimation „über die Entlassung des alldorten genossenen „Bürgerrechts, auch unter Erfüllung der übri„gen oben rezensirten Klauseln anhero revertiret,

„dessen

„dessen unbewegliche Güter ebenfalls *plus offe-*
„*renti jure retorsionis* zur Versteigerung zu
„bringen seyen."

Wie aber, wenn der auswärtige Erbe, oder der Abzögling seine, im diesseitigen Gebiete belegene unbewegliche Güter folgends zwar veräussert, von dem Erlöse aber auf der Stelle sich wieder andere hieselbst gelegene Güter anschaft? — Solchenfalls statuiren andere eine erdichtete Exportirung; — sie sehen die Sache an, als wäre der Kaufschilling brevi manû hinausgebracht, und brevi manû wieder auf einen Güterkauf ins Land zurükgebracht worden; — sie erklären den Kauf für einen neuen Rechtstitel, indem der Fremde jezt das Gut nicht mehr als Erbe, sondern als Käufer, und als bloßer Forensis besizze, u. s. w.

Ich denke aber nicht so. — Wenn der Fremdling den Kaufschilling nicht bereits ausser Landes bezogen, sondern denselben sogleich zur Anschaffung anderer unbeweglichen Grundstükke verwendet hat, so fehlt der Grund des Abschosses. Auch kann es dem Staat gleichgültig seyn, ob der Fremde dieses oder jenes Grundstük besizze; wenn nur die ganze Summe des Erlöses aus dem vorigen Verkaufe, zum neuen Ankaufe verwendet wird. Erwäget man diesen Saz genau, so zerfällt jene Unterstellung; und die Veränderung des Titels, die den Staat nicht interessiren kann, hat anhero keinen Einfluß. S. hiervon Lamm Abh. de gabella detract. vel emigrat. nisi pretium ex re vendita redactum ex uno territorio in aliud territorium de loco ad locum transferatur, in specie pretio rei venditæ nondum

 soluto,

soluto, sed in loco rei sitæ apud emtorem adhuc permanente, non detrahendâ, tum Rom. tum Germ. jure. Vinar. 1751. 4.

(b) Hierbei werfen sich allerlei Fragen auf: 1) wenn ein Dritter von dem ersten Erwerber oder Auszögling Güter, oder Stükke einer auswärtshin zugefallenen Erbschaft erkauft, ist solchenfalls der erste Erwerber, oder hingegen der dritte Besizzer abschoßpflichtig? — ich behaupte, jederzeit der Erwerber; denn nicht wegen den an den Dritten verkauften Gütern, sondern wegen der Person des Verkäufers, wird der Abschoß erfordert; — und zwar mit Recht; — denn dieser dritte Gutsbesizzer wird entweder nun erst Untertan, oder er war es schon zur Zeit des Gütererwerbs. Erstern Falls kömmt er in das Land als bloser Forensis, und kann also unmöglich für abschoßpflichtig gehalten werden. Leztern Falls aber würde es äußerst unbillig seyn, Abzug von jemanden zu fordern, der nichts exportiret, — oder Nachsteuer jenem anzusinnen, der weder ausziehet, noch Güter aus einem Gebiete in das andere verbringt. S. Lamm, a. a. O. §. 7. 8. von Hoym a. a. O. §. 14.

2) Wenn der auswärtige Erbe die Erbschaft einem Untertanen jenes Gebiets zediret, woraus sie ihm anerfallen ist, so ist Abschoß überall undenkbar. Zwar erkläret Lange Anm. und Zusäzze zu Becks Tr. v. Nachsteuer ꝛc. Th. I. K. XIII. den auswärtigen Erben solchenfalls auch nicht für abschoßfrei; es fehlen ja aber hier alle Bedingnisse, worunter überhaupt Abschoß eintreten kann.

§. 7.

Weitere Fortsezzung.

f) Die Verbringung muß ferner **auf immer** geschehen seyn.

Wenn demnach aa) Güter nur auf gewisse Zeitfristen ausser Landes gehen, nach deren Ablaufe aber gesez= oder gedingmäßig wieder zurükkehren müssen, so sollte eigentlich gar kein Abzug statt haben, oder die übliche Größe desselben müßte verhältnißmäßig gemindert werden; wenn nur immer die Herrschaft des leztern Umstandes halber gesichert ist. Von dieser Art sind z. B. ambulatorische Genußgüter, Fideikommisse, Niesbrauchsgüter auf Jahre oder lebenslang, Mitgiften, Legaten und andere Summen unter Rekadenzgedingen; u. s. w.

bb) Güter, welche, wenn sie in fremde Länder verschleppt werden, nicht als Landesgüter derselben, sondern wie Staatspassivkapitalien betrachtet werden müßten, können nie mit Abschosse belegt werden. Von solcher Art sind die von Fremden in das Land hergelehnte Kapitalien, Rent- und Gültenkäufe, wenn sie ablöslich sind, — Personalzinsen, u. s. w.

Endlich g) sie muß dergestalt geschehen seyn, daß der Ergänzungs= und Nuzbarkeitsnexus

dieser verbrachten Güter, mit dem Lande, woraus sie verbracht worden sind, — seiner Herrschaft, — und seinen Rentkassen, gänzlich und ewig aufhöre. —

Nicht jede Verbringung ist von dieser Art. Viele schleppen ansehnliche Mobilien, Baarschaften u. s. w. in das Ausland, wo sie etwa begütert sind, ohne jedoch daselbst zu wohnen. Andere legen außer Landes große Summen und Kapitalien an ꝛc. — In beiden Fällen würde der Staat unweise handlen, von solchen temporären Verbringungen den Abzug zu erfordern; die Güter bleiben immer noch ergänzende Stükke der Landessubstanz, wenn sie gleich außer Landes sich befinden; — sie sind unserm Staate nuzbar, indem sie Zinsen und Renten dahin führen. Wollte man von Summen, womit Güter im Auslande angeschaft, oder welche dahin auf Renten und Kapitalien ausgethan werden, den Abschoß erfordern, so würde der Handelsverkehr, und der wechselseitige Kredit leiden; — viele andere Ungereimtheiten zu übergehen.

Anmerk. Eben in dieser leztern Bemerkung liegt auch der Grund der Theorie vom Abzuge der Forensen, — und die Frage zu erörtern, ob der Abzug dem Leib — oder dem Gut nachfalle? — Soviel erstere betrifft, so ist 1) jederzeit unbillig, wenn eine Herrschaft jene Summen

men verabschossen läßt, welche Untertanen zur Güteranschaffung außer Landes verwenden; — ingleichen wenn sie Mobilien dahin bringen, Kapitalien dahin anlegen &c.

2) Verkaufen hernach Forensen ihre Güter wieder, — führen sie ihre Mobilien zurük, — kündigen sie ihre Kapitalien wiederum auf, so ist es höchst ungereimt, wenn solche fremde Herrschaften den Abzug erfordern. Solche Mobilien, Kapitalien, und Summen, welche zur Erkaufung eines auswärtigen Guts verwendet worden sind, haben nie zum Ergänzungsvermögen jenes Staats gehöret; — das liegende Gut aber verbleibt ja dem Staate immer. Will man auf dergleichen Besiz eifersüchtig seyn, so führe man lieber den Markgüterbann ein, als daß man fremde Summen bei ihrer Rükreise mit schnöden Abzügen erst an Händen und Füßen stümmelt.

3) Damit steht noch ein anderer Umstand in Verbindung. Oft hat man die Frage aufgeworfen: ob der Abzug, und die Nachsteuer dem Leibe nach, oder dem Gut nach, (d. h. der Obrigkeit, worunter das Gut gelegen ist) zufalle? — Es ist offenbar, daß diese Frage sich auf den Fall bezieht, wenn jemand an einem Orte stirbt, und an dem andern Gut hinterläßt. Walther hat a. a. O. S. 57 fg. dieselbe untersucht, seine Entscheidung aber auf das Moment gebauet, daß dem Staate keine Steuer entzogen, somit kein Nachteil gestiftet werde, und also auch kein Abzug Plaz greife, wenn liegende Güter an Fremde fallen. Er erklärt

demnach, daß der Abzug überall dem Leibe nachfalle.

Mich dünkt aber, daß dieses Steuerprinzip ein trüglicher Wegweiser, und ein schiefer Leitfaden für die Erörterung dieser Frage seye. Meines Ermessens muß man auf die Art, und ursprüngliche Quelle der Güteradquisition zurükgehen, und daraus die Frage mit Verschiedenheit beantworten:

aa) Hat der Verstorbene bei Lebzeiten Güter anderstwohin außer seinem Wohnort transportiret, — hat er auswärts Güter mit Gelde von Hause aus angeschaft, so machen jene Güter, jenes verwendete Kapital noch immer einen ergänzenden Teil des Vermögens jenes Staates aus, woraus dieselben verbracht, und genommen worden sind. Der Abzug fällt mithin der Obrigkeit billig zu, wo der Verstorbene gewohnt hat.

bb) Würde ein solcher Eigentümer sein Vaterland verlassen, so würde es eben wenig Bedenklichkeit haben, daß er diese auswärtshin gebrachte Güter, diese auf auswärtige Güteranschaffung verwendete Kapitalsummen nicht der Herrschaft, worunter sie liegen, — sondern jener, welche er nunmehro körperlich verläßt, vernachsteuern müsse.

cc) Sind es aber Güter, welche dem Verstorbenen bei Lebzeiten im Auslande angefallen sind, und die er nie in seine Heimat, und an Wohnorte gebracht hat, — oder er hat auswärts Vermögen erworben, ohne solches an seinen Wohnsiz zu ziehen, — oder er hat auswärts Güter mit solchem Gelde angeschaft, welches

welches nie im Staate erworben, oder dahin inferir war; so fällt in allen diesen Fällen der Abzug jener Obrigkeit zu, worunter die Güter, oder das Vermögen gelegen ist; — und noch öfters hat gar kein Abzug statt.

Solchemnach ist auswärts gelegenes Gut, (*) Baarschaft, Kapitalien ꝛc. eines Abzöglings, nachsteuer- und abzugspflichtig, so oft erwiesen werden mag, daß es entweder aus dem Lande dahin verbracht worden, — oder mit Geldern angeschafft worden seye, welche im Lande erworben, oder dahin überbracht worden sind. Für dieses streitet nun die Vermutung; und der Erbe, oder der Abzögling hat immer das Gegenteil zu erweisen. Auswärts angelegte Kapitalien hingegen, sind keinem Abzuge, keiner Nachsteuer unterworfen, wenn die Gelder ursprünglich an einem dritten Ort erworben, ererbt ꝛc. aber nie in das Land, oder den Wohnort des Erblassers, oder Abzöglings gebracht worden sind, — wenn sie folgends nie den Grund des Landes auf eine ständige Weise berührt haben. Solchenfalls erwächst nemlich dem Staate kein Nachteil durch ihre Verbringung, d. i. es fehlt der Grund des Abschosses.

Daß endlich auch der Saz: Kapitalien und Mobilien hafteten an der Person wie Mark in Knochen, und müßten daher ohne Unterschied verabschosset werden ꝛc. nicht so roh anzuwenden seye, — daß er insbesondere bei der vorliegenden Lehre keine juristische Breite und Festigkeit habe ꝛc. werden wir unten vernehmen.

 (*) Von

(*) Von dieser Sitte gehen jedoch insbesondere einige Reichsstädte, z. B. Augspurg, Nürnberg, Lübeck, u. s. w. ab, woselbst der Abschoß auch von auswärts besessenen Immobilien gethätigt werden muß. Unstreitig rührt dies noch von den alten städtischen Steuermaximen, welche durchgehends auch das auswärtige Erbe ihres verburgerten Einwohners zur Thätigung des Stadtschosses, Gewerf ꝛc. mit einzogen. S. darüber des gelehrten Herrn Domprobsten Dreyer Samml. verm. Abh. T. III. S. 1214. fgg. Frech, Abh. utrum civis de bonis suis alibi sitis, Magistratui domicilii collectas pendere teneatur? — und m. Anmerk. über das Mainz. Friedegebot. (Bey Würdtwein, Diplom. Mog. T. II. im Anh.) Nur ein erweisliches unverrüktes Herkommen mag Städte in unsern Tagen noch bei dieser anomalischen Maxime schützen; — da außerdem die Sache keine Analogie mehr vor sich hat ꝛc. —

§. 7.

I.) Abschoßpflichtige Güter.

a) Immobilien. — Deren Veräußerung.

Immobiliarhabe bleibt zwar dem Staate immer, aber der Kaufschilling im Veräußerungsfalle, den der Auszögling, oder der Erbe außer Landes zieht, setzt sich an deren Statt; — und die Abzapfungen großer Summen, wenn sie zumal häufig sind, machen den Staatskörper am Ende hektisch, und unvermerkt siech. Dieser sichert sich demnach durch wohlbestimmte, verhältnißmäßige Abschoßmittel.

Die

Die erste, und wesentlichste Bedingniß ist ihre **Veräußerung.** — Um die **Nebenverträge** der **Kontrahenten,** — Eigentumsvorbehalt, — possessorische Konstituten, — Zielfristensezzung, u. s. w. hat sich die Herrschaft nicht zu bekümmern, soferne sie das **Wesen,** und den **Bestand** des **Kontrakts selbsten** nicht betreffen. Auch sind die sonst landüblichen **Formalien** und **Feierlichkeiten,** Immissionen, Intabulirungen, Bestätigungen, u. s. w. nicht abzuwarten; — Genug, daß es konstire, oder zu erweisen stehe, daß die Veräußerung **vollkommen zu Stande gekommen** seye, und ihrem gemeinrechtlichen **Wesen** nichts mehr abgehe. Auch der **Zalungskredit,** den der Verkäufer dem Käufer gegeben hat, kann die Herrschaft nicht binden, mit ihrer Abschoßthädigung solange zuzuwarten.

Ueber die **Vollkommenheit** des Verkaufs, wird aber auch gewöhnlich die **Erfüllung** (Konsummation) wenigstens abseiten des **Käufers** erfordert. Aber eben hierinn liegen die **Quellen häufiger Unterschleife.**

§. 8.

Ob die Abschoßherrschaft die Konsummirung der Verträge abzuwarten schuldig?

Keine Abschoßherrschaft ist die Konsummirung der Verträge abzuwarten schuldig, um sich ihrer

Gebühre zu versichern. Abschoß ist kein Teil des Kaufschillings, etwa wie bei Handlohn; die Größe des Kaufschillings bestimmt nur auch die Größe des Abschosses; — genug, daß die Bedingniß vorhanden ist, unter welcher Abschoß gebühret; — nach vollkommenem Kaufe kann der Verkäufer, und jeder Dritter, der um den Kauf ein Interesse hat, auf die Erfüllung desselben dringen; die Nebenverträge, Aufschub, gegebene Zalungsfrist des Verkäufers rc. gehen andere, welche nicht an — sondern nur um den Kauf ein gesondertes Interesse haben, eigentlich nicht an. Dieser Fall ist hier wirklich vorhanden.

Wie aber, heißt es, stimmt dieser Grundsaz mit dem (§. 5. lit. e.) angegebenen Kanon überein, wornach Abschoß nur erst im Falle der **wirklichen** Güterverbringung rechtlich gefordert werden mag? —

Allerdings verbringt der Verkäufer die Güter schon **wirklich**, sobald er nach vollkommener deren Veräußerung das Recht, die Zalung zu erwarten, mit sich nimmt; — Zalungsnachsicht, Termine rc. verwandlen Kaufsummen in **Kapitalien**; diese, und Mobilien, sind den feinsten Gefährden unterworfen; man handelt dahero weislich, wenn man von ihnen den **Abschoß auf der Stelle** thätigen läßt.

§. 9.

Rükgang der Veräußerung; — Unterschleife.

Wird der Kauf schlechthin rükgängig, und die Güter bleiben unveräußert, leisten auch ihre Abgaben und Beschwerden nach wie vor, so ist kein Zweifel, daß dem Abzöglinge oder Erben im Auslande die entrichtete Abschoßgebühre wieder zu erstatten seye. Eben dieses bewürken Reszissionen, Revokatoriklagen, Annullirungen, Displizenzgedinge, u. s. w.

Wird aber durch den Rükgang des alten Vertrags, augenbliklich ein neuer geschlossen, wodurch der bedungene Kaufschilling vermindert oder vermehrt wird, so hat auch dieses seinen Einfluß in die Größe des Abschosses. Der Abzögling oder Erbe hat nemlich folgends dem vorhin berichtigten Quantum verhältnißmäßig noch sovieles beizulegen, oder hiervon zurükzufordern.

Diese Theorie kann als Beispiel dienen, wornach die unzäligen möglichen Fälle im bürgerlichen Leben analogisch und richtig erörtert werden mögen. —

Simulirte Pächte, Vermiethungen, Tausch, Verpfänd = und Verhypothezierungen, Antichresen, u. s. f. thun dem strengen Abschoßforderungssysteme

häufigen

häufigen Abtrag. Manche Städte gebieten daher dem Abzöglinge, alle unbewegliche Habe entweder sogleich, oder binnen Jahresfrist zu verkaufen, und gebührend zu verabschossen. — Wirklich ist dieser Weg beinahe der einzige, dem Uebel von der Wurzel abzuhelfen.

Im Kaufkontrakte selbsten bleiben noch viele Schlupfwinkel übrig, wohin übelgesinnte Leute ihre Zuflucht nehmen. Wer vermag aller verdekten Arglist und Betrug genugsam zu steuern? — gerichtliche Untersuchungen, eidliche Angabsverordnungen, Pönaldekrete u. s. w. haben Ausweis täglicher Erfahrung bisher wenig gefruchtet. Ist nur erst der Abzögling mit dem besten Teile seiner Habschaft sicher über den Gränzen, so ist durch Nachfragen, Untersuchung, Kommunizirung, rc. selten etwas mehr mit Frucht zu erwürken. Inzwischen sind Konfiskationsgesezze, Pöna dupli, tripli rc. doch überall nöthig, um offenbaren, und allzuhäufigen Betrug abzuhalten. Man denke aber nur überall an das Parallel von Zolldefraudationsedikten! — —

§. 10.

§. 10.

Wie, wenn der Käufer von dem Unterschleife des Verkäufers weis?

Wenn der Käufer um die Gefährde des Verkäufers, in Berichtigung der Abschoßgebühre Wissenschaft trägt, so hat man gefragt: ist dieser nicht den Abgang zu ersezzen schuldig? — ist er überdies nicht auch noch straffällig? —

1) Vielfältig geschieht es, daß der Verkäufer den Kaufschilling heimlich, durch Wechsel, An- und Ueberweisung, und andere Ränke hinauspraktiziret, und das Herrschaftsärarium um den Abschoß defraudiret. Solchenfalls dünkt mich eine Ansprache gegen den Käufer nur alsdenn in der Billigkeit gegründet, wenn er an dem Unterschleife und der Gefährde des Verkäufers einen positiven thätigen Anteil genommen, und sich wörtlich oder thätlich derselben mitschuldig gemacht hat.

2) Für einen solchen positiven Anteil und Mitschuldtragung kann ich aber jenen Fall noch nicht halten, da der Käufer lediglich gewußt hat, daß sothane Gelder außer Landes, ohne die gebührende Abschoßreichung verschleift werden, — und er solches nicht angezeigt hat; woferne nicht diese Pflicht der Anzeige, den jeweiligen Käufern, durch positive Landesgesezze namentlich und allgemein aufer-

auferlegt worden wäre. Kollusionen sind von bloßer Wissenschaftstragung noch weit entfernt, und erstere werden überall nicht vermutet.

* Anmerk. So hat auch die Untersuchung der Frage: wem von beiden, dem Käufer, oder Verkäufer die Entrichtung der Nachsteuer obliege? an sich keine Schwierigkeit. Unstreitig liegt sie dem Verkäufer allein ob, der durch Beziehung des Kaufschillings außer Landes, einen Teil des Staatsvermögens anderstwohin ableitet. — Dennoch haben nicht alle Juristen so gedacht.

** Anmerk. Nicht jeder stiller Kauf, ist ein betrüglicher Kauf, wenn nicht heimliche Gefährde dabei unterläuft. Anderst ist es, wenn vermöge publizirter Landesgesezze schlechtweg alle Immobiliarkäufe öffentlich und gerichtlich angezeigt, intabulirt, bestätigt, oder wohl gar geschlossen werden sollen, und der Käufer dieses nicht befolget; — dann mag, wo nicht vorsezliche Gefährde, doch das grobe mit unterlaufende Versehen dem herrschaftlichen Aerarium ein Entschädigungsgesuch gegen den Käufer, (vorbehältlich jedoch seines Regresses im Falle eines bloßen Versehens, an den Verkäufer) wohl begründen. — Es tritt demnach auch hier wieder der Fall ein: jus in facto positum. —

§. 11.

§. 11.

Andere Kontrakte und Gedinge über Immobilien.

Der Tausch ist rezeptiv genug, wahre Kaufhändel zu verhüllen; — geschieht es daher, daß der Abziehende, oder der auswärtige Erbe seine unter der Abschoßherrschaft liegende Immobilien mit andern vertauscht, welche dort liegen, wohin er zu ziehen willens ist, oder wo der Erbe wohnet, und der Werth von beiden ist vollkommen gleich, so kann die Herrschaft diesen völkerrecht- und nachbarlichen Handel ihres sekundarischen Interesse halber zwar nicht hindern; dennoch ist sie auf Entfernung alles Verdachts gebrauchter Gefährde zu wahren wohl befugt.

Ist der Tausch überdies **ungleich**, und der Abzögling, oder der auswärtige Erbe erhält gegen seine abgetretenen Güter dasiger Herrschaft, von dortaus noch ein ansehnliches herausbezalt, so vertritt solches die Stelle einer **Kaufsumme**, und der Abschoß hat davon allerdings statt.

Vermiethet, **verpachtet** der Emigrante seine Güter, und verschäzt, versteuert sie gebührend, so mag ihm **insoferne**, und solange solches geschieht, kein Abzug oder Nachsteuer gefordert werden. Tritt er sie seinen **Kindern**, oder **Gläubigern** ab,

ab, so bezalt er Schulden damit, wovon keine Herrschaft Nachsteuer fordern kann. Güter unter Sequester, Konkurs, u. s. w. zalen den Abschoß nur alsdenn, wenn alle Gläubiger befriedigt sind, und noch etwas entübrigt wird. — Dieser Fall mögte aber wohl selten eintreten.

Hypothekarische Schuldverschreibungen und Faustpfänder gewähren nur alsdenn erst die Abschoßforderung, wenn solche vom Pfandeigenthümer gelöset, und die Schulden wirklich getilgt werden; — oder wenn nach deren öffentlichem oder Privatverkaufe sich ein Ueberschuß ergiebt, der als ein freies Vermögen aus dem Lande gezogen werden will rc.

In allen diesen Fällen bedarf es aber strenger Aufsicht, und besonderer Annotirung der Güter, wenn immer das herrschaftliche Interesse nicht gefährdet werden soll.

§. 12.

Güterverkauf der Forensen, ob, und wieferne er abzugsfrei seye?

Erster, — und zweiter Fall.

Der Sprachgebrauch begreift unter dem Ausdrukke: Forensen, jene, welche zwar insgesamt einer gemeinsamen Landesobrigkeit unterworfen sind, gleichwohl zu verschiedenen Gemeinden, Marken, oder

oder Gerichtsbarkeiten gehören. Sie besizzen an einem Orte Güter, auch wohl Häuser, ohne dort ein festes Domizil zu haben. Im Obrigkeitsbegriffe sind sie keine Fremde, und werden sogar diesen entgegengesezt; — in Ansehung ihres Domizils, Güterbesizzes ꝛc. aber, sind sie wahre Fremdlinge, Auswärtige, — Marktfremdlinge, Gerichts-, Gemeindsfremdlinge ꝛc.

Indem nun solche Forensen an dem Orte, wo ihre Güter liegen, kein Domizil haben, so ist **Nachsteuer der Forensen**, ein durchaus undenkbarer Begriff. Aber von dem Abzuge, den ihre Gelder bei An- oder Verkaufe leiden können, ist die Rede, von dem zu untersuchen steht, ob er rechtmäßig, — statthaft, und üblich seye? —

Wir wollen uns der Sache durch Absezzung unterschiedener Fälle zu nähern suchen:

1) Wenn Untertanen ohne Aenderung ihres häuslichen Wesens einen Teil ihres Vermögens, zur Anschaffung eines Guts, Anlegung eines Gewerbes, Fabrike, Waarenlagers, u. s. w. im Auslande verwenden, Mobilien dahin schaffen ꝛc. ꝛc. so ist noch zur Zeit die Herrschaft des Landes, woraus diese Summen gezogen werden, Abzug davon zu fordern nicht berechtigt. (*a*) Bürgerliche Geschäfte und gemeines Kommerz würden unter sol-

 cher

cher Beschränkung scheitern; — der Staat verlieret auch gleichwenig dabei, indem ja die Aufkünfte dieser auswärtigen Besizzungen an den Wohnort ihres Eigentümers zurükfließen, dort verzehrt werden, und folglich der Landesherrschaft durch Verbringung solcher Summen zu auswärtigen Etablissements und Erwerbungen kein Nachteil gestiftet wird.

2) Sobald aber solche auswärts begüterte Untertanen ihren Wohnsiz verlassen, so ist kein Zweifel, daß sie auch von denen zur Anschaffung auswärtiger Güter, und sonstiger Etablissements vorhin aus dem Lande geschleppten Summen, Kaufschillingen, Mobilien, u. s. w. der Herrschaft, welche sie nunmehr quittiren, den Abzug und die Nachsteuer zu entrichten haben. Von mehr, als diesen, kann aber solche nicht gethätigt werden. Sollte sich demnach erfinden, daß zur Zeit des Abzugs, oder des Todes des Eigentümers, die Güter im Auslande nach Tarirung mehr, oder minder werth wären, so giebt dieser Gütertax keinen Maasstab für die Größe des zu regulirenden Abschosses; sondern dazu kann nur das Quantum des Kaufschillings, und sonstiger dazu erweislich angelegter Landgeldsummen angenommen werden.

(a) Als der Magistrat der Reichsstadt Frankfurt dem Handelsmanne Alessina den Abzug von dem Kaufschilling, für ein zu Sindlingen, Kurmainz. Gebiets, erkauftes Gut einbehalten wollte, so ward dieser Grundsaz von Kurmainz. Landesregierung in den 1760er Jahren gegen gedachten Magistrat bethätigt.

§. 13.

Dritter — und vierter Fall.

3) Wenn Forensen ihre auswärtige Besizzungen wieder verkaufen, so kann die Markherrschaft, unter denen solche gelegen sind, unter keinerlei gesundem Vorwande davon Nachsteuer, oder Abzug fordern. (a) Inzwischen ist diese Maxime doch nicht selten üblich, und sie ziehet alsdann mit Grunde **Wiedervergeltung** nach sich. (b) — Man sollte lieber, wenn es dann doch auf puren Eigennuz angesehen seyn soll, den Forensen den Einkauf in die Mark gänzlich verbieten, oder erschweren, Abtriebe gestatten, u. s. w. als ihren Abschied hintendrein noch mit Abzügen verfolgen.

4) Wenn endlich auswärts begüterte Untertanen ihren Wohnsiz verlassen, und ihre auswärtige Güter verkaufen, so tritt das nemliche, wie oben bei N. 2. ein.

(a) Will man nun den Grund des Unterschieds wissen,

warum ein auswärts Wohnender von seinen im Staate angeschaften Gütern im Wiederverkaufsfalle keinen Abzug zu entrichten habe, — da doch derjenige, so ererbte Güter veräussert, zu demselben verbunden ist; so ist es folgender: Wenn Auswärtige in unserem Lande erben, das Erbe veräussern, und den Erlös mit sich fortnehmen, so entgeht dadurch der Staatsmasse offenbar etwas, so ursprünglich hinein gehörte, und der Abzug billiget sich daher vollständig. Haben hingegen Fremde in unserm Lande mit ihrem Gelde Güter angeschaft, und veräussern solche wieder, so behält der zurükgehende Kaufschilling seine alte Eigenschaft; — er war ein Stük eines fremden Landesvermögens, — war gleichsam in das Land nur hereingelehnt, und durch dessen Verbringung leidet unser Staat keine Verminderung. Abzug rechtfertiget sich daher solchenfalls niemalen. Warlich müßte man sonst mit dem nemlichen Rechte auch die von Auswärtigen hereingelehnte Kapitalien verabzügen; und wie würde damit der Landeskredit bestehen können?

(b) An einem solchen Herkommen fehlt es auch hie und da in hiesigem Erzstifte nicht. — H. G. Domkapitel zu Mainz dezimiret z. B. in seinem Orte Hochheim jeden Verkäufer eines in dortiger Markung gelegenen Guts, ohne Rüksicht, unter welchem Rechtstitel er es inne gehabt, mit Einbehaltung des 10ten Pfennings vom Kaufschilling. — Als Kurfürst Anselm Franz das gräfl. von Bieckische Gut zu Hochheim erkaufte, den Kaufschilling aber, ohne vorgängige Berichtigung des dem Domkapitel gebührenden Abzugs, an den

Grafen von Dernbach als Verkäufer, ganz verabfolgen ließ; so suchte gedachtes Kapitel seinen Regreß an den Kurfürsten, und schrieb unterm 9. Aug. 1684. an denselben: „Nun geht Uns zumah„len nit an, wessen ermeldter Graf sich mit „dem von Biecken zu berechnen haben mag, „auch ob das Gut zu wohlfeil verkauft worden „seye; massen, da es in höheren Preise gekommen, „auch unsere nit ohnstatthafte, sondern gerechte „Forderung höher gestiegen were; von deren „gleichwie wir einmahl ohne sonderbahren Nach„theil unsers wohlhergebrachten Rechtens nicht „abstehen können; also verhoffen Wir nochma„len, ersuchen auch Ew. Churf. Gnaden „darumb hiemit innstendigsten Vleysses, Sie „zu Dero aigenen Sicherung dahien bedacht „seyn werden, vnd wollen, damit Wir diesfalls „auf ain oder andern Weg *content*irt werden „mögen. Im wiedrigen Fall können Ew. „Churf. Gnaden von selbsten hochvernünftig „ermessen, daß wir Uns vnser Recht ahn dem „verkauften Gut fürzubehalten gemüßigt wer„den; zumahlen Dero zu diesem Kauf bevoll„mächtigt gewesener Zollschreiber zu Viltzpach „sothanen Rechtens fürhin absonderlich erindert „gewesen, vndt dahero demselben nit gepü„ret hat, den völligen Kaufschilling, ehe „Wir dieses Abzugks halber *satisfacir*et gewe„sen, abvolgen zu lassen, sondern vielmehr sel„bigen dem Herkomen gemäß bey versambleten „Hochheimer Gericht zu erlegen ꝛc.“ — Der Kurfürst ließ auch hierauf wirklich die in Wasserloß gelegenen Weine des gedachten Grafen ver-

 stei-

steigern, und davon den Abzug an die Behörde entrichten.

§. 14.

b) Mobilien und Baarschaften.

Mobilien und Baarschaften (ausschlüssig jener, welche durch Gesezze oder Herkommen besonders ausgenommen sind) unterliegen insgesammt der einstimmigen deutschen Länderpraxis zufolge, dem Abzuge, und der Nachsteuer. In Ansehung ihrer haben demnach auch völlig die oben angeführte Grundsäzze statt.

Hingegen trete ich gänzlich von der Partei jener Schriftsteller und Aktenmänner ab, welche den, übrigens ganz unberichtigten Saz: daß dergleichen Güter der Person ankleben rc. überall als den entscheidenden Leitfaden zur Hand nehmen. Wollte man dieser Unterstellung so ganz roh Plaz geben, so würde daraus folgen, daß z. B. jene Mobilien und Baarschaften, welche sich auswärts befinden, und sowenig aus diesseitigem Lande hinaus an ihre Stelle, als jemals von dort hieher eingebracht worden sind, dennoch dem Abzuge unterworfen seyen; — und wer wollte diese Barbarei statuiren? (*a*)

Vielmehr bleibt also richtig: **Mobilien** und Baar=

Baarschaften, wenn sie in dem Lande erworben sind, und auswärtshin gebracht werden, sind im Falle des Abzugs, oder fremder Beerbung, dem Nachsteuer- und Abzugsrechte allerdings unterworfen; — umgekehrt: auswärts erworbene Mobilien und Baarschaften, welche nie in das Land eingebracht worden sind, sind daselbst Abzug- und Nachsteuerfrei zu belassen. (*b*)

(*a*) S. Westphal, Deutsch. und Reichsständ. Privatrechte T. I. Abt. IV. §. 17. — Der Saz; Mobilien nehmen die allnächste und unmittelbare Rüksicht auf die Person ihres Besizzers, und den Wohnsiz desselben, (inhærent ossibus personæ, ejusque domicilium sequuntur etc.) ist oft misdeutet worden. Man erkläret ihn billig nur von jenen Rechtsprädikamenten, welche solche Mobilien und Personen betreffen; d. h. von jenen Rechten und Verbindlichkeiten, die dem Besizzer darauf zukommen, — mithin nur von den darauf begründeten Klagen und Personalanforderungen, auch dem Gerichtsstande, wo dergleichen Klagen im Mobiliar- und Baarschaftsbetreffe allein ein- und auszuführen sind. Ist es hingegen um Patrimonialforderungen, Beschwerden und Eigenschaften solcher Stükke zu thun, so mag obiger Saz wohl schwerlich seine Anwendbarkeit behaupten. Seine volle Anwendung gewinnt er z. B. bei leibeigenen Personen. Wenn ein Mainzischer Leibeigener in ein benachbartes Land als Temporalbeständ-

beständner auszöge, so müßte er zwar, falls er sich nicht loskauft, sondern mit dem Willen, nach geendeter Pachtzeit zurükzukehren, übertritt, seine dahin verbringenden Geräthschaften weder vernachsteuren, noch verleibeigenschaften; — stürbe er aber mittlerweile im Auslande, so wären aus dem obigen Grundsazze nicht allein die dort erworbenen, sondern auch noch die im Mainzischen Gebiete zurükgelassenen Güter, Mobilien, Baarschaften ꝛc. zu vernachsteuern und zu verbesthaupten.

(b) Die Nachsteuer von Mobilien bildete sich ursprünglich in den Städten genau nach dem Model der Vorsteuer. Nach dem damal üblichen Steuerfuße der Städte steuerte das gesammte Vermögen des Bürgers, auch Mobilien, und auswärtsgelegene Immobiliarhabe; — beide waren also auch der Nachsteuer unterworfen. Diese Maxime hat sich zwar geändert; dennoch hat ein beinahe durchgängiges deutsches Länderherkommen die Nachsteuer von Mobilien noch beibehalten. — Die Schultheorie eines Schmidts, Kocceji, Mevius, u. a. m. daß nemlich nur jene Güter in unsern Tagen nachsteuer- und abzugspflichtig seyen, wovon vorhin Steuern, Schoß und Bede erhoben worden sind, sind daher auch äusserst behutsam zu gebrauchen.

§. 15.

§. 15.

Besonders Hausgeräthe, Schiff und Geschirr, Viktualien, Wein, Frucht, Viehe, u. s. w.

Hausgeräthschaften, ohne Ausnahme, Schiff und Geschirre, — Weine, sie liegen zur Konsumirung, oder zum Verkaufe da, — Leinengeräthe, — alle zur Unterhaltung, oder zu fernerem Gewinne aufgespeicherte Früchten, — die Matureszenz am Halme, Stock und Stamme, — der Viehstand, — Kleider, Weiszeug, — Waarenlager, — Bibliotheken, Rüstkammern, — Kunst- und Naturalienkabinette ꝛc. kurz: nichts ausgenommen, unterliegen nach strengen gleichem Rechte der Abschoßforderung.

Die Befreiung des Ackergeräths vom Abschosse, welche verschiedene Gelehrte aus den gemeinrechtlichen Privilegien solcher Stükke von Steuern, Anlagen, Pfand- und Exekution ꝛc. erzwingen wollen, wird durch das gegenteilige alltägliche Herkommen fast aller deutschen Gebiete, kräftig genug widerlegt.

Und weil Bibliotheken dem Gelehrten, — Handwerkszeug dem Professionisten eben das sind, was Schiff und Geschirre dem Landmanne ist, so fanden sich Männer, welche daher auch jene Artikel gemeinrechtlich vom Abschosse dispensirt zu seyn

 behaup-

behaupten wollten. (*a*) Es ist aber die deutsche Länderpraxis dieser heterodoxen Behauptung ebenmäßig ganz entgegen. (*b*)

Von dieser Strenge sind gleichwohl verschiedene Landes- und Vogteiherrschaften, Städte u. s. w. abgewichen. Manche lassen **Möublen überhaupt** frei abziehen; (*c*) — noch mehrere verschonen wenigstens **alltägliche Kleidungsstükke, Viktualien, Leinengeräthe,** u. s. w. vom Abschosse. (*d*) Diese lobenswürdige Nachsicht sollte nun manchen Nachbarn billig zur Wiedervergeltung bewegen; dahingegen ersieht man häufig, daß man diese Milde geflissentlich ignorire, und den Bauern, die Grasmagd ꝛc. anhalte, den grünen Kittel, die alten Schuhe ins Felde, ohne Barmherzigkeit zu verabschossen.

(*a*) Lynker, Beyer, Struv, u. a. m.

(*b*) So thätigte im J. 1776. der Stadtrath zu Duderstadt, von der aus Duderstadt nach Oehringen verbrachten Bibliothek des Dr. Hoffmanns, den dritten Pfenning.

(*c*) Z. B. Strasburg ꝛc.

(*d*) Kurmainz verschonet die täglichen Kleider, Viktualien, und alles, was ausser Kommerz ist, vom Abschosse gänzlich, und gebraucht überhaupt noch in vielen andern Dingen, eine fast beispiellose Nachsicht.

§. 16.

§. 16.

Liedlohn — Pertinenzmobilien.

Liedlohn schreiet zum Himmel; — d. h. die rechtswidrige Vorenthaltung desselben ruft um göttliches Erbarmen und Hilfe. Dieser übelverstandene Saz bewirkte inzwischen bei mehrern Rechtsmännern, den Liedlohn in die dingliche Abzugsfreiheit einzuschliesen; wo findet sich aber hierzu ein tüchtiger Grund? — Wahr ist es, man läßt ihm gemeinüblich Milde wiederfahren; welche Herrschaft mag nemlich den Schweis des Taglöhners und Dienstboten noch verzollen lassen. — Milde ist aber dann doch kein Recht. —

Mobilien werden oft unbeweglich, durch Bestimmung und Gebrauch, als Pertinenz eines Guts, u. s. w. Wenn nun die Herrschaft von dem auswärts belegenen Gute, wohin der Untertan jene Möublen pertinenzweise verbracht hat, keinen Abschoß erheben kann, werden dadurch auch jene Mobilien abschoßfrei? — So dachten mehrere. (*a*) — Die Sache hat aber keinen Grund. Dergleichen Immobilifizirung konnte nicht zum Abbruch der Rechte des Abschoßherrn gereichen. Abgeschmakte Sätze lehret hierbei Beck (*b*).

(a) Mynsinger, — Schultes, — die Altorfer Juristen bei Linck 2c.

(b) a. a. O. T. I. K. VII. obs. 8. S. 73. fgg.

§. 17.

c) Kapitalien.

1) Kapitalien, welche im Lande angelegt sind, — sie haben übrigens ihren Ursprung aus einem auswärtigen Zuflusse, oder binnen Landes geschehenem Erwerbe, — sind schlechthin der Nachsteuer, und dem Abzuge unterworfen. (a)

Die Abschoßherrschaft ist solche sogleich, als der Kapitaliste das Land verläßt, oder der auswärtige Erbe die Erbschaft adquiriret, zu erfordern berechtigt, damit solche nicht unter der Hand aus dem Lande verschleppt, und das Aerarium am Ende gefährdet werde.

Erklärt sich demnach solch ein auswärtiger Erbe, oder der Abzögling, die Kapitalien im Lande stehen lassen zu wollen, so ist dieses Erbieten nicht leicht anzunehmen. Es könnte ihm nur ein leichtes seyn, das ganze Vermögen auf Kapitalien im Lande anzulegen, solche nach und nach abzuziehen, und die Herrschaft um ihren Abschoß zu gefährden. Wer mag hierauf wachsam genug seyn?

Weise Regenten haben daher denjenigen, der

von

von einer abgezogenen Person Kapitalien erhält, ohne vordersamst bey Amte, zur Wahrung der herrschaftlichen Gebühre, davon die Anzeige zu machen, für fällig erteilet, dafür aus seinen eignen Mitteln zu haften. (*b*)

(*a*) S. Westphal, a. a. O. §. 18.

(*b*) S. z. B. die Kurmainz. Regierungsverordnung v. 30. Merz 1776. (eben §. 5. not. a.) — Diese ward durch eine andere v. 18. Okt. 1782 wiederholt und eingeschärft. Hier folgt sie: — „Da „Erfahrung bestätiget, daß bei Abziehung K. „Untertanen, oder in Fällen, wo innländisches „Vermögen an Auswärtige vererbt wird, der „unterm 30. Merz 1776. erlassenen Generalver„ordnung ungeachtet, dem herrschaftlichen höch„sten Interesse durch mancherlei Verheimlichun„gen noch immer ein beträchtlicher Schaden „zugehe: so wird anmit obige Verordnung nicht „nur ihrem ganzen Inhalte nach wiederholt, „sondern zu Verhütung mehrerer Unterschleife „anbefohlen, für die Zukunft, wie es ohnehin „Rechtens ist, auch von denen im Lande ver„bleibenden Kapitalien, bei Ausziehung des „Gläubig rs, oder sobald der Fremde die Erb„schaft antritt, wie auch aus nemlicher Ursache „bei Manumission der Leibeigenen, die Nach„steuer jedesmahl, und ohne alle Nachsicht zu „erheben. Es dienet dieses allen Stellen, welche „die Nachsteuer und Manumiss onsgebühren zu „reguliren haben, zu künftiger Ri htschnur, „und werden dieselbe zugle ch angewiesen, nicht

„nur

„nur zu Ausfindigmachung alles, das höchste „Aerarium beeinträchtigenden Unfugs, ihre Aufmerksamkeit zu verdoppeln, sondern auch mit „Ausgange des laufenden Jahrs, und künftighin von halben zu halben Jahren ein genaues „Verzeichniß, sowohl der abziehenden Personen „Vermögens, und rükgelassener Kapitalien, als „auch der an Auswärtige übergehenden Vermächtnisse, an Kurfürstl. Landesregierung einzuschikken ꝛc.“

§. 18.

Fortsezzung.

2) Kapitalien, welche von dem Landeserwerbe, auswärts in fremde Länder angelegt worden sind, unterliegen billig dem Abschosse, wenn sie gleich aus anderwärts erworbenen, aber in das Land eingebrachten, sofort wiederum hinaus verlehnten Geldern entstanden sind. (*a*)

3) Wenn sie aber ihre Entstehung aus solchen Geldern erhalten haben, welche in dem Lande weder erworben worden, noch durch die Einbildung anderwärtsher, einen Theil unsers Landesvermögens ausgemacht haben, so bleiben sie vom Abschosse billig verschonet.

4) Versteht es sich endlich von selbst, daß von jenen Kapitalien, welche Auswärtige in das Land hereingelehnet, gleichwenig, als von denen dahin

abfallenden

abfallenden und ausgehenden Zinsen, ein Abzug erfordert werden möge. (*b*)

(*a*) Es ist dies jedoch nur von dem Falle zu verstehen, wo ein solcher Kapitaliste das diesortige Domizil verläßt, — oder, welches einerlei ist, sein Erbe diese Kapitalien beziehet.

(*b*) Weil aa) die Bedingnisse der Nachsteuer wegfallen; — bb) weil das eingelehnte Kapital keinen ergänzenden Teil unseres, — sondern vielmehr ein abgerissenes, und hieher verpflanztes Stük eines auswärtigen Staatsvermögens ausmacht, und wie eine Schuld unseres Landes anzusehen ist; — cc) weil ein solcher Abzug das Grab des Landeskredits, und des Kommerzes seyn würde; — und dd) weil leztlich der Staat am Ende zwar dabei gewinnen, der innländische Schuldner aber doppelt verlieren würde, indem er dem auswärtigen Gläubiger auch für diesen Abzugsverlust Genugthuung verschaffen, mithin neben Kapital und Zinsen ihm noch überdies die abgezogene Abschoßsumme berichtigen müßte ꝛc. —

§. 19.

d) Und ausstehende Schulden.

Der Auszögling, oder der Verstorbene hat vielfältig noch ausstehende Schulden und Forderungen hinterlassen; diese machen gleichfalls einen Teil des Staatsguts, welchen er verlassen hat. Zieht er demnach solche sogleich, oder in der Folge

an sich, so ist die Abschoßpflicht davon unbestritten.

Inzwischen hat es mit diesen Stükken nicht überall die nemliche Bewandniß, wie mit Kapitalien. Andere sind exigibel, andere nicht; — andere gehen wohl gar am Ende verlohren. Wiederum andere sind erst auf Zeit und Ziel, — unter Bedingnissen Modalbeschränkungen, und dergleichen Modifizirungen erforderlich. Die Umstände damit sind also schon sogleich verschieden, — oder diese Verschiedenheit ergiebt sich erst in der Folge. Sie verdienen um deswillen eine besondere Zergliederung.

1) Von fälligen und exigiblen Forderungen zweifelt niemand, daß sie sogleich abschoßpflichtig seyen. Hebt sie der Gläubiger nicht auf der Stelle ein, — giebt er Nachsicht, u. s. w. so kann dieser Verzug der herrschaftlichen Abzugsforderung nicht im Wege liegen.

2) Sind sie aber nicht sogleich exigibel, — sie stehen bei bösen Schuldnern aus, — oder sie hängen in unerörtertem Rechtsstreite ꝛc. dann haben herrschaftliche Beamten zu wachen, daß solche genau annotiret, und, wenn die Zalung geleistet wird, — wenn die Exekution erfolgt ꝛc. die Gebühren davon gethätiget werden.

3) Ein gleiches ist von Schuldforderungen zu

sagen, welche wegen hängenden Bedingnissen, laufenden Tag- und Zeitfristen, Modalbeschränkungen u. s. f. noch nicht nach Willkühr eingeklagt, und erfordert werden mögen. Wollte von solchen die Herrschaft die Abschoßgebühre sogleich herauspressen, so würde der Abzögling würklich mehr, als er schuldig ist, (plus tempore) bezalen müssen, — ja vielleicht gar etwas zalen müssen, wozu in der Folge ein Grund ermanglen möchte.

4) Kann man es dahin bringen, daß der Abzögling vor dem Abzuge seine ausstehende Forderungen getreulich spezifiziret (Eyde sind schlüpfrige Mittel); so läßt sich mit Pönalverordnungen nachhelfen, daß einem aus dem Lande abgezogenen, oder einem auswärtigen Erben, keine Zalung rükstehender Forderungen ohne vorgängige obrigkeitliche Anzeige geschehen solle, unter der Verwarnung, daß widrigenfalls ein solcher Zäler zur Bezalung der hinterständigen Abschoßgebühren angehalten, und, — wenn er Unterschleife gebraucht, — überdies in arbiträre Strafe gezogen werden solle.

5) Um eine getreue Angabe ausstehender Schuldposten zu bewirken, haben manche Staaten das Mittel eingeschlagen, zu verordnen, daß die verheimlichte Posten konfiszirt werden sollen. Aber nicht alle schrecken dergleichen Dinge genug,

wenn zumal ihre Handhabung schläfrig ist. Für den Abschoß von gerichtlich ausgeklagten Forderungen eines Abzöglings, haben vornemlich auch die Gerichte zu wachen.

6) Schuldforderungen, die der Abziehende in einem fremden Lande hat, müssen nach den nemlichen Grundsäzzen behandelt werden, welche von Kapitalien im Auslande, — und von den einheimischen Aktivschulden gegeben worden sind.

Uebrigens wird billig vorausgesezt, daß dergleichen Aktivforderungen etwas beträchtliches ausmachen; — Glitterschulden mag der Staat leicht übersehen.

Von Passivschulden aber versteht sich sowenig ein Abschoß, daß vielmehr dieser selbst solange undenkbar ist, ehe und bevor alle Schulden getilgt sind. Unter diese gehöret aber auch das, was die Herrschaft selbst etwa noch an dem Abzöglinge, oder dem Erblasser unter was immer für Titel und Rubriken zu fordern haben mag.

§. 50.

Geschenke, erlassene, vermachte Kapitalien und Schuldforderungen.

Oft geschieht es, daß ein Untertan einem auswärtigen Schuldner die schuldige Summe schenkt,

erläßt,

erläßt, oder in einem lezten Willen als eigen vermacht; — dann fragt sich: ob davon der Abzug statt habe, wenn gleich der Erlasser, Schenker rc. noch am Leben, oder nicht abzuziehen willens ist; — imgleichen, wenn er dieses zu thun gewillet, oder verstorben ist?

Es kömmt abermal auf den obigen Unterschied der Kapitalien (§. 17. 18.) an. Haben sie ihre Entstehung ursprünglich aus den Kräften unseres Staats gehabt, so gehet wirklich, indem einem Fremden ausser Landes eine Schuld nachgelassen, geschenkt rc. wird, eine Summe unter seiner alten Botmäsigkeit hinweg; — und da die Glieder eines andern Staatskörpers durch fremde Nahrung fett werden, so wird dieser geschwächt. Seine eigene Glieder verlieren hierdurch einen Teil ihrer verwandten Säften; — dem Staate selbst wird eine Quelle entzogen. In solchen Fällen wird demnach der Abzug billig gefordert. (*a*)

Anderst verhält es sich, wenn derlei Forderungen aus Quellen fließen, die den diesseitigen Staat ursprünglich nie interessiren konnten; — so, wie auch die Herrschaft von jenem Gute, welches der Untertan im Auslande nur zu adquiriren unterlassen hat, nie Abschoß mit Recht fordern mag.

Soviel den Fall der einem Auswärtigen testaments-

mentsweise zugewendeten Summen betrift, so wird ganz leicht und billig dadurch Rath geschaft, wenn entweder der Erbe dafür zu haften angehalten, oder die Masse solange in Beschlag zu nehmen verordnet wird, bis der Abschoß von dem auswärtigen diesseitiger Herrschaft entrichtet worden ist. (*b*) Sollte aber der Auswärtige die vermachte, oder sonst testamentsweise zugedachten Stücke schon bei des Erblassers Lebzeiten in wirklichen Besiz erhalten haben, oder es gründet sich die ganze Schankung nur auf einen schlechten Nachlaß in Handen habender Schulden; so mag solchenfalls der Erbe auf obbeschriebene Weise nicht wohl angehalten werden; sondern es bleibt dem Staate lediglich der gemeine Weg übrig, sich zu seiner an Auswärtige habenden Forderung rechtsbehörig zu verhelfen.

(*a*) Walther, a. a. O. S. 60. bemerkt aber mit Grunde, es seye schwer, die Abzugsgelder von solchen geschenkten, erlassenen, oder vermachten Schuldkapitalien von Aensseren einzutreiben. Die meisten würden nemlich weder Rede noch Antwort geben wollen, und, um alle Schwierigkeiten zu vermeiden, würde es vielleicht rathsamer seyn, bei den meisten Fällen zu schweigen.

(*b*) Solchemnach tritt hier die strenge Verordnung des R. Absch. v. J. 1555 und 1594. ein.

§. 21.

§. 21.
Temperatur dieser Grundsäzze.

So sehr nun diese Schuldforderungs = und Kapitalrubrik zu häufigen Abzugsunterschleifen offen steht, so vielen Misbräuchen und nichtsbedeutenden Beschränkungen giebt hinwieder eine überspannte Strenge in den Grundsäzzen hierunter, Anlaß.

Will man nemlich keinen gänzlichen, alle mutuelle Geschäfte, Nachbarschaft und Freiheit des bürgerlichen Wandels auf einmahl erstickenden Landgüterbann einführen, oder begünstigen, so ist billig, daß man die allzustrenge Anwendung auch sonst rechtlicher Grundsäzze vielfältig bei Seite sezze, insbesondere aber unter diesem Vorwande den eingesessenen Untertanen die Schankungs-, Zessions-, Nachlaßfreiheit ꝛc. an Auswärtige, nicht gänzlich abstrikke, sondern unter Ziel und Maas auf eine dem Staatsinteresse en gros unschädliche Art gestatte.

Soll dieses leztere nun geschehen, so mag die Abschoßherrschaft billig fordern und verordnen, daß solche Vermögensveräusserungen ausser Landes nicht ohne obrigkeitliche Anzeige geschehen.

Endlich bedarf es kaum der Erinnerung, daß von Kapitalien, welche einheimische Untertanen

auswärts auf Zinnsen leihen, ein Abzug um so minder statthaft seye, als dieselbe nicht für immer ausser Lande gehen, und für den entbehrten Gebrauch, der Ersaz in Zinnsen auswärts wieder einkömmt.

§. 22.

Einige besondere Fälle, — als Beispiele der Spezialanwendung der vorgezeichneten Grundsäzze.

In Ansehung solcher auswärtigen Kapitalien und Schuldposten werden oft noch verschiedene Fragen aufgeworfen, die den Abzug betreffen. Aber eben diese Fragen werden oft theils nach den Leidenschaften, theils aus Mangel der Einsichten, äusserst verkehrt beurtheilet. Die Beurteilung einiger Fälle, kann durch ihr Beispiel statt einer Regel, oder wenigstens als Anweisung dienen, wie obige Grundsäzze mit Präcision, Ebenmaaß, Richtig- und Billigkeit in Anwendung zu bringen sind.

a) Vielfältig geschieht es, daß einem auswärtigen Erbsinteressenten in der Teilung von den übrigen Miterben Schuldbriefe und Obligationen über Kapitalien behändigt und abgetreten werden, welche der Erblasser auswärts in dem Lande, wo der Erbe wohnt, ausstehen hat. Nun kann sichs aber zugleich fügen, daß dieser auswärtige Erbe seine in hiesigen Landen verheiratete Tochter mit

diesen Kapitalbriefen, noch ehe sie abgetragen worden sind, bemitgiftet, ihr auch zugleich die ihm in der Teilung anerfallene, und in hiesigen Landen annoch unverkauft liegende Grundstükke mit zur Mitgabe giebt. Es fragt sich demnach: **werden diese Stükke verabschosset werden müssen?**

Diese Frage läßt sich nach unserm obigen Grundsazze (§. 17.) deutlich entscheiden. Diese Güter sind nemlich ohne alle Widerrede abzugsfrei; — der Kaufschilling geht hier nicht außer Landes, sondern bleibt sogleich als Mitgift in den Händen eines einheimischen Besizzers. (*a*) In Ansehung der auswärtsstehenden, von der Erbmasse einem Ausländischen abgetretenen, und von diesem hinwieder seiner dießlandes verheirateten Tochter zur Mitgift gegebenen Kapitalien aber, ist die Entscheidung umgekehrt zu machen.

b) Ein anderer Fall ist dieser: Ein Mann, der in seinem Vaterlande nicht alle erwünschte Gelegenheit findet, sein Gewerk zu treiben, geht in die Fremde, verheiratet sich dort, zieht dahin sein Vermögen, und hinterlässet seinen verlassenen Freunden seines Geburtsorts folgends ansehnliche Vermächtnisse. — Ungeachtet diese Summe wieder in das Land zurükkehret, so halte ich dennoch ihre Vernachsteuerung für billig.

c) — Eine Wittib aus dem Lande A heiratet in das Land B und bringt ein ansehnliches Vermögen dahin. Sie stirbt, und hinterläßt ihren Ehemann, und ihre zu A verheiratete Tochter, als Erben zu gleichen Teilen. Leztere übernimmt hierauf in der Teilung ein in ihrer Wohnstadt angelegtes, und vermöge einer anderweiten Disposition einem dortigen Burger nuznieslich, — der Erblasserin aber eigentümlich zuständig gewesenes Kapital. — Dieses scheint nun zwar aus dem Grunde nachsteuerbar zu seyn, weil es eigentlich zu dem Vermögen der Erblasserin gehörte; — Nichs destoweniger dünkt mich, daß die Nachsteuerforderung mit der Billigkeit hier nicht bestehe. Die Erblasserin hatte das Kapital noch nicht im Besizze, und das **Eigentum** daran, war ihr unfruchtbar. Der Staat verlieret auch überall nichts dabei, indem es noch nie nach B eingebracht war; es fällt demnach die Entschädigung für außer Lande gehendes Vermögen, d. i. der **Grund** der Abzugsgerechtigkeit hinweg.

(*a*) Denn es ist unbestritten: 1) daß auch von denen im Auslande angelegten Kapitalien, wenn der Kapitaliste seine Wohnstätte verändert, und jene exportiret, die Nachsteuer zu entrichten seye. 2) Die Herrschaft hat sich auch im mindesten nicht um die fernere Handlungspflege der Erbsinteressenten

zu

zu bekümmern. Sie mögen sonach unter sich teilen, konferiren, imputiren, zediren, einander an- und überweisen, u. s. w. so ist genug, zu wissen, daß der Anteil des auswärtigen Erbsinteressenten so und soviel betragen, um davon den Abschoß ohne weiters zu thätigen. 3) Gleichwenig bekümmert sich die Herrschaft um die Zeit, wann der Auswärtige die ihm zedirte Schuld wirklich bezalt erhält; — ist dieselbe nur liquid (debitum verum & liquidum); so tritt augenbliklich, und so bald die Nachsteuerforderung ein, als er die Erbschaft adquiriret, und wirklich beziehen will.

Anmerk. Erlaubten es die Gränzen dieser Abhandlung, so wären noch viele Fälle hier zu erwägen. Unsere Untersuchung würde aber zu einem ungeheuren Werke anwachsen, wenn wir nichts unberührt vorbei lassen wollten. Die vorstehenden Fälle aber, welche wir nach unsern Grundsäzzen entschieden haben, mögen zu einer Probe, und zugleich zu einem Muster dienen, nach welchem alle andere beurteilt werden können; Also — genug hiervon.

§. 23.

e) Heiratsgut. —

Die Ordnung führt uns auf das **Heiratsgut**, die **Aussteuer**, **Pekulien**, **Paraphernen**, und anderes, den Kindern bei der Beratung aus dem väterlichen Hause gebührendes Vermögen. Es erwächst also die Frage: **ob, und wieferne diese,**

auswärts verheirateten ausgelobte Vermögensstükke dem Abschosse unterliegen?

Die Observanz deutscher Gebiete, und ihre Verordnungen, sind bei der Bestimmung dieser Frage eben so stark, als die Meinungen der Rechtsgelehrten geteilt. (*a*) Wir müssen sie demnach vielmehr aus ihrem inneren Gewichte, d. h. aus der **Natur der Sache**, und aus der **Analogie** zu erörtern versuchen. (*b*)

Gewöhnlich unterstellt man den Saz: **was nicht konferirt wird, wird auch nicht verabschosset.** Hieraus folgert man sodann weiter: **Nur jenes Heiratsgut und Kindervermögen, welches in der Folge der Einwerfung, Imputirung, u. dergl. unterliegt, seye zu vernachsteuern;** und eine **Unterfolge** dieses Lehrsazzes soll seyn, **daß diese Vermögensstükke nur erst nach erwachsener Verbindlichkeit zur Kollation, d. i. nach der Eltern Tode und bei wirklich erfolgender Erbteilung, mit Abschoßforderung anzusprechen seyen.** —

Die ganze Sache sieht man also als einen wahren **Abzug** an, — man betrachtet solches Vermögen als **ausgehendes Erbschaftsstük**, u. dgl. — Im Grunde ist es aber vielmehr in den meisten Fällen eine wahre **Nachsteuer.**

Der

Der Sohn, die Tochter, gehet aus dem Lande, und nimmt dieses Vermögen mit sich; — ja, wenn sie sich auch namentlich erst dort verheiratet, der Brautschaz aber in der Folge erst dahin geliefert wird, so fangen dennoch die Rechte der Mitgift, mithin auch die Verbindlichkeit zur Nachsteuer, erst von der Zeit der wirklich vollzogener Ehe an. Ueberhaupt wird die Sache immer so behandelt, als wären sogleich am Tage der Hochzeit die Heiratsgelder berichtigt worden; — solchemnach äußert auch hier die **Zurükziehungskraft** ihre Wirkung.

Den obigen Saz: **was zu seiner Zeit zur Ergänzung der Erbmasse beigetragen wird, das wird auch vernachsteuert** ꝛc. mag man auch um deswillen nicht als **Maasstab der Abzugsgröße** annehmen, weil das Kollationswesen insgesamt nur **die Erben** betrifft, der **Abzugsherrschaft** hingegen nicht die geringste Vorschrift und Beschränkung geben mag. Wahrlich müßte sonst auch daraus folgen, daß in Fällen, wo Eltern die Kollation **erlassen**, oder **verboten** haben, die Abzugspflicht hinwegfalle; — es müßte der abgeschmakte Saz folgen: daß also landesherrliche Abzugsgerechtsamen auf derlei **Privat-** und **Familienverfügungen**, wie auf **Bedingnissen** beschränket seyen; — es müßte der ungereimte Saz wahr seyn,

daß

daß der Nachteil, der allenfalls dem herrschaftlichen Aerarium dadurch zuwächst, nur ein zufälliger Nachteil, — ja, nicht sowohl als Nachteil, als aber eine pure Entgehung eines angehofften Vorteils und Gewinns zu betrachten seye, die sich überdies durch den bekannten Kanon rechtfertige: **wer sich seines Rechts bedienet, schadet niemand.** (c)

(a) S. zum Beweise hiervon: Werner, Abh. vom Abzuge, §. 15. 16. Weiß, Abh. quæstio, an gabellæ Emigrationis, vulgo die Nachsteuer ratione dotis aut donationis propter nuptias fisco solutæ aut solvendæ, à liberis extra territorium elocatis ad massam hereditatis parentum sint conferendæ? Hal. Suev. 1781. 4.

(b) Rechte des Domizils erstrekken sich auch auf die auswärts angelegte Aktivschulden. Will man die Mitgiften wie Passivschulden des Schwiegervaters ansehen, so folgt nur, daß dieser befreiet seye, indem Nachsteuer nur Aktivvermögen zum Vorwurfe hat. Der heiratende Sohn, oder die Tochter aber, welche dieses Vermögen außer Landes gereicht erhält, würde zur Entrichtung des Abschosses davon, allerdings angehalten werden müssen; — in deren Hand sind nemlich diese Summen und Stükke wie eigenes Vermögen anzusehen. — Der Parallelismus, der von Schulden hergenommen werden will, welche jemand aus einem Gebiete zu fordern hat, und wovon mit

mit Grunde kein Abzug zu thätigen ist, findet doch wahrlich auf diesen Fall keine Anwendung.

(e) Dieser Grundsaz würde auch noch eine andere Ungereimtheit nach sich ziehen. Es würde daraus folgen, daß also die Zeit der Kollation eigentlich erst der Zeitpunkt wäre, in welchem die Nachsteuerpflicht einträte. — Es sind ja aber zu dieser Zeit die Güter nicht mehr vorhanden, sondern sie werden nur idealisch beigetragen, d. i. aufgerechnet. In einem wohlgeordneten Systeme über das Abzugswesen eines Gebiets, darf inzwischen der Grundsaz nie außer Augen gesezt werden, daß der Abzug nur von wirklich aus dem Lande gehendem Vermögen gethätigt werden möge.

Anderst verhielte sichs, wenn die Kinder bereits auswärts verheiratet gewesen, ehe ihre Eltern das disseitige Gebiete bezogen haben, und diese erst nach solcher Beziehung jenen eine Mitgift außer Landes reichen. Solchenfalls ist nur der Begriff von Abzuggeld möglich, und zwar der gemeinen Meinung nach (*) alsdenn erst, wenn die Kinder solches Vermögen wieder zur Teilung bringen; als bis dahin solche Güter von den Erhebern annotiret, und beständig in Rechnung nachgeführt werden sollen. Nun kann ich zwar, wie sich in der folg. Abteil. wird ausführen lassen, dieser Meinung gar nicht beipflichten, und ich bin vielmehr überzeugt, daß keine Herrschaft, um zu ihrem Abzugsgelde zu gelangen, erst die erfolgende Erbteilung und Kollation abzuwarten habe; es bleibt aber des übrigen halber doch alles beim vorigen Sazze.

(*) Solche wird gewöhnlich darinnen begründet, daß das Heiratsgut denen Kindern auf ihre künftige elterliche Erbschaft gleichsam voraus gegeben wird, mithin erst der Fall dieser Erbschaft, und die Kollation abzuwarten seye. — Allein, die Herrschaft erhebt ja den Abschoß nicht als eine Erbschuld, Erbspräſtandum, — sondern als einen Abzug des außer Landes gebrachten Landvermögens; — sie muß demnach hierzu sobald berechtigt seyn, als die gemeine Bedingnisse, d. i. aktuelle Verbringung eintritt.

§. 24.

Wiederlage, Aussteuer, Kleider, Kosten, Geschenke, u. s. w.

Wiederlage, Gegenvermächtnisse, Aussteuer, Kleider, hochzeitliche Verlegungskosten, Geschenke allerlei Art, u. s. w. außer Landes gereicht, sind gemeinrechtlich dem Abzuge unterworfen; — nicht aus dem Grunde, weil dergleichen Dinge nach der Eltern Tode konferirt und eingeworfen werden müssen, mithin für **wahre Erbschaftsstükke** zu halten sind, wovon der Abschoß der Regel nach zu entrichten ist (denn was geht das Kollationsprinzip die **Herrschaft** an?) — sondern weil sie Summen und Vermögensexportirungen außer Landes enthalten, welche weder eine gemeine deutschrechtliche Freiheit, noch eine einstimmige Befreiungsobservanz der deutschen Gebiete, vor sich haben.

Hoch-

Hochzeitskosten sind von der ordentlichen Konferirung verschonet; — um deswillen sprechen verschiedene Rechtsmänner solche auch vom herrschaftlichen Abzuge frei, wenn sie nicht mit zum Heiratsgute geschlagen, oder von dem Ehegatten als eine Vermehrung des Heiratsguts, oder Paraphernen ausdrüklich angenommen, oder endlich von dem Schwiegervater einer künftigen außerordentlichen Einwerfung unterworfen, oder sonst von demselben erklärt worden, daß er sie nur vorgeschossen habe, und die Absicht hege, sie dereinst in Rechnung zu bringen. — Allein, wer verkennet hier das nemliche faule Prinzip? — was haben sich Abzugsherrschaften um alle diese Familienhändel, und daraus hergeleitete Modifizirungen der Rechte zu bekümmern?

(*) Anmerk. Ein anderes ist, was billig, und Herrschaften dabei anständig ist. Und da bin ich wohl einer der ersten, welche wünschen, daß geringe Kleider, unbeträchtliche Brautgeschenke von Eltern, Gatten, und Verwandten, Hochzeitskosten, u. s. w. vom Abzuge und Nachsteuer verschont bleiben möchten. Viele deutsche Fürsten sind hierinnen mit einem löblichen Beispiele vorgegangen; — es ist aber erwünschlich, daß die übrigen hintendrein gehen mögten!

(**) Anmerk. Nur in den Fall kann ich mich noch nicht recht hineindenken, wie Hochzeitskosten

kosten der Nachsteuer oder dem Abzuge unterworfen werden sollen. Im Lande selbsten lassen sie sich wohl durch Aufwandsgesezze beschränken. Wenn aber der Vater seinem Sohne, welcher sich auswärts etabliret, im Lande eine Hochzeit verleget, oder auch wohl im Auslande die Kosten dazu hergibt, und solche sogleich an der Mitgift abziehet, oder ihre künftige Kollation verordnet ꝛc. so kann ich in beiden Fällen nichts, als eine Erbschuld gewahr werden; von Schulden aber, die jemand künftig zu entrichten hat, ist Abschoß undenkbar. Nur soviel verstehe ich davon, daß freilich die Herrschaft nicht schuldig wäre, wegen solcher außer Landes bestrittenen Kosten, sich ebenfalls den Begriff einer Erbschuld aufbürden zu lassen, um mit ihrem Abschosse zurükzustehen.

§. 25.

Rekadenz der Mitgift, — Paraphernen, — Auslieferung der Kindern anerfallenen Vermögens, u. s. w.

Nach der Heiratsnotel fällt vielmals die ausgekehrte Mitgift auf den unbeerbten Fall, an die Familie, und in das Land wieder zurükke. Es entstehen dabei allerlei Fragen, wovon wir nur die drei wichtigsten erörtern wollen:

1) Ob dergleichen Gedinge in Heiratsbriefen, die Herrschaft hindern mögen, den Abschoß sogleich jezt, als das Heiratsgut außer Landes verbracht wird, zu thätigen? —

2) Ob

2) Ob, wenn der unbeerbte Fall wirklich eintritt, von den Rekadenzerben der bezalte Abschoß mit Recht wieder zurükgefordert werden könne?

3) Ob die auswärtige Herrschaft von solchem rükkehrenden Vermögen abermal den Abzug thätigen möge? —

Mich dünkt, daß diese sämtliche Frägen zu bejahen seyen.

Denn: auf 1) die Rekadenz soll nur erst auf den unbeerbten Fall eintreten. Dieser Fall ist aber an sich selbst höchst ungewiß, und seine Bestimmtheit ergiebt sich meist erst nach Verlaufe langer Zeiträume. Diese abzuwarten, kann der Abschoßherrschaft mit ihrer bereits jezt gegründeten Forderung nicht zugemuthet werden. So waren auch zur Zeit der wirklichen Bezalung, alle Bedingnisse vorhanden, Abschoß zu fordern; — eine Abgabe aber, welche einmal aus einem wohlgegründeten Rechte geleistet worden ist, mag aus dem Grunde nicht zurükgefordert werden, weil zufällig in der Folge sich solche Umstände ereignet, welche, wenn sie gleich anfänglich vorhanden gewesen wären, keine Anforderung würden begründet haben. Herrschaften sind nicht schuldig, sich auf Nebengedinge, welche pure Privatfamilienvorteile bezwekken, einzulas-

zulassen; — die Bedingnisse, Modalien, u. s. w. welche Privatleute ihres Privatinteresse halber sezzen, machen nicht auch die herrschaftlichen, ganz in andern Thesen und Hypothesen gegründeten Rechte bedingt, Modal, u. s. f. — Einmal war ein festes Recht erwachsen, Abschoß zu fordern, indem Landesvermögensstükke außer den Gränzen des Gebiets verbracht wurden; hat man solches damals geltend gemacht, so geschah es rechtmäßig, pflichtmäßig. Kehrt nun ein solches Vermögen über kurz oder lang, zufällig, oder auf ungewisse Hofnung wieder zurükke, so bleibt es immer Zufall; — Zufälle können aber nur Unvernünftige bestimmen, mit der Uebung ihrer Rechte dahinten zu bleiben. Somit ist auch auf 2) geantwortet.

Ein solches Vermögen geht demnach wirklich außer Landes, — macht forthin einen ergänzenden Teil des Staates, wohin es verbracht wird; — kehrt es hierauf zufällig wieder zurük, so thätiget jener Staat den Abzug gleichfalls billig. Der ungewisse Erbfall, und überhaupt jene Privatgedinge bekümmerten ihn ebenmäsig nicht; wer will Obrigkeiten zumuthen, sich an alle Privatartikeln ihrer Untertanen kehren zu müssen? — Hiermit ist auch auf die dritte Frage geantwortet.

Paraphernen, Pekulien, Patengeschenke, elter=

elterliche Aushülfe (Subsidien), Voraus, Verehrungen der Mitgiften, Auslieferungen des, den Kindern anerfallenen Vermögens, wenn sie auswärts Verheirateten verabfolgt und gereicht werden, auch keine Kleinigkeit betreffen, haben weder ein gemeinrechtliches, noch gemeinübliches Privilegium vom Abschosse für sich; und das, was hie und da, nur in einzelnen deutschen Gebieten, zum Vorteile bald dieser, bald jener Stükke verordnet ist, reicht bei weitem noch nicht zu, daraus eine beständige Regel für ganz Deutschland aufzustellen.

§. 26.

Abzug von den Mitgiften, und übrigen Exporten der außer Landes heiratenden Juden.

Die nemlichen Gründe, welche Vernunft und Billigkeit in den Weg legt, warum nicht alle außer Landes ziehende Juden gleichmäßig mit Nachsteuerforderung angesehen werden mögen, kommen auch wegen den Mitgiften, und übrigen Exporten der außer Landes heiratenden Juden, vor.

Zwischen diesen, und den ab- und ausziehenden Bürgern, hat es in Ansehung des Abzugs nicht immer gleiche Bewandniß. Juden können vielmals auf vieles Bitten und Flehen, für ihre Kinder keinen Schuz gewinnen, und diese werden

dadurch vermüsigt, wider ihren Willen sich anderwärts niederzuschlagen, und zu verheiraten. Ihre Ausstattung, Bemitgiftung, u.s.w. hängt daher mit ihrem Abzuge zusammen; — jene, wie dieser, ist erzwungen. Wo nun der Fall ist, daß Judenstättigkeiten nur eine bestimmte Anzal jüdischer Familien im Staate toleriren, da ist überall der Abzug jener, welche im Lande keine Unterkunft finden konnten, billig abschoßfrei.

Anderst verhält sichs mit solchen, welchen keine Schwierigkeit gemacht wird, gegen Lösung eines besondern Schuzbriefs, sich in der Stadt, oder wenigstens im Lande zu etabliren, und sich daselbst zu verheiraten. Solchenfalls genießen sie mit christlichen Einwohnern gleiche Freiheit; — und ziehen sie deren ungeachtet dann dennoch ab, verheiraten sich im Auslande, und schleppen Mitgiften, Baarschaften, Mobilien ꝛc. dahin, so ist die Billigkeit des Abschosses davon, keinem Streit unterworfen.

Eben dies leztere ist auch der Fall mit **Erbschaften**, welche fremde, auswärts, oder unter andern nicht rezessirten Herrschaften wohnende Juden hinausbringen. Solche sind abzugspflichtig, es mögen die Erbe vormals zum Gebiete, woraus sie dieselbe beziehen, gehöret haben, und sie mögen

dasselbe aus Zwang, oder freiem **Willen** verlassen haben, oder nicht. Mit dem persönlichen Abzuge hebt sich nemlich aller Nexus auf einmal auf, und der Staat braucht forthin keine Rüksicht mehr zu nehmen, welche Gründe solchen eigentlich veranlasset haben. Ist daher auch gleich jüdische **Mitgift, Ausstattung**, u. s. w. abzugsfrei, so genießen diese Freiheit nicht auch die nachher über kurz oder lang von denselben bezogene **Erbschaften** ꝛc. —

Uebrigens sind Juden zwar keine **bürgerliche** Einwohner, — bleiben jedoch **Untertanen**. Als solche sind sie dem Abschosse unterworfen; mithin erfordert es auch **Natur der Sache**, daß sie als solche auch von den **Vorteilen**, der zwischen hren Herrschaften gethätigten Freizügigkeit Anteil nehmen, — Abschoßverträge begreifen daher auch die **Judenschaft des Staats, oder der Stadt** in sich, wenn solche darinnen nicht **namentlich ausgeschlossen** sind. (*a*) Lezteres enthält aber überall da, wo es geschieht, eine **Anomalie**, und ein **ungereimtes Paradoxon**.

(*a*) So sind z. B. in mehreren, zwischen dem Erzstifte **Mainz**, und auswärtigen Herrschaften geschlossenen Freizügigkeitsverträgen die Juden aus dem Grunde davon ausgeschlossen worden, weil sie keine Untertanen seyen. Sie sind z. B. in dem zwischen **Kurmainz**, und der Reichsstadt **Frank**furt

furt geschlossenen Abschoßvertrage, (bei Orth, Anmerk. über die Frankfurter Reform. Th. I. S. 281. und Th. IV. Forts. III. S. 145. fgg. — bei Moser, Reichsstädt. Handb. K. XIV. n. 65. S. 546. fgg. — und in dem Privilegienbuche der Reichsstadt Frankfurt ꝛc.) nicht mitbegriffen, folglich dahin und hieher nicht freizügig; und es deswegen laut einem Schreiben Kurf. Wolfgangs v. 14. Merz 1590.: „Dieweil es aber bey Vnns den „Verstand gar nicht hat, vielweniger von euch „erreget worden ist, daß vnder deren nachbahr„lichen Vereinbahrung die Jüden als Vngleu„bige und Vnchristen (welche von wegen „gemainer beschriebenen Rechten, vnd sonsten, „den Christgleübigen mit Freyheit und Vor„theilen pillich nit gleich zu achten;) gemeynt „seyn sollen; wie dann das Wort: Vnder„thane nit vff vngleubige, Vnchristen, „sondern ewern zuegewandten christlichen „Burgern und Vnderthanen inn, und ausser„halb Frankfurt gesessene, zu verstehen ist ꝛc.

§. 27.

Pragmatische Geschichte des Judenabschosses im Erzstift Mainz insbesondere.

In unserem Vaterlande hat der Judenabschoß sein besonderes Schiksal erlitten; und vielleicht befanden sich andere Staaten deshalb in einem parallelen Falle. — Die Daten, soviel mir davon aktenmäßig bekannt ist, will ich hier abgekürzt beyrücken:

Im Jahr 1617 (14. Dezemb.) fragte Kurfürst Johann Schweickhardt bey Schultheißen und Keller dahier zum erstenmale an: „wie es vorhin „der Judennachsteuer, und zehenden Pfenning „halber gehalten worden seye?“ — Selbe berichteten unterm 12. Jenner 1618: „Sie hätten „nirgends Anzeige gefunden, daß yemals ein „Judenperson von hier auf anderen frembden „Ort ihr heußlich wesen transferiret, oder „einig Erbschaft bekhommen vndt abgefuert, „vielweniger wie es der Nachsteuer oder 10. „Pfenning halber mit inen gehalten, oder auch „ob die Juden vnder die Vergleichung, welche „Ew. Churfürstl. Gnaden mit theils benach„barten Herrschaften vffgericht, mitt eingerech„net worden seyen.“ —

Es ergieng hierauf unterm 24. Nov. 1664 die unten (*a*) angezeigte Verordnung.

Gegen diese stellte die gemeine Judenschaft vor:

„Wann aber dieser von newem, und „sonsten hiebeuor niemahlen geforderte „Abzuegk vnd Erlegung solchen 10ten „Pfennings in deme vnns schwehrlich „vorkommen thuet, weilen zwischen „Christen vnd Juden ein merckliche „Disparität, welche zum öfftern aus

 „freyen

„freyen Willen, vnd vmb besser Gele-
„genheit den Sitz verendern, vnd vnder
„ander Herrschafft sich begeben können; –
„dahingegen wir Juden den obrigkeit-
„lich ertheilten Schutz in absonderlichen
„Gnaden erhalten müssen, auch von
„einer zur andern Herrschaft zu ziehen,
„vnd den Schutz von newem zu suchen
„genötigt werden; Als gelanget rc." —
Und in dem Nachtrage:
„daß zwar wir, die Juden, in gleichem
„Recht mit den Christen stehen; hatt
„aber in diesem Fall den Absatz und
„Vnterschied, daß den Christen keine
„Nothwendigkeit gesetzt, oder gezwun-
„gen, ihre Famili vnd Haushaltung zu
„endern, vnd das Land zu reumen;
„wir aber vber die gewonliche Zal vnd
„Familien nicht geduldet werden, son-
„dern eine andere Station und Herr-
„schaft suchen müssen. Daß nun wir bey
„so beschaffenen gemüssigten Abzueg
„deßwegen noch ein gewisses Stück Geld
„geben, und zurücklassen sollen, solches
„würde mit doppelter Ruthen gestrafft
„seyn. Solchemnach rc." —

Die

Die Kurfürstl. Regierung reskribirte hierauf am 30. Nov. 1664:

„Lassen es auch bey dem kurz verwand-
„ter Zeit ertheilten Befelch allerdings
„vngeendert bewenden; jedoch mit die-
„ser Erleuterung, daß, wofern die
„Christen bisher wegen dessen, was
„sie an Heurathsgut aus dem Erzstift
„an andere frembde Orten vnd Herr-
„schaften verbracht, mit der Nach-
„stewer verschont geblieben weren, die
„Juden denenselben hierinn gleich
„gehalten, vnd zu hinterlassung sol-
„cher nachstewer ebenmessig nit ange-
„strengt werden sollen ꝛc." —

Und unter den nemlichen Formalien am 28. Jenner 1669 mit dem Zusazze:

„Vndt benebens Wir vernehmen, daß
„bey den Christen wegen der Heuraths-
„gelder die Nachstewer zu begehren
„etwas vngewöhnlich seye, und gar
„nicht *practici*ret werde; Als hettet
„Ihr nunmehr mit dergleichen befor-
„derten Nachstewer von den Juden,
„wegen ihrer ausserhalb dieses Erz-
„stifts tragenden Heurathsgelder ein-

 „zuhal-

„zuhalten, vndt künftig nichts zu for-
„dern ꝛc.“

Noch deutlicher aber in der Deklaratoria v. 17. Jul. 1669:

„Lassen Wir es auch bey sothanem vn-
„serem Befelch, jedoch mit dieser Be-
„scheidenheit vnd Vnterschied bewen-
„den, daß solches weiter nicht, als auf
„diejenige Güter, so ein oder ander
„von vnsern Juden, wenn sie sich aus
„vnserm Schutz begeben, vnd vnter
„frembde Herrschaft ziehen wollten, oder
„bereits gezogen seyndt, vndt eigene,
„oder erbschaftliche Güter mit sich neh-
„men, oder nachhohlen wollten, nicht
„aber auf deren ausser vnserm Lande
„verheurathete Kinder mitgegebenen
„vnverdächtigen Ehesteuer zu verste-
„hen seye.“ —

Als hierauf die Judenschaft im J. 1673. wegen dem Abzuge von jüdischen Mitgiften abermals supplizirend einkam, so erlies Kurfürst Lothar Friedrich unterm 17. Jul. des. J. an den Gewaltsboten dahier ein Befehlschreiben des nemlichen Inhalts.

(a) Nachdem wir vernohmen, wie daß die Juden,
„welche

„welche sich aus dem Erzstift unter andere
„frembde Herrschaften, ohngeachtet man mit
„denenselben der Nachstewer halben nicht ver=
„glichen ist, begeben, und daselbsthin ihr in dem
„Erzstift erworbenes Vermögen verbringen,
„oder auch ihre Kinder hinaus verheurathen, und
„denenselben merckliche Summen zum Heuraths=
„gut mitgeben, wegen Abstattung und Hinter=
„lassung der Nachstewer Verweigerung verspüh=
„ren lassen sollen; dieselbe aber zu sothaner
„Abstattung der Nachstewer wenigers nicht,
„als die Christen, und andere aus dem Erzstift
„abziehende Unterthanen gehalten und verbund=
„ten seyndt; Als ist Unser befehlender Wille
„hiermit, daß Ihr von nun an, und hinführo
„die Nachstewer von denen Unterthanen, und
„unter fremde Herrschaften, (mit denen des=
„wegen keine sonderbare Verträge vorhanden,)
„sich begebenden Juden sowohl, als von den
„Christen, jedesmahl fordern, einbringen, und
„verrechnen sollt; würde nun Christen wegen
„dessen, was sie an Heurathsgut in andere
„frembde Herrschaften bringen, keine Nachstewer
„abgefordert, hättet Ihr hierinnen die Juden
„denenselben gleich zu halten, und sie mit sol=
„cher Nachstewer ebenermassen auch zu ver=
„schonen rc.“ —

§. 28.

Fortsezzung davon.

Die erzstiftische Judenschaft fieng hierauf an, in Fraudem legis zu handlen, und ihren Kindern aus=

auswärtshin so reichliche Mitgiften zu reichen, daß sich bei begebenden Sterbfällen vielfältig sehr wenig mehr übrig fand.

Kurfürst Damian Hartard erlies daher am 29. Jenner 1676. den Befehl:

„die Schutzverwandte Juden dahin anzu„halten, damit von den *Dotibus*, so ausser „das Erzstift gebracht werden, der 10te „Pfenning richtig vnd vnfehlbar abge„tragen werde ꝛc."

schärfte auch solches am 12. Okt. 1677 dahin;

„daß den Juden, welche die Nachstewer „von den *Dotibus* zu entrichten sich wei„gern wollten, anzudeuten, daß sie *ipso* „*facto* des Schutzes verlustigt seyen ꝛc." —

Jedoch mit der unterm 27. Aug. 1678. erfolgten Deklaratoria:

„daß obiges Generale nur auf diejenige „jüdische Aussteuer, so nach publizir„tem Generali, — und nicht auf die „vor gedachtem Generali auswärts „mitgegebene *dotes* zu verstehen seye."

Diese Strenge schafte Kurfürst Anselm Franz nun zwar wieder ab, und ließ vermöge Reskr. v. 28. Apr. 1682. „von dergleichen jüdi„schen Ausstewer oder Heuratsgut die Nach„stewer

„stewer nicht mehr fordern.“ — Allein Kurfürst Lothar Franz bemerkte bald darauf wieder: „daß die Juden ihren jüdischen Gebräuchen nach „den Töchtern *amplas dotes loco portionis here-„ditariæ*, und zuweilen *in præjudicium fixi et „Creditorum* konstituirten, und hernach das „ihrige heimlich fortbrächten, auch darauf „selbst abgiengen, und sich bey ihren Kindern „verpflegen ließen, wodurch dann ein zeitlicher „Landesfürst und Herr um sothane Nachsteuer „gebracht werde;“ — und verordnete daher am 9ten April 1709:

„die Juden dahin anzuhalten, damit sie „sothane Mitgift bey Straf deren *Con-„fiscati*on getreulich *manifesti*ren, und von „deme, was ausser das Erzstift gebracht „wird, den 10ten Pfenning richtig und „ohnfehlbar abtragen sollen.“ —

§. 29.

Neueste Geschichte davon.

Seit diesem versuchte die Judenschaft vielfältig, wenigstens eine Temperirung der Grundsätze zu erwürken, und wählte dazu den Weg eines Akkords. — Die des obern Erzstifts erbot sich zu einem jährlichen bestimmten Quantum, und die Ver-

Verhandlungen wurden des Endes im J. 1719 ernstlich zur Hand genommen. Es verliefen aber 8 Jahre, ohne daß sie mit ihrem Versuche zu Ende kam; weshalb dann endlich am 20. Jenn. 1727. das K. Reskript an die Amtleute des obern Erzstifts ergieng:

„Weilen die Juden nach so geraumer Zeit „ein anders nicht herausgebracht, so hättet ihr mit Abforderung des 10ten Pfennings in den beiden berichteten *Casibus* „(Liebm. Borach, und Eisich David „zu Aschaffenburg, so ihre Töchter in das „H. Darmstädtische verheyrathet,) fortzu„fahren ꝛc. " —

Nach dem Ableben Kurf. Lothar Franzen, kamen während der Sedisvakanz die Juden bei dem H. G. Domkapitel um die Bestätigung ihrer, von dem abgelebten Kurfürsten erhaltenen Verordnungen ein. Damal faßte man das Gutachten: „Gleichwie aber dennoch unbillig vorkombt, „daß die Juden in diesem Stük ein größeres „Privilegium, als die Christen, welche in aus„wärtige unfreyzügige Landen sich begeben, „haben sollen, und die Zahlung großer Heu„rathsgüter in der That *loco hæreditatis* zu *con„sideriren*, und *in præjudicium fisci* gereichen;

„So

„So könne man nicht finden, daß man die „Juden zum Nachtheil des *ærarii publici* hier„inn so leer ausgehen lasse; weil jedoch die „Erhöhung des zehenden Pfennings vielen „Unterschleifen und Intriguen unterworfen, „auch die Juden, ohne das zimblich angelegt „seyndt; So wäre man der ohnmaßgeblichen „Meinung, daß nach dem Vorgang und Exem„pel E. G. H. Domkapitels zu Bingen, mit „der gesamten Judenschaft des hohen Erzstifts „ein Vergleich zu treffen, und sich von wegen „des zehenden Pfennings überhaupt jährlich „ein gewisses zu stipuliren seye rc." —

Die Judenschaft erbot sich hierauf zu einer jährlichen Aversionalbefreiungsabgabe von 50 Rthlr. an die K. Hofkammer, und dieses Erbieten ward durch das K. Genehmigungsreskr. v. 11. Jul. 1732. angenommen, dergestalt jedoch, daß der zehende Pfenning von den Erbschaften nicht darunter verstanden seyn solle.

Allein am 17. Jul. gedachten Jahrs ward sogleich diese jährliche Abgabe auf 100 fl. regulirt. — dahingegen auch die Judenerbschaften mit zu jener Abschoßfreiheit geschlagen. (*a*). Hierbei ist es auch in der Folge verblieben.

Inzwischen ist diese Verordnung nur 1) von beweg=

beweglichen Gütern, (*b*) — imgleichen 2) nur von elterlichen Erbschaften (*c*) zu verstehen.

(*a*) Da heißt es: „— — Uns entschlossen, anstatt „der Nachsteuer, oder zehenden Pfenning, so„wohl von denen, ihren, ausserhalb dem Erz„stifte verheyrathenden Kindern mitgebenden „Heyrathsgeldern, und Haussteuern (sie mögen „Nahmen, und in der Quantität bestehen, wie „sie wollen), all denen auf ihrer Eltern Tode „zufallenden Erbschaften überhaupt, ein meh„reres nicht, als 100 fl. jährlich zu unserer Hof„kammer erheben zu lassen.“

(*b*) Als daher im J. 1751. Jud Gabriel Löw von Nagelsberg hinwegzog, und sein Haus verkaufte, so ward beschlossen: „Weil in der Verordnung „v. J. 1732. von verkauften Häusern, oder *bonis* „*immobilibus* keine Meldung geschieht, auch bei „damaliger Untersuchung anderst nichts, als „die Befreiung der Nachsteuer von den Dotal„geldern und Heirathsgut *pro objecto* gewe„sen; — in vormaligen Zeiten aber die Nach„steuer von den Juden prästiret werden müssen; „so wäre die gnädigste Verordnung auch auf „weitere, als darinn ausgedruckte Fälle nicht „zu interpretiren, sofort der supplizirende Jude „von dem verkauften Hause die Nachsteuer zu „geben schuldig ꝛc.

(*c*) So reskribirte die K. Regierung an den Keller zu Dieburg unterm 30. Aug. 1758: „Wir kommu„niziren euch anliegende K. Verordnung, aus „deren Inhalt ihr des mehreren zu ersehen habt, „daß

„daß der in Betref der Abzugsgelder mit der „Judenschaft getroffene Vergleich sich weiter „nicht, als auf die Dotalgelder und elter„liche Erbschaften *extendire*, da nun der „verstorbene Feist Salomon keine Kinder „hinterlassen, sondern seine Erbschaft an Aus„wärtige anerfallen ist; als hättet ihr den davon „abzuführen schuldigen 10ten Pfenning von „sothaner Erbschaft einzuziehen, und für gn. „Herrschaft behörig zu berechnen, auch *pro* „*futuro* in derlei Fällen auf sothane Verordnung „genauest zu halten rc.“ —

Das nemliche sagt auch ein K. Kammerreskr. vom 18. Merz 1773.

§. 30.

k) Abschoß von Erbfällen und Erbvermögen überhaupt.

Der Erbabzug war historisch die einzige, unsern Voraltern vom XIIIten bis ins XVIIte Jahrhundert bekannte Abzugsart. Er war allgemein üblich, und bildete von jeher die deutsche Länderregel. Nach ihm ward die in den Abzugsmantel eingehüllte Totalvermögenssteuer, — der Sprößling finanzirender neuerer Zeiten, — gemodelt. Noch jezo ist er feste, allgemeine Regel aller deutschen Gebiete, jedoch mit großer Verschiedenheit seiner Grundbestimmungen. Was von diesen wesentlich übereinkömmt, das getrauen wir uns, für Regel und

Natur desselben anzugeben, und darauf unsere Theorie mit Zuverlässigkeit zu bauen.

Erbabzug ist von allen Erbschaften zu bezalen, sie seyen dem auswärtigen Erben direkt oder fideikommißweise, — durch Aftereinsezzung, — durch förmliche Testamente, Kodizille, durch Schankung auf den Todesfall, u. s. w. hinterlassen worden; — Erbabzug paßt auf ganze und Teilerbschaften, Vermächtnisse, Universal= und Partikular=, römisch= und deutsche Fideikommisse, Empfänge von Todes wegen ꝛc. In die Erbabzugsfragen greifen sonach viele Theorien der gemeinen Rechte ein; dennoch haben Abzugsherrschaften sich nicht überall um dergleichen innere Privateinrichtungen und Anordnungen, bei der Uebung ihrer Gerechtsamen zu bekümmern; — jene stehen dieser auch selten juristisch im Wege.

Der Erbabzug ergreift alles, — bewegliche und unbewegliche Güter, Baarschaften, Kapitalien, Rechte, Forderungen, Nuzniesungen, Ansprüche, Klagen ꝛc; — Solchemnach macht er einen vollkommen gesonderten Hauptstamm des Abzugsrechts aus. Bleibt man bei der äussern Schale stehen, ohne in den Kern desselben einzudringen — (der Fehler der bisherigen Kommentatoren über ihn); so entspringt eine seichte,

übel zusammenhängende Theorie, woraus nur schiefe Entscheidungen zu erwarten sind. —

Alle, welche bisher über Erbabzug geschrieben, haben nur die Art und Weise, jemanden Erbstükke zuzuwenden, für den Entscheidungsgrund der Frage angesehen, ob davon Abzug zu erfordern sey, oder nicht? — Sie haben weitläuftige Untersuchungen über Fideikommisse, Schankungen auf den Todesfall, Mortis causa kapionen, und wie die spizfindigen Dinge alle heißen, angestellt; — haben Unterschiede und Grundsäzze gebildet, und dadurch überall eine recht gelehrte Verworrenheit, ein Chaos von chimärischen Systemen und Theorieverflechtungen, römischen und deutschen Ursprungs, in der so ganz planen Abzugslehre ausgehekt.

Wir verlachen diesen Weg billig, — beharren vielmehr strenge auf den obangezeigten Erfordernissen und Bedingnissen des Erbabzugsrechts, und untersuchen nur nebenher, wie zuweilen diese römische Arten, Erbstükke zu verschaffen, in jene Grundbedingnisse einwürken, und daher die Uebung des Abzugs selbst modifiziren können.

§. 31.
Einige Nebengrundsäzze hiebei.

Juristen von der Zunft wollen bei dem Erbabzuge wieder von allerlei Privilegien wissen, und stellen dabei viele Nebengrundsäzze auf, die wohl einer genauern Prüfung werth sind. Wir geben uns mit ihrer Widerlegung nicht ab, sondern wagen nur den Versuch, zu bestimmen, was von dem untermischten vielen Falschen, wahr seye, oder nicht? —

a) Gewöhnlich sprechen jene Herren die Erbschaften der Eltern und Kinder, als ein Thränengut (luctuosa hæreditas), vom Abschosse frei. — Analogie, deutsches Recht und Länderherkommen kennt aber ein solches Privilegium nicht. Laßt uns also lieber bei der Regel stehen bleiben.

b) **Wann ist das Recht, Erbabzug zu fordern, mit Wirkung erwachsen?** — Dieser Zeitpunkt wird verschiedentlich bestimmt. Wir sezzen feste: Sobald es ausser Zweifel ist, daß

1) der auswärtige Erbe die Erbschaft adquiriret, —
2) das Inventarium errichtet, und
3) die Teilungsstökke gefertigt sind.

Ist der Fremde, Erbe *ex asse*, so ist die Errichtung des *Inventarii* schon der Zeitpunkt für Ab-

Abschoßthätigung. Hingegen hat sich keine Herrschaft an die Erklärung der Erben zu stoßen, daß sie die Mobiliarerbschaft gemeinschaftlich und unzerteilt bei einander belassen, und davon anderswohin nichts verbringen wollen. Wer mag solchenfalls genugsam wachen? — Bei unbeweglichen Erbschaftsstükken aber, welche die Abschoßforderung erst durch- und bei ihrem Verkaufe gründen, mag eine solche Erklärung ehender fruchten; — dann aber sind solche Güter genau zu notiren.

c) Ein Erbe ist für den Unterschleif des andern, ohne seine positive Teilnehmung, zu haften, und der Herrschaft den entwährten Abschoß zu vergüten nicht schuldig. Desgleichen ist die bloße Wissenschaftstragung, ausser dem Falle besonderer, deshalb im Mittel liegender Verordnungen dem übrigens unschuldigen Miterben unpräjudizirlich.

d) Schenkt, oder erläßt ein Erbe dem auswärtigen andern etwas von den Erbstükken; so ist dieses der Abzugsherrschaft an ihrem Abschosse unnachteilig.

e) Erbstükke, welche nach dem Erbsantritte durch Schuld, oder Fahrläßigkeit des Erben zu Grunde gehen, oder verderbt werden, sind bei der Abschoßberechnung gleichmäßig mit in Anschlag zu ziehen.

f) Ein anderer Grundsaz wird durch ein Beispiel deutlich: zu A bestehet die Verordnung, oder das Herkommen, daß nur von Erbschaften Abschoß gethätigt werden soll. Ein Bürger daselbst sezt seinen Freund zu B als Erben ein. Dieser kömmt hierauf nach A übernimmt die Erbschaft, schlägt sich häuslich dort nieder, und gewinnt das Bürgerrecht. Nach Verlauf einiger Jahre sagt er solches auf, und ziehet wieder nach B. — Die Herrschaft fordert ihm hierauf den Abzug ab; er aber verweigert solchen. Ist er ihn wirklich zu leisten schuldig?

Beck und Konsorten, entbinden ihn davon aus dem Grunde, weil nur von Erbschaften Abschoß dort üblich seye, nach angetretener Erbschaft aber, und nach solange eingehabtem häuslichen Wesen daselbst, verliere das Erbvermögen den Namen und das Wesen einer Erbschaft, und werde Eigengut, wovon dort nach der Unterstellung kein Abschoß gethätigt werde.

Ich hielte dafür, daß, wenn sonst keine Gefährde mit untergelaufen, der Abzögling zwar vom Erbabzuge zu befreyen, gleichwohl als Auszögling mit der Nachsteuer zu belegen seye. Diesen Unterschied wird zwar der Seckel wohl schwerlich ins Reine bringen können; — er ist aber doch in der Natur der Sache wohl gegründet.

§. 32.

§. 32.

aa) Abzug vom fideikommissarischen Güterverlasse an Auswärtige.

Wenn Güter mit Fideikommissen belegt, und Auswärtige durch Gedinge, oder leztere Willen zu ihrer Nuzzung gerufen werden, so wollten manche einen Unterschied in der **Art der Verlassung** suchen, und die Nuzzung eines, auf **deutsche** Art (gedingsweise) bestimmten Fideikommisses vom Abzuge dispensiren; — jene aber, eines nach **römischem** Zuschnitte (durch lezte Willen) gemodelten, hielten sie ohne weiters für abschoßpflichtig.

Diese Theorie ist ungemein seicht und abgeschmakt. — Laßt uns einige **Hauptreflexionen** über dieselbe hier mitteilen.

1) **Unveräusserlichkeit** ist bei allen Fideikommissen überhaupt das **erste und einzige Grundgesez**, — der jeweilige Besizzer erhält davon mehr nicht, als die **nuznießliche Gewähre**, (possessio fructuaria germ. civilis etc.) Bestehet demnach das Fideikommißkorpus in **unbeweglichen Liegenschaften**, deren Nuzzungen einem Auswärtigen zufließen, so leuchtet ein, daß der Abzug, den der Auswärtige zu thätigen hat, die unveräusserliche **Immobiliarsubstanz** wohl nicht respiziren möge.

2) Aber wie oft erheischt es Notdurft, daß

Fideikommisse veräussert werden, deren Erlös sofort ausser Landes gebracht, dort wieder angelegt, verteilt, verwendet wird 2c. — Dann tritt der Fall allerdings ein, daß solche Fideikommißgelder, wenn zumal das Fideikommiß bürgerlich war, dem Landesabzuge unterliegen, dessen ergänzendes Stük sie zu bilden aufhören.

3) Bei fideikommissarischen Mobilien aber, treten mehrere Bedenklichkeiten ein. Sie sind zwar auch unveräusserlich, — lassen sich jedoch ausser Landes, auf ständig, oder auf zeitlang fortbringen. Geschieht ersteres, so entgeht dem Staate ein Teil seiner Güter, und, wenn sie beträchtlich sind, so hat Abzug davon statt. (*a*) — Alle diese vermindern nun die Größe des Fideikommißkorpus selbst, und der Abzug trift folglich die gesamte Familie, oder Linie, welche dazu berechtigt ist.

(*a*) Im J. 1783 ereignete sich bei uns der Fall, wo die K. Regierung andere Meinung hegte. Der in diesem Jahre verstorbene Dechant des St. Petersstifts dahier, von Veringer besaß unter seinem übrigen Vermögen auch einen mit Brillanten besezten Gnadenpfennig weyl. Kaiser Karls IV. — An seiner Fideikommißeigenschaft war kein Zweifel. — Als es wegen der Vernachsteuerung dieses Stüks zur Sprache kam, so konkludirte man: „Da solcher als ein Fideikommiß, und „*res inalienabilis* anzusehen, da der Testirer den„selben

„selben nicht veräussern, noch den daran befind-
„lichen Werth in einige Wege nuzbar machen
„konnte, vielmehr, daß solcher *in natura* nach
„seinem Tode an die übrigen Erben zurükfallen
„solle, sich schriftlich verbinden müssen, so, daß
„*defunctus* von dieser gänzlich *extra commer-*
„*cium* gesezten Sache, woran derselbe sich eini-
„ger Nuznießung nicht zu erfreuen hatte, ledig-
„lich einen Verwahrer, und Hüter, abge-
„ben; — ermeldtes Kleinod auch keinen Teil der
„Verlassenschaftsmasse ausmacht, sondern als
„ein hiervon ganz separirtes Stük anzusehen
„ist, um so mehr, als, insoferne Testator eine
„dritte Person zum Erben eingesezt hätte, dessen
„Geschwistrige gleichwohl dieses Kleinod *ex*
„*pacto de retradendo* so, wie 1330, vindizirt
„haben würden; — da es also gewissermaßen
„unräthlich, diesen Gnadenpfenning, ungeachtet
„der zufällig daran befindlichen kostbaren Ver-
„zierungen zur Vernachsteuerung bringen zu
„lassen ꝛc." — Doch vielleicht hatte die K. Regie-
rung den Umstand vor Augen, daß der v. Verin-
ger noch verschiedene Verwandte dahier wohnen
hatte; — ein Umstand, welcher die Hofnung der
dermaleinstigen Rükkehr dieses Stüks nicht ganz
entfernte. Dieses allein aber hat sodann den
Hauptentscheidungspunkt abgeben können, das
quäst. Stük abzugsfrei passiren zu lassen, —
und ist in Ansehung der übrigen Motiven aller-
dings überwiegend. —

§. 33.

Fortsezzung davon.

4) Wie oft aber gehen bewegliche Fideikommißstükke nur auf Zeit- und Lebenslang ausser Landes; — sie sind ambulatorisch; jeder Fideikommißbesizzer nimmt solche lebenslänglich zu sich, sie kehren aber über kurz oder lang wieder in das Gebiete zurükke, je nachdem sich die Erbschaftsfälle ereignen. In diesem Falle ist der Fideikommissär nur Depositär, und Kustos solcher Stükke; sie selbsten werden dem Staate nicht auf immer entrissen, wenn sich immer von dem Geschlechte, zu dessen Vorteil das Fideikommiß errichtet ward, noch Glieder im Staate befinden, welche diese Hofnung zur Rükkehr begründen können (*a*). Werden aber hiernächst solche Fideikommißmobilien in, oder ausser Landes veräussert, so hat unstreitig jedesmahl jene Herrschaft den Abzug zu fordern, unter deren Botmäßigkeit sich solche zur Zeit befanden, als sie mit dem Fideikommißnexus belegt wurden.

5) Bestehen endlich die Fideikommißstükke in unbeweglichen Gütern, — oder in Kapitalien, welche nicht aufgekündigt werden können, von welchen ein auswärtiger Erbe, oder Inhaber die Nuzzungen zieht, so wäre freilich nach der Strenge von den jährlich ausser Landes gehenden Abkünften ein

ein Abzug nicht undenkbar; allein, so finden sich von dieser Schärfe seltene Beispiele in deutschen Gebieten; dem Staate bleibt dennoch die Hauptmasse, der Kapitalstok, die Güter; — Auswärtigen alle Nuzzung aus einem Staate abzuschneiden, oder solche an Abzüge zu binden, würde allnächst an Barbarei gränzen, — würde handgreifliche Beleidigung, und Umkehrung aller nachbarschaftlichen Einverständniß, und des reziprozirlichen Gemeinhandels seyn.

Adeliche Fideikommissen gewähren übrigens selten solche Betrachtungen, indem ihre Güter ohne dem meistens auf alle Fälle eine **unbeschränkte Landesabzugsfreiheit** genießen; — desto öfter aber kann diese Frage bei bürgerlichen Fideikommissen erwachsen.

(*a*) Andere denken anderst. — Sie halten den Rechten gemäß, daß nichtsdestoweniger, und ohne Rüksicht dieser Ereignisse, eine Landesherrschaft den Abschoß von solchen, in beweglichen Stükken bestehenden Fideikommissen sogleich, als sie ausser Landes gehen, abziehe. Hiernach will man es für einen Zufall halten, wenn künftig dergleichen Fideikommißstükke wieder an einen, in diesseitigem Staate wohnenden Erben zurükfallen sollten. Daß sie an und für sich unveräusserlich seyen, schlage hier in die obrigkeitliche Befugnisse nicht ein; — genug, sie giengen ausser Landes, und würden

dem

dem Staate vielleicht auf immer entzogen. — — Sicherheit stiftet freilich diese Hypothese genug, wenn man dem Vogel, dessen Rükkehr nicht so ganz verlässig ist, zum Abschiede geschwind noch einige Federn ausrupft; aber in allen Fällen kann ich sie nicht billigen. Ungewisser Verlust begründet nur eine Vorsicht, um auf den Fall keinen Schaden zu leiden. Immerhin sind solche Stükke zu annotiren, um, wenn die Agnatschaft unseres Gebietes erlöscht, den Abzug nachzuholen; — aber so geradezu, und sogleich den Abschoß erheben wollen, dürfte doch wohl in den meisten Fällen unverantwortlich seyn.

§. 34.

Einige praktische Hauptbemerkungen dabei.

Wir wollen hier einige praktische Hauptbemerkungen liefern, welche aus dem verpaarten Wesen des Abschosses, mit Fideikommissen entspringen.

α) Der Abzug verringert die Fideikommißmasse ipso jure, und der Fideikommissär ist seinem Nachfolger, oder dem Geschlechte deshalb einige Entschädigung aus seinem Eigenen zu leisten, oder das Fideikommiß selbst zu redintegriren nicht schuldig. Der Abzug ist nemlich aus dem Fideikommißkorpus selbst, nicht aus des Inhabers Eigengute zu leisten, wenn dieser gleich zufällig durch

seinen

seinen Aufenthalt außer Landes, zum Abzug den Anlaß gegeben hat.

β) Ists ein grober unverdaulicher Irrthum mehrerer Schulmänner, wenn sie die deutsche, durch Gedinge und Verträge angeordnete Personal- und Geschlechtsfideikommisse durchaus von allem Abschosse befreien, aus dem recht herzlich seichten Grunde, weil Erbabzug nur von den angefallenen **Erbschaften** und **Vermächtnissen** zu entrichten seye; — es könnten aber solche Gedingfideikommissen weder für eine Erbschaft, noch für eine Uebergabe auf den Todesfall, noch für ein Vermächtniß angegeben werden, weil sie lediglich in Kraft, und zufolge des errichteten Vertrags, auf die darinnen benannte Personen zurükfielen; — — denn Fideikommisse unterliegen dem Abzuge, als **Vehikeln von Landesvermögen außer Landes**; — haben sie diese Eigenschaft, so wird sich wohl schwerlich eine Abzugsherrschaft in der Welt darum bekümmern, ob sie durch lezte Willensverordnungen, oder durch Gedinge erzeugt worden sind.

γ) Der Fideikommißabzug ist strenger **Natur**. Wenn demnach der erste Erbe den Abschoß einmal entrichtet hat, so mag derselbe vom Fideikommissär aufs neue nicht mehr gefordert, — und überhaupt er mag nicht vervielfältigt werden.

§. 35.

§. 35.

bb) Von Lehngütern.

Mit Lehngütern hat es rüksichtlich des Abschosses, die nemliche Bewandniß, wie mit fideikommissarischen Geschlechtsallodien. — Aber die Lehne haben nicht einerlei Natur und Eigenschaft. Die Teilungen derselben, die von der Erbfolge hergenommen werden, haben auf die Entscheidung der Frage: ob von Lehen Abschoß zu nehmen seye? entweder gar keinen, oder nur sehr schiefen Einfluß. Wichtiger ist die Teilung in veräußerliche, und unveräußerliche Lehen.

Wird ein Lehen veräußert, so hat der Erlös der Regel nach nicht jene Rechte und Vorzüge, wie das Lehen selbst; gehen demnach solche Summen aus verkauften Lehnbesizzungen außer Landes, so mag allerdings der Abschoß eintreten. Hingegen involviret der lehnsherrliche Konsens zur Veräusserung, keinen Verzicht auf den davon fälligen Abschoß.

Ferner, sind Lehnsfrüchte, welche aus Landlehnen hinaus in die Fremde gereicht werden, so wenig, als fideikommissarische Nuzzungen, üblichermaßen dem Abzuge unterworfen. — Lehnssequestrirungen, Debitkommissionen ꝛc. sezzen

aus-

auswärtige Gläubiger häufig in den Lehnsgenuß; — solchen beziehen sie als Gläubiger, welche wegen Kapital und Zinnserhebungen notwendig frei zu lassen sind.

Daß gemeine und pure Erblehne überall dem Abschosse untergeben seyen? wie andere behaupten, (a) ist eine paradoxe Meinuug; denn der Umstand, daß ihre Erbfolge sich mehr nach Allodialgrundsäzzen richte, kann wohl auf die Abzugsfrage keinen entscheidenden Einfluß haben. Hier kömmt es nur darauf an, ob solche Erblehne dem Staate funditus entrissen, und ihr Werth ohne Hoffnung einer Rükkehr, demselben entzogen, und auswärtshin verbracht wird.

(a) Müller, — Schrader, — Beck ꝛc.

§. 36.

c) Von Vermächtnissen.

a) überhaupt. —

Vermächtnisse, welche einem Auswärtigen zufallen, unterliegen dem Erbabzuge gleichfalls. — Doch auch hier müssen wir uns bestimmt erklären. Die Vorteile, die Auswärtige durch diesen Weg ziehen, können verschieden seyn; und diese Verschiedenheit hat manchen Einfluß auf das Recht,

sie zu verabschossen, — und auf die Art, wie der Abzug davon zu thätigen ist. Gemeine Vermächtnisse haben andere Grundsäzze, als milde Stiftungen, Nahrungsstipendien, und Nuznießungsvermächtnisse. Es treten dabei auch überall manchfaltige Nebenbetrachtungen ein, welche größtenteils aus den gemeinen Rechtsvorschriften zu erläutern sind.

Diese Abzugslast von Vermächtnissen fällt nun jederzeit dem Legatar, und nicht dem Erben zu; — er ist lediglich von der Größe des Vermächtnisses, und nicht der Erbmasse zu thätigen; — dieser Teil allein wird nemlich dem Staate entzogen; — Erbe und Masse partizipiren nichts davon. (*a*) Nur dann mag der Erbe den Abzug von einem in die Fremde auszuhändigenden Vermächtnisse zu bezalen rechtlich angehalten werden, wenn der Erblasser solches klärlich, — oder erklärbar verordnet hat. Lezteres liegt z. B. in der Klausel: daß der Erbe dem Legatar das Vermächtniß frei überliefern solle ꝛc. (*b*).

Abschoßforderungsrecht ist übrigens gegenwärtig, sattsam erwachsen, und thätig, sobald der Legatar auf die rechtsbekannte Weisen das Vermächtniß anerkannt hat, und solches auswärts zu beziehen Vorhabens ist. Bedingte, Modallegaten,

legaten, u. s. w. erfordern besondere Aufsicht, und Annotirung.

(a) S. Hommel, Rhapsod. Qq. for. obs. 218.

(b) Wenn sich der Erblasser der Worte bedient: das Legat ohne Abzug zu überliefern, — so erklären andere diese Worte nur von dem Abzuge der Falcidia, und legen nichtsdestoweniger dem Legatur die Abschoßlast auf. Es ist dies aber eine offenbare Verdrehung und Spizfindigkeit, welche unmöglich Beifall finden kann.

§. 37.

β) Besonders Alimenten- und Stipendienvermächtnisse.

Auswärtigen wird vielmals zum Behufe der Lebsucht, oder Studien, durch Vermächtnisse die Lebsucht, Beihülfe, Stipendien, Benefizien rc. zu reichen verordnet; — andern wird der Niesbrauch von einem bestimmten Gute oder Kapitalstock, — andern eine jährliche, oder monatliche Verabreichung bestimmter Prästirung rc. verlassen. Ist nun ein Staat karg genug, (dann löblich kömmt es doch wohl nie heraus) von diesen Vehikeln der Menschenliebe sich gleichfalls den Abzug zalen zu lassen, so kostet es manches Kopfbrechen, wie die Berechnung ohne allerseitigen Nachteil anzustellen seye? —

Der erste Fall ist: wenn einem Auswärtigen, ohne Bestimmung, lebenslänglich die Nahrung und Lebsucht verlassen worden ist; wie soll davon mit Billigkeit, und ohne Nachteil der Abzug gethätigt werden? — Viele rufen deshalb Mortalitätsgrundsäzze zu Hülfe (*a*), berechnen hiernach ein festes Kapital, und wollen hiervon geradezu den Abzug auf einmal erhoben wissen.

Allein diese Grundsäzze sind schlüpfrig; — das Kapital beruhet in einem bloßen Ideale, und woher soll dann der Erbe die Abzugszinnsen erheben? — Ueberdies geschähe dem Legatar und dem Erben sichtbar zu viel, wenn jenes auf einmal gefordert werden wollte, was dann doch erst nach und nach gebühret; — der Staat würde nach dem Beispiele gewinnsüchtiger Gläubiger handlen, welche bey Auslehnung des Kapitals, wenigstens das einjährige Interesse vorausnehmen, welches sie doch erst nach verflossenem Jahre zu erheben berechtigt sind. Die von dem Juristen in der L. 68. ff. ad L. Falcid. angezogene Berechnung haben daher schon andere, als unbillig, schief, und anhero unanwendbar erkläret. (*b*)

Ich bleibe immer dabei, daß, wenn der recht vernünftige Maasstab Aristo's (*c*) zur Hand genommen, und hiernach analogisch verfahren

wird,

wird, die Sache keine Schwierig- und Unbilligkeit mehr haben könne. Der Erbe tritt nemlich die Obrigkeit bittlich an, das jährliche Lebsuchtsquantum (falls solches nicht bereits vom Erblasser geschehen ist) zu bestimmen; von diesem zieht er hierauf jährlich jedesmal den herrschaftlichen Abzug gebührend ab, und behändiget den Rest dem Alumne. — Eben dieser Fall tritt ein bei Stipendien, Benefizien, u. s. w. Hiernach mag nun der Legatar kurz oder lang leben, so erhält ein jeder, was er haben und verlangen kann, so, wie des Erblassers und der Gesezze Willen und Absicht, ohne alle Umstände und Ungewißheit verlangte.

(a) Besonders jene in der L. 68. ϖ. ad L. falc. — Beinahe scheint Macer seine Stufe auf eben die Beobachtungen gebauet zu haben, welche anderthalbtausend Jahre später hernach, bekanntlich Probst Süßmilch angestellet hat.

(b) S. Polack, Mathes. for. S. 68. fgg.

(c) In der L. I. §. 9. ϖ. ad L. falcid.

§. 38.

γ) Nuzniesungsvermächtnisse, — imgleichen jährliche, oder monatliche Verabreichungslegaten.

Der andere Fall tritt bei vermachtem Niesbrauch an Auswärtige ein. Auch hier mag ich

von jener Berechnung nichts wissen, welche sich auf die schlüpfrige Mortalitätssuppositen gründet, und gar leicht bald diesen, bald jenen zu kurz kommen läßt, auch sonst allerlei abgeschmakte Dinge mit sich führt. Man handle nur vernünftig, und berechne die jährliche Niesbrauchspension, ziehe davon jährlich den herrschaftlichen Abschoß ab, und stelle den Rest dem auswärtigen Legatar zu, so ist geschehen, was man verlangt.

Der dritte Fall tritt bei jährlich und monatlichen Verabreichungslegaten an Auswärtige ein. — Ich bleibe wiederum bei meinem Grundsaz, und lasse nicht ehender, auch nicht von mehrerem den Abschoß berechnen, als wenn Jahr, oder Monat erlebt ist; dann ist der Abschoß von der jedesmal fälligen Pension zu kürzen, und der Rest unweigerlich in das Ausland zu verabfolgen.

§. 39.

e) zu milden Stiftungen außerhalb Landes.

Daß milde Stiftungen für auswärtige Länder, nicht die nemliche Begünstigungen verdienen, wie jene, welche unserem Staate zum Wohl dienen, — daß erstere daher der Regel nach dem Abzug unterliegen ꝛc. ist bereits oben bemerkt. Inzwischen giebt es Anstalten, welche von Rechts = und

Billigkeits wegen Ausnahmen hiervon erheischen. Spitäler, welche ohne Unterschied der Herkunft allen Fremdlingen zur Zuflucht dienen, — gemeinnüzzige Stiftungen, welche ihren liebreichen Schooß keinem Wanderer verschließen ꝛc. sind von dieser Art. Güter, die daher an solche Institute, obgleich auswärtshin vermacht werden, sind eine Quelle, aus welcher alle Menschen aus allen Staaten zu schöpfen gleiches Recht haben. Den Abzug von solchen zu erfordern, wäre Beleidigung der Menschenliebe, — wäre unverantwortliche Härte. (*a*)

Aber viele deutsche Fürsten sind noch weiter gegangen; — Sie haben ihre Großmuth auch über die Gränzen, auf alle milde Stiftungen außer ihrem Gebiete erstrekt, und diese insgesamt für abzugsfrei erklärt. (*b*) — Andere aber haben sich durch diese edle Beispiele nicht rühren lassen, ein gleiches zu vergelten. Hiernach ist also die deutsche Länderpraxis hierunter, äußerst abwechselnd. Das Wiedervergeltungsrecht ist also wohl heutiges Tags die vornehmste, und einzige Richtschnur, wenn es auf pure Uebungsmaxime ankömmt, und das, was an sich billig und löblich wäre, nicht als Entscheidungsgrund anerkannt werden will.

(a) Hiergegen aber sind Güter, welche erbsweise einem Pfründner in einem Spitale besonders zugefallen, nicht gemeinnüzlich; — sie dienen nur einer Person, und sind daher abzugspflichtig.

(b) Im hiesigen Erzstifte hat man gegen die Vorgänge mehrerer benachbarten Staaten, noch immer die Vermächtnisse zu milden Stiftungen außer Landes abzugsfrei belassen. Nach einem Reskripte der Kurmainz. Regierung vom 4. Aug. 1775. an den Rentmeister zu Königstein, wurde die von dem Herrn Domprobsten dem Waisenhause zu Hanau aus der Philippischen Verlassenschaft zu Heddernheim remuneratorisch vermachte Summe, abzugsfrei dahin verabfolgt. Ein ähnliches Reskript ergieng meines Erinnerns noch vor einigen Jahren auch an das hiesige Stadtgericht. Inzwischen ist auch eine eigene Verordnung deshalb, in jüngst verlaufenen Jahren erschienen: „daß milde Stif„tungen abzugsfrei zu belassen seyen; es seye „denn, daß solche anderswo erhoben werde; „welchenfalls auch diesseits der Abzug wieder„vergeltungsweise erfordert werden solle ꝛc.“ —

§. 40.

e) Abzug von noch andern Vermächtnißarten.

Noch allerlei Vermächtnisse sollen abschoßfrei seyn, weil sie ihrem inneren rechtlichen Wesen nach nicht so geartet sind, daß der Begriff von Abzug darauf passe. Ihre Bestimmungen sind pure gemeine Rechtssäzze, die hieher geschleppt, und

und mit der Nachsteuer und Abzuge konfrontirt werden. — Aber, — o der elenden Grübeleien! — laßt uns schauen! —

1) Wenn der Schuldner seinem Gläubiger im Auslande seine Schuld zurükvermacht, und das Vermächtniß in Rüksicht der Zeit, Bedingniß rc. wirklich ein mehreres nicht, als die Schuld beträgt, so fällt dabei der Abschoß hinweg. — Richtig! — aber sehr unschiklich hieher. — Wenn man vom Abzuge handelt, so unterstellt man Güter, und keine Schulden. — Auch weis ich kein deutsches Gebiete, dessen Regente dem auswärtigen Gläubiger seiner Untertanen, bei früheren Schuldtilgungen das Interusurium, das Plus tempore, Plus loco, u. s. f. in Abzugsanspruch genommen hätte; — das wäre doch Abzugsfinanzerei bis aufs äußerste getrieben.

2) Wenn der Ehemann seinem auswärtswohnenden Eheweibe das Heiratsgut zurükvermacht, auf eine Art, daß sie aus diesem Vermächtnisse Nuzzen hat, so soll eben dieser Nuzzen der Gegenstand der Abzugsforderung seyn können. — Allein zeigen uns die Herrn doch erst, daß wir Deutsche bei Mitgiftsrükgaben, uns nach römischem Muster an die Maritalfinanzoperation von annua, bima, trima Dies gewöhnt haben! — O des

 albernen

albernen Zeugs! — Welche Abzugsherrschaft wird in solchen Fällen an einen so schlumpigen Abzug gedenken mögen? —

3) Vermächtnisse zum Behufe oder Fortsezzung der Studien, — zum Titulus mensä Presbyteralis ꝛc. sollen dem Abschosse nicht unterliegen. — Ich will es gerne glauben, daß Abzugsherrschaften an dergleichen Nothhülfslegaten keine exemplarische Strenge beweisen; — aber ich sehe doch keinen gesezlichen Grund vor mir, der jene zwingen könnte, auswärtigen Studiosen und Geistlichen wider ihren Willen jene Freiheit zuzugestehen. — Dergleichen Nachsichten sind löblich, aber keine Schuldigkeit. —

§. 41.

dd) Von Schankungen auf den Todsfall, — und auf dem Todsbette. (Siechbette.)

Gleicherweise will man behaupten, Schankungen auf dem Todsbette (Siechbette), seyen regelmäßig dem Abschosse nicht unterworfen.

Fragt man, warum? so heißt es: die bürgerlichen Rechte sezten dergleichen Handlungen, und Uebergaben bei Leibzeiten, den Verträgen an die Seite; — es seyen aber bloße Uebergaben bei Lebzeiten an Auswärtige, gleich jenen, welche

sich

sich auf vorläufig abgeschlossene Kontrakte grün= den, außer dem Falle einer Auswanderung, oder auswärtiger Erbnehmung, gemeinrechtlich dem Abschosse nicht unterworfen; — der Last der Einwerfung auswärtiger Erben, gewähre auch keinen Schluß, daß auch das bei Lebzeiten einzeln empfangene, und nunmehr zur Teilungsmasse gebrachte Vermögen, dem Abzuge gleichmäßig untergeben seye ꝛc.

Diese Gründe taugen aber insgesamt nichts, — und es bleibt allerdings dabei, daß, wenn Schankungen auf dem Todbette ansehnliche Vermögensstükke des Landes auf Auswärtige übertragen, die herrschaftliche Abzugsforderung begründet seye. Weg also mit der Adsimilirung mit Verträgen; — führen dann Verträge, als Vehikeln, das Vermögen unseres Staates in fremde ausländische Hände zu spielen, so unbedingt und allgemein die Abschoßfreiheit mit sich? — Weg damit hier insbesondere. Onerose Verträge, wodurch unser Vermögen in fremde Hände geräth, bringen den äquivalenten Werth von fremden Ländern dagegen wieder zu uns, und es fällt dabei die Besorgniß hinweg, daß die Kräften unseres Staates entschöpft werden mögten. In solchen liegt der Kern des bürgerlichen Kommerzes; — Nicht so bei unent=

geldlichen Verträgen; die Summen, die auf solchen Wegen unser Gebiet verlassen, sind baarer Verlust, wenn sie nicht Gegenschankung, remuneratorische Leistungen ꝛc. zur Triebfeder hatten. Selbst in diesem Falle, wie will man dem Staate zumuthen, überall die Wage in die Hand zu nehmen? —

In der Staatsrechnung, — die hier nur allein Entscheidung geben kann, — stehen Privatschankungen mit schwarzen Punkten markirt. Schenke da, wer will, wenn er etwas zu verschenken hat; — aber das Staatsinteresse mag er nicht mitverschenken, — den Staat durch seine Privatschankung (bei Lebzeiten, — auf dem Todbette — von Todswegen, und wie die Rubriken alle heißen, —) nicht zwingen, ihm zu Gefallen sein Entschädigungsrecht auch mit fahren zu lassen ꝛc.

Anmerk. Andere haben Schankungen von Todshalben abzugspflichtig, — hinwieder aber Schankungen auf dem Todbette, abzugsfrei erklärt. Diesen Unterschied vou Schankungen erkennt zwar das römische Privat-, nicht aber das deutsche Staatsabzugsrecht. —

§. 42.

§. 42.

s) Summen à fond perdu außer Landes gegeben.

Mit Summen, die à fond perdu außer Landes gegeben werden, hat es die nemliche Bewandniß. Freilich sind sie eine Zeitlang in einem ungleich größeren Verhältnisse fruchtbar; auch bringt oft der doppelte Zins in 25 Jahren das Kapital samt den gewöhnlichen Zinsen zurük. Dies sind aber Zufälle, die bei Staatsberechnungen keinen festen Saz gewähren können. Im Ganzen verliert der Staat dennoch allemal dabei. Leibrenten, Tontinen, u. dgl. sind stets auf solche Berechnungen gegründet, nach welchen die Stifter etwas zu gewinnen hoffen. Wenn demnach schon einige lang lebende Particuliers etwas gewinnen, so sind hinwieder mehrere, die frühzeitig sterben, und der Staat verlieret bei der Menge solcher, außer Landes hingegebener Summen allzeit etwas an seinen Reichthümern.

Hierzu kömmt noch, daß das Geld auf solche Weise den innländischen Kommerzien entzogen, und der Kreislauf desselben merklich gehindert wird. Ueberdas wird durch diese vergrößerte Interessen gemeiniglich nichts ersparet und gewonnen. Die Absicht der Menschen ist dabei meistenteils, entweder den Geschäften sich zu entziehen, und in dem

dem Müssiggange bequemer und unabhänglich zu leben, oder auch mehr auf den Pracht verwenden zu können. Viele bringen auch oft ihr Leben auf Reisen, oder sonst außer Landes zu, und der Staat, dessen Reichtümer verringert werden, verliert dabei noch mehr durch die Unthätigkeit seiner Glieder (a).

Es scheint daher so wenig anzurathen, solche Geldsummen von dem Abzuge zu befreien, als mir hinwieder in Deutschland Gebiete und Fälle genug bekannt sind, wo man solche wirklich damit belegt hat.

(a) Walther, a. a. O. S. 60. fg.

§. 43.

h) Was der gemeine Landesbrauch abzugsfrei belasse?

Schlüßlich läßt hingegen der gemeine deutsche Landesbrauch vom Abschosse frei; die an Auswärtige verbracht werden wollende **Viktualien**, geringes **Weiszeug** und **Kleidungsstükke**, **Leinengeräth**, unbedeutende und zum täglichen Gebrauche dienende **Hauswerkzeuge**, **Güterprodukten**, **Zins-**, **Pacht-** und **Leibgedingsgelder**, **Dienerbesoldungen**, und andere **Stükke**, welche wie **Passivschulden**, oder wie **Zinsen**, und **Abfälle** von denen im **Lande** angelegten auswärtigen **Kapitalien**, anzusehen sind. —

§. 44.

Allgemeine Bemerkungen über die Strenge, oder Nachsicht bei herrschaftlichen Abzugsübungen.

Anderstwo endlich habe ich schon bemerkt, daß die Staatsrechnung, wornach die Bilanz zwischen Staatsgewinn und Verlust zu ziehen ist, immer nur en gros geführt werde, daß der Staat selbst nie so genau, als vielmals seine Regenten, und deren Finanzkammern, rechne; — daß insbesondere jener sehr gleichgültig zusehen könne, und wirklich zusehe, daß ansehnliche Summen durch Studien seiner Landeskinder in fremden Landen, durch Reisen, Spiele, Ergözlichkeiten, — durch Kleiderpracht, englische Waaren, Frauenzimmerartikeln, Tändeleien, und tausend andere, oft recht nichtsbedeutende Abwege verschleppt, und ohne Erwartung des mindesten Gegenvorteils in fremde Länder unwiederbringlich abgeleitet werden; — und daß eben der Staat keine Kontrolle über alle und jede Habschaft seiner Mitbürger führe.

In diesem Voraussazze wünsche ich jedem Biedermanne, den das Loos zur Aufstellung neuer Abzugsprinzipien, oder zur genaueren praktischen Bestimmung derselben bey deutschen Landesregierungs- und Kammerkollegien berufet, mein erstes

Theorem so ganz warm ans Herz zu legen: in die Grundsäzze selbsten die möglichste Schonung, — in die Ausübung derselben aber, sonderlich gegen den Landmann, die mildeste Nachsicht zu legen, — zugleich auch zu beherzigen, daß Deutschlands heutige Sitte schon eisern genug, und unaussprechlich hart seye, wornach freie Leute gleichwohl die Freiheit, einen Ort auf Gottes Boden verlassen zu dörfen, um anderstwo ihr Glük aufzusuchen, noch mit dem Verlust eines ansehnlichen Teils ihrer Güter erkaufen müssen.

§. 45.

Dispensirungen. — Schluß dieses Abschnitts.

Auch bei Dispensirungsfällen wünsche ich jedem Referenten, jedem fürstlichen Referendär, Staatsrathen, — und wer die Geschäftsmänner an der Fürsten Seite immer seyn mögen, — sich dieser Zeilen zu erinnern, davon schicklichen Gebrauch zu machen, und dafür auf den lauten Beifall der deutschen Ländergerechtigkeit, Menschlichkeit, und Glükseligkeit sicher zu rechnen.

In andern Fällen werden freilich die im Mittel liegenden Verträge, oder die Uebungen der benachbarten Oerter die fürnehmste Richtschnur bleiben, nach welcher die Abzüge von den dahin gehenden

Gütern bezogen werden sollen. Auch bleibt es richtig, wenn eine benachbarte Herrschaft die Abzugsgelder von Gegenständen zu beziehen anfängt, welche wir bisher damit verschonten, daß wir die **Wiedervergeltung** gegen dieselbe zur Hand nehmen, und oft daher von der bloßen Natur abweichen müssen.

Wo aber beides nicht ist, oder füglich vermieden werden mag, da wird doch jeder Patriot mit mir wünschen: daß **Milde, Schonung, Großmut** und **Nachsicht** überall der erste Leitfaden in der Rechts- und Ausübungsbestimmung dieses gehässigen Instituts, durch Deutschlands Gebiete seyn mögten.

Dritte Abteilung.

Zeit und Art, wann und wie der Abschoß zu thätigen seie? — auch Mittel und Sicherheit, sich hierzn behörig zu verhelfen.

§. 1.

Bestimmungen der Abschoßthätigung überhaupt.

Wenn Abzug und Nachsteuer wirklich gethätigt, d. i. erfordert und erhoben werden soll, so erwachsen mehrere Fragen darüber:

1) Wann der Abschoß zu thätigen sey?

2) Wie solches geschehen solle? — vornemlich, wie die Güter in Anschlag zu bringen seyen? —

3) Was für Mittel, Rechte und Herkommen der Herrschaft an die Hand geben, sich dazu zu verhelfen? — endlich:

4) Was für Sicherheit in- und ausser Konkursfällen, derselben rüksichtlich ihrer Forderung zur Hand stehe?

In solchen liegen eigentlich die Bestimmungen

der

der Abschoßthätigung. — Wir wollen sie kürzlich erläutern.

Anm. Wie ursprünglich die deutschen Städte die Abschoßthätigung vorgenommen, darüber giebt eine pragmatische Urkunde vom Jahr 1779 (in von Harpprechts Staatsarchiv des K. Reichskammergerichts T. I. n. 62. S. 328 fgg.) vortreflichen Aufschluß. Der Abzögling mußte nemlich gewönlich bei versammeltem sizzendend Rathe erscheinen, sein Bürgerrecht förmlich aufkündigen, d. h. feierlich erklären und versichern, daß er solches ohne Zorn, und nicht in der Stadt Laster, Mißwahn, und Ungemach thue; — überdas mußte er „darlegen, was „er hätte, gesuchts und vngesuchts, (spezifizi„ren) vnd dasselb schetzen mit sime Eyde, den „er do sollte schweren — vnd davon sine „Nachstüre (den 10. Pfenning) bezalen.“ Dies hies nach damal üblichem Sprachgebrauche: „das seinige veranzalen, vnd das mit sime „Rechte bestatten.“ Verschwieg der Abzögling etwas gefährlicher Weise, so trat die Strafe ein: „welcher sin Antzal nit darleite, „den möcht man vßlöen, on entgeltens siner „Eren,“ d. h. seine Güter wurden in einen förmlichen Rathsanschlag gebracht, arrestirt, und er mußte besonders darum theidigen; — jedoch ward er dadurch nicht ehrloß und rechtloß rc. —

§. 2.

A.) Wann der Abschoß mit Recht zu erfordern seye?

1) Nachsteuerforderung erwächst, sobald jemand

a) mündlich, oder thätlich den Willen erklärt, auszuwandern, oder überzuziehen; — des Endes:

b) seine Immobiliarhabe verkauft, — Kapitalien und ausstehende Schulden einziehet; —

c) seine bewegliche Habe, Baarschaften, u. s. w. kolligiret, und zu verbringen vorhabens ist.

2) Erbabzugsforderung erwächst, sobald

a) ausser Zweifel ist, daß der auswärtige Erbe Legatar, Fideikommissar, u. s. w. die Erbschaft, das Vermächtnis, Fideikommiß ꝛc. adquiriret; — sobald

b) im Falle mehrerer Erben, von der Größe des, dem fremden anfallenden Erbteils, aus Inventarien und Teilungsstökken erhellet; und

c) sobald, wenn es Immobilien sind, die Veräusserung vorgenommen worden ist. Bei Mobilien mag sogleich zugefahren werden.

3) Abzugsforderung von andern ausser Landes gehenden Vermögensstükken und Summen endlich, erwächst, wenn:

a) von der Größe, und dem Werthe solcher Stükke hinreichend konstiret;

b) wenn richtig gestellt ist, daß sie ausser Landes, oder unter fremde Herrschaften verbracht werden sollen. —

Wir wollen hiervon bestimmt handeln.

§. 3.

Insbesondere I) die Nachsteuerforderung.

a) von der Absicht, und dem Vorhaben, auszuwandern, oder überzuziehen.

Wenn alle Handlungen der Menschen aufrichtig und getreu wären, so würde man auch in jedem Falle bestimmt ihre Absichten ermessen können; — dann würde kein Unterschleif und Gefährde zu besorgen seyn. Eben dies ist der Fall bei Veränderung des Domizils. Viele Mitbürger treten heimlich aus, und eludiren dadurch auch die schärfesten Pönalgesezze. Sie schleppen ihr Vermögen heimlich hinaus, und betrügen auch das wachsamste Auge ihrer Herrschaft. Andere gehen dabei öffentlich zu Werke, schaffen sich im Auslande Güter an, ziehen nach und nach ihre besten Vermögens-

stükke unvermerkt dahin, — reißen sich sonächst auf einmal von der Verbindung mit dem Staate und seiner Herrschaft los, und erschweren dieser dadurch den Weg, die wahre Größe ihrer Abschoßforderung ausfindig zu machen. — So weis der erfindsame Betrug alle Schlösser zu zersprengen, um den Betrüger in Luft und Freiheit zu sezzen. —

Wenn der Abzögling aufrichtig genug ist, seine Absicht, und seinen Willen, auszuwandern, oder überzuziehen, zu erklären: so hat die Sache keine Schwierigkeit. Oft aber geschieht dies nicht. Leute gehen heimlich mit dem Gedanken um, zu entwischen, und verschließen ihn in sich selbst; — andere denken redlich, aber ihre Handlungen sind verdächtig. Wer nicht viel zu verlieren hat, — wer ohne großes Geräusche seine Güter zu Geld machen und aufpakken kann, leidet gerne Versuchung, diesen Weg zu ergreifen, und der Abzugsherrschaft das leere Nachsehen daheim zu lassen, u. s. w. Es erwächst also die Frage: läßt sich der Wille und die Absicht, auszuwandern, oder überzuziehen, mit Gewißheit nicht aus **Handlungen der Bürger** abnehmen? — giebt es keine Dinge, von denen sich mit Zuversicht behaupten läßt, daß, wer sie unternimmt, die Absicht hege, seinem Vaterlande den Rükken zuzukehren? — Die Auflösung dieser

Frage ist dem Auge des Nachsteuerwächters wichtig genug.

Ich kenne verdächtige Handlungen, — aber keine, woraus sich jenes mit Zuversicht abnehmen ließe. Wenn Leute auf einmal, ohne Grund, einen ansehnlichen Teil ihrer Liegenschaften versilbern, — sich ihrer besten, zumahl nothwendigen Mobilien entschlagen, — ihre Kapitalien und Schuldforderungen einkassiren, — wenn bekannt wird, daß solches ohne Noth geschieht, — wenn sie überdies vom Staate oder seinem Regenten beleidigt, gedrukt, mishandelt werden, u. s. w. so erwächst allerdings hoher Verdacht, daß solches absichtlich geschehe, um über kurz oder lang sich anderstwohin zu wenden; — und dann mag freilich die Herrschaft wachsam seyn. Wer aber lediglich anderstwo Güter anschaft, Kapitalien hinleihet, sich gerne, oft, und lange im Auslande aufhält rc. von dem mag eben so geradezu ein solches nicht vermuthet werden.

Es kömmt demnach wieder alles auf die besonderen Umstände in jedem einzelnen Falle an.

§. 4.

Heimliche Auswanderung und Ueberzug. — Wie solchen vorzukommen?

Durch mehrere deutsche Reichsgesezze, Kreisschlüsse, und landesfürstliche Verordnungen ist 1) schlechtweg untersagt, ohne alle Erlaubnis, und in der Stille aus der Reichsstände Landen in fremde, **zum deutschen Reiche nicht eingehörige Länder, auszuwandern**, in der Absicht, ausserhalb des deutschen Reiches sich niederzulassen. Verschiedene Stände (*a*) haben diese Auswanderungen unter schweren Strafen verboten, und Kautelen genug eingewebet, solche zu verhindern. Sie haben aber in der **Ausführung** und **Wirkung** ihrem Zwekke nicht immer entsprochen. Dem deutschen Reiche, und den Ständen desselben ist es auch in Betreff solcher Auswanderungen nicht sowol um die **Rettung ihrer Nachsteuergefälle**, als um die **Vermeidung der Entvölkerung** zu thun.

Die **gewöhnlichen Präservativmittel** sind: a) **Konfiszirung** des rükgelassenen eigentümlichen **Vermögens**; — b) **Verordnungen** — daß aa) alle vorgehende Käufe und Verkäufe, Schankungen, Verpfänd- und Veräusserungen liegender Grundstükke, den Stadt-, Amts- und Gerichtsobrigkeiten unverweilt, und unter Strafe

Strafe der Richtigkeit des Geschäfts angezeigt, intabulirt, und der Kaufschilling dem Verkäufer nicht eher, als nach obrigkeitlich realisirtem Vertrage, bei Verlust des Bezalten, und doppeltem Ersazze abgereichet werden solle. — bb) Daß gegen den Käufer eines, zum Behufe einer vorhabenden Auswanderung verkauften Eigentums, wenn er erweislich zur Zeit des Verlags von solchem fraudulenten Vorhaben des Verkäufers, Wissenschaft getragen, und solches anzuzeigen unterlassen, die Konfiszirung des erkauften Guts unabbittlich eintreten solle; — u. s. w.

Nicht selten geben Unterthanen, welche auswandern wollen, vor, in benachbarte Lande überziehen zu wollen, (welche sonderbar des freyen Zugs halber rezessirt sind,) — wandern aber alsdenn doch aus dem Reiche. Diesem wird durch die Vorschrift vorgebogen: daß keinem, der auch vorgeblich in benachbarte Länder überziehen will, der Abzug gestattet werde, bevor er sich durch Beibringung eines obrigkeitlichen beglaubten Zeugnisses legitimiret, daß er in jenen Landen, Stadt oder Herrschaft rc. wohin er vorgeblich überziehen, und sich häuslich niederschlagen will, auch wirklich angenommen worden sey. (*b*)

 (*a*) Z. B.

(a) Z. B. Kurmainz, durch die Verordnung v. 18. Febr. 1766. 12. Jun. 1784. ꝛc.

(b) S. z. B. die kurmainzische Verordnung v. 26. Jul. 1784.

§. 5.

Fortsezzung.

2) Um von einem Gebiete des deutschen Reichs in das andere überzuziehen, ist eigentlich die obrigkeitliche Erlaubnis von keiner unbedingten Nothwendigkeit. Es verräth demnach unnachbarliches Benehmen, wenn ein Stand des Reichs seinen Untersassen bei Güterkonfiszirungsstrafe verbietet, ohne ausdrükliche obrigkeitliche Erlaubnis in des andern Gebiete überzuziehen; — ein Benehmen, welches eine Wiedervergeltung, und zwar mit vollem Rechte verdient, (a) obgleich dadurch beiderseits nicht viel Gutes gestiftet wird.

Aber wie wird dem heimlichen Ueberzuge, und Güterexporte in fremde Gebiete am kräftigsten gesteuert?

Wirklich muß man hier alles zusammennehmen, was menschliche Wachsamkeit und bewafnetes Gesez erwürken kann, wenn nicht sehr vieles verschleppt werden soll. Konfiszirungsbedrohungen, — exemplarische Realisirung derselben, — Bestrafung

fung der Uebertreter, — Verbote, kein unbewegliches Gut, unter was immer für Titel und Prätext ohne obrigkeitliche Anzeige, gültig veräussern zu dörfen, — scharfe Strafen gegen die Hehler, auch wohl bloße Mitwissenschaftsträger, — Prämien auf Unterschleifsanzeigen, — Einschärfung der wachsamen Aufsicht der dazu bestellten Obrigkeiten ꝛc. unter der Bedrohung, daß widrigensfalls dieselbe für den Abgang zu haften hätten ꝛc. ꝛc. alle diese Mittel vereint, biegen freilich einem großen Teile der Gefährde vor; aber sie helfen doch dem Uebel nicht aus dem Grunde ab. Wer kann alle Schlupfwinkel und Löcher verstopfen?

Wenn freilich die Gesezze der Gerechtigkeit allezeit gehandhabt werden sollen, so müßte man den verordneten Aufsehern eine gewisse Besoldung bestimmen. Sie sind Menschen, — und als solche oft zu unmächtig, der Gewalt der Leidenschaften zu widerstehen, wenn man sie auf einen Teil der zu beziehenden Summen anweiset. Ohne diese Maxime legen oft Bestechungen, Verbindungen, Freundschaft ꝛc. dem Auge des Aufsehers eine Binde vor, — er läßt den Vetter, Freund ꝛc. durchwischen, weil er ihm dadurch eine Gunst bezeigen kann, die ihm selbst unschädlich ist, — unbeküm-

mert, ob der Staat damit zufrieden sey, oder nicht.

Eben daher sind besonders angestellte Abzugsfiskäle in den Ländern, wo Abzugsgelder eine jährliche beträchtliche Größe ausmachen, eine weise Anstalt. Mehrere deutsche Regenten haben diesen von den, durch ihren Fleiß in die landesfürstl. Kassen einfließenden Geldern, den 4ten, 6ten Teil zugewendet, und dadurch der Sache merklich gefruchtet. Die preussische Hoffiskäle mögen deshalb als Beispiel dienen. (*b*)

Eben das mag auch als Mittel gebraucht werden, dem **heimlichen Abzug der Güter** ausser Landes zu steuern; der aber doch immer noch mehreren, und **unabhelflicheren** Unterschleifen, als der **Ueberzug**, und die **Auswanderung** unterworfen bleibt.

(*a*) So reskribirte z. B. die Kurmainzische Regierung an die Erzst. Beamte am 7. Jenner 1785: „Nachdem man wahrzunehmen gehabt, daß in verschiedenen angränzenden Reichslanden die Verordnung bestehe, daß das Vermögen derjenigen, welche aus demselben in die diesseitige, oder auch andere Lande, ohne Unterschied, übergehen, und sich ohne vorher ausgebrachte Erlaubniß allda niederlassen, mit der Konfiskationsstrafe belegt werden solle; gleich dann solches insbesondere auch in den hochfürstl.

„Hes.

„Hessenkasselschen Landen also eingefüh-
„ret ist: Als sehen Se. Kurfürstl. Gna-
„den durch diese Vorgänge sich gnädigst bewo-
„gen, andurch eben auch zu verordnen, daß
„gegen diejenigen Lande, welche in obigen Fällen
„die Konfiskationsstrafe bereits eingeführt
„haben, oder noch einführen werden, bei vor-
„kommenden ähnlichen Ereignissen es *reciproce*
„auf dem nemlichen Fuße zu halten; in Absicht
„der übrigen Reichslande aber es in dergleichen
„Ueberzugsfällen bei dem bisherigen Herkom-
„men forthin unverändert belassen werden solle.
„Es werden daher sämtliche kurfürstl. Untertha-
„nen verwarnet, bei gleichmäßiger Vermeidung
„der Konfiskationsstrafe, sich ohne vorher aus-
„gebrachte ausdrükliche obrigkeitliche Erlaub-
„niß in jenen Landen niederzulassen, in welchen
„die Eingangs erwähnte Verordnung immittelst
„allschon erlassen worden, oder in der Folge
„annoch erlassen werden wird ꝛc." —

(*b*) S. von dieser Anstalt das Corp. Const. March. Cont. III. S. 86. und Fischer, Lehrbegriff der sämmtlichen Polizei- und Kameralrechte, T. I. §. 646. S. 438. fgg. — Im Pfalzbirkenfeldschen soll ehemals etwas ähnliches üblich gewesen seyn.

§. 6.

b) Güterverkauf.

1) Bei unbeweglichen Gütern, ist der Verkauf derjenige Zeitpunkt, von welchem der Regel nach das Recht, Abschoß von der Summe zu erheben,

ben, gegenwärtig thätig und wirksam ist. — Ausnahmen hiervon, bleiben immer Irregularitäten. In dem Bisthume Speier müssen die liegenden Güter des Erben, der im Fremdherrischen wohnet, oder des dahin überziehenden, binnen Jahr und Tag verkauft werden; das Fremdherrische mag freizügig seyn, oder nicht. Dieses haben Benachbarte durch angemessene Gegenverordnungen in ihren Staaten wieder vergolten. (*a*).

Der Regel nach kann kein Abzögling gezwungen werden, seine Liegenschaften vor dem wirklichen Verkaufe zu vernachsteuren, — oder jener Nachsteuer zu Gefallen solche zu veräussern. Dahingegen versteht es sich von selbst, daß er auch, solang die Güter unverkauft bleiben, davon die gebührende Abgiften und Leistungen entrichten müsse. Tritt aber der Verkauf ein, so ist es gleichgültig, ob es ein privat= oder öffentlicher Verkauf, (Subhastation) seye? — ob er freiwillig, oder aus dringendem Grunde, von Gerichtswegen, u. s. w. vor sich gehe. Wenn Güter Schuldenhalber aufgestekt werden, und sodann im Konkurse etwas erübrigt werden sollte (ein fast undenklicher Fall): so meldet sich an diesem Reste die Herrschaft mit ihrer Nachsteuerforderung.

Ein Bürger zu A zog nach B und lies seine

Liegen=

Liegenschaften zu A unveräussert. Er starb, und seine 3 Söhne teilten solche. Ein Teil fiel dem Sohne zu A — der andere dem zu B — und einem dritten zu X der dritte zu. Alle 3 ließen sie abermal unveräussert. — Der Sohn zu X starb, und ihn beerbten seine übrigen Brüder. Es wurde sonächst seine Portion verkauft, und die 2 übrigen behielten ihre väterlichen Anteile noch immer unveräussert. Kurz darauf verstarb auch der zu B und die Kinder seines Bruders zu A beerbten ihn. –

Ueber die Nachsteuer fragte man hier verschiedentlich. Der Fall ward folgendermaßen entschieden: von dem verkauften Anteile des zu X wohnenden Sohns, mußte der zu B wohnende Sohn, Namens seines verstorbenen Vaters den **hinterständigen Nachsteueranteil**, — für seine eigene Person aber, den **Erbabzug** entrichten; der zu A wohnende Bruder aber blieb von beiden verschonet. Von dem hierauf vererbten Teile des zu B wohnenden aber, mußten seine Erben, die Nevens zu A nur die **grosväterliche Nachsteuerrata**, — nicht aber den **Erbabzug** bezalen.

Diese Entscheidung unterstellet den Saz, daß die Güter schlechtweg erst **verkauft** werden müßten, — und daß die bloße **Erbteilung** keine **Veräusserung** sey. Wer sieht aber nicht, daß auf

diesen

diesen Weg Güter in die 3te, 4te Hände kommen können, ohne daß sich die Herrschaft jemals um ihre Nachsteuer melden könnte? — Wäre es nicht besser, um langwährende Nachträge und Annotirungen derselben zu vermeiden, solchenfalls die Nachsteuer sogleich bei der ersten Erbteilung zu thätigen? —

(a) Z. B. Kurmainz ꝛc. — An und für sich, wenn man der Natur des Abschosses recht strenge nachgehet, so hat es seine gute Richtigkeit, daß eine Herrschaft den Abzögling anhalten könne, seine unbeweglichen Güter zu veräussern, oder wenigstens solche abschäzzen zu lassen, und den Abschoß auf der Stelle zu erheben. Die Städte hatten im Mittelalter durchgehends die Maxime, daß der Abziehende binnen Jahr und Tag seine Güter an einen Bürger verkaufen, und vom Kaufschilling die Nachsteuer entrichten mußte, weil Gäste, Ellende, Fremde, überhaupt Güter im städtischen Weichbilde oder Burgbann eigentümlich zu besizzen unfähig waren. S. Dreyer, Einl. in die Lüb. Verordn. S. 162. Kemmerich, Abh. de jure adquir. bona immob. jure Francofurt. restricto etc. Mehrere Reichsstädte erhielten hiernächst sonderbare K. Privilegien darüber. S. J. J. Moser, reichsstädt. Handb. a. m. O. — So erhielt z. B. Isny von K. Max. I. diese Freiheit, und hatte auch bereits durch ihre uralte Statuten hergebracht: „daß, wenn einem Frem„den eine Erbschaft zufällt, oder aber ein

Bür-

„Bürger nach Aufkündigung seines Bürgerrechts „sich aus der Stadt hinwegbegiebt, er von sei= „nen Gütern, liegend= und fahrenden, für den „Abzug 3 Jahrssteuern der Stadt bezalen, — „sodann solche Güter binnen Jahresfrist an bür= „gerliche Hände verkaufen, oder nach deren „Ablaufe dieselbe als ein Gast mit doppelten „Steuern vertreten solle rc." — In Eßlingen ist herkömmlich, daß der fremde Erbe auch von den unbeweglichen Gütern den Abzug sogleich bezalen muß; doch bleibt er hernach auf 1 Jahr lang von Steuern und Anlagen befreyet; nach dessen Ablaufe aber sind die Güter gleich wieder den Steuern, Kollekten, u. a. öffentlichen Abgaben unterwor= fen. — — Diese Maxime scheinen späterhin einige deutsche Fürsten von den Städten kopirt, und in Anwendung gezogen zu haben.

§. 7.

c) Einziehung der Kapitalien und Schuldausständen.

2) Soviel die **Kapitalien** und **Schuldaus= stände** betrift, so ist hiervon die Nachsteuer sogleich zu thätigen, wenn sich auch der Gläubiger erbie= ten wollte, sie im Lande verzinnslich stehen zu lassen. Bei jenen aber, welche nicht sogleich fällig, oder wegen Saumseligkeit, Unvermögen rc. des Schuld= ners nicht einkassiret werden können, ist diesem wenigstens unter der Strafe doppelter Zalung aufzulegen, solche nicht anderst, als gerichtlich zu leisten.

Um

Um nun dies alles zu bewürken, fordert man dem Abzöglinge vielfältig ein getreues Verzeichniß seiner ausstehenden Kapitalien und Schuldforderungen unter eidlichem Handschlage ab; ja, man läßt anderstwo solches sogar förmlich beschwören. Dadurch erhebt sich aber andererseits die Inkonvenienz, daß der Kredit mancher Personen, z. B. der Handelsleute, auf die Zinne geführt, — mancher daher an sich selbsten meineidig wird.

Vor allem aber sind vorläufig die Schulden des Auszöglings abzuziehen. — Abermal ein schlüpfriger Umstand für Leute, deren Wohl- und Glüksstand, einzig auf der Hülle ihrer Passivumstände beruhet. Oft werden dadurch wunderbare Schleichhändel und Krisen veranlasset, von denen wir aber unten weitläuftiger zu handlen, Gelegenheit haben werden.

§. 8.

d) Zusammenbringung der beweglichen Habe, und Baarschaften?

Wenn endlich 3) der Auszögling seine Baarschaften und bewegliche Haabe zusammenschaft, so bedarf es keiner weitern Nachsicht, sogleich die Nachsteuerforderung an ihn geltend zu machen. Kein Erbieten, solche daselbst zu belassen, — kein

Vor-

Vorgeben, daß sie als **Pertinenzien** eines unverkauft zurükgelassenen Hauses ꝛc. dienen sollen (wenn sie nicht schlechtweg unabsonderlich sind, oder seither in dieser Eigenschaft schon wirklich gedient haben), mag solche zurükhalten. Sie sind der unmerklichsten Gefährde ausgesezt, und erfordern Argusaugen. Wer mag auf alle Fälle wachsam genug seyn? —

Ist nun übrigens einmahl das Recht der Nachsteuerforderung erwachsen, so fällt es folgends dadurch nicht hinweg, daß der Auszögling gleichwol nachher wieder in sein Vaterland zurükkehrt. Die wirkliche **Exportirung** ist daher gleichwenig abzuwarten; sie hängt von der Willkühr des Abziehenden ab; — aber diese Willkühr kann der Herrschaft nicht zum Gesezze dienen, ihre erwachsene Rechte nur dann erst in Uebung und Vollzug zu sezzen.

Noch wären viele Fälle von Baarschaften und Mobilien zu erörtern. Sie sind verwikkelt, und an praktischen Momenten fruchtbar. Wann würden wir aber fertig werden, und wie könnten wir auf die Gedult unserer Leser rechnen, wenn wir alle Bemerkungen, die uns ein so unübersehliches Feld darbietet, auch in der gedrungendsten Kürze hier mitteilen wollten? —

§. 9.

II) Wann der Erbabzug gefordert werden möge

a) Erste Bedingniß.

Bei dem Erbabzuge ist vordersamst nöthig:

1) daß das Faktum der Adquisition, oder Anerkenntniß der Erbschaft, des Vermächtnisses, u. s. w. festgestellt seye. — Auch hierbei könnten unzählige Rechtsfragen und Fälle aufgestellt und erörtert werden, welche aus der allgemeinen Lehre von Adquirirung, Entschlagung, Verzeihung, ferneren Behändigung, und Auslieferung der Erbschaftsmassen und Vermächtnissen ihr Licht gewinnen. Aber alle diese Fragen nehmen ihre Entscheidung nicht sowohl aus dem Wesen und der sonderbaren Beschaffenheit der Abzugsrechte, als aber aus den gemeinen bekannten bürgerlichen Rechtstheorien, mit deren ekelhaften Wiederholung wir unsere Leser gerne verschonet wissen wollen.

§. 10.

b) Zweite Bedingniß.

Dabei mus aber auch 2) erhellen, wie gros der Teil des Vermögens sey, von welchem der Abzug gethätigt werden soll. — Es sezt dies demnach ein förmliches Verzeichniß, Abschäzzung und Teilungs-

lungsplan voraus, wenn gleich lezterer durch die wirklich erfolgte Abteilung noch nicht ins Leben getreten ist.

Oft geschieht es, daß die Erben einer Verlassenschaft sämmtlich volljährig sind; solchenfalls erfordern die Landrechte mehrerer deutschen Gebiete keine gerichtliche Inventarisirung und Teilung. Nichtsdestoweniger kann solche auch in diesem Falle nötig werden, wenn sich nemlich unter den Erben ein Auswärtiger befinden sollte, von dessen Teile Abzug zu entrichten wäre. Es versteht sich aber sodenn, daß diese Gerichtskosten, soferne sie durch des einen Erben Exterritorialität verursacht worden sind, auch von diesem allein zu bezalen, und der Masse nicht zu Last zu rechnen seyen. Mit der Minderjährigkeit eines der Erben, hat es freilich eine andere Bewandniß; — diese, und die darauf hinsehende Lasten und Pflichten eines dritten, hängen von dem pur physisch-natürlichen Zustande ab, dem alle Menschen unterworfen sind; Umstände von solcher Art sind rechtlich einem Zufalle gleich zu stellen. Die Kosten einer gerichtlichen Teilung also, welche nur durch einen minderjährigen Miterben veranlaßt werden, ausserdem aber nicht erwachsen seyn würden, fallen demnach gleichwohl der gesammten Masse zur Last.

Der Einwand: daß gleichwohl in Fällen, wo z. B. mehreren unzerteilt eine Erbschaft zugewendet worden ist, und einer der Miterben auf die Teilung klagt, die Kosten nicht der Kläger allein, sondern die gemeine Masse zu bestreiten habe; — imgleichen daß, wenn ein Gutsbesizzer auf die Ausmessung und Aussteinung seines Guts provoziret, die sämmtlichen Gemeiner die Messungskosten in Solidum zu bezalen schuldig seyen rc. — erhält nun auch für sich schon seine gründliche Abfertigung.

Die übrigen Bemerkungen über dieses Verzeichniß- und Abschäzzungswesen teile ich unten mit.

§. 11.

c) Dritte Bedingnis.

Ist nun bekannt, wie groß der Vermögensanteil sey, den der auswärtige Erbe zu beziehen gedenkt, so ist sodann 3) bei **unbeweglichen Gütern**, noch deren **wirklicher Verkauf** abzuwarten, bei **beweglichen** aber, **Baarschaften**, **Kapitalien**, **Schuldforderungen**, u. s. w. nunmehro ohne weiters mit der Abzugsthätigung vorzufahren.

Andere denken nicht so. — Sie glauben, daß damit bis zur demnächst erfolgenden **würklichen Exportirung** zugewartet werden müsse. Was dem-

demnach die auswärtigen Erben immittelst in unserem Lande verzehren, die Prozeßkosten, u. s. w. will man vordersamst von ihrer Erbrata abgekürzt, und den Abzug nur von dem überbleibenden reinen Reste gethätigt wissen.

Dazu sehe ich aber überall keinen Grund. Sobald bekannt ist, daß auswärtige Erben ein innländisches Vermögen adquirirt haben, — sobald dessen Größe erscheinet; — sobald sind jene Schuldner unseres Staates, und es hängt nicht von ihrer Willkühr ab, diese Schuld früher oder später abzutragen, oder durch Privathandlungen zu verringern. Der Hauptgrund des Abzugs ist, daß wir Fremden das Erbrecht unserer Staatsbesitzungen gönnen. Haben sie daher die Erbschaft wirklich angetreten, anerkannt ꝛc. so ist Abzugsforderung erwachsen; — erwachsene Rechte aber können ohne weiters wirksam gemacht werden. Ist es doch schon Milde genug, daß man bei unbeweglichen Gütern damit bis zu ihrer Veräusserung Nachsicht trägt.

Möglich ist es, daß der auswärtige Erbe zur Zeit, wo er eine in dasigem Gebiete ihm anerfallene Erbschaft antritt, in einem mit uns unfreizügigen Orte wohnt. Ehe er aber seine Erbschaft wirklich verbringt, so zieht er in einen, mit dem

diesseitigen Gebiete freizügigen Staat, und, nun bezieht er seine Erbschaft dahin. Ist solche freizügig zu verabfolgen?

Wenn man strenge bei den Grundsäzzen stehen bleibt, so mus man annehmen, daß das Recht, Abschoß zu fordern, schon zur Zeit des Erbantritts erwachsen seye, und daß das erfolgende Inventarisirungs- und Teilungsgeschäfte nur die Art seiner Ausübung, d. i. das Maas und die Größe desselben bestimme. Solchemnach kann der Umstand, daß der fremde Erbe nach angetretener Erbschaft immittelst einen Ort bezogen hat, der ihm die Fremdlingseigenschaft abgenommen, der Abzugsherrschaft in Ansehung ihres einmal bündig erworbenen Rechts nun nicht mehr zum Nachteil gereichen.

Umgekehrt: wenn der fremde Erbe zur Zeit des Erbantritts an einem freizügigen Orte gewohnt hat, — nachher aber, und vor der würklichen Erbsverbringung sich an einen unfreizügigen Ort begeben hat, so sollte von Rechtswegen der Abzug dahin frei seyn. (*a*)

Hat man in mehrern deutschen Gebieten eine andere Praxis, so muß man solche als Milderungen der Grundsäzze betrachten, die an sich den festen Rechtsbestand derselben, nicht untergraben können.

(*a*) In-

(a) Inzwischen hat man bei uns anderst gedacht. Als im J. 1765 N. Diemerin ihr väterliches Vermögen von Neudenau nach Neckarsteinach, (einem zwischen Worms und Speier gemeinschaftlichen, somit rüksichtlich des Erzstifts Mainz unfreizügigen Ort) bringen wollte, so stellte sie supplizirend vor: ihr Vater sey bereits im J. 1752 verstorben, auch das Abteilungsgeschäft im nemlichen Jahre berichtiget worden; es sey aber damals der Ort Neckersteinach der solitär kurpfälz. Gerichtsbarkeit untergeben, — mithin wegen dem zwischen Kurmainz und Kurpfalz bestehenden Vertrage freizügig gewesen. Die kurf. Regierung konkludirte aber am 9. Mai bes. Jahrs: „Nachdem die „Abzugsgelder, oder der zehende Pfenning deren „ausser Landes gehenden Güter, nicht von „der Zeit, wo solche einem Fremden „anerfallen, gerechnet, sondern nach „der Zeit, wo selbige ausser Landes „wirklich verbracht werden; so wird „die Supplikantin für einen besondern „unvermutheten Zufall rechnen müssen, „daß sie ihre Erbsportion nicht zu jener Zeit, wo „Neckarsteinach annoch in kurpfälzischen „Händen gewesen, eingezogen hat c." —

Anmerk.. Eben so fragt man: ob jenes, was zwischen der Zeit des Erbantritts, und der wirklichen Verbringung desselben im Lande verzehrt wird, und dekreszirет, vordersamst von der Erbsportion in Abzug zu bringen, — gleichwie hinwieder jenes, so solcher mittlerweile adkreszirет, z. B. die immittelst angelaufene Zinnsen von

Kapitalstökken ꝛc. annoch hinzuzusezzen seye? — Antw. der Thesis nach, gewiß nicht; aber die Hypothesen deutscher Regierungen, sind hierunter doch wirklich verschieden.

§. 12.

III.) Wenn der Abzug unter Lebenden (Intribution) zu thätigen seye?

Mit dem Abzuge solcher Landesgüter endlich, welche von Fremden außer dem Erbschaftsbegriffe, außer Landes verbracht werden, hat es wenig Schwierigkeit. Solcher ist sogleich gegründet, als die Herrschaft vergewissert wird, daß die Güter wirklich einem Fremden gebühren, und dahin verbracht werden sollen. Sind es Mobilien, Kapitalien, Baarschaften, Zinnsbriefe, u. s. w. so ist vordersamst auf die Sicherstellung der Größe ihres Betrags Rükſicht zu nehmen. Die Vorsichten, die man zur Habhaftwerdung der Nachsteuer einzuschlagen pflegt, mögen auch hier beim Abzuge mit gutem Erfolge angewandt werden.

Ich kenne Regenten, welche verordnet haben, daß an Auswärtige keine Vermögensstükke, Kapitalien, Summen, Mobilien ꝛc. aus lukrativen, oder onerosen Titeln (Schulden und Zinsen abgerechnet) ohne besondere Anzeige und Vorwissen der Obrigkeit verabfolgt werden sollen. Diese Verordnungen

ordnungen machten, wie billig, bei Auswärtigen großes Aufsehen und Geräusche. Sie kamen bald außer Uebung, weil man den unnatürlichen Zwang, und ihre vielseitige Inkonvenienz zeitlich selbst einsah, und man hätte sie mit Ehre gerne wieder zurükgenommen. Ueberhaupt fruchten Verordnungen ohne wachsame Aufsicht, und strenge Handhabung, bei solchen Gegenständen nichts, welche tausend Unterschleifen eines Tages unterliegen. Nur den einzigen Weg kenne ich, daß besondere Aufseher und Kundschafter unter der Hand, mit Zusicherung eines bestimmten Anteils der denuntiirten Summen, aufgestellt, und gegen die Uebertreter unnachsichtlich mit Konfiskation, und arbiträren Strafen verfahren werde.

Um die wahre Größe des Betrags sicher zu stellen, sind Taxationen und Eide der Weg. — Genug übrigens, daß sie dahin verbracht werden sollen; die feste Bestimmung hierzu erkläret demnach solche Güter schon abzugspflichtig, und es dürfte in vielen Fällen zu spät seyn, Abzug alsdenn erst erfordern zu wollen, wenn die wirkliche Verbringung vor sich geht. Annotirungen sind zwar in vielen Fällen bei Abzügen unvermeidlich; aber warum soll eben der Staat der ewige Buchhalter in Fällen seyn, wo man es der puren Will-

kühr der Parteien überlassen will, ob sie Fiskalforderungen ein früheres, oder späteres Genügen leisten wollen? —

§. 13.

B.) Art und Weise, den Abschoß zu thätigen.

a) Unordnungen und Misbräuche, welche häufig dabei bemerkt zu werden pflegen.

Wie soll aber Abschoß **mit Billigkeit**, und **ohne Nachteil** gethätigt werden? — Ein Problem, welches wir dann erst mit Genugthuung auflösen können, wenn wir mit praktischem Auge die manchfaltigen deutschen Gebiete durchwandert, und in der Art und Weise die häufigen Unordnungen und Misbräuche bemerkt haben werden.

Uebel getroffene Auswahlen solcher Personen, deren Händen die Direktion und Uebung dieser Gerechtsamen vorzüglich anvertraut ist, — unvollständige Sammlungen der nach und nach ergangenen Landesvorschriften hierunter, — unvollkommene Verzeichnisse der Freizügigkeitsverträge, — häufiger Mißverstand und irrige Deutungen derselben, — Willkühr und Mangel an System in Aufstellung neuer, Wandelbarkeit in Befolgung älterer, bewährt befundener Regierungsgrundsäzze, — schiefe

Kon=

Konvenienz, — widersprechende Reskripte und Entscheidungen, — Einslösung allzuhäufiger Dispensen, Begnadigungen, u. s. w. haben in vielen deutschen Gebieten bewirkt, daß ein großer Teil des Landespersonals entweder ganz frei, — oder doch nur mit Beabschossung des mindern Teils seines Vermögens, den Staat verläßt. Manche Regenten überlassen solches denen Vögten. Diese verfügen sich an den Wohnort des Abzögslings, oder an die Stätte der Erbschaft, entwerfen den Status, versteigern hierauf die Güter, erheben die Gebühre, und liefern diese sofort an die Amtsgefällverwesereien zur Berechnung. — (*a*) Diese Maxime ist einfach genug, aber — auch desto gefährlicher. Anderstwo ist dieses Geschäft bald den Schultheißen, — bald dem Ortsvorstand und Gerichte, — bald einem allein, — bald allen zusammen, — bald mit, bald ohne Konkurrenz des Kameralbeamtens, mit, oder ohne vorgängige Genehmigung und Kontrasignatur derselben, übertragen ꝛc. (*b*)

In der wirklichen Bestimmung, und Erhebung dieser Gefälle zeigen sich hin und wieder auch Gebrechen genug. So wird z. B. anderstwo das Vermögen fremder Erben solange sequestrirt, bis der förmliche Teilungsstatus (im Falle mehrere Interessenten

tereſſenten dabei beteiligt waren) in Ordnung gebracht iſt. Dadurch wird dann ſolchen die Zeit lang genug gemacht, und am Ende zehren Gerichts=, Inventariſirungs= und andere Koſten, einen großen Teil des Erbgewinnes auf. Die fatale **Rubrik der Konferenden** ſchleppt manchen viele Jahre umher, und man bringt Sachen darunter' die nie dahin geeigenſchaftet waren.

Unzählich ſind endlich die **Gefährden**, die dabei mit unterlaufen. — Auf dem Lande ſchreibt der Vater gewöhnlich auf, was er jedem Kinde bei= oder nach der Ausſtattung abreicht. Weis dies der leztlebende Ehegatte, oder wiſſen es die Kinder ſelbſt, ſo iſt der Sache bald, — wenigſtens ehender abgeholfen, als in Städten, wo die Mitgiften ein anſehnliches betragen. Sind der Erben mehrere, ſo liegt jedem derſelben daran, daß dem Inventarium unter den gehörigen Rubriken alles haarklein einverleibt werde, und die Einheimiſchen ſind der Auswärtigen Spionen und Verräther. Solchenfalls hat nun zwar die Abzugsherrſchaft weniger zu beſorgen. Iſt aber der Fremdling **Erbe** *ex aſſe*, — dann ſtehen dem Betruge Thür und Thore auf, und Konfiskationsverordnungen, Eröfnungseide ꝛc. ſind nur ſchwache Vormauern dagegen.

Bei Auswanderungen und **Ueberzügen** ſind

oberwähntermaßen die Unterschleife noch häufiger. Läßt man außergerichtliche Güterverkäufe gelten, so ist vollends alles verspielt. Oft stecken jene, welche die Aufsicht tragen sollten, mit den Abzöglingen unter einer Decke, und nun verkünde man die schärfesten Pönaldekrete, daß dieselben für allen sich zu Tage legenden Verlust mit eigenem Vermögen haften sollen rc.; so wird die gebrauchte Gefährde immer auch noch Scheingründe aufbringen, die es höchst glaublich machen, es geschehe dem Manne durch den strengen Vollzug derselben wirklich zu viel.

Anderstwo endlich hat man zeit= und geldfressende Umschweife gebraucht. Man hat verordnet, die Vögte sollen in den Städten, — Schultheißen und Gericht auf den Dörfern die gefertigte Status, Inventarien, oder Zeugnisse über den Vermögensetat des Abzöglings vordersamst dem Kammerbeamten zur Regulirung der Abschoßgebühr vorlegen, — dieser sofort von der herrschaftlichen Rentkammer die Ratifizirung und Kontrasignatur darüber einholen, — und dann erst die Gelder erheben, und vereinnahmen.

Dadurch erwachsen Kosten, welche den Abzögling vielfältig mit leerer Hand zum Lande hinaus schicken.

(a) In

(a) In hiesigem Erzstifte schlugen vormals die Aemter Starkenburg, Lohr, Eltvill 2c. diesen Weg ebenfalls ein.

(b) Auch hiervon hatte das hiesige Erzstift vormals in seinen Aemtern Beispiele aufzuzeigen. Ja, zu Orb, Neudenau 2c. war vollends die Abschoßerhebung lediglich den Amtsvogteischreibern überlassen, und sie bezogen sich deshalb auf ihre Dienstinstruktionen.

§. 14.

Entwurf eines Plans, wie solchen im allgemeinen abzuhelfen seyn möge?

Es hält äußerst schwer, — ich wiederhole es, — einen Mittelplan, ein genugthuendes Regulativ auszufinden, wodurch Unordnung und Betrug in allen ihren Falten beseitigt, — Billigkeit und Schonung aber zugleich erwirkt werden soll. Einen Versuch mag inzwischen nachstehendes abgeben:

1) Jeder Ortsschultheiß hat mit Zuziehung seines Gerichts, oder der Ortsältesten einen **vollständigen Personalstatus** aufzunehmen, und mit der pünktlichsten Genauigkeit und Fleiß zu unterhalten. Dieser sollte tabellarisch enthalten:

a) Alle Namen der Väter, Mütter, Söhne, Töchter, Ledigen, Wittwer und Wittwen 2c. —

b) Die Anzeige des Orts, wo sie sich in der Fremde aufhalten.

c) Den

c) Den Stand eines jeden;

d) Den Grund seines auswärtigen Aufenthalts, und ob sie in der Lehre, Wanderschaft, bürgerlichen oder Militärdiensten, Reisen, Studien ꝛc. begriffen; — ob sie auswärts verheiratet, oder dienen ꝛc.

e) Worinnen eines jeden bekanntes (oder anzuhoffendes elterliches) Vermögen des Orts, an Gütern, Kapitalien, bekannten Baarschaften, Hausrath, Vieh, Schiff und Geschirr ꝛc. bestehe? ingleichen, was ihre Güter und Kapitalien im Auslande betragen? nach einem Aversionalüberschlage, ohne genaue Abschäzzung.

2) Ergiebt sich ein Sterbfall, wodurch einem außer Landes wohnenden Sohne, Tochter, Verwandten ꝛc. ꝛc. ein Erbteil oder Vermächtniß zufällt, — oder verheiratet sich jemand außer Landes, — läßt sich auswärts häuslich nieder ꝛc. so hat der Ortsvorstand solches nicht allein unverweilt in seine Tabelle einzutragen, sondern auch dem vorgesezten Kameralbeamten solches auf der Stelle umständlich anzuzeigen.

3) Dieser untersucht hierauf vorgängig:

a) Ob der Ort freizügig seye, oder nicht?

b) Berichtigt mittelst Inventarisirung, und Abforderung

derung des Eröffnungseides die Größe des Abschoßes, — und:

c) thätiget hierauf solchen durch die wirkliche Erhebung.

d) Die Verrechnung muß endlich mittelst eines von dem Ortsvorstande, und dem Vogteiamtsschreibern als Kontrolleur zugleich unterzeichneten legalen Auszugs des Inventariums, oder Vermögensstatus begleitet werden.

Anmerk. Besondere, auf die Beziehung einer bestimmten Abschoßquota angewiesene Nachsteuerkollektoren und Fiskäle in jedem Amte und Distrikte, oder, oder wo möglich, in jedem Orte, sichern inzwischen das herrschaftliche Aerarium am verläßigsten. Diese wären eigentlich die Personen, welchen sogleich von den Ortsvorständen die Anzeige geschehen müßte; sie hätten für das herrschaftliche Interesse zu wachen, des Endes öftere Untersuchungen anzustellen; u. s. w. ohne ihr Vorwissen dörfte aber auch kein unbewegliches Grundstük veräußert, keine großen Summen außer Landes verschikt werden, keine Schankung und Nachlaß an Auswärtige gültig seyn. Jede Verheimlichung und Gefährde wäre auf der Stelle scharf, und unabbittlich zu ahnden ꝛc. Dergleichen Fiskalate aber den angesezten ordentlichen Vogtei- und Kameralbeamten nebenher übertragen zu wollen, halte ich aus vielen Gründen nicht für räthlich.

§. 15.

§. 15.

b) Thätigung selbst.

aa) Ob sie in Natura geschehen könne?

Soll nun hierauf die Thätigung selbst geschehen, so steht der Herrschaft offen, solche in Natura vorzunehmen, und des Endes einen bestimmten Vermögensanteil, nach ihrer Auswahl einzubehalten.

Allein hiergegen spricht das einstimmige Herkommen, und die Praxis aller deutschen Gebiete, wornach die sämtliche Habe des Abzöglings, oder des auswärtigen Erben, lediglich in Geld angeschlagen, und hiervon der Abzug gethätigt zu werden pflegt.

§. 16.

bb) Güteranschlag, — und was dabei zu bemerken seye?

Bey dem Anschlage der Güter ist vorzüglich zu bemerken:

1) Daß die Abschoßherrschaft eben nicht verbunden seye, die etwa von dem Erblasser, der Familie, oder sonst beschehene Privatschäzzung gewisser Vermögensstükke für eine Richtschnur anzunehmen, — sondern befugt seye, diese durch ordentliche, geschworne, unpartheiische, und sachver-

ständige Schäzzer in Anschlag bringen zu lassen.

2) Daß Affektionsstükke, und andere, einen eminenten Werth auf sich tragende Dinge, nur nach dem gemeinüblichen Werthe zu schäzzen seyen;

3) Daß hierbei nicht auf den alten Werth, und was etwa Dinge anfänglich gekostet, — sondern nach demjenigen, den sie jezt, zur Zeit der Schäzzung haben, Rüksicht zu nehmen seye. (*a*)

4) Daß des Endes alle Sachen in ein förmliches Verzeichniß unter besondere Rubriken eingetragen, — über Idealquanta und unbekannte Vermögensstükke aber, dem Abschoßschuldner ein Eröfnungseid zuzuschieben seye.

5) Daß jene Stükke, welche gemeinüblich vom Abschosse befreiet sind (s. die vorige Abteil. §. 7. 8. fgg.), sogleich aus dem Verzeichnisse zu lassen, — und überhaupt dabei zu bestätigen seye, daß der Staat sich bei dem ganzen Geschäfte nicht bereicheren, sondern nur den Verlust verhältnißmäßig von sich abwenden wolle.

6) Daß endlich zweifelhafte Vermögensstükke, — Immobilien, u. s. w. zwar auch in Anschlag zu bringen seyen, — jedoch zugleich besonders zu notiren seyen, um erst im Falle ihrer

wirk-

wirklichen Veräusserungen, Zalung u. s. f. den Abschoß davon thätigen zu können.

(a) Nach der Magdeburger Polizeiordnung K. LVI. §. 3. sieht man auf den Werth, den die Güter zur Zeit ihres Erwerbes hatten. — Eine unanalogische Verordnung! —

§. 17.

α) Was hinwieder davon vordersamst abzuziehen seye?

Von der Vermögensanschlagssumme, und Güteretat sind aber hinwieder vordersamst in Abzug zu bringen:

1) Alle des Abzöglings erweislich kontrahirte, öffentliche und Privatschulden, heimliche und kundbare, soferne sie liquid, oder sogleich zu liquidiren sind.

2) Die Leibeigenschaftsabkaufgebühren, und Manumissionstaxen. (a)

3) Bei geistlichen Verlassenschaften, welche auswärtige Erben beziehen wollen, der Nummus centesimus. (b)

4) Wenn fremde Erben mit Legaten, und andern Abgiften beschwert sind, so ist dessen ungeachtet die Erbsportion ganz in Anschlag zu bringen, und davon der Abzug zu thätigen; — Bei

Fideikommissen aber, nach obigen Grundsäzzen zu verfahren 2c. —

5) Die auf das Abschoßthätigungsgeschäft ergangene Kosten werden aus Milde, nicht aber nach strengem Rechte von dem Anschlage abgezogen; u. s. w.

(*a*) So verordnete z. B. Kurmainz am 27. Jenner „1787. „Da verschiedentlich wahrzunehmen gewe„sen, daß bei dem Abzuge leibeigener Untertanen „*indistincte* von 100 fl. — 25. *pro Cent,* und zwar „15 fl. für Leibeigenschaftsabkaufge„bühre, — und 15 *pro Cent* für Nachsteuer „abgenommen worden, ohne von dem zu ver„nachsteuernden Vermögen vordersamst die „15 *pro Cent* Leibeigenschaftsabkaufgebühren zu „*decourt*iren, welches doch um so billiger ist, „als gedachte 15 *pro Cent,* da sie im Lande „bleiben, unter das Exportandum nicht gerech„net werden mögen, und auf solche Art wirklich „mehr nicht, als 85 fl. exportirt werden; Als „wird hiemit verordnet, daß künftighin die „Nachsteuer *ad* 10 *pro Cent* nicht von den vollen „100 fl. sondern von diesen vordersamst die „15 *pro Cent* Leibeigenschaftsabkaufgebühre ab„gezogen, und also nur von 85 fl. die Nach„steuer erhoben werde solle, u. s. w. —

(*b*) Durch die in vielen Städten übliche Gewohnheit, die Entwerfung des Verlassenschaftsstatus, und Berichtigung des Inventariums eines Geistlichen, lediglich den geistlichen Exekutoren und Testa-

menta-

mentarien zu überlassen, wird das herrschaftliche Interesse vielfältig beeinträchtiget. Bedenkt man nun den gemeinen Rechtsgang, wornach bei allen gerichtlichen Sperren und Reserirungen alle nur einigermaßen dabei interessirte Personen mit zugezogen werden, so würden die geistlichen Herrn es wahrhaft für keinen Abbruch ihrer Exemtion und Freiheit erachten können, wenn die Abzugsherrschaft die Verfügung träfe, daß die weltliche Nachsteueroffizialen einträten, mit deren Zuziehung das Inventarium gefertiget, der Status entworfen, und hiernach der Abschoß gethätiget würde. Bei uns hat man durch kurf. Generalt reskript vom 27. Mai 1787. die weise Verfügung getroffen, daß in Zukunft bei Abschoßfällen der Geistlichkeit, das einschlagende Vogteiamt oder Gericht jedesmal von Amts wegen eine Abschrift des Verlassenschaftsstatus dem dort aufgestellten Kameralbeamten noch vor der wirklichen Thätigung mitteilen solle, damit dieser bei Regulirung des Abzugs das herrschaftliche Interesse durch gestellte Monita wahren, und bedürfenden Falls seinen Bericht an die kurf. Landesregierung einbefördern könne. —

§. 18.

ad) Wirkliches Verfahren, und Fertigung des Vermögensstatus.

α) Gewöhnliche Fahrläsigkeit, und Gebrechen dabei.

Bey dem wirklichen Verfahren, und der Fertigung des Vermögensstatus, passiren auch wohl

allerlei Fahrläßigkeiten, und Unterschleife. Denn, so wird:

a) Vielfältig der kleine Hausrath, Aussteuer ꝛc. nicht in die Verzeichnisse gebracht;

b) Werden die Naturalien, Frucht, Stroh, Wein, Holz, Fütterung, Schiff und Geschirr, Küchen- und Hausgeräthe ꝛc. oft gänzlich ausgelassen;

c) Werden Kapitalien vor der Teilung, oder dem Abzuge aufgenommen, unter die Erben unter der Rubrik: **Passiven**, verteilt, — ja manchmal den **Fremden allein** zugewiesen, und ihnen deshalb soviel vergütet;

d) Hauptsächlich aber werden von Schultheiß und Gerichten die Taxen so gering gemacht, daß sie oft kaum die Hälfte des wahren Werthes der Dinge erreichen;

e) Manchmal werden auch gar Posten von der größten Wichtigkeit, im Verzeichnisse vergessen ꝛc. —

§. 19.

β) Wie solchem Unwesen abzuhelfen seye?

Gegen diese Unterschleife, (§. 18.) und damit besonders der Anschlag der Mobilien, und übrigen Güter, soviel möglich nach dem wahren Werthe

geschehe,

I. Status

der Nachsteuer von N. N. Emigranten,

Aus dem Orte N... Oberamts N... in das ...'sche.	Nachsteuer-Vermögen. fl.	kr.	Ertrag der Nachsteuer. fl.	kr.	Unveräussert oder unbestimmt.
An unbeweglichen verkauften Gütern	952	—	95	12	— —
oder	—	—	—	—	unveräusserte
An Baarschaft und Kleinodien	305	—	30	30	— —
An Hausmobilien	210	30	21	3	— —
An sonstigen Fahrnissen	85	20	8	32	— —
An Vieh, Schiff und Geschirr	25	20	2	32	— —
An Konferenden	223	—	22	18	— —
An liquiden Aktiv- und Ausstandsposten	92	—	9	12	— —
* An unliquidirten Ausständen und Forderungen	—	—	—	—	unbestimmt oder:
* * An ausgestellten Früchten	—	—	—	—	unbestimmt oder:
Summe des Nachsteuervermögens	1893	10	—	—	— —
Summe des Nachsteuerertrags davon	—	—	189	19	— —

II. Status

II. Status Summarius.

Ueber des dahier abgelebten N.N. Vermögen, und was davon dessen zu A wohnender Sohn N.N. als Erbe, für herrschaftlichen Abzug zu entrichten habe.

	fl.	kr.
An Haus und Hof	1000	—
An Gütern	4000	—
An Viehe	400	—
An Naturalien	200	—
An Aktiven	100	—
An Mobilien, Schiff, Geschirr, und Hausrath ꝛc. &c. &c.	150	—
Summe —	5850	—

Hiervon ab die Passiven:

		fl.	kr.
Eine Hypothek, dd. 15 Aug. 1760 an N.N.	fl. 400 —		
An Baumaterialien	— 200 —		
An Viehe	— 50 —		
An Arbeitslohn	— 100 —		
Gliederschulden	— 100 —		
Summe:	— fl. 850 —	850	—
verbleibt —		5000	—

Hiervon bekömmt der 5 Erben einer — 1000 fl. besonders N.N. so im ——'schen wohnet:

	fl.	kr.		fl.	kr.
⅕tel am Hause	200	—	vom Miterben	200	—
⅕tel an Gütern	800	—	versteigert à	1000	—
⅕tel an Vieh	80	—	nach dem Tax	80	—
⅕tel an Naturalien	40	—	verkauft à	50	—
⅕tel an Aktiven	20	—	baar	20	—
⅕tel an Mobilien	30	—	nach dem Tax übernommen	30	—
Summe: —	1170	—	Summe: —	1380	—
Hiervon den 5ten Teil Passiven, mit	170	—		170	—
			hat also zu vernachsteuern:	1210	—
Wie wir hiemit nach Pflichten ꝛc.			hiervon 10 p. Cent, thut: 121 fl.		

geschehe, haben nun die eigends bestellte Nachsteueroffizialen nach Kräften zu wachen, und den Status nach denen hierbei entworfenen beiden Formularien zu fertigen, wovon der erste bei einem Ueberzuge, zur Regulirung der Nachsteuer, — der zweite aber bei dem eigentlichen Abzuge einer Erbschaft, oder Verbringung sonstigen Vermögens anwendbar ist.

In dem ersten sind die unbestimmten Vermögensrubriken geflissentlich mit * und ** bezeichnet, weil jenes im nachfolgenden Jahre, — dieses aber doch wenigstens in kurz folgenden Jahren bestimmt wird, mithin bei der Bestimmung die Nachsteuer zu entrichten ist.

Der nemliche I. Status könnte füglich auch bei dem Ueberzuge leibeigener Personen, zur gleichmäßigen Regulirung der Abkaufsgebühren beibehalten werden. Inzwischen sind die Güter, welche im Lande noch unverkauft belassen werden, jedesmal sorgfältig zu bemerken; auch das elterliche Erbteil, welches dem Abzöglinge künftig zufällt, ist zu annotiren, und in dem Status fortzuführen, um seiner Zeit die Herrschaftsgebühren davon bestimmen, und hauptsächlich wahrnehmen zu können, ob die Eltern nicht vielleicht unter der Hand dem Auswärtigen schon verschiedenes zugewendet haben.

Anmerk. Die größte Aufmerksamkeit erfordert aber der Anschlag der Mobilien. Es bleibt ein Problem: wie den Schultheißen und Gerichten, welche durch einen geringen Anschlag den Verwandten, oder dem Erben und Auszöglinge selbst, eine Gunst zu bezeigen, dabei aber auch für sich selbst ihren Eigennuz zu suchen, die Gelegenheit abgeschnitten werden möge? — Will man die größte Wachsamkeit bezwekken, mehrere Argus aufstellen, so erwachsen unter der Hand Kosten, und am Ende bleibt es gemeiniglich dennochdabei, daß die meisten Hüter, des Güterwerths unkundig, sich blindlings auf den Anschlag des Gerichts verlassen müssen. Wenn man freilich allgemeine verständige Landgüterschäzzer dahin beordren, oder neben den einheimischen Gerichten jedesmal auch einige fremde aus einer benachbarten Gemeinde zuziehen wollte, welche den Anschlag gemeinschaftlich vornähmen, so fiele manche Gefährde und Verwahrlosung hinweg.

Ist endlich des Kameralbeamtens Beylage nach diesem Formulare eingerichtet, so ist eine Note, welche der Rechnung einverleibt wird; hinreichend; dann im künftigen Jahre muß sich derselbe durch ein Attestat rechtfertigen, was hiervon eingegangen seye.

§. 20.

c) Was bei Teilungen zu bemerken sey?

Jede Erbteilung, bei welcher ein herrschaftlicher Abzug Plaz greifen kann, muß gerichtlich

geschehen, wenn auch die Erbschaft ausser diesem Falle sonst nicht dazu geeigenschaftet wäre. Das Privilegium dieser fiskalischen Forderung erfordert es, daß solche gegen alle mögliche Verkürzung gedekt werde.

Wird nun die oben (§. 14.) in Vorschlag gebrachte Tabelle richtig unterhalten, und von Zeit zu Zeit rektifizirt, so sind alle Familien, welche der Abschoßfall dereinst treffen kann, voraus angemerkt und bekannt. Geht daher ein Sterbfall vor, der eine Teilung veranläßt, so kann dieser dem Ortsvorstande unmöglich lang verborgen bleiben. Dieser wird aber angewiesen, solchen dem Abzugsofficiale unverweilt anzuzeigen, — und er wird dieses um so fleißiger thun, als er entweder für den Abgang dem herrschaftlichen Aerarium zu haften hat, oder wohl gar auf die Beziehung einer bestimmten Quota beanwartschaftet ist. — Der Abschoßoffizial (er seye nun ein eigener Fiskal, oder ein anderer ordentlicher Amtsoffiziante), hat die nemliche Entschädigungspflicht auf sich, und wird daher die strenge Untersuchung nicht verschieben.

Aber auch die **Miterben**, und **jeder anderer Nachbar und Untertan**, können durch eigene Verordnungen hierzu verantwortlich gemacht werden, dergestalt, daß, wenn sie an ausländische

Miterben, Legatarien, Verwandte, Freunde, Korrespondenten ꝛc. Summen und Vermögensstükke unangezeigt verabfolgen, oder sich zum Unterschleife durch Rath oder That, auch wohl durch bloße Wissenschaftstragung, und unterlassene Anzeige bei der Behörde gebrauchen lassen, — sie die doppelte Größe des unterschlagenen Abschosses aus ihrem eigenen Vermögen, ohne Hofnung einiges Regresses, dem herrschaftlichen Aerarium zu ersezzen hätten. — Werden nun einigemal Beispiele statuirt, mithin bei der Ausführung Ernst gezeigt, so kömmt das Ganze zuverlässig in seine Ordnung.

§. 21.

C.) Sicherheit der Abschoßforderung. —

a) ob von rükständigem Abschosse Zinnsen erfordert werden mögen?

Ueber die Sicherheit der herrschaftlichen Abschoßforderung ist bereits in den vorhergehenden §. §. vielfältige Erwähnung geschehen. Der verderbte Menschensinn hat aber zu viele Falten und Schlupfwinkel, als daß wir jemals auch nur die Möglichkeit einsehen könnten, solche bei dem Abschosse durch diensame Anstalten und Verordnungen alle zu ebenen, und zu verstopfen.

Aber auch in dem Falle, wo gute Treue und Glauben das Vermögen dargelegt hat, erfordert noch die wirkliche Abschoßthätigung davon eine Sicherheit. Die Fragen darüber können bei mehrern Gelegenheiten vorkommen:

1) Können vom rükständigen Abschosse Zinnsen gefordert werden? — ich frage zur Beantwortung zurükke: wer trägt die Schuld an dem Verzuge? — Sind α) die Herrschaften selbst, oder ihre Offizialen in Erforderung desselben fahrläßig gewesen, so trift solche die Hauptschuld, — und diese mit Zinnsen zu büsen, mag dem Abschoßschuldner rechtlich nicht zugemuthet werden. β) War die Schuld des Verzugs abseiten des Schuldners, — er brauchte Umzüge, prozessualischen Aufhalt, oder verzögerte unter allerlei nichtsbedeutenden Vorwänden auf ergangene Anforderung die Abschoßleistung über die Gebühre, so ist mir wahrhaft unbegreiflich, wie Rechtsmänner auf den abgeschmakten Einfall gerathen mögen, selbst in diesem Falle die Zinsenerforderung als unstatthaft auszugeben. Es bleibt daher vielmehr dabei, daß der Schuldner auch die Zinnsen von der Abzugsgröße zu entrichten schuldig sey. (a)

(a) S. Rösler, Abh. von dem Zinnsenlaufe vertagter fiskalischer Forderungen §. 10. 11.

§. 22.

§. 22.

b) Ob solcher gegen die Erben des Abzöglings, oder des Fremdlings, noch in Anspruch genommen werden möge? —

2) Zuweilen begiebt sichs, daß Leute sich auswärts niederlassen, und ihr Vermögen heimlich und unvernachsteuert dahin schleppen; — sie kehren darauf entweder selbst wieder zurükke, oder sie vererben ihr Vermögen auf ihre bei uns rükgelassene Verwandten. Immittelst äussert sich die alte Gefährde des Abzöglings, oder der Verstoß der herrschaftlichen Bedienten in der Abzugsthätigung, aus eingezogenen Nachrichten, oder revidirtem Kalkul und Quittungen. Mag solchenfalls der Abgang noch gegen die Erben des Schuldners in Anspruch genommen werden?

Vorausgesezt, daß Erben schlechtweg in alle bürgerliche Verbindlichkeiten des Erblassers eintreten, müßte ich solchenfalls dieselben, soferne sie zumal durch dessen Gefährde reicher geworden, zur Nachzalung der vom Erblasser unterschlagenen, oder minder entrichteten Abschoßgebühren, ohne weiters schuldig erklären.

Aber doch mag die **Verschiedenheit der Umstände** auch hier manchen Abfall veranlassen.

§. 23.

c) Ob, und wieferne die Anforderung des Abschosses durch Verjährung rechtlich erlöschen könne?

3) Wie ferne erlöscht langer Zeitverlauf, und eintretende Verjährung, das Recht, den unberichtigten Abschoß noch zu erfordern? — Es ist hier nicht die Rede von der Verjährung der Totalabschoßgerechtsamen, — sondern von der Befugniß, nur in einzelnen Fällen davon Gebrauch zu machen.

Die Thesis trennt sich bei dieser Frage von der fast allgemeinen Hypothese der deutschen Gebiete. Wir wollen beide kürzlich untersuchen:

α) Einige Rechtsmänner hielten dafür, nach der von Zolldefraudationen hergeleiteten Analogie erlösche ein 5jähriger Zeitverlauf das Recht, den Abschoß zu erfordern. (*a*) Allein schon vor mir haben andere den Ungrund dieser Behauptung dargelegt, (*b*) denen ich mit Ueberzeugung beitrete.

β) An und für sich wäre ein Unterschied zu machen:

αα) ob Unterschleife, und Gefährde des Schuldners, der zeitigen Thätigung im Wege gestanden seyen? — Solchenfalls

hat

hat nach bekannten Gesezzen nur eine Verjährung von 40 Jahren statt.

ββ) ob Fahrläßigkeit der Abschoßoffizialen die Thätigung zu rechter Zeit unterlassen habe? — Alsdenn mögten schon 30 Jahre hinreichend seyn.

γγ) ob unschuldige Erben diese Einrede vorschüzzen? — Auch diese könnten einen Zeitverlauf von soviel Jahren, ohne Abforderung, sich zu Nuzzen machen ꝛc. — (c)

Aber man unterscheide, und baue Thesen, wie man will, so bezeuget die tägliche einstimmige Erfahrung, und Praktik aller deutschen Gebiete dagegen, daß:

a) Leute, die, oder deren Vorfahren bereits vor 40, 50 und mehrern Jahren ohne Entrichtung der Abschoßgebühre abgezogen, oder Vermögensstükke ausser Landes verbracht haben, noch immer zur Nachzalung derselben angehalten werden.

b) Daß im Verweigerungsfalle ohne prozessualische Umschweife nachbarliche Ersuchungsschreiben an den auswärtigen Stand ergehen, unter dessen Schuz und Botmäßigkeit die Güter verbracht worden sind; — und daß endlich:

c) Bei

c) Bei Entstehung der Hülfe, im Betretungsfalle mit Real= und Personalarrest gegen den Debenten, und seine Erben vorgefahren werde.

Da es nun einmal so ist, so kann ich es nicht anderst machen, und müßte ereignenden Falls allerdings auf diese Länderpraxis sprechen.

(*a*) z. B. Leyser, Medit. ad π. Sp. Mevius, Decis. P. II. dec. 163.

(*b*) Der Herr Vizekammerdirektor Wernher erinnert mit Recht in seiner Abhandlung vom Abzuge oder Nachsteuer, §. 22.: „Meiner Einsicht nach „hat der Zoll einen ganz andern Grund, als „der Detrakt; der Zoll wird von dem Gebrauche, „und der Sicherheit der Strasen, — der Detrakt „aber von wegen abgehender Steuer, und Ver„minderung des Landeskapitals bezahlt. Der „Auswanderer weis die Schuldigkeit des „Detrakts; er ist *in mala fide*; — daß das *jus* „*Detractus* ein *odiosum quid* seye, daraus folgt „nicht, daß sich solches so geschwind *præscri*„*bire* ꝛc." —

(*c*) S. die C. 4. C. de præscr. 30. vel. 40. ann. und Lynker Decis. et Resp. Vol. I. R. 33. Beck, a. a. O. T. I. K. VII. obs. 6. v. Hoym, c. l. §. 25. not.

§. 24.

§. 24.

d) Ob Abschoßforderung ein Vorrecht, — sonderlich im Konkurse der Gläubiger, mit sich führe?

4) Was für **Vorrecht** hat die Abschoßforderung an und für sich, — sonderlich, wenn über des Abzöglings Vermögen ein Konkurs der Gläubiger entsteht? —

Mehrere Rechtsgelehrte, wollten solcher aus dem Grunde eine stillschweigende privilegirte Hypothek einräumen, somit dieselbe in Konkursfällen in die zweite Klasse der Gläubiger versezt wissen, weil Nachsteuer eine Steuerart sey, welche daselbst bekanntlich ihren vorzüglichen Plaz einnehme. (*a*)

Doch diese Hypothese ist bereits von andern bündig widerlegt (*b*). Das Privilegium der Steuern, welche die zur Masse gehörige Güter dinglicher **Weise** adfiziren, läßt sich nicht auf andere, zumal blos persönliche Anforderungen des herrschaftlichen Fiskus ausdehnen. Auch sind Nachsteuern keine Steuern.

Andere haben versucht, diese Meinung durch einen **Unterschied** milder und annehmlicher zu machen. Sie behaupten daher:

α) Eine Obrigkeit überkomme **von der Zeit** an,

da

da man die Nachsteuer schuldig geworden, eine stillschweigende privilegirte Hypothek, dergestalt, daß sie in den Gütern, welche die Abschoßschuldner von Zeit der verfallenen Nachsteuer an, allererst erworben, allen und jeden Gläubigern desselben ohne Unterschied, selbst wenn diese auch eine ältere, ausdrükliche, oder stillschweigende, General- oder Spezialhypothek hätten, vorzuziehen, und also in die zweite Klasse zu loziren sey; —

b) Wegen der andern Güter aber, so vor der schuldigen Nachsteuer allschon vorhanden gewesen, seye solche in die dritte Klasse der Hypotheken zu verweisen, mithin nach der Ordnung der Zeit zu sezzen. (o)

Allein auch diese Meinung ist durchaus ungegründet. Die Nachsteuer kann im Konkurse schlechtweg gar nicht gefordert werden. Sie hat nur von Gütern statt; diese aber sind ohne vorgängige Tilgung sämmtlicher, selbst der Handschriftsschulden, durchaus undenkbar. Insoferne hat es mit Abschoß eine gleiche Bewandniß, wie mit fiskalischen Strafgeldern, mit Besthaupte, Leibeigenschaftsabkaufgebühren, u. s. w. Mir ist ein dingliches oder persönliches Privilegium unbekannt, welches die

Gesezze dem Abschosse, und andern fiskalischen Forderungen, soferne sie von Gütern zu thätigen sind, verliehen hätten. Wahr ist es, daß in Gemäßheit verschiedener deutschen Landrechte, Statuten ꝛc. Akzis und Umgeld, Zoll, Zehenden, Rauchhuhn, Herdschilling, Handlohn, Schuzgeld, Abzug und Nachsteuer, Besthaupt, Ablösungs= und Manumissionsgelder ꝛc. den Steuern im Konkurse gleich gesezt worden sind: (*d*) — Allein ihre Anzahl und Uebereinstimmung ist viel zu schwach, als daraus ein gemeines deutsches Recht, und Länderpraxis ableiten zu können.

Wir beharren daher billig bei den gemeinen fremden Rechten, welche dergleichen herrschaftliche Forderungen eigentlich in gar keine Klasse sezzen, sondern sie ausser dem Konkurse, nur alsdenn befriedigt wissen wollen, wenn nach Bezalung aller Gläubiger, noch einiges Vermögen übrig bleiben sollte. (*e*)

Eben dies ist auch zu behaupten, wenn der Abzögling, oder fremde Erbe bei Verbringung seiner Güter Unterschleife gebraucht hat, — oder wenn die Thätigung des Abschosses von der Herrschaft gar übersehen und vergessen worden ist.

(*a*) So meinen Richter, — Lynker, — Lauterbach, — Brunnemann ꝛc.

(b) S. z. B. Mevius, — Harppracht, — Zahn ꝛc.

(c) S. z. Beck, a. a. O. T. I. K. XI. obſ. 3. 4. und die dort angezeigte Karpzow, — Berlich, — Richter ꝛc.

(d) Z. B. im Herzogthum Würtemberg; wovon nachzuſehen Gmelin, Ordn. der Gläubiger ꝛc. S. 105.

(e) S. F. C. Harpprecht, Abh. Trutina XX. pignor. ſpur. §. 5 ꝛc.

§. 25.

Beſonderer Fall hiervon.

Ein beſonderer Fall hiervon iſt dieſer: Ein Bürger zu A zog heimlich nach B ohne ſeine Leibeigenſchaft abgelöſet, oder die Nachſteuer entrichtet zu haben. Die Herrſchaft ward dies gewahr, konnte aber nie zu ihren Gebühren gelangen. Er ſtarb, und ſeine Frau beerbte ihn zu A. — Von dieſer forderte die Herrſchaft ihre defraudirte Gebühren; es ergaben ſich aber in der Kürze ſo viele Schulden, daß ſie ihren verſtorbenen Ehemann für konkursmäßig angab. Solcher ward auch bald darauf erregt.

Es erwuchs dabei die Frage: ob die Leibeigenſchaftsabkauf- oder Nachſchoßgebühren ein vorzügliches Recht darinnen behaupten könnten? — Mit Recht fiel die Antwort aus: Die Herrſchaft ſey eine vorzügliche Befriedigung vor andern

Gläubigern wegen beiderlei Gebühren in Anspruch zu nehmen nicht befugt, — und überhaupt nur berechtigt, solche ausser dem Konkurse, und wenn sämtliche Gläubiger ohne Unterschied der Ordnung erst befriedigt seyen, aus dem der Erbin allenfalls noch hinterbleibenden Vermögen, zu fordern ꝛc.

Es blieb aber nichts übrig. Die Herrschaft fiel daher nunmehr der Wittwe auf den Hals, und gab vor, sie sey als Erbin schuldig, die defraudirten Gebühren ihres Ehemannes zu entrichten. Jene schüzte nun zwar die Unerklecklichkeit der Masse, und die pure Personaleigenschaft des Faktums ihres verstorbenen Ehemannes vor; es ward aber über beides hinausgegangen, und sie zur Entrichtung der fragl. Gebühren schlechtweg verdammt.

Kaum lief das Urtel ein, so entstand auch über das Vermögen der Wittwe ein Konkurs, und es fragte sich abermal: wohin die Herrschaft mit den adjudizirten Gebühren zu loziren sey? — Durch den Erbsantritt, und die erfolgte Adjudikation war nun zwar jene Schuld des Ehemanns, unstreitig der Frauen eigene Schuld geworden; nur entstand jezt die neue Frage: ob durch diese Konfusion auch die Eigenschaft der Schuld, als einer

Nach-

Nachsteuerforderung gehoben, und erlöschet, — mithin dieselbe als eine pure fiskalische Personalforderung in die 5te Klasse zu sezzen sey? — oder ob hinwieder die alte Herrschaft noch bestehe, mithin die Herrschaft abermal vom Konkurse gänzlich abzuweisen sey? — Man erkannte für das leztere, und der Fiskus fiel auch zum drittenmale ganz leer aus. (*a*)

(*a*) Anderstwo hat man sich nüzlicher zu rathen gewußt. In den 1760er Jahren zog K von W. . . in das T. . .'sche, und verschwieg seine aufhabende Leibeigenschaft. Im J. 1780 wollte er die von seinem inzwischen verstorbenen Vater ihm legatweise anerfallene 300 fl. in Empfang nehmen. In der Zwischenzeit verfiel aber dessen Stiefvater, auf dessen Hause das Legat haftete, in einen Kummerprozeß, und auch sein Vater war bereits bei seinem Ableben konkursmäßig. Ungeachtet nun K mit seiner Vermächtnißforderung im Konkurse verwikkelt war, so beschloß die Regierung seines Gebiets dennoch am 15. Dez. 1783: „daß die Leibeigen„schaftsabkaufgebühren von den mit Arrest „bestrikten Geldern sogleich abgezogen werden „sollen 2c." —

§. 26.

e) Kompensirung gegen herrschaftliche Abschoßforderung.

3) Wenn das herrschaftliche Aerarium Abschoß fordert, und Gegenforderungen an dasselbe formirt

werden, so erwächst auch zuweilen die Frage: läßt sich gegen einander kompensiren? — Die gemeine Rechtsregel bringt mit sich, daß der Fiskus sich nicht leicht, und nur in gewissen Fällen, Kompensirung vorschüzzen lasse. (*a*) Es kömmt demnach auf die Untersuchung an, ob der Abschoßfall darunter geeigenschaftet sey oder nicht?

Man läugnet dieses gewöhnlich, und behauptet dagegen, daß die gemeine Rechte nur in Steuerfällen eine Kompensirung unstatthaft erklären; — hingegen sey Abschoß keine Steuer, — lasse mithin eine Kompensirung allerdings geschehen. (*b*)

Ich selbst bin der Meinung, daß den Rechten nach solche zulässig seyn; — die in den Gesezzen gebildete Ausnahmen sind insgesammt auf diese ausserordentliche Abgabe an den Fiskus, unanwendbar. Abschoß ist kein römisches Vektigal. So ist mir auch sonst kein Grund bekannt, warum Herrschaften, welche andere ehrliche Leute zu ihren Gläubigern haben, solche auf diesen Weg nicht bezalen sollen, da es diesen so oft hart genug fällt, gegen mächtigere mit ihren Forderungen bis zur Zalung auszureichen.

Nichtsdestoweniger weis ich Fälle genug, daß sich Rentkammern hinter jene Fiskalvorzüge gestekt, und mächtig gesträubt haben, gerechte, liquide

Forde=

Forderungen gegen schuldige Abschoßgebühren aufwägen zu lassen. Fällt die Entscheidung eines hofkameralischen Richters, so mag man sich die Rechnung vorher leicht selbst machen.

(a) L. 1. L. 3. C. de Compensat. S. Zanger, Tr. de Except. P. III. c. 8. n. 21.

(b) S. Klock, tr. de Aerario. L. II. c. 69. n. 8. Beck, a. a. O. T. I. K. VIII. obs. 6 ꝛc.

§. 27.

D.) Mittel, sich zur Abschoßgebühre zu verhelfen. a) ordentliche. —

Um sich endlich zur schuldigen Abschoßgebühre zu verhelfen, giebt Recht und Länderpraxis den Herrschaften **ordentliche** und **ausserordentliche** Mittel an die Hand. **Ordentliche** bestehen a) in **förmlichen Klagen**, b) in **nachbarlichen Kommunizirungen**, und gefälliger, schleuniger Hülfleistung, mit Beseitigung aller prozessualischen Umwege.

Sollte es je einer Obrigkeit in unsern Tagen beifallen, wegen schuldigen Abschoßgebühren gegen den Schuldner eine **förmliche Klage** zur Hand zu nehmen, so bin ich zum voraus vergewissert, daß sie sich um den **Taufnamen derselben** wenig bekümmern würde. Nenne man es meinetwegen

Condictio ex moribus, — actio confessoria, oder Imploration ꝛc. so ist die Sache gleich kräftig, gleich gut. Doch dafür bewahret die Herrschaften der übliche **Verfahrungsstyl**; — Deutschlands Sitte bringt es mit sich, daß sie bei förmlichen Klagen deshalb, gewönlich nur die Stelle der **Beklagten** vertreten, — und diese Stelle ist bekantlich schon für sich begünstigt genug.

Der gemeinübliche Weg unserer Tagen, liegt in **freundnachbarlichen** Anschreiben und Ersuchungen an jene Regierungen, unter deren Botmäßigkeit der Abzögling gewandert, oder der Erbe seßhaft ist, den Abschoßschuldner zur unverlängten Entrichtung der hinterständigen Gebühre, allenfalls durch Zwangsmittel, anzuhalten. Sollte dieser Versuch (welches selten ist) seine erzielte Wirkung verfehlen, so erwartet man Zeiten, die Sache glimpflich durchzusezzen. Das **freundnachbarliche Reziprokum** sichert inzwischen alle Herrschaften auf der Stelle, welche sich dieses Weges bedienen, und die Fälle sind nur äusserst selten, ja wahre **Beleidigung der Freundnachbarschaft**, da Benachbarte die schleunige Hülfe abschlagen, oder ins Weite verziehen wollten, wenn anderst die Pflicht des Debenten keinem Anstande unterworfen ist. Solchenfalls werden auch alle Einreden und Vor-

wände

wände des Schuldners vor der Hand ab, — und er zu deren Austrag unter die Behörde seiner vorigen Herrschaft hingewiesen; — überhaupt also verfährt man dabei mit strenger Hand.

§. 28.

b) Ausserordentliche.

Läßt sich aber der Abschoßschuldner, oder seine Güter in dem Gebiete betreten, wohin er den Rükstand zu entrichten hat, so sind die Herrschaften berechtigt, alle ordentlichen Wege bei Seite zu sezzen, und sich durch **ausserodentliche**, oder **Exekutivmittel** zu ihren Gebühren zu verhelfen.

a) Solchemnach treten gegen die **Person** des Schuldners, **Zwangsmittel**, Verwarnungen, Geldstrafen, Personalarreste u. s. w. ein.

b) Gegen seine **Güter** aber erfolgt unaufhaltbar die **Exekution** und **Arrest**. — Arreste sind durch ausdrükliche Reichsgesezze, (*a*) und das gemeine Reichsherkommen, in Abschoßfällen gebilligt, und in solchen das schleunige strenge Verfahren jeder Herrschaft überlassen worden. Die wegen solchen Arresten etwa erkannte reichsgerichtliche Mandaten sind daher in Gemäßheit ebengedachter Gesezze, auf eingekommene Berichte und Einreden sub- et obreptionis, auf der Stelle wieder aufzuheben und zu kassiren. (*b*)

Nur dann sind es noch mögliche Fälle, daß sich über Abschoßforderung herrschaftliche Prozesse in ordinario entspinnen, wenn die Frage selbst: ob jemand Abschoß zu entrichten schuldig sey oder nicht? noch einer vorläufigen Untersuchung bedörfen sollte, die aus klaren Gesezzen, oder unwidersprechlichem Landesherkommen nicht sogleich aufgelöset werden mögte.

(*a*) R. Absch. 1555. und 1594. §. 82. 84.

(*b*) S. Mindan. Tr. d. mandat. in Cam. extrah. L. I. c. 40. n. 6. Gail, tr. d. Arrest. C. XIV. n. 12. und von den neuern Tafinger, Instit. Jurispr. Cam. T. II. §. 648.

Vierte

Vierte Abteilung.

Von der Größe, und dem Maaße des Abzugs und der Nachsteuer in Deutschlande überhaupt, und Erzstifte Mainz insbesondere.

§. 1.

Unbestimmtheit der Größe des Abschosses, in den deutschen Gebieten.

Das Maas und die Größe des Abzugs, und der Nachsteuer in den deutschen Gebieten ist so abwechselnd und manchfaltig, daß sich darüber fast nichts Bestimmtes sagen läßt. Möglich und wünschenswerth ist es zwar immer, daß sich das deutsche Reich über ein allgemeines Maas vereinigen mögte; — aber es steht doch wohl nimmermehr zu erwarten.

Viele Regenten und Herrn scheinen bei ihren Verordnungen hierüber, keinen andern Maasstab, als ihre Leidenschaften, und Begierden angenommen zu haben. Einige haben daher ohne Unterschied den dritten Pfenning von den weggezogenen Gütern zurükbehalten; andere sind in gerechtern

Schran-

Schranken geblieben. (a) Die meisten deutschen Gebiete kommen inzwischen darinnen überein, daß von den aus dem Lande gehenden Gütern bald der zehende, bald der zwanzigste Teil erhoben wird. Unter diesen beiden Fällen ist der erste wieder häufiger, als der zweite; und der Abzug heißt daher gewöhnlich: **der zehende Pfenning, Dezimation,** u. s. w.

(a) Sie beziehen bald den fünfzigsten, — bald den fünf und zwanzigsten, — den vierten, oder fünften Pfenning ꝛc. In mehrern deutschen Städten beträgt die Nachsteuer eine doppelte, oder dreifache ordinari Jahrssteuer. Das richtigste Bild des altdeutschen Abschosses der Städte! —

§. 2.

Worauf dabei fürnehmlich zu sehen seye?

a) Wenn die Größe bereits regulirt ist.

Bei diesem Maaße kommen allerlei Betrachtungen vor, wovon wir nur die wichtigste hier ausheben wollen. Wenn die Größe des Abschosses in einem Gebiete, Herrschaft, Distrikt ꝛc. einmal reguliret ist, so treten alsdenn ganz andere Augpunkte ein, als wenn solche erst neuerlich bestimmt werden soll.

Hat die Größe des Abschosses in einem Gebiete einmal ihre feste Bestimmung gewonnen, so sind dieje-

diejenigen Prinzipien, wodurch dieses bewirkt worden ist, heilig und unverbrüchlich zu beobachten. Sie sind **Herkommen**, und **Verträge**. Ihnen sezt man jedoch bald an die Seite, — bald entgegen: die **Wiedervergeltung**. —

1) Das **Herkommen** macht ein festes Grundgesez aus, welches keine Herrschaft nach Willkühre durch arbiträre Erhöhung des Abschosses rc. gesezgeberisch übern Haufen werfen darf. Nur außerordentliche Fälle können zuweilen den Regenten bestimmen, und rechtfertigen, aus Landesmachtvollkommenheit diesen Gränzpfahl zu verrükken, und über das herkömmliche Maaß vorzuschreiten. Diese Fälle teilen wir unten mit.

2) **Verträge**, so ungleich dieselben auch seyn mögen, müssen in Ansehung derjenigen Orten zum präzisen Maaß dienen, mit welchen sie aufgerichtet worden sind. In den deutschen Gebieten sind vielfältig in Ansehung der Untertanen, die ihren Aufenthalt unter gleicher Obrigkeit verändert, — oder der Güter, die unter gleicher Botmäßigkeit, nicht aber in gleichen Händen bleiben, viele Mißbräuche gleichsam durch ihr Alter zu Afterrechten erwachsen, und werden um so viel schwerer auszurotten seyn, je tiefere Wurzeln sie gefaßt, und je gewinnbarer sie sind. —

Von diesen Verträgen wollen wir ausführlicher im nachbarlichen Staatsverhältnisse des Abschoßrechts handlen.

Eben dieses Herkommen, und diese Verträge hat man bisher auch in Dentschlaud benuzt, das alte unbestimmte Maas des Abschosses wechselseitig bald zu erhöhen, bald zu vermindern. Solches ist auch durch die Wiedervergeltung geschehen; und wenn die Herrschaft wahrnimmt, daß Benachbarte durch neue Anstalten und Verordnungen die alte landesübliche Abschoßgröße erhöhen, so wird sie dadurch berechtigt, ein gleiches gegen dieselbe zu vergelten.

Anmerk. Manche Herrschaft zieht von dem ausgehenden Vermögen sogar 15 — andere vollends 20 von 100 ab. Gegen solche müssen wir ein gleiches beobachten, wenn wir nicht verlieren wollen. Ueberhaupt ist es dienlich, zu wissen, wieviele Prozenten ein jedes deutsches Gebiete, und in jedem, jede abzugsberechtigte Herrschaft, gegen seine Nachbarn und Auswärtige zu erheben pflege, um sich darnach richten zu können. Man sollte daher vor allen Dingen jedesmal dem abziehenden, oder auswärtigen Erben auferlegen, ein glaubwürdig ausgefertigtes Zeugniß der Obrigkeit über die dort herkömmliche Größe der Abzugs- und Nachsteuergebühren beizubringen, ehe man von ihm den Abschoß thätigte, und dagegen sein Vermögen verabfolgen ließe. Das

Betra-

Betragen anderer gegen uns, gründet unser Gegenrecht, und heißt uns oft von Billigkeit und Herkommen, — oft sogar von der bloßen Natur der Sache abweichen.

§. 3.

b) Wenn solche erst neuerlich bestimmt werden soll.

Sollte sich aber der Fall ereignen, daß die Größe, und das Maas des Abschosses erst neuerlich zu bestimmen wäre, so hat man auf mehrere Dinge zugleich sein Augenmerk zu heften.

Denn 1) der **Werth** der **Güter** vor sich betrachtet, und die **Nuzbarkeit**, welche sie in einem Lande haben, sollten billig in Betracht gezogen werden; (*a*) beides aber ist nach der Lage und Beschaffenheit der Länder, in verschiedenen Staaten höchst verschieden, und die Güter selbst bleiben nicht stets von gleichem Werthe. Ueberhaupt kann man sagen; je mehr Nuzzen gewisse Güter einem Staate bringen, — je nothwendiger sie daher demselben werden, — desto mehr Verlust leidet ein Staat, wenn man ihm dieselben entzieht; — desto in einem höhern Preiße muß man dieselben anschlagen; — desto größer muß der Abschoß seyn, um denselben zu ersezzen; — die Ausfuhr einiger Waaren, und die Hinwegziehung einiger Güter sollte nicht einmal gestattet werden. Mit

allem

allem Rechte könnte man auch auf die Summe und Größe des Vermögens sehen, welches aus dem Lande gezogen wird, und nach derselben die Größe des Abzugs in einem geometrischen Verhältnisse steigen lassen.

Einen andern Maasstab, nach welchem der Abschoß zu reguliren ist, kann der **Unterschied der Personen**, welche Güter aus einem Lande hinwegführen, — und der **Ort** geben, wohin sie geführt werden. Es ist nicht gleichgültig, **wohin** die aus unserm Lande gezogenen Güter kommen, und welche Länder sich durch die uns entrissene Beute bereichern. Indem Leute und Güter aus unserm Lande ziehen, wird die Summe der Kräfte unseres Staates in einem bestimmten Maase vermindert; indem aber eben diese Leute und Güter einem benachbarten Lande zuwachsen, so wird das Verhältniß der gegenseitigen Kräfte in einem doppelten Maaße verändert.

Unsere Voraltern schienen diese Betrachtungen bei ihrem alten, recht **willkührlich** festgestellten Maasstabe der Abzugsgröße, gar nicht beherzigt zu haben; — und unsere neuere Zeiten, die nur blindlings, und allein immer auf das sehen, **was**, und **wie** es der **Nachbar** macht, übergehen diese **wichtigen Blikke für Abzugspolitik** ebenfalls.

Was

Was Wunder demnach, wenn Länder oft ihre beste, und schäzbareste Kleinode in fremden Händen sehen, und sich mit dem Alltagsvermögen begnügen müssen; statt dessen andere Staaten mit fremden Federn prangen, und uns in ihren Schäzzen unsere Einfalt und Unbesonnenheit deutlich genug verweisen.

(a) S. Walther, a. a. O. S. 66. fgg.

§. 4.

Ob, und wann das alte Maas des Abschosses konvenienzmäßig verändert, — und besonders erhöhet werden könne?

Herkommen leistet zwar das **ordentliche Non plus ultra** in der Größe des Landabschosses; — aber dennoch können **Zeit** und **Umstände** den Staat, und seinen Regenten berechtigen, das herkömmliche Maas zu **verändern**, und den Abzug zu **erhöhen**.

Wenn Länder durch allzugroße dringende Ausgaben, und beständige Kriegskosten mit unerträglichen Schulden beladen werden, — oder wenn andere große Unglüksfälle sie treffen, — wenn die Auflagen nach dem Verhältnisse der Landesschulden verstärkt, — wenn größere Beisteuern gefordert werden müssen ꝛc. — soll man da nicht einen

grösseren Abschoß von denjenigen fordern können, welche den entnervten Staat durch Hinwegziehung der Güter noch mehr schwächen?

Wenn vollends härtere Fälle das Land treffen, — wenn Krieg, Pest, u. s. w. das Land entvölkert und verwüstet haben, und dieses überdies noch durch Abzüge von Personen und Gütern entschöpft werden will, — soll man es da schlechtweg bei dem alten herkömmlichen Maaße belassen? oder ist nicht vielmehr der Regent befugt, stärkere Schlösser für die Thüre zu legen, und wenigstens den Abschoß zu erhöhen? — Ich dächte, ein jeder sieht die Billigkeit eines solchen Verfahrens ein.

Diese Fälle gehören aber zu den ausserordentlichen Gründen; — sie sind daher Abfälle und Ausnahmen von der sonst **unbeweglichen Regel: daß das herkömmliche Maas des Landabschosses nicht willkührlich verrükket werden könne.**

§. 5.

Besonders Größe und Maas des Abschosses im Erzstifte Mainz.

Im Erzstifte Mainz ist die durch ein langes Herkommen befestigte Größe des Abschosses durchgehends: **Zehen von Hundert.** Dennoch sind hiervon Ausnahmen vorhanden:

1) In

1) In dem Erfurtischen Gebiete erhebt die Herrschaft nur 5 von 100.

2) Im Eichsfelde beziehet die kurf. Kammer 10 von 100. — Die mit besondern Abschoß-gerechtsamen versehene Landstädte aber, den dritten Pfenning. —

3) Verschiedene im Erzstifte belegene Stifter, Klöster, und von Adel, erheben nur 5 — andere 10 von 100.

4) Durch nachbarliche Verträge ist vielfältig das Quantum von 10 auf 5 — und oft auf noch geringere Quoten herabgesezt worden; — wovon im nachbarlichen Abzugsrechte die Fälle angeführt werden sollen.

5) Gegen andere Stände hat das hohe Erzstift wiedervergeltungsmäsig zuweilen die ordentliche Größe des Abschosses erhöhet; (*a*) — so, wie:

6) gegen Auswärtige überhaupt, nur darauf vorzüglich gesehen wird, in welchem Maaße jene den Abschoß gegen uns üben.

So steht die Sache dermalen. — In ältern Zeiten aber war die Bestimmung bei uns fast gänzlich der Willkühr und Diskretion der Erzstiftischen Amtleute überlassen, welche pur nach ihren Leidenschaften und Eigennuz dabei verfuhren,

und dem Staate nur soviel davon überließen, als sie glaubten, daß ohne ihren Abtrag füglich seye. —

(a) Z. B. gegen das Hochstift Speier, verm. kurf. Regierungsverordnung vom 14. Jun. 1785. Hier steht sie: „Nachdem von Seiten des Fürstentums „Speier unlängst die Verordnung ergangen, daß „von dem aus gedachten fürstl. Landen exporti„renden Vermögen nicht allein die gewöhnliche „Nachsteuergebühren, — sondern nebst diesen unter „dem Titel als Landesfundigelder, annoch weiter „2 pro Cent entrichtet werden müssen; sofort man „für billig erachtet, daß von dem aus disseitigen „kurf. Landen in die jenseits fürstl. Speierschen „verbrachten Vermögen, gleichfalls über die „gewöhnliche 10 — annoch 2 pro Cent weiter, „somit im ganzen 12 *pro Cent* abzuziehen; (davon „jedoch leztere 2 pro Cento der gnädigst angeord„neten Landnothdurftskasse fürs künftige sowohl, „als verflossene, insoferne hoc titulo etwas ein„gegangen, zu berechnen wären;) Als ꝛc.“ —

Gegen diesen Staat hat man sich disseits gemüsigt gefunden, wiedervergeltungsweise auch noch andere Abzugsanomalien aufzustellen.

§. 6.

Schluß dieser Abteilung.

Auch über diesen Gegenstand könnten noch allerlei Fragen rege gemacht werden; — ihre Entscheidung liegt aber bereits in dem wenigen, was wir davon gesagt haben. Nur soviel können wir zum Schlusse nicht

nicht unbemerkt lassen, daß es in manchen Fällen die Billigkeit erfordere, einen Abzögling mit der ordentlichen Abschoßgröße zu verschonen, und sich dagegen mit einer geringern Summe zu begnügen. Hinwieder verlangt aber eine Herrschaft solchenfalls mit Recht, daß man bittlich darum einkomme, und ihr die Bestimmung des Rechts, und des festzustellenden Maaßes jedesmal gebührend allein überlasse.

Fünfte Abteilung.

Erwerb, Verlust, Beweiß der Abschoßgerechtigkeit; — nebst allerlei praktischen Rechtsfragen darüber.

§. 1.

1) Erwerb der Abschoßgerechtsame.

a) Durch Verleihung. —

Abschoßrecht wird erhalten durch Verleihung, — oder durch langen Gebrauch. Lezterer führt entweder eine förmliche Verjährung mit sich, — oder er besteht ohne solche. Ersterer erteilt sogar petitorisch einen Rechtstitel, — lezterer schüzt wenigstens possessorisch.

Von Verleihungen wußte Deutschland vor dem XVIten Jahrhunderte nichts, weil jede Herrschaft, jede Gemeinde Abschoßrecht autonomisch zu üben begonn. Nach dieser Zeit wurden sie häufiger. Die Landesfürsten wurden auf diese Gerechtsame ihrer Mediatherrschaften eifersüchtig, und viele fanden daher eine Konvenienz darinnen, sie aus der obersten Quelle aller Hoheitsrechte des Landes, (man vermischte also Hoheits= und Herrschafts=

schaftsrechte, —) lieber durch besondere Verleihungen entweder neu zu erwirken — oder doch bestätigen zu lassen.

Ohne Verleihung mag daher keine Mediatherrschaft Abschoß einführen, den sie vorher nicht geübt hat. Auch mag solche Befugniß nur vom Landesregenten, — nicht vom kaiserl. Hofe u. s. w. erhalten werden. Verleihungsarten sind auch Rezesse, Vergleiche, Assekuranzen, Landhandfesten, Landtagsabschiede ꝛc. Verschiedenes hiervon ist bereits bei der allgemeinen Theorie dieser Gerechtsame erörtert.

§. 2.

b) Durch Verjährung.

Die Kraft einer ausdrüklichen Verleihung hat die Verjährung der Abschoßgerechtigkeit. — Läßt sich aber überhaupt diese Gerechtsame verjähren? — —

Freilich, wenn man in Ländern Abschoß für Regal erkläret hat, so wollen verschiedene Staatsrechtsmänner den Begriff der Verjährung anhero nicht ganz anwendbar finden, weil sie überhaupt wähnen, Regalienverjährung gehöre nicht zu den Privatrechten der Untertanen, und es lägen in dieser Idee abgeschmakte Beschuldigungen gegen

die Wachsamkeit des Regenten auf die Erhaltung der Staatsgüter, und Staatsgerechtsame.

In diesen Streit will ich mich nicht einmischen, und ganz neutral nur soviel hier bemerken: a) daß, wenn irgendwo das Abschoßrecht auch ausdrüklich für **Regal** erklärt worden ist, jenes dadurch dennoch kein **wesentliches** und **wahres** Regal eines deutschen Landesfürsten, — sondern nur ein **ausschlüssiges Fürstenrecht** werde; — dergleichen ausschlüssigen Rechte deutscher Fürsten haben aber gewöhnlich nur den Verstand, daß ausser dem Fürsten sich sonst niemand in dem Staate in der **Uebung** eben dieser Gerechtsame befinde; — nicht aber, daß eben deswegen andere derselben ganz unfähig seyen. Solchemnach halte ich dafür, daß, wenn gleich Abschoßrecht in einem deutschen Gebiete für Regal erklärt ist, dennoch kein Widerspruch im Wege liege, daß nicht auch andere durch **Rechtsverwährten Besiz und Verjährung** eben zu diesem Rechte gelangen mögen, — und, wenn sie sich darinn befinden, ohne weitere Darlegung eines **Titels**, dabei zu schüzzen seyen.

b) Wo aber Abschoßrecht für Regal nicht erklärt ist, da tritt es als pures **Herrschafts-**, **Gemeinds-**, **Vogteirecht** ꝛc. auf; und in allen diesen Eigenschaften ist es der Verjährung sogut, als andere

herr=

herrschaftliche Urbarrechte dieser Art, untergeben.

Beflisse sich so mancher Publizist des XVIIIten Jahrhunderts, einer genauern Unterscheidung der Herrschafts- und Hoheitsrechte, — der Regalien und Staatseigentümer, — der Regalien, und deutscher Fürstenrechte, — benützte er dabei die überaus genaue Sonderung, die in allen Verhandlungen, Charten, und Akten des Mittelalters so handgreiflich vor Augen liegt, so würde des gelehrten Wusts, des Unsinnes, und der Zänkereien, auf Kosten mancher Länder und seiner Einsassen, weniger seyn, — und man würde einsehen lernen, daß in den meisten Fällen die Verjährungsidee solcher Gerechtsame dasjenige politische Greuel und Ungeheuer nicht seye, wofür es gleichwohl bisher der größte Haufen der Hofpublizisten erklärt, und gebrandmarkt hat.

c) Aber wieviel Zeit erfordert es dann, um Abschoßrecht durch Verjährung zu gewinnen? — Nicht weniger, heißt es, als unvordenkliche Zeit. Aber — o des albernen Streichs! — so dachte Deutschland nie. Lasse man meinetwegen überall Abschoßrecht für fiskalisches Recht passiren, (eine Behauptung und Forderung, die überaus groß ist) so weiß man ja schon, daß 30 — 40 Jahre

einem ehrlichen Manne, der sich in deren Besizze befindet, die rechtliche Gewähre darüber in Ewigkeit leisten. Wo will man den Grund hernehmen, ein mehreres zu erfordern?

§. 3.

c) Durch bloßen langen Gebrauch.

Ohne Titel, — ohne Verjährung, — schüzzet aber auch schon, possessorisch wenigstens, den Besizzer eine bloße lange Uebung dieser Gerechtsame. Andere haben diesen Fall: Adquirirung durch Gewohnheit genannt, und dadurch die gesamte Erfordernisse zur Begründung eines statthaften Gewohnheitsrechts hieher geschleppt. Es ist aber handgreiflicher Irrtum, und Vermischung.

Wie lang soll aber diese Uebung gedauert haben? dies beruhet auf dem Ermessen. — Es kömmt dabei nicht sowohl auf die Zahl der Jahre, als der Uebungs- und Besizhandlungen an, wenn solche immer keine Gewalt, Erpressung, heimliche Praktik, u. s. w. zum Grunde haben. Der Sachwaldt handelt daher vernünftig, wenn er die Beweisartikel nicht sowohl auf einen bestimmten Zeitablauf, als auf öftere Uebungsfälle,

und

und auf ihre rechtmäsige Eigenschaften stellt, mithin den Beweis selbst, nicht allein durch Zeugen, sondern auch vornemlich durch Rechnungen, Register, Quittungen ꝛc. führt.

Läßt sich endlich auch pur retorsionsweise ein Abschoßrecht einführen und erlangen? — Hier steht ein Fall: Ein Burger zu A, (wo der Abzug nicht hergebracht ist) führt eine ihm zu B (wo derselbe herkömmlich ist) anerfallene Erbschaft mit sich, und zalt die Gebühr. Gleich darauf ereignet sich der umgekehrte Fall. Ein Bürger zu B will ein ihm zu A anerfallenes Vermögen in seine Heimat bringen. Berechtiget der erste Fall die Herrschaft von B, gegen jene von A den bisher bei ihr nicht üblichen Abschoß, neuerdings, und zwar wiedervergeltungsweise einzuführen?

Allerdings. — Nur kann ich solchenfalls jenen nicht beipflichten, welche behaupten, die reelle Wiedervergeltung habe schon statt, wenn auch jene Herrschaft, welche Abschoß gegen unsere Untertanen verordnet, noch niemals von ihrer Verordnung wirklichen Gebrauch gemacht hat. (*a*) Ich halte dieses für einen Exzeß der Wiedervergeltung, und glaube, daß dergleichen erlassene Verordnung vordersamst nur eine Gegenverordnung erfordere, welch leztere nur dann erst zu realisiren ist, wenn

man

man jenseits bewiesen hat, daß es damit gegen uns Ernst gewesen seie.

Hat daher die Obrigkeit ihre Verordnung gegen uns noch nicht wirksam gemacht, so haben wir Mittel, uns vorzusehen, daß solches auch für die Zukunft nicht geschehe; —, wir sind befugt, Reversalien zu verlangen, und jene Obrigkeit darinnen versprechen zu lassen, daß sie sich des Abzugs wider die unsrigen nicht bediene, sondern es mit denselben also halte, wie es bisher mit den ihrigen gehalten worden ist. — Sind aber dergl. Reverse auf Verlangen nicht zu erhalten, so hat man es für ein Merkmal anzusehen, daß man jenseits ereignenden Falls jene Verordnung gegen uns bethätigen werde; und wir sind daher befugt, sogleich, ohne den ersten Streich vom Gegenteile abzuwarten, unsere Gegenverordnung in Wirkung zu sezzen. (*b*)

(*a*) S. z. B. Elsässer, Schr. de jurium statutariorum variantium retorsione, etiam tunc fundata, si actus secundum illa exercitus non praecesserit. Erl. 1775. 4. Dagegen aber J. G. Riccius, Versuch einer Einleit. in die Statut. S. 112. und J. C. H. Dreier, Einl. in die Lüb. Verordnung S. 302. fgg.

(*b*) In einer ganz neuen Schrift: Weidner, Versuch einer ausführlichen Abhandlung vom Abzugs-

gelde

gelde ꝛc. Leipz. 1791. 8. findet sich die Erzälung eines Rechtsfalls, wo die Gründe für beide Meinungen durch die von der Juristenfakultät Helmstädt und Erlangen einer, — und Wittenberg und Göttingen andererseits abgefaßten Zweifels- und Entscheidungsgründe vollständig geprüft und erörtert worden sind. Mit Recht bemerkt Weidner a. a. O. S. 129.: „Wegen eines blos zu befürchtenden Gebrauchs, wegen einer blos zu befürchtenden Verlezzung, oder, welches einerlei ist, „in dem Falle die Retorsion auszuüben, wenn „der Gegenteil sein Recht noch nicht ausgeübt „hat, weil er es auszuüben keine Gelegenheit „gehabt; stößt wider alle Analogie des „Rechts an. Denn die Gesezze gestatten wegen „einer blos zu befürchtenden Beleidigung zwar „Vorstandsleistung, Arrest, Sequestration, „und andere Mittel, der Verfolgung des eigentlichen Rechts selbst aber nicht. Ich kann mich „zwar auch gegen eine zu befürchtende Beleidigung vertheidigen; die Vertheidigung muß „aber der Beleidigung angemessen seyn. Diese „ist sie aber nur alsdenn, wenn ich weiter gehe, „als meine Sicherheit erfordert. Ich gehe aber „weiter, wenn ich solchenfalls nicht mit Reversalien zufrieden bin, sondern, der offerirten Reversalien ohngeachtet, die Retorsion „ausübe." — Ich gestehe daher offenherzig, daß ich in dem vorgelegten Falle allerdings den überwiegenden Gründen der Wittenberger und Göttinger HHn. Urtelsverfasser ebenmäsig würde beigetreten seyn. —

§. 4.

§. 4.

2) Verlust.

Viele Herrschaften übten vormals Abschoßrechte, welche sie jezt nicht mehr haben. Das XVIte Jahrhundert trug bei der großen Eifersucht der Fürsten gegen alle Herrschaftsrechte der Mediatstände, viele dieser alten Uebungen zu Grabe, — und das XVIIte Jahrhundert hat diese Regierungsmaximen bestärkt, wie uns oben die Geschichte dieser Gerechtsame bewähret hat. Noch izo können sich Fälle dieser Art zutragen. Einige Hauptgrundsäzze stehen daher vielleicht hier an ihrem rechten Orte:

a) **Wechselseitige Verträge** heben das **Recht** selbst nicht, — sondern nur dessen Uebung auf; — sie hindern also nicht, daß nicht mit deren Aufhörung das alte Recht in Kraft und Leben zurükkehre. (*a*)

b) **Gänzliche Abdizirungsfälle** sind zwar möglich, und denkbar, — aber mir ist kein wirkliches Beispiel dieser Art bekannt.

c) **Privirungen**, sonderlich bei **Mediatvogteiherrschaften** können sich aus den nemlichen Gründen ereignen, woraus solche auch um andere herrschaftliche Urbarrechte kommen können. Bloße **Konvenienz**, **Titel der Landeshoheit**, **Machtvollkom-**

vollkommenheit, Regalitätshypothesen, u. dgl. können zwar in Staaten, wo Kabinette über Mediatgerechtsame eingesessener Landeskörper und Stände flüchtig zu disponiren, und jeweil die Schere zu brauchen belieben, mächtig in die Fixirung gewisser Lieblingsgrundsäzze einwirken; — aber billigdenkende Regenten und Staatsmänner verabscheuen solche Manieren, und lassen es dagegen lieber beim Alten.

d) Wenn Herrschaften das Abzugsrecht lange nicht geübt haben, so stehen viele in der Meinung, daß es dadurch erlösche, und die Obrigkeit solches neuerdings hervorzusuchen, überall unbefugt seye; sonderbar, wenn ein solcher Zeitraum hinzutritt, der sonst eine Verjährung der Gerechtsamen mit sich führt.

Mit dergleichen Behauptungen ist aber praktisch schwerlich durchzulangen. **Herrschaftsrechte** sind an die präzise Nothwendigkeit ihrer Uebung bei weitem nicht so strenge gebunden, als manche **Privatrechte**; aus längerer Unterlassung solcher Uebungen, — die aus sovielen, einem Dritten unbekannten Gründen geflossen seyn kann, — läßt sich darum noch nicht geradezu auf **stillschweigenden Verzicht des Rechts selbst**, — auf **Fahrläsigkeit und Verabsäumung** ꝛc. schließen. Städte

und

und Gemeinden haben freilich Ursache, deshalb mehr auf ihrer Hut zu seyn, weil ihnen nach einmal verlornem Rechte, in unsern Tägen ein Grund fehlen würde, solches, wie vormals, autonomisch wieder einzuführen, oder zu rehabilitiren; (Landesfürsten aber würden hierzu vollkommen berechtigt seyn; (*b*)) inzwischen läßt sich auch bei diesen noch nicht so unbedingt der Verjährungsfall statuiren. Nur ein unvordenklicher Nichtgebrauch, dünkt mich, kann einer Mediatherrschaft im Wege stehen, solches forthin zu üben; — solchenfalls hält man nemlich dafür, sie seye entweder nie dazu befugt gewesen, — oder sie habe sogleich, — oder in der Folge sich dieser Befugniß entschlagen, und nie verlangt, solche in Uebung zu bringen, oder darinn gehörig zu erhalten.

(*a*) Dennoch finden sich mehrere Beispiele von Verträgen zwischen Herrschaften und Untertanen, wo den leztern eine allgemeine Freizügigkeit heimgelassen worden ist, und die ehemalige Länderabteilungen der Fürsten und Grafen, enthalten deren manche. Dergleichen Verträge schlossen z. B. die Herzoge von Baiern, — die von Würtemberg, — und verschiedene Reichsstädte mit ihren Untertanen und Hintersassen. Diese können nun wegen den besondern, ihnen im Wege liegenden Landesverträgen freilich das Abschoßrecht bei sich nicht einführen, und geben dadurch eine

erorbi-

exorbitante Ausnahme von der Regel, wornach jedem Landesregenten frei stehet, das bisher herkömmlich auch nicht geübte Abschoßrecht, aus dem Wiedervergeltungsgrunde gesezgeberisch einzuführen.

(b) S. von Cramer, Abh. ob, und wieferne das Abzugsgeld, wenn es in einem Orte oder Lande bis daher nicht eingeführt noch erhoben worden, per novum statutum eingeführt werden könne? (in dessen Wezl. Nebenst. T. VI. Abh. I. S. 1. fgg.)

§. 5.

3) Beweis dieser Gerechtsame.

a) Petitorischer.

Der Beweis kann entweder das Recht selbst, — oder dessen Uebung zum Vorwurfe haben; und teilt sich demnach in den petitorischen und possessorischen ab.

1) Petitorisch, wird Abschoßrecht erwiesen, durch authentische Darlegung des Titels und der Erwerbsart. — Fürsten und Stände beziehen sich deshalb schlechtweg auf ihre Landeshoheit, ohne deshalb etwas weiter zu urgiren; — Reichsstädte überdies noch auf kaiserliche Privilegien.

Grafen und Edelleute, mittelbare und unmittelbare Stifter, Klöster und Vogteiherrrschaften

ten überhaupt, legen deshalb kaiserliche oder landesfürstliche Privilegien, Konfirmatorien, Rezesse, Assekuranzen, Landhandfesten, Landtagsabschiede, Lehnbriefe, und andere öffentliche oder Privaturkunden vor.

Bei manchem dieser, so, wie auch bei mittelbaren Städten und Gemeinden gewähret die alte Autonomie, der Umfang alter Herrschaftsrechten, Gemeindrechten (jurium Almeindæ) einen Rechtstitel, der, obgleich bei verändertem Landgrundsysteme eines deutschen Gebiets, noch heutigen Tags eben so vollgültig und respektabel ist, als ehemals (*a*). Uebrigens enthält auch bei solchen Mediatbesizzern der Abschoßrechte, der bloße Beweis uralter Uebung, vielfältig schon zugleich den Beweis eines genüglichen Rechtstitels für jene Zeiten, worinnen die Uebung begonnen hat.

Mit diesem hat nun die Verjährung, in Ansehung des petitorischen Beweises, nach dem obigen, gleiche Würkung und Eigenschaft.

(*a*) Hierüber dem Alleganten erst einen Beweis aufbürden zu wollen, würde teils Unkunde der alten deutschen Rechtsverfassung, — teils Beschuldigung der Zeiten seyn, daß sie unverkenntliche alte Instituten und Grundsäzze nicht mehr in ihrem alten Glanze und Allgemeinbekanntheit zu uns gedeihen lassen.

Eine Munizipalstadt, welche sich in einem Lande, dessen Regente das Abschoßrecht gerne als ein Regal angesehen haben wollte, in einem uralten Besizze desselben befand, ward vom Regierungsfiskale zum Beweise und Darlegung ihres Titels aufgefordert. Sie berief sich des Endes auf uralte Autonomie und Gemeindsrecht, aus welcher Quelle noch mehrere Städte in der Nachbarschaft die notorische Uebung ihrer Gerechtsame geschöpft hätten. Der Fiskal, dieser alten Disziplin unkundig, hielt den modernen Titel der fürstl. Landeshoheit für überwiegend, — jenes Princip aber für verrostet, und auf die heutigen Territorialabzugsverhältnisse unanwendbar. Die Folge davon war, daß die Stadt eines erwiesenen, beinahe 300jährigen Besizzes ungeachtet, petitorisch desselben entsezt ward. Sie beschwerte sich, und die Akten wurden verschikt. Man hat dem alten Rechtstitel seine Würde gerettet, den vermeintlichen Territorialrost abgewischt, und die Stadt in ihre alten Rechte wieder eingesezt.

§. 6.

b) Possessorischer.

2) Possessorisch aber wird abzugsrechtliche Uebung erwiesen aus Abschoßthätigung mehrerer Fälle, mittelst Produzirung beglaubter Rechnungen, Register, Urbarien, Quittungen und Zeugen ꝛc. Je häufiger die Fälle aller Zeiten und Arten darzulegen sind, desto unumstößlicher ist der Besizstand.

Stifter und Klöster, Städte, Gemeinheiten, und Edelleute produziren vielfältig alte Saal- und Jurisdiktionalbücher, Weistümer, Roteln, und andere Rechtsverzeichnisse. Andere legen alte Rechnungen und Register vor rc. Die Sachwäldte ihrer Gegenparteien, Männer ohne kritische Kenntnisse des Altertums, und praktische Urkundenwissenschaft, nehmen gewönlich ihre einzige elende Zuflucht zur Einrede; dergleichen moralische Personen hätten keine Archivrechte, — ihre Produkten daher keine legale Beweiskraft, — seyen Privatskripturen, Charteken, u. s. w.

Allein so kann bei Produzirungen solcher Stükke überall vom Archivrechte unmöglich die Rede seyn. Bekanntlich befasset dieses eine ganz andere Frage, als jene, worauf es hier ankömmt. Hier wird nur gefragt: ob dergleichen alte, an sich unverdächtige, aus Registraturen hervorgelangte schriftliche Beweistümer einen Glauben verdienen, oder nicht? — Diese Frage mus diplomatisch, — und nicht archivalisch, — mithin dahin beantwortet werden, daß jede, aus alten Reposituren produzirte, mit keinem innern oder äussern Mangel versehene Urkunde, — wenn sie zumal das Gepräge des Alters, und der Aufrichtigkeit begleitet, solange für richtig und vollgütig, — mithin für beweisend

send anzusehen sey, bis vom Gegner ein anderes dargethan worden ist. Archivrecht giebt keine Glaubwürdigkeit; sondern es vermehrt und bestärkt sie nur.

Die gegenteilige Unterstellung würde allen Urkunden und Produkten solcher Körper auf einmal alle Glaubwürdigkeit entziehen; — und wo will man damit hinaus? Ein anderer Spuk ist dieser: dergleichen Rechnungen und Verzeichnisse seyen pure Privatannotirungen, — und Skripturen von Leuten, welche zu ihrem Vorteile nichts bewahrheiten, — andere dadurch nicht zu ihren Schuldnern machen könnten; u. w. dgl. m. i.

Wie schief! — Es hatte bei Abschaffung solcher Verzeichnisse und Register wahrhaft die Absicht nicht, andere dadurch zu Schuldnern zu machen, sondern nur das, was wirklich und redlich geschehen ist, beglaubterweise zu verzeichnen, und niederzuschreiben. Ist dies geschehen, — getreu, ohne Arglist geschehen (wie billig vermuthet wird), so mögen derlei Produkten, — welche ohnedem so schlechthin für bloße Privatskriptur nicht zu halten sind, allerdings auch in künftigen Fällen, und gegen andere zum Beweise dienen.

§. 7.

4) Allerlei praktische Fragen über die Abschoßgerechtigkeit.

a) Wie der Abschoß in Kondominialortschaften zu erheben, und zu verteilen seye?

Den Beschluß dieser Lehre wollen wir durch Erörterung einiger praktischen Fragen machen, welche bei den Abzugsthätigungen täglich aufgeworfen zu werden pflegen.

1) Wenn mehrere Herrschaften in Ganerbschaft, oder unzerteiltem Gesamteigentume eines Orts stehen, so versteht es sich ohnedem, daß in Abzugsfällen, wo nicht ein oder der andere ausschlüssig und allein die Nachsteuer hergebracht hat, diese Nuzbarkeit allen gebühre. Aber nicht jeder Gemeiner oder Ganerbe kann dieselbe ganz thätigen. Es kömmt also auf eine Verteilung, und auf den ächten Grundsaz an, welcher dabei zu Grunde zu legen ist.

Herkommen und Verträge machen nun zwar hier wiederum den ersten, meistens entscheidenden Hauptpunkt aus. Wie aber, wenn solche ermanglen oder dunkel sind? — Solchenfalls nehmen alle Ganerbherrn an dem Abschosse Anteil, und zwar nach Marzal ihrer Herrschaftsteile. — Die Gerichtsbarkeitsanteile aber, oder die Konkur-

kurrenz an Gerichts=, Polizei=, Rug=, Cent- und andern Gefällen und Strafen, geben hierbei kein absolutes Regulativ ab. — Sind an der Ganerbschaft keine Quotä bestimmt, so teilen sie sich nach der Zahl der Ganerben. Die Mutschierungen aber sind dabei überall sehr inkonvenient.

§. 8.

b) Ob die Abschoßgerechtsame der Vogtei, — hohen Landesobrigkeit, — Dorfherrschaft, — Centherrschaft rc. ausser Verträgen und Herkommen, im Zweifelsfalle gebühre?

2) Wenn an ein= und demselben Orte verschiedene Herrschaften mit verschiedenen Gerechtsamen, landesfürstlicher Obrigkeit, Vogtei, Dorfherrschaft, Cent rc. konkurriren, und durchaus unbestimmt seyn sollte, wem der Abschoß daselbst allein, oder vorzüglich gebühre, — wenn Verträge, Besizstand und Herkommen alles unerörtert lassen; so hat allerdings die Landesherrschaft den ersten Ruf dazu (*a*).

Denn α) Mediatvogtei an und für sich, involvirt nicht wesentlich die Abschoßgerechtsame, und diese ist kein bürgerliches gemeines Pertinenzstük derselben. Auch mag keine Vogteiherrschaft sol-

solchen neuerdings einführen, wo sie sich nicht bisher im Besizstande befunden hat.

β) Auch die **Dorfherrschaft**, wenn sie eine Mediatgerechtsame ist, gewähret keinen bündigen Schluß darauf. Sie erstrekt sich auf Dorfpolizei, Gerichts-, ökonomische und dergleichen Anordnungen; — wo es aber auf Dinge ankömmt, welche wesentlich in den allgemeinen Landnexus einfließen, da sind die Rechte des Landesfürsten, aus der allgemeinen Quelle, viel näher, als jede andere. Von dieser Art ist nun der Landesabschoß. — Durch Abzug verliert die Dorfherrschaft und Gemeinde einen Hintersassen und Nachbarn, — der Landesfürst aber einen Untertanen. Hatte daher, wie gewönlich geschieht, die Dorfherrschaft die Steuern, Beden, Schazzungen u. s. f. an den Landesfürsten folgen lassen müssen, so ist kein Zweifel, daß ihm aus diesem Grunde von den dort hinweggebrachten Vermögensstükken auch der Abschoß als Ersaz gebühre.

γ) Eben so ziehet die **Centbarkeit** an einem Orte, den Abschoß nicht nach sich.

(a) Insoferne billige ich die Grundsäzze A. C. L. Schmidt, Abh. de juris Detractus cum jure collectandi nexu necessario. S. II.

Anmerk.

Anmerk. Zuweilen ist die Landesherrschaft au einem Orte anerkannt und unbestritten; aber Steuern, Schazzungen, Reis, Folge rc. folgen einem fremden Herrn; hat dieser, wo alles andere Entscheidungsprincip ermangelt, eben daher auch den Abschoß zu fordern? — An und für sich wäre es analogisch, diese Frage mit ja zu beantworten, wenn Schazzung, Steuer rc. die einzige Abgabe wären, die der Mann zu leisten hätte. So sind deren aber über jene gewönlich noch unzählige, welche großen Teils der Landes- oder Guts- Dorfsherrschaft rc. gebühren. Diesem tritt hinzu, daß jene Steuerfolge an andere, als den ordentlichen Landesfürsten, immer nach dem strengsten Grundsazze beurteilt, und weiter nichts eingeränmt wird, als was notorisches Herkommen, Besizstand und Verträge klärlich mit sich führen. — Ich würde daher solchenfalls viel eher der Dorfsherrschaft als dem fremden Steuerherrn das Wort reden müssen.

§. 9.

e) Ob Vergleiche über den Anschlag des steuerbaren Vermögens, auch ein Regulativ über die folgends zu thätigende Abschoßgröße geben?

Diese Fälle sind nicht selten, daß ansehnliche Vermögensbesizzer in einer Stadt sich häuslich niederlassen, ein großes Gewerbe treiben, jedoch ihr eigentliches Vermögen nie kund werden zu lassen wünschen. Sie dingen daher um ein fixes Aver-

 sional-

sionalsteuerquantum, ohne sich einer förmlichen Dezimirung, oder einer sonstigen regulären Besteurung zu unterwerfen. Wenn nun solche hierauf ihr Bürgerrecht aufsagen, und sich anderstwohin begeben, so fragt man: ob die Nachsteuer von dem verglichenen, und bisher allein versteuerten Vermögensquanto zu bestimmen, — oder von dem sämmtlichen zur Zeit des Abzugs besessenen Vermögen in Anschlag zu bringen sey? — Als zu F. . . . der Handelsmann C. B***. seinen Burgerabschied nahm, ward dieser Frage beiläufig erwähnet.

Unter dem Steueranschlage war die Nachsteuer nicht begriffen, und jener gewähret auf diese keinen Schluß. Abzug ist keine Steuer. Auch in der Art, wie jener Anschlag bewirkt ward, d. i. in dem Vergleiche liegt schon ein Grund, warum hier keine Ausdehnung statt haben könne. Steuererhebungen nehmen nie den absoluten Werth der Güter zum Augenmerk; wohl aber der Abschoß. Eine Stadtobrigkeit handelt daher nicht unbillig, wenn sie eines solchen Vergleichs ungeachtet, die Nachsteuer von dem sämmtlichen in Anschlag gebrachten Vermögen des Abzöglings zu thätigen verordnet, und sich durch Arreste dabei handhabet. Dies geschah auch im obenberegten Falle.

§. 10.

§. 10.

d) Ob von einer, in die andere Gerichtsbarkeit der nemlichen Stadt ꝛc. zu verabschossen sey?

Daß es äusserst analogiewidrig sey, wenn die unter der nemlichen Obrigkeit begriffene verschiedene Vogteiherrschaften und Aemter, von denen wechselseitig überziehenden den Abschoß erfordern, ist bereits oben, (Abt. II. III.) dargelegt. Wie oft begiebt sichs nun aber, daß Bürger einer mit Abschoßrechte versehenen Stadt, binnen den Ringmauern sich unter eine andere, als des Raths unmittelbare Gerichtsbarkeit, — unter stiftische, ritterschaftliche, akademische ꝛc. Mundat, Freiheit, Schuz und Gerichtsbarkeit begeben, unter solche ihre Güter ziehen, oder von den, dem städtischen Gerichtszwange unterworfenen Bürgern Erbschaften beziehen? — Fordert solchenfalls die Stadtobrigkeit den Abschoß mit Fuge Rechtens?

Diese Frage hat Mevius bereits, wiewohl sehr pedantisch aufgelöset. (*a*) Sie mus schlechtweg, wenn nicht **Herkommen** und **Verträge** die Sache entscheiden, mit **Nein** beantwortet werden.

Denn 1) bleiben dergleichen Güter, obgleich unter anderer Gerichtsbarkeit, doch unter derselben Herrschaft; (*b*) und indem die Aufkünfte aus solchen Gütern in der Stadt verzehret werden, so

sind

sind sie derselben vor, wie nach nuzbar. 2) Gewöhnlich wird auch umgekehrt kein Abschoß gefordert, wenn aus solchen besondern städtischen Vogteien und Gerichtszwängen jemand unter die städtische Hauptoberbotmäßigkeit ziehet; — und 3) würde dieses vielfältig eine Beleidigung des, solchen Gerichtsherrschaften verliehenen Gast- und Bürgerrechts seyn.

(*a*) Decis. P. VII. dec. 366.

(*b*) Bei solchen Gerichtsherrn ist jedoch ein Unterschied zu machen, ob sie, und ihre Angehörige noch als ein Teil der bürgerlichen Verfassnug anzusehen, — oder ob sie davon gänzlich und durchaus eximiret, — mithin *in* aber nicht *de* civitate sind, und politisch vielmehr einen Status in Statu ausmachen. Nachtungen und Verträge müssen demnach hier den ersten Entscheidungssaz geben. Wenn z. B. die Reichsritterkantone, oder Ritterstifter, Domkapiteln, u. s. w. in einer mit Abschoßrechte bewidmeten Stadt ihren Siz aufschlagen, und dortige Bürger sich unter die ritterschaftliche, kapitulische ꝛc. Gerichtsbarkeit, Schuz und Freiheit durch Ueberkommung eines Dienstes, Amts, Heirath u. s. w. begeben, so finde ich in dem Sazze: daß eine städtische Obrigkeit solche Personen, und ihre Güter beabschossen könne, eben nichts ungereimtes.

§. 11.

§. 11.

•) Ob städtische Abzöglinge neben der Nachsteuer auch noch angehalten werden mögen, ein verhältnißmäßiges Quantum an den gemeinen Stadtschulden zu bezalen?

Diese Frage hat manchfaltige Auflösungen erlitten, welche nur dazu gedienet haben, die Sache verwikkelter und finsterer zu machen. Einige haben Abzöglinge von der Last, an gemeinen Stadtschulden zu bezalen, gänzlich entbunden; (*a*) — andere haben sie schlechthin dazu verbunden erkläret; (*b*) — und noch andere schlugen den Mittelweg ein, und dispensirten sie zwar von den alten Schulden, welche die Stadt bereits vor des Abzöglings gewonnenem Bürgerrechte gemacht, — hielten sie aber verbunden, an jenen mit tragen zu helfen, welche die Stadt während des Emigrantens bürgerlichem Aufenthalte, kontrahiret hat. (*c*)

Der leztern Meinung trete ich unbedenklich bei. In Ansehung der Schulden, die die Stadt während seines Bürgerrechts machen mußte, erfordert sie von dem Abziehenden einen Beitrag mit höchstem Fuge. Wer sich die Vorteile einer Gesellschaft zu Nuzze macht, der ist schuldig, auch an dem Verlust und Schaden derselben Anteil zu nehmen.

men. Alle Gesellschaften sind abwechselnden Glüks- und Unglüksumständen unterworfen. Gewinn und Verlust halten einander das Gleichgewicht, und der leztere muß aus dem erstern ersezzet werden. Stünde es einem jeden offen, sein auf Rechnung der Gesellschaft erworbenes oder vermehrtes Vermögen frei, ohne Beitrag an der Stadt gemeinen Schulden hinwegzuziehen, die doch auch wegen ihm gemacht worden sind, so würden die übrigen Glieder offenbar übervorteilt.

In Ansehung der alten Schulden aber, ist dieser Fall umgekehrt. Der Abzögling hat das Wohl, das aus ihrer Kontrahirung der Stadt erwuchs, nicht auch mitgenossen; und für das, was er während seines Aufenthaltes genoß, entledigt er sich durch den Abschoß. Genug, daß er binnen jener Zeit an den Zinnsen, ausserordentlichen Steuern, und andern Beschwerden, welche davon herrührten, und zur Tilgung der alten Schulden erfordert wurden, seinen Anteil willig beitrug. Jezt aber, da er vollends aufhöret, ein Mitglied jener Gesellschaft zu seyn, würde es unverantwortlich seyn, ihm den Abschied durch dergleichen Anforderungen noch saurer zu machen.

Die alten Stadträthe des Mittelalters raisonnirten aber doch nicht so; — Sie sagten und bekräf-

tigten

tigten es bei jeder Gelegenheit: man müsse dem Fuchse, der entwischen will, den Balg über die Ohren ziehen. (*d*)

(*a*) Tr. d. Arrestis. C. IX. n. 222.

(*b*) H. Pistoris Q. q. jur. L. I. qu. 37. Stricks Abh. d. civitate obærata. C. III. n. 46. 54. — u. a. m.

(*c*) S. F. Ch. Harpprecht, Abh. de ære alieno civitatis, a cive novello et emigrante solvendo. Beck a. a. O. T. I. K. XIV. obs. 3. ꝛc.

(*d*) Darauf deutete ihr Sprichwort: „Wenn einer „ziehet ein, soll man ihm helfen mit Rath; wenn „einer ziehet aus, soll man ihm nehmen, was „er hat.“

§. 12.

f) Verdient Abschoß wirklich die rechtliche Mißgunst, wie man vorgeben will?

Einige überauszarte Juristen wollen in dem Abschosse überhaupt so viele innerliche Unbilligkeit und Barbarei entdekt haben, daß sie für unbestritten ausgeben, das Auge des Richters müsse Waffen und Schwerdt gegen ihn ergreifen, — ihm seine Gnadenbezeugung durch günstige Erklärung darauf gerichteter Verordnungen entziehen, — im Zweifelsfalle gegen ihn erkennen, — die Fälle streng interpretiren; u. w. dgl. m. i. (*a*)

Ich

Ich denke nicht so. — Die innere Gerechtigkeit des Abschosses legt sich aus seinem Zwekke, dem Verein und Wesen der bürgerlichen Gesellschaften, und ihrer Erhaltung deutlich genug hervor. Wer es mit seinem Vaterlande wohl meinet, — wer redlich denkt und patriotisch urteilet, der kann daraus nichts erzwingen, was die Gesezze, das Herz und Gefühl für Menschenliebe und Freiheit, dagegen empören mögte.

Die äussere Gerechtigkeit dieses Instituts ist nun zwar hie und da durch manche Staatsverordnungen verunglimpft worden, welche oftmals nichts als Geburten des Eigennuzzes, der Leidenschaften, und anderer Triebfedern gewesen sind. Dennoch kann dies den Richter nicht berechtigen, Gesezze gegen Gesezze in Waffen zu stellen, sein Richteramt gegen Staatsgesezze zu misbrauchen und diesen zum Tort und Abbruche sich Erkentnißmaasregeln zu erträumen, welche in Rechten und Vernunft überall gleichwenig Schuz finden.

(a) So dachten, — und so schrieben Lyncker, — Mevius, — Schrader, — und, was man gar unglaublich finden wird, — ein frommer Cardinal-Erzpriester de Luca.

§. 13.

Schluß.

Das Gesagte mag genug seyn, um sich ein Bild von der Uebung der Abschoßgerechtigkeit in Deuschland überhaupt, und in dem hiesigen Erzstifte insbesondere zu entwerfen. Das besondere jedes Orts, jeder Herrschaft, Stadt und Gebiets, wird nun leicht sein Fach finden, wohin es einzuschieben sey. In dem Vorsazze, nur die ersten Linien davon zu entwerfen, wuchs die Arbeit unter der Feder, und so ward aus der Charte ein Volumen. Wir rechnen aber billig auf Nachsicht jener, welche sich überzeugen wollen, daß wir dabei nicht ausgeschweift haben.

Mehreres zu sagen, halten wir daher für Ueberfluß. —

Drukfehler.

Seite 21	Zeile 8	statt!	Territorialgebieten, lies: teutschen Gebieten.
— 26	— 22	—	kömmt eben dieser Fehler vor.
— 29	— 13	—	
— 78	— 7	—	Reichsachtung lies: Achtung.
— 118	— 10	—	gemeinschaftliche, lies: gemeinrechtliche.
— 120	— 15	—	eine, lies: keine.
— 138	— 25	—	alles, lies: altes.
— 198	— 7	—	und es deswegen, lies: und heißt es deswegen.
— 205	— 5	—	fixi, lies: f sei.
— 208	— 9	—	all, lies: als.
— 214	— 25	—	Reine, lies: reine.
— 216	— 24	—	Karls IV. lies: Karls VI.
— 225	— 8	—	Legatur, lies: Legatar.
— 241	— 9	—	sizzendend, lies: sizzenden.
— 247	— 8	—	Verlags, lies! Vertrags.
— 277	— 12	—	gethätige, lies: gethätiget.
— —	— 13	—	durch kurf. Generalt, lies: [durch ein kurf. General.
— 287	— 23	—	die C. 4. lies: die L. 4.
— 289	— 6	—	desselben, lies: derselben.
— 293	— 4	—	Herrschaft, lies: Eigenschaft.
— 295	— 2	—	Entscheidung eines, lies: Entscheidung in die Hände eines.
— 299	— 11	—	Bestimmtes, lies: bestimmtes.]

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bodmann, Franz Joseph,

Friedrich Johann Bodmann's B.R.D. kurfürstl. wirklichen Hofraths und Professors zu Mainz [et]c. inneres Territorialverhältniß des Abzugs- und Nachsteuerrechts in Deutschland überhaupt, und im Erzstifte Mainz insbesondere

Mainz 1791

J.germ. 19
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10550752-0
VD18 13898418